

Beteiligungsverfahren zum Entwurf (Mai 2009) der Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Vorpommern (GLRP VP) sowie zum Entwurf (Mai 2009) der Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung (SUP)

- Abwägungsdokumentation, Endfassung (Oktober 2009) -

1 Vorbemerkungen

Viele der eingegangenen Stellungnahmen enthalten Hinweise, für deren Klärung nachfolgend generelle Anmerkungen zur Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung vorangestellt werden. In der nachfolgenden Abwägungsdokumentation wird bei Bedarf auf die jeweiligen Punkte verwiesen.

1.1 Aufgaben der GLRP, Verhältnis zur Raumordnung und Abstimmung mit anderen Belangen

Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um ein **gutachtliches Planwerk**, das die Planungsinhalte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien darstellt. Er stellt damit einen Fachplan des Naturschutzes dar, der in den §§ 10 - 12 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatG M-V) verankert ist.

Aufgabe der GLRP ist es, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Vorsorge für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft flächendeckend für die jeweilige Planungsregion zu erarbeiten, darzustellen und zu begründen. Dabei sind die verschiedenen Anforderungen an einen nachhaltigen Schutz des Naturhaushalts einschließlich der einzelnen Naturgüter zu einem internen Ausgleich zu bringen.

Bei der Erarbeitung der GLRP sind auch die Vorschriften der Europäischen Union und Verpflichtungen aus internationalen Konventionen zu beachten.

In den GLRP sind folgende Inhalte nach den Vorgaben des § 11 Abs. 1 LNatG M-V in Text und Karten mit Begründung zusammenhängend für den Planungsraum darzustellen:

1. der vorhandene und zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Umweltqualitätsziele für die einzelnen Naturgüter im Hinblick auf die Funktionen und Strukturen des Naturhaushalts,
3. die Beurteilung des Zustands (Nummer 1) nach Maßgabe dieser Ziele (Nummer 2) einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere
 - a) zur Vermeidung, Minderung, Beseitigung sowie zum Ausgleich und Ersatz bei Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch bei vorhandenen Nutzungen,
 - b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Schutzgebieten und -objekten,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Biotop-, Biotopverbundsysteme und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten,
 - d) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Wasser, Luft und Klima sowie
 - e) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und zur Sicherung der landschaftsgebundenen und naturverträglichen Erholung.

Gesondert darzustellen sind gemäß § 11 Abs. 2 LNatG M-V die sich aus den Erfordernissen und Maßnahmen ergebenden Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an andere Raumnutzungen.

Der GLRP ist Grundlage für das abgestimmte Handeln der Naturschutzbehörden des Landes. Daneben kommen ihm aber auch weitere wichtige Funktionen zu:

- Er dient der fachlichen Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, die sonst in Einzelplanungen gesondert erarbeitet werden müssten.
- Er ist Fachgrundlage für die Ausgestaltung von Förderprogrammen.
- Er dient der öffentlichkeitswirksamen Darstellung und Begründung der Naturschutzziele (Transparenz).
- Er enthält fachliche Vorgaben für die kommunale Landschaftsplanung.
- Er ist Grundlage für das Handeln anderer Behörden, deren Maßnahmen, Planungen und Verwaltungsverfahren sich auf Natur und Landschaft auswirken können (umfassendes Material für vorausschauende Konfliktvermeidung und für Entscheidungsprozesse in Zulassungsverfahren; vgl. § 10 Abs. 2 LNatG M-V).
- Er ist Grundlage für die Integration der Belange von Natur und Landschaft in die räumliche Gesamtplanung.

Die raumbedeutsamen Inhalte der GLRP sind nach Abwägung mit den anderen Belangen Bestandteil der Regionalen Raumentwicklungsprogramme nach § 4 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes M-V (§ 12 Abs. 3 LNatG M-V). Sofern die Regionalen Raumentwicklungsprogramme in ihren Aussagen von den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen abweichen, ist dies zu begründen (§ 12 Abs. 4 LNatG M-V).

Die Abstimmung raumbedeutsamer Inhalte des GLRP mit anderen Raumansprüchen ist also originäre Aufgabe der Raumordnung und wird gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden.

Das Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2005 formuliert Vorgaben für die Regionalen Raumentwicklungsprogramme (siehe 5.1 (4) bis (6) LEP M-V) für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Die im Programmsatz 5.1 (6) des LEP festgelegten Kriterien enthalten eine Handlungsanweisung an die Regionalplanung. Sie stellen somit weder ein Ziel noch einen Grundsatz der Raumordnung dar (vgl. LEP, Seite 14 oben) und sind daher für den GLRP nicht bindend. Der GLRP hat vielmehr als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen. Der GLRP Vorpommern begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriterien-systems, das sich an den Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramms ausrichtet. Anhand der Begründungskarten (Karte IVa), die dem Amt für Raumordnung und Landesplanung (AfRL) Vorpommern als ergänzendes Material zum GLRP übergeben werden, ist für jede Teilfläche nachvollziehbar, aufgrund welcher Fachkriterien eine Ausweisung als Vorranggebiet vorgeschlagen wurde. Damit steht dem AfRL Vorpommern ein sehr detailliertes Abwägungsmaterial zur Verfügung.

Prüfungen der Auswirkungen und der Umsetzbarkeit konkreter Maßnahmen und weitere Abstimmungen erfolgen auf nachfolgenden Planungsstufen. Hier werden auch Nutzungskonflikte ermittelt und abgewogen (s. Vorbemerkung 1.2).

1.2 Verhältnis zur kommunalen Planungshoheit und zu Genehmigungsverfahren

Die Gutachtliche Landschaftsrahmenplanung ersetzt keine Genehmigungsverfahren. Sie stellt insofern die kommunale Planungshoheit nicht in Frage, sondern gibt den Vorhabens- und Planungsträgern ein Instrument an die Hand, um Naturschutzziele sachgerecht in ihre Planungsinhalte einbinden zu können. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben liegt jeweils bei den zuständigen Bau-, Wasser-, Naturschutz- oder Immissionsbehörden, wobei die Regelzuständigkeit in weiten Teilen bei den Landräten liegt. In diesen Verfahren sind dann auch die Interessen von Eigentümern und Nutzern zu berücksichtigen.

Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden bzw. in letztabgewogene Planungen ist aufgrund des gutachtlichen Charakters der Planung faktisch ausgeschlossen.

In der SUP zum GLRP werden konkrete Hinweise gegeben, was in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu beachten ist.

s. auch Vorbemerkung 1.5

1.3 Aufbau und Inhalte der vorliegenden Teilfortschreibung

Grundlage des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans ist eine umfassende Analyse des gegenwärtigen Zustands der Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensräume, Landschaftsbild und landschaftliche Freiräume. Aus der Analyse des Zustands und den erkennbaren Entwicklungstendenzen werden anhand der aufgestellten Leitbilder und Qualitätsziele die Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Biotopverbunds, der ökologischen Funktionen sowie der Erholungsfunktionen der Landschaft hergeleitet. Alle Aussagen sind umfangreich mit Fachdaten hinterlegt und begründet und in entsprechenden Kartenwerken dargestellt. Mit dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan liegt ein flächendeckendes Planwerk für die Region Vorpommern vor, das die Anforderungen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen konkret und nachvollziehbar darlegt.

Bei der Fortschreibung des GLRP Vorpommern konnten nicht alle Inhalte des 1996 erstmals erschienenen und im Jahr 2000 teilweise neu bearbeiteten GLRP umfassend überarbeitet bzw. neu bearbeitet werden, sondern es mussten Schwerpunkte gesetzt werden. Daher wurden insbesondere Kapitel grundlegend neu bearbeitet, für die umfangreiche neue Fachdaten vorlagen und deren Aussagen im ersten GLRP noch auf relativ groben Potentialanalysen und Experteneinschätzungen beruhten. Ein Schwerpunkt wurde darauf gesetzt, die „ökologischen Belange“ zu konkretisieren und auch flächenschärfer darzustellen. Nur auf der Basis solide ermittelter ökologischer Grundlagen ist eine Abwägung und Konfliktlösung mit anderen Raumnutzungsansprüchen möglich.

1.4 Kartografische Aufbereitung der Fachinhalte im Kartenwerk des GLRP

Bei dem GLRP Vorpommern handelt es sich um einen Rahmenplan mit Planungskarten im Darstellungsmaßstab 1 : 100.000 sowie mit Textkarten im Übersichtsmaßstab. Durch den Maßstab werden hinsichtlich der Flächengröße Grenzen für eine sinnvolle und nachvollziehbare Darstellung in der Karte gesetzt, so dass beispielsweise kleinere Ortslagen kartographisch nicht vollständig berücksichtigt werden. Für die Kartendarstellungen wurde ein komplexes kartographisches Kon-

zept entwickelt, dass die jeweiligen Fachinhalte möglichst optimal wiedergibt und Schwerpunktsetzungen hervorhebt. In der Regel müssen großräumige, sich mit andere Fachinhalten überlagernde Darstellungen generalisiert werden (Verzicht auf kleinflächige Details). Dagegen werden kleinflächig auftretende, aber regional bedeutende Flächen z. T. kartographisch hervorgehoben, was unvermeidlich zur Überlagerungen mit benachbarten Bereichen führt. Da der GLRP auf vielen Datengrundlagen aufbaut, deren inhaltliche und räumliche Differenzierung sich z. T. sehr unterschiedlich darstellt, wird nicht für alle Fachinhalte der gleiche Detaillierungsgrad erreicht.

Grundsätzlich werden alle Karteninhalte im Textteil ausführlich hergeleitet und wesentliche Datengrundlagen zusätzlich in den Karten benannt. Daher ist eine unsachgemäße Interpretation der Darstellungen des GLRP in nachfolgenden Planungen auf der örtlichen Planungsebene ausgeschlossen.

1.5 Konkretisierung der naturschutzfachlichen Erfordernisse in den Maßnahmenkomplexen der Planungskarte III und Übernahme von Inhalten aus der Bewirtschaftungsvorplanung nach Wasserrahmenrichtlinie

In der Planungskarte III werden die naturschutzfachlichen Erfordernisse und Maßnahmen durch weiterführende Informationen zu Umsetzungsmöglichkeiten konkretisiert. Vielfach sind diese Bereiche bereits Gegenstand von Planungen und Abstimmungsprozessen anderer Planungsebenen mit unterschiedlichen Bearbeitungsständen. Die Ebene der GLRP ist nicht geeignet, Details zu Zwischenergebnissen vollständig wiederzugeben. Insbesondere ist es vielfach keine Bewertung möglich, ob Planungs- und Abstimmungsergebnisse als abschließend zu betrachten sind oder bei veränderten Rahmensetzungen eine Zielerreichung möglich wird.

Bei den auf nach WRRL berichtspflichtigen Fließgewässern gibt es enge fachliche Überschneidungen mit der Bewirtschaftungsvorplanung, die praktisch zeitgleich mit der Erarbeitung des GLRP begonnen wurde und 2009 abgeschlossen wird. In die Bearbeitung des Maßnahmenkonzeptes wurden die 2007 vorliegenden Daten aus den in 2006 durchgeführten Bewirtschaftungsvorplanungen einbezogen. Ziel der Bewirtschaftungsvorplanung ist – ausgehend von der Darstellung von Handlungserfordernissen aus fachlicher Sicht – eine Ermittlung der aktuellen Rahmenbedingungen (u. a. Kostenaufwand, Nutzungsansprüche, Eigentumsverhältnisse) für eine konsensorientierte zeitnahe Umsetzung. Die Abstimmungsergebnisse der Bewirtschaftungsvorplanung sind daher nicht geeignet, ggf. weitergehende naturschutzfachliche Erfordernisse abschließend zu bewerten.

2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Beteiligungsentwurf des GLRP Vorpommern und der Dokumentation zur SUP

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
1	<p>Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“, Ueckermünde, 16.06.2009</p> <p>Anhang VI.5.4 GLRP</p> <p>M401 Millnitzer See:</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Fall einer Wiedervernässung stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die GWU durchgeführt werden soll. Da wir davon ausgehen, dass sich bei einer Vernässung die GWU als ziemlich schwierig erweisen wird. <p>M402 Flusstal der Zarow zwischen Meiersberg und Grambin: Gegen die Wiederherstellung eines naturnahen Zustands der Zarow und der angrenzenden, stark entwässerten Niederung, gibt es von unserer Seite keine Einwände Das Flusstal der Zarow erstreckt sich über mehrere Bereiche, in denen sich Gewässer der II. Ordnung befinden und im Rückstau der Zarow liegen. Der Rückbau des Deiches sollte sich nur auf den Bereich zwischen der Straßenbrücke der K 52 und dem Wehr in Meiersberg beziehen. Da sich die Deiche der II. Ordnung in einem relativ schlechten Zustand befinden und auch des Öfteren Instandhaltungsarbeiten durch Hochwasser- oder Wildschäden durchgeführt werden müssen. Ist es ratsam den anfallenden Boden für solche Zwecke zu verwenden. Bedarf weiterer Abstimmung!</p> <p>M403 Grambin: Da es sich um zwei unterschiedliche Gebiete handelt, müssen diese gesondert beurteilt werden. Bedarf weiterer Abstimmung!</p> <p>M404 Kamigkrug: Der Polderrückbau würde einen hohen Kostenaufwand verursachen sowie die städtische und landwirtschaftliche Nutzung stark beeinflussen.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p> <p>kein Änderungserfordernis</p> <p>kein Änderungserfordernis</p> <p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Hinweis, der auf nachfolgenden Planungsstufen zu berücksichtigen ist (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5); in der Maßnahmenbeschreibung ist von „Prüfung der Möglichkeiten zur Wiedervernässung und der Wasserstandsanhhebung im Millnitzer Bruch“ die Rede.</p> <p>Weitere Abstimmungen erfolgen auf nachfolgenden Planungsstufen (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).</p> <p>Weitere Abstimmungen erfolgen auf nachfolgenden Planungsstufen (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).</p> <p>Prüfung der Umsetzbarkeit und weitere Abstimmungen erfolgen auf nachfolgenden Planungsstufen. Hier werden auch Nutzungskonflikte ermittelt und abgewogen (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	M405 Ueckertal zwischen Torgelow. und Liepgarten: Hoher Kostenaufwand durch Polderrückbau. Das Poldergebiet ist weitestgehend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt und stellt gleichzeitig die Existenzgrundlage für einen großen Landwirtschaftsbetrieb in der Region dar. Bedarf weiterer Abstimmungen!	kein Änderungserfordernis	Prüfung der Umsetzbarkeit und weitere Abstimmungen erfolgen auf nachfolgenden Planungsstufen. Hier werden auch Nutzungskonflikte ermittelt und abgewogen (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).
	M407 Vogelsang-Warsin: Wie soll die Änderung des Stauregimes genau aussehen?	kein Änderungserfordernis	Detaillierung erfolgt auf nachfolgenden Planungsstufen (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5). In der Beschreibung der Maßnahme heißt es lediglich: „eventuell Stauregime ändern“
	M408 Riether Stiege/ Fraudenhorst: WBV plädiert aufgrund Nutzungsinteressen für den Erhalt des Deichs Durch die Renaturierung der Polderfläche kann es nicht nur zu erheblichen Beeinträchtigungen der hiesigen touristischen Infrastruktur (Internationale O-der-Neiße-Radfermweg), sondern auch zu landwirtschaftlichen Einschränkungen, durch den zu erwartenden Anstieg des Wasserstandes, kommen.	kein Änderungserfordernis	Der Hinweis „WBV plädiert aufgrund Nutzungsinteressen für den Erhalt des Deichs“ ist in der Maßnahmenbeschreibung bereits enthalten. Prüfung der Umsetzbarkeit und weitere Abstimmungen erfolgen auf nachfolgenden Planungsstufen. Hier werden auch Nutzungskonflikte ermittelt und abgewogen (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).
	M411 Ahlbecker Seegrund: Die hydrologischen Verhältnisse sind so abgestimmt, dass die umliegenden Ortschaften um das Ahlbecker Fenn nicht vernässen	kein Änderungserfordernis	Die Aussagen widersprechen sich nicht.
	M422 Ueckertal zwischen Friedberg und Torgelow: Der eventuell geplanten Maßnahme, Wasserrückhalt im Ueckerbogen bei Liepe (Ochsenkopf), steht nichts entgegen. Interesse der Erhaltung der Polderfläche Torgelow (SW Torgelow) aus genannten Gründen wird zugestimmt.	kein Änderungserfordernis	Zustimmung
	M426 Martensches Bruch Zurzeit läuft das Planfeststellungsverfahren zur Kompensationsmaßnahme, zu der es im Vorfeld entsprechende Stellungnahmen unserer Seite gab. Die Entscheidung über den weiteren Verlauf trifft die untere Wasserbehörde des Landkreises Uecker-Randow.	Der Hinweis auf das laufende Planfeststellungsverfahren wird aufgenommen.	
	F401 Grambiner Laufgr.: Es ist derzeit ein max. Wasserstand zu verzeichnen, da dieser auch von unse- ren Mitgliedern gefordert wird.	Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise wird aufgenommen: „Hinweis des Wasser- und Bodenverbands „Uecker-Haffküste“ im Rahmen des Beteiligungsverfahrens: Derzeit ist ein max. Wasserstand in der Niederung zu verzeichnen.	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	F405 Lübser Graben: Der eventuell geplanten Maßnahme steht nichts entgegen.	kein Änderungserfordernis	Zustimmung
	F413 Kühlicher Graben Kienappelgraben: Das Gebiet wird weitestgehend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt und ist auch gleichzeitig Existenzgrundlage eines großen Landwirtschaftsbetriebes.	kein Änderungserfordernis	kein konkreter Einwand Eine Prüfung der Umsetzbarkeit und weitere Abstimmungen erfolgen auf nachfolgenden Planungsstufen. Hier werden auch Nutzungskonflikte ermittelt und abgewogen (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).
	F426 Karpinbruchgraben: Der eventuell geplanten Maßnahme steht nichts entgegen.	kein Änderungserfordernis	Zustimmung
	F427 Winkelmannsgraben: Im Vorfeld muss es eine klare Differenzierung zu der Maßnahme F427 geben. Aus der erkennbar wird, wo welche Vorhaben geplant sind. Da der Winkelmannsgraben vom Rothenfurter Graben und vom Hammergraben gespeist wird, sollte das Gebiet strukturiert werden, um genaue Aussagen machen zu können. Des Weiteren stellt sich auch die Frage, wieweit sich die Wiedervernässung auf die Polderfläche auswirkt und in dem Zusammenhang müsste auch der Grad der GWU geklärt werden. Bedarf weiterer Abstimmung!	kein Änderungserfordernis	Eine Differenzierung und weitere Abstimmungen erfolgen auf nachfolgenden Planungsstufen (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).
	F428 Hammergraben: Zurzeit wird die GWU am Hammergraben auf eine einseitige Böschungsmahd reduziert. Sollte es dazu kommen, dass Bauwerke rückgebaut werden, könnte dies zu großen Problemen mit dem Wasserrückhalt im hinteren Gewässerabschnitt (Bereich Ahlbeck) führen. Selbst mit Stauanlagen haben gibt es den Sommermonaten Schwierigkeiten, einen gewissen Wasserstand im Graben zu halten. Allerdings ist bei der Errichtung von Ersatzneubauten darauf zu achten, dass die derzeitigen Wasserstände nicht überschritten werden, weil der sich einstellende Rückstau die Dränungen im Bereich Luckow führen könnte.	Die Hinweise werden in zusammengefasster Form unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ in die Erläuterung zu Maßnahme F428 aufgenommen: „Hinweis des Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ im Rahmen des Beteiligungsverfahrens: Ein Rückbau von Bauwerken könnte zu großen Problemen mit dem Wasserrückhalt im hinteren Gewässerabschnitt (Bereich Ahlbeck) führen. Selbst mit Stauanlagen gibt es den Sommermonaten Schwierigkeiten, einen gewissen Wasserstand im Graben zu halten. Bei der Errichtung von Ersatzneubauten sollte darauf geachtet werden, dass die derzeitigen Wasserstände nicht überschritten werden.“	Die Einwände sind im Rahmen der Umsetzung der WRRL zu prüfen. Die dargestellte Maßnahme entstammt der BVP (s. auch Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>F429 Teufelsgraben: Die Einbringung von Sohlsubstrat (z. B. Steinschüttungen) in das Gewässerbett des Teufelsgrabens macht aus unserer Sicht keinen Sinn, da diese in unseren Gebieten keine typische bzw. natürliche Sohlgestaltung darstellt. Außerdem ist der Teufelsgraben der einzige Abfluss des Ahlbecker Fenns und somit auch für die umliegenden Gemeinden.</p> <p>F430 Zopfenbeck Die GWU darf auf gar keinen Fall reduziert werden, weil mit viel Kosten und Mühen die Wiedererschließung des Mühigrabens in den 90ern durchgesetzt wurde und somit erfolgreich das anstehende Grundwasser aus der Gemeinde Hintersee abgeführt werden konnte. Bei einer Reduzierung würde sich wahrscheinlich ein Gewässerzustand einstellen, bei dem das Wasser nicht mehr schadlos abgeführt werden kann. Die Folge wären erneut feuchte Keller und dementsprechend feuchtes Mauerwerk etc</p> <p>P401 Leopoldshagen Es wird ganzjährig, in Abstimmung mit den Landwirten, ein max. Wasserstand gehalten. In den Sommermonaten werden die Gräben geflutet um weitere Moorsackungen etc. auszuschließen</p> <p>Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die o. g. Maßnahmen genehmigungspflichtig sind. Die zuständige Behörde ist die untere Wasserbehörde des Landkreises Uecker-Randow.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p> <p>kein Änderungserfordernis</p> <p>Die Hinweise werden so unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ in die Erläuterung zu Maßnahme P401 aufgenommen.</p> <p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Die Einwände sind im Rahmen der Umsetzung der WRRL zu prüfen. Die dargestellte Maßnahme entstammt der BVP (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).</p> <p>Die Einwände sind im Rahmen der Umsetzung der WRRL zu prüfen. Die dargestellte Maßnahme entstammt der BVP (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).</p> <p>Die erforderlichen Genehmigungsschritte sind auf nachfolgenden Planungsstufen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu beachten (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).</p>
2	Wasser- und Bodenverband Mittlere Uecker - Randow, Löcknitz, 18.06.2009		
GLRP	<p>Der Wasser- und Bodenverband gibt im Rahmen seiner Aufgabe, der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, der Fortschreibung des Gutachtlichen Rahmenplans Vorpommern seine Zustimmung, wenn folgende Forderungen und Hinweise eingehalten werden:</p> <p>1. Die derzeit durch den Wasser- und Bodenverband veranlasste Unterhaltung der Verbandsgewässer erfolgt mit dem Ziel, die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässer und ihrer Anlagen zu erhalten. Über dieses Ziel hinausgehende Unterhaltungsmaßnahmen sind schon aus der Sicht des wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes der Mitgliedsbeiträge nicht möglich. Im Planwerk angeregte und teilweise auch geforderte Einschränkungen bei der Unterhaltung der Verbandsgewässer lassen eine Verminderung der hydraulischen Leistungsfähigkeit befürchten. Die Folgen einer eingeschränkten Unterhaltung müssen im konkreten Fall und im Detail abgeklärt werden. Eine pauschale Einschränkung der Unterhaltung kann zum Zeitpunkt unabsehbare Folgen haben. Der Wasser- und Bodenverband wird daher die Gewässerunterhaltung weiterhin pflicht- und satzungsgemäß</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>kein konkreter Einwand</p> <p>Prüfungen der Umsetzbarkeit konkreter Maßnahmen und weitere Abstimmungen erfolgen auf nachfolgenden Planungsstufen. Hier werden auch Nutzungskonflikte ermittelt und abgewogen (s. Vorbemerkung 1.1).</p> <p>Eine pauschale Einschränkung der Unterhaltung wird im GLRP nicht gefordert.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>durchführen.</p> <p>2. Änderungen an Gewässern 2. Ordnung, beispielsweise auch die Öffnung von verrohrten Abschnitten und der Rückbau von Stauanlagen, bedürfen förmlicher wasserrechtlicher Verfahren. Erst im Rahmen dieser Verfahren können die Interessen aller Betroffenen ermittelt und abgewogen werden. Dies gilt auch für die in der Bewirtschaftungsvorplanung zur EU-WRRL benannten Maßnahmen.</p>	kein Änderungserfordernis	kein Einwand Die förmlichen wasserrechtlichen Verfahren sind bei der Umsetzung von Maßnahmen einzuhalten (s. auch Vorbemerkung 1.2).
3 Wehrbereichsverwaltung Nord – Außenstelle Kiel, 18.06.2009	<p>Innerhalb des Planungsgebietes für den Landschaftsrahmenplan befinden sich Schutzbereiche für Verteidigungsanlagen. Die Schutzbereichsanordnungen liegen dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor. Bei Planungen von Maßnahmen innerhalb der Schutzbereiche bitte ich mich zu beteiligen, sofern die Schutzbereichsanordnung des jeweiligen Schutzbereiches keine Ausnahme von dieser Regelung vorsieht.</p> <p>Sollte im weiteren Verfahren die Errichtung von Windkraftanlagen oder ähnlich hohe Objekte geplant werden, sind mir die Planungsunterlagen zeitnahe zuzuleiten, da ich zu prüfen habe, ob Belange der militärischen Luftfahrtbehörde betroffen sind, bzw., ob sich dadurch Beeinträchtigungen beim Betrieb von Großraumradaranlagen oder militärischen Richtfunkstrecken ergeben könnten.</p> <p>In der Fortschreibung des gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes wird im Abschnitt III Planung, Unterabschnitt III.4 Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen, Punkt III.4.11 Militär teilweise detailliert auf Probleme eingegangen, die sich aus naturschutzfachlicher Sicht aus dem militärischen Übungsbetrieb ergeben (z. B. Tiefflüge innerhalb Europäischer Vogelschutzgebiete). Ferner wird zur Konversion militärisch genutzter Flächen Stellung bezogen.</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Aussagen des gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes aus Sicht der Bundeswehr nur Empfehlungscharakter haben können.</p> <p>Bezüglich der Thematik verweise ich auf die Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern (Umweltministerium) und der Bundesrepublik Deutschland (Bundesministerium der Verteidigung) über den Schutz von Natur und Landschaft auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. November 2004 (Rahmenvereinbarung).</p> <p>Vorsorglich zitiere ich den § 63 Bundesnaturschutzgesetz „Funktionssicherung“, wonach bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ... auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung, ... dienen, ... die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.</p>	kein Änderungserfordernis	kein Einwand Eine eventuelle Beteiligung erfolgt auf nachfolgenden Planungsstufen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (s. auch Vorbemerkung 1.2).
		kein Änderungserfordernis	Die Planung von Windkraftanlagen ist nicht Gegenstand der Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung.
		kein Änderungserfordernis	Der GLRP ist gutachtlich und hat empfehlenden Charakter (s. auch Vorbemerkung 1.1).

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
4a Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Rostock, 03.07.2009			
GLRP	<p>Der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. schließt sich den grundsätzlichen Bedenken des Regionalen Fremdenverkehrsverbandes Vorpommern e.V. an.</p> <p>Die Nutzung und Abgrenzung der genannten Räume muss das Leben und die wirtschaftliche Basis der Einwohner garantieren und andererseits den Naturraum in seiner Existenz sichern.</p> <p>Das heißt, beide Seiten müssen durch innovative Prozesse im Sinne einer Integration eingebunden und nicht gegenseitig ausgeschlossen werden.</p>	s. 4b	s. 4b Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan ist ein gutachtlicher Fachplan des Naturschutzes . Die Abwägung mit anderen Belangen ist Aufgabe der Raumordnung (s. auch Vorbemerkung 1.1).
4b Regionaler Fremdenverkehrsverband Vorpommern e.V., Greifswald, 22.06.2009			
GLRP	<p>Der Landestourismusverband MV, den Sie in oben genannter Angelegenheit angesprochen haben, hat uns zuständigkeitshalber in die fachliche Bewertung und Meinungsfindung einbezogen, da es sich vorrangig um unser Verbandsgebiet handelt und wir somit die Erfordernisse vor Ort besser einschätzen können.</p> <p>Wie wir der Einleitung entnehmen, ist es u.a. Aufgabe der GLRP die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Vorsorge für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft flächendeckend für die jeweilige Planungsregion zu erarbeiten, darzustellen und zu begründen.</p>		
	<p>Dieser Aufgabe wird das GLRP in seiner vorliegenden Fassung unseres Ermessens nicht gerecht, da wesentliche Entwicklungen im Tourismus nicht ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Dies betrifft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Kanutourismus (26 touristische Anbieter in unserem Verbandsgebiet) und andere Formen des Wassertourismus an und auf Peene, Uecker, Stettiner Haff und anderen Gewässern - den Radtourismus (mit 21 touristischen Anbietern) auch in Verbindung mit dem oben genannten Wassertourismus - Die zwingende Notwendigkeit der Schließung von Wegenetzen (Wasser und Land) hin zu den attraktiven Wasserläufen, die gegeben sein muss, um eine für die Erholung der Menschen geeignete Infrastruktur anbieten zu können <p>Neben den genannten Anbietern im Wasser- und Radtourismus, ist ein Wasser- und Radwegnetz auch unabdingbare Voraussetzung für eine Vielzahl von Ferienwohnungsvermietern, Pensionen und kleinen Hotels, im Wettbewerb zu</p>	kein Änderungserfordernis	<p>kein konkreter Hinweis zur Änderung von Inhalten</p> <p>Für die landschaftsbezogene Erholung haben Naturschutz und Landschaftspflege die Aufgabe¹:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorsorgend Angebote für naturverträgliche Erholungs- und Freizeitaktivitäten zu sichern und zu ihrer Entwicklung beizutragen (vgl. §§ 40 bis 45 LNatG) sowie - Überlastungserscheinungen durch technisierte und infrastrukturabhängige Erholungs- und Freizeitformen und deren Einrichtungen zu verhindern und erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden und zu minimieren <p>Mit der Landschaftsplanung ist einerseits der Schutz der ökologischen und ästhetischen Funktionen der Landschaft sicherzustellen und ander-</p>

¹ vgl. auch LANA 1995 Naturschutz und Erholung

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>bestehen und Angebote, die zur „Erholung der Menschen in Natur und Landschaft“ dienen, machen zu können.</p>		<p>seits ist das bestehende interne Konfliktpotenzial zwischen landschaftsgebundener Erholung sowie Biotop- und Artenschutz zu analysieren und es sind Wege zur Konfliktlösung aufzuzeigen.</p> <p>Aufgabe der Landschaftsplanung ist somit die Erholungsvorsorge im Sinne der Sicherung der natürlichen Grundlagen für die Erholung.</p> <p>Infrastrukturelle Planungen sind <u>nicht</u> Gegenstand der Landschaftsplanung.</p>
	<p>Auch das rechtsverbindliche „Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern“ hat mit der Definition von Tourismusentwicklungsräumen in der Region Tatsachen geschaffen, die für „...Gemeinden im landschaftlichen Binnenland wie z.B. den Flusstälern von Trebel, Recknitz und Peene...“ (siehe 3.1.3. Abs. 5) eine Weiterentwicklung zu Tourismusräumen vorsieht.</p> <p>Wir vermessen im GLRP insgesamt eine gewisse verständnisvolle Beachtung der touristischen Belange Vorpommerns. Ich beziehe mich hier insbesondere auf das Küstenvorland.</p> <p>Im GLRP sind eine Reihe von Einschränkungen empfohlen, die kontraproduktiv zur angestrebten Entwicklung des Tourismus laut Raumentwicklungsprogramm stehen.</p> <p>Die in Karte IV des GLRP gekennzeichneten „Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktion“ entsprechen größtenteils den Tourismusentwicklungsräumen.</p> <p>Diese Regionen sind u. a. mit EU- und Landes- Förderprojekten für eine touristische Nutzung entwickelt worden und werden auch weiterhin unterstützt.</p> <p>Hier nur zwei Beispiele:</p> <p>So ist „DIE VORPOMMERSCHE DORFSTRASSE“ ein Projekt entlang der Peene zwischen Anklam und Demmin, das die strukturschwache Region seit Jahren kontinuierlich zu einer Tourismusregion ausbauen will. Es wird von Kreisen, Ämtern und Tourismusverantwortlichen gestützt und getragen. Ein entsprechendes Konzept wurde von LEADER gefördert, ebenso eine Reihe von Folgeprojekten, die mit viel Engagement umgesetzt wurden. Diese Belange sind im GLRP nicht berücksichtigt.</p> <p>Ein weiteres Projekt mit Planung und Marketing zur touristischen Entwicklung der „POMMERSCHEN FLUßLANDSCHAFT“ wird über INTERREG IV A ab Oktober 2009 gemeinsam mit polnischen Partnern realisiert. Es beinhaltet die Entwicklung einer kombinierten Wasserwander- und Radroute entlang deutscher und polnischer Gewässer mit Verbesserung und Ergänzung und Vermarktung von Angeboten entlang der Strecke.</p> <p>Eingebunden in das Projekt bzw. Zielregionen des Projektes sind Landkreis Nordvorpommern, Landkreis Ostvorpommern, Landkreis Demmin, Landkreis</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgeländen für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitung und Begründungen zu treffen. Die Abstimmung mit anderen Raumansprüchen (wie z. B. der Erholungsnutzung) ist originäre Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden (s. Vorbemerkung 1.1).</p> <p>Durch Sicherung der Qualitäten von Natur und Landschaft wird die natürliche Erholungseignung gesichert, was auch dem Tourismus zu gute kommt.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. III.4.6	<p>Uecker-Randow und deren Rad- und Wasserwege: Recknitz, Trebel, Peene, Peene-Südkanal, Großer Landgraben, Zarow, Uecker und Randow, Stettiner Hafl</p> <p>Hier sollen durchaus auch bauliche Maßnahmen an Binnengewässern, vorgehen bzw. durch das Projekt forciert werden. Nach den unter Punkt III.4.5 des GLPR dargestellten Prämissen scheint das aber nicht möglich zu sein.</p> <p>Wir befürchten dadurch künftige Einschränkungen für Urlauber und Einwohner, die letztendlich gerade in diesen strukturschwachen Gebieten Vorpommerns auf eine touristische Entwicklung setzen.</p> <p>Ohne weitere Beispiele zu benennen, sehen wir insgesamt die erforderliche touristische Entwicklung im ländlichen Bereich Vorpommerns und insbesondere entlang der Binnengewässer durch das GLRP nicht ausreichend beachtet.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Bei baulichen Maßnahmen an Gewässern, sind unbenommen der Empfehlungen des GLRP, die erforderlichen Genehmigungsverfahren einzuhalten (s. Vorbemerkung 1.2).</p> <p>Es heißt im GLRP im genauen Wortlaut: „Die Bauleitplanung soll darauf hinwirken, noch unverbaute Uferbereiche, auch innerhalb von Siedlungen, von einer Bebauung durch Erholungsinfrastruktur wie Bootsstege, Bootshäuser, Zeltplätze etc. freizuhalten.“</p> <p>Mit dieser gutachtlichen Empfehlung geht keine Einschränkung der touristischen Entwicklung einher. Vielmehr ist die Sicherung unverbauter Gewässer ein Beitrag zur Sicherung der natürlichen Erholungsseignung.</p>
5 Staatliches Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg, 29.06.2009			
GLRP	Entsprechend der Zuständigkeit für die vom Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Neubrandenburg zu vertretenden öffentlichen Belange ergeben sich keine Bedenken zum angezeigten Vorhaben.	kein Änderungserfordernis	Zustimmung
6 Landkreis Uecker-Randow, Pasewalk, 01.07.2009			
GLRP	<p>Gemäß der Einleitung besteht die Aufgabe des GLRP u. a. darin, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Vorsorge für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft flächendeckend für die jeweilige Planungsregion zu erarbeiten, darzustellen und zu begründen. Darüber hinaus sind raumbedeutsame Inhalte des GLRP mit anderen Belangen abzuwägen und in die Regionalen Raumentwicklungsprogramme aufzunehmen.</p> <p>Nach Prüfung der umfangreichen Dokumentation ist festzustellen, dass der o. g. Entwurf nach unserer Auffassung diesen Aufgaben nicht gerecht wird und an der raumordnerisch verbindlichen Planung von ausgewählten Gebietsentwicklungen der Region Vorpommern und des Landkreises Uecker-Randow vorbegeht. Eine Abwägung mit anderen Belangen und die deutliche Darstellung möglicher Auswirkungen auf die anderen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sind nicht erkennbar.</p>	kein Änderungserfordernis	<p>Aufgabe der Landschaftsplanung ist die Erholungsvorsorge im Sinne der Sicherung der natürlichen Grundlagen für die Erholung (s. auch Abwägung zu Stellungnahme 4b).</p> <p>Die Abstimmung raumbedeutsamer Inhalte des GLRP mit anderen Raumansprüchen ist also originale Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden (s. Vorbemerkung 1.1).</p>
Karte II	Beispielhaft genannt sind hier: Die Maßnahmen der Bioverbundplanung im engeren und weiteren Sinne.	nicht berücksichtigt	Mit der Biotopverbundplanung wird den gesetzlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Die in der Planungskarte II dargestellten Flächen sind zu einem Großteil nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Hier sind neben dem Naturschutz auch weitere Raumnutzungen wie Landwirtschaft, Tourismus, Schifffahrt, Fischerei und Militär zu beachten.</p> <p>Eine einseitige Abstellung auf die Belange der Biotopverbundplanung ist in vielen Fällen nicht möglich bzw. notwendig. Neben den wirtschaftlichen Belangen sind natürlich auch die Belange der in der Nähe o. g. Flächen vorhandenen Siedlungen zu beachten.</p>		<p>zes (§ 3) entsprechen.</p> <p>Die Räume sind nach ihrer fachlichen Eignung, d.h. der Qualität ihrer Lebensräume auszuwählen. Zielstellung für die Planungsregion ist die Ausweisung eines räumlich möglichst zusammenhängenden Netzwerks von Lebensräumen mit einer hohen Qualität bzw. einem hohen Entwicklungspotenzial im Sinne des § 3 BNatSchG. Dabei sind die Vorgaben des Landschaftsprogramms rahmengebend. In Kap. III.2.2.1 des GLRP werden die gesetzlichen Vorgaben und die Methodik ausführlich beschrieben.</p> <p>Sofern andere Nutzungsbelange der Biotopverbundfunktion tatsächlich entgegenstehen, ist eine entsprechende Abwägung durch die Raumordnung sowie in nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren vorzunehmen (s. Vorbemerkung 1.1).</p>
Karte III	<p>Gleiches muss auch für die Ausweisung von Schwerpunktbereichen und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen festgelegt werden. Die in der Planungskarte III dargestellten Flächen wie u. a. die vordringliche Regeneration gestörter Naturlandschaften, die vordringliche Regeneration stark entwässerter, degraderter Moore, die Regeneration entwässerter Moore sowie die ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern stimmen zum Teil nicht mit den Zielen der Raumordnung und somit auch nicht mit den Entwicklungszielen des Landkreises Uecker-Randow überein.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Der GLRP ist ein gutachtlicher Fachplan, der als solcher in Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“ die räumlichen Schwerpunkte zur Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele darstellt.</p> <p>Die Herleitung der dargestellten Zielbereiche wird in Kap. III.2.2 nachvollziehbar erläutert. Die Ableitung der jeweiligen Schwerpunktbereiche und Maßnahmen erfolgte auf der Grundlage der Zustandsbewertung der Arten und Lebensräume in Kap. II.2.1, der Qualitätsziele in Kap. III.1.2 sowie einer umfassenden Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörden (Untere Naturschutzbehörden bei den Landkreisen Nordvorpommern, Ostvorpommern, Rügen und Uecker-Randow sowie den kreisfreien Städten Greifswald und Stralsund, Staatliche Ämter für Umwelt und Natur Stralsund und Ueckermünde, Verwaltungen der Naturparke Insel Usedom und Am Stettiner Haff, des Biosphärenreservats Südost-Rügen sowie der Nationalpark Jasmond und Vorpommersche Boddenlandschaft). Weiterhin wurden für die Region vorliegenden, regional bedeutsame naturschutzfachliche Planungsgrundlagen in das Maßnahmenkonzept</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			<p>integriert (u. a. Planungen für Großschutzgebiete, FFH-Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne, Bewirtschaftungsvorplanung nach WRRL).</p> <p>Die Abstimmung mit anderen Raumansprüchen ist originäre Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden (s. Vorbemerkung 1.1).</p> <p>Weiterhin sind in nachfolgenden Genehmigungsverfahren evtl. auftretende Nutzungskonflikte, die bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen entstehen können, im Detail zu untersuchen (s. Vorbemerkung 1.2 und 1.5).</p>
Karte III und IV	<p>Die Angaben zu den Flächen des Nationalen Naturerbes sind unzureichend. Den „Eggesiner Forst“ betreffend fehlen insbesondere konkrete Aussagen zu den Entwicklungszielen. Auch eine pauschale Einstufung der Fläche als Gebiet mit herausragender Bedeutung für den Naturschutz entspricht nicht den raumordnerischen Zielstellungen. Die Vorschlagsflächen für die Kompensations- und Entwicklungsgebiete sind ebenfalls den raumordnerischen Planungen anzupassen.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die Flächen des Nationalen Naturerbes wurden gemäß den jeweiligen Zielstellungen der derzeit vorliegenden Entwicklungskonzeptionen den Zielbereichen 8.1 oder 8.2 zugeordnet. Dem Maßstab 1:100.000 entsprechend mussten dabei Generalisierungen vorgenommen werden. Im konkreten Einzelfall sind daher die lokalen Planwerke heranzuziehen (s. auch Vorbemerkung 1.4).</p> <p>Bei Flächen, die der Bund kostenfrei an das Land oder Naturschutzstiftungen zum Zwecke des Naturschutzes überträgt („Nationales Naturerbe“), sollte es unzweifelhaft sein, dass auf diesen Flächen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang haben. In Tab. III-19 des GLRP ist die Aufnahme der Flächen des Nationalen Naturerbes als „Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ entsprechend begründet.</p> <p>Die Vorschlagsflächen für die Kompensations- und Entwicklungsgebiete gehen auf die Studie „Kompensationsflächen für das fortzuschreibende Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern“ (Regionaler Planungsverband Vorpommern 2006) zurück. Die Kriterien für die Ausweisung entsprechend denjenigen des GLRP.</p> <p>Als übergeordnete Flächenkulisse wurden die „Schwerpunktbereiche zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“ mit der Zielzuwei-</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			<p>sung „(vorrangige) Regeneration“ für die Lebensräume Moore, Feuchtgrünländer, Salzgrasländer, Trockenstandorte, Fließgewässer, Ständigewässer sowie erosionsgefährdete Standorte zugrundegelegt. Dabei wurde bezüglich der Landschaftsrahmenplanung der Entwurf zur Teilfortschreibung 1999/2000 herangezogen. Dieser wurden mit der Biotopverbundplanung gemäß Landschaftsprogramm überlagert, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Biotopverbundplanung auf regionaler Ebene vorlag.</p> <p>Somit stellen die Bereichsausweisungen im nun fortgeschriebenen GLRP (Beteiligungsexemplar Mai 2009) eine aktualisierte Darstellung der auch für das RREP herangezogenen Kulissen dar.</p>
Anhang VI.5	<p>Gänzlich unbefriedigend sind auch die Detailinformationen zu ausgewählten Maßnahmen für den Landkreis Lecker-Randow im Teil VI „Anhang“. So musste der Landkreis nach den letzten Beratungen zu der geplanten Kompensationsmaßnahme „Martensches Bruch“ erschreckend feststellen, dass die analytischen Grundlagen mehr als mangelhaft sind. Derzeit ist niemand wissenschaftlich fundiert in der Lage, die möglichen großräumigen Auswirkungen aufzuzeigen, die mit der Realisierung dieser Kompensationsmaßnahme ausgelöst werden können.</p> <p>Da es sich bei der geplanten Renaturierung der Moore im Landkreis Lecker-Randow überwiegend um hydrologische Maßnahmen (Wiedervernässung) handeln soll, ist davon auszugehen, dass auch hier die analytischen Grundlagen nur lückenhaft oder gar nicht vorhanden sind, um mögliche Auswirkungen auch für die Nachbarregionen darzustellen und abzuschätzen.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die Einwände bezüglich der Kompensationsmaßnahme „Martensches Bruch“ sind im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens zu prüfen. Der GLRP hat diese Maßnahme nachrichtlich aufgenommen.</p> <p>Die formulierten Hinweise zu weiteren Renaturierungen sind auf nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen. Der GLRP ist ein Fachplan im regionalem Maßstab und Detaillierungsgrad (1 : 100.000), der selbstverständlich nicht die Ergebnisse einer konkreten Ausführungsplanung vorwegnehmen kann (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).</p>
	<p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Entwurf des GLRP VP im erheblichen Umfang überarbeitet werden muss. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und kreisliche Planung mit einzubeziehen. Eine mögliche frühzeitige Beteiligung anderer Planungsträger/Aufgabenträger wird angeregt.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die Abstimmung mit anderen Raumansprüchen ist originäre Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht bereits im GLRP als einem gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden (s. Vorbemerkung 1.1).</p> <p>Bezüglich der fachlichen Fragestellungen war die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises, planungsbegleitend umfassend einbezogen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
<p>7 Landkreis Ostvorpommern, Anklam, 29.06.2009</p> <p>GLRP, SUP Wieder- vernäs- sung von Mooren</p>	<p>Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die, in den nachfolgenden Fachstel- lungnahmen enthaltenen Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhal- ten:</p> <p><u>I. Bauamt</u> <u>1. SB Bauleitplanung</u></p> <p>Zum Entwurf in der Fassung der Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Vorpommern und der Dokumentation zur Strategi- schen Umweltprüfung gemäß o. a. Planungsunterlagen bestehen grundsätz- liche Bedenken, wenn nicht nachgewiesen wird, dass die beabsichtigte Wi- dervernässung (z. B. die nördlich des Ortsteiles Mölschow gelegenen Maß- nahmefläche, M 319), keine negativen Auswirkungen auf die vorhandene sowie auf die bereits geplante Bebauung hat bzw. haben wird.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Die Untersuchung der Auswirkungen auf die vor- handene sowie auf die bereits geplante Bebau- ung obliegt nachfolgenden Planungsstufen. Sie ist im entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zu prüfen (s. Vorbemerkun- gen 1.2 und 1.5).</p>
<p>SUP Auswir- kungen auf Denkmale</p>	<p><u>2. Untere Denkmalschutzbehörde</u></p> <p>Die SUP kommt im Ergebnis ihrer Betrachtungen dahin, dass die in den überplanten Bereichen liegenden Bau- und Bodendenkmale durch die Fort- schreibung des GLRP VP nicht erheblich betroffen sind. Eine solche Aussa- ge ist allerdings ohne vertiefende Prüfung der tatsächlichen Auswirkungen der einzelnen geplanten Maßnahmen oder Entwicklungsziele auf die Sub- stanz, den Bestand und das Erscheinungsbild der im jeweiligen Maßnahme- gebiet befindlichen und daher möglicherweise betroffenen Denkmale aller- dings nicht möglich. Zudem ist die erhebliche Betroffenheit von Denkmalen in mehreren Bereichen auch bereits ohne vertiefende Prüfung erkennbar.</p> <p>Beispielhaft seien dafür folgende Denkmale benannt:</p>		<p>Vertiefte Untersuchungen zur Betroffenheit von Denkmalen müssen maßstabsbedingt in nachfol- genden Verfahren erfolgen. In der SUP zum GLRP wird an verschiedenen Stellen darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von konkreten Maßnah- men des GLRP auf nachfolgenden Planungsstufen die zuständigen Denkmalbehörden einzube- ziehen sind (u. a. in Kap. 6 der SUP). Erhebliche negative Auswirkungen auf Bodendenkmale sowie Bau- und Kunstdenkmale und wie Parkanlagen kön- nen hierdurch ausgeschlossen werden.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p><u>Flächendenkmal Versuchsstelle Peenemünde</u></p> <p>Hier ist durch den Bau und die Nutzung der Versuchsanstalten des Heeres und der Luftwaffe ein Denkmal von zumindest nationaler Bedeutung und eines der größten Flächendenkmäler Deutschlands entstanden. Der Nordteil der Insel Usedom ist auf einer Fläche von 25 km² so erheblich umgestaltet worden, dass die Landschaft noch heute durch die damaligen Veränderungen (u. a. Deichbau, Entwässerungsgräben, Aufspülungen, Hafen-, Straßen-, Gleis-, Kraftwerks-, Flugplatz- und Prüfstandbau) wesentlich geprägt ist.</p> <p>Das Gelände der Versuchsstelle Peenemünde ist eine der bedeutendsten historischen Kulturlandschaften (§ 2 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) Deutschlands. Maßnahmen wie der geplante Deichrückbau und die dadurch notwendigen Deichneubauten (P303) würden unweigerlich zur Zerstörung von wesentlichen Teilen dieser Kulturlandschaft führen.</p> <p>Die Maßnahme P303 steht somit im Widerspruch zu den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des BNatSchG und dem Erhaltungsgebot des § 6 DSchG M-V.</p>	nicht berücksichtigt	Die Untersuchung der Auswirkungen der geplanten Wiederherstellung von Überflutungsräumen auf das „Flächendenkmal Versuchsstelle Peenemünde“ ist im entsprechenden Genehmigungsverfahren zu prüfen. Hierbei sind eventuelle Zielkonflikte zwischen Denkmalschutz und Naturschutz zu lösen (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).
	<p><u>Frühmittelalterlicher Seehandelsplatz Menzlin</u></p> <p>Hier befindet sich im Bereich der Maßnahmen M345 und M346 der bisher älteste bekannte Übergang über das Peenetal. Von Menzliner und Neuhofer Seite führt durch das Moor ein im 9. Jahrhundert errichteter Steindamm zu einer ehem. Brücke über die Peene.</p> <p>Dieses herausragende Zeugnis der Verkehrsgeschichte und des frühmittelalterlichen Straßen- und Brückenbaus im südlichen Ostseeraum liegt nach seiner teilweisen Freilegung durch die nachfolgende Flutung des Polders heute unter Wasser. Eine Umsetzung der Maßnahme M346 würde dazu führen, dass dieses überaus bedeutende Denkmal dauerhaft für die Öffentlichkeit nicht sichtbar sein wird.</p>	nicht berücksichtigt	Die Renaturierungsprojekte M345 und M346 sind, wie der Maßnahmebeschreibung auch zu entnehmen ist, bereits umgesetzt. Für die Renaturierung des ehemaligen Polders Menzlin wurde im Jahr 2002 eine Plangenehmigung erteilt.
	<p>Denkmale und die sie umgebenden Flächen sind Teile der Landschaft und fallen daher auch in den Regelungsbereich der Naturschutzgesetze. Allerdings unterliegen Denkmale und deren Umgebung in erster Linie den spezielleren Bestimmungen des DSchG M-V.</p> <p>Das Erhaltungsgebot des DSchG M-V wird durch das Erhaltungsgebot des BNatSchG für historische Kulturlandschaften und Denkmale nebst deren Umgebung (§ 2 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) unterstützt und besitzt dadurch ein besonderes Gewicht.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 1 BNatSchG ist grundsätzlich abzuwägen, ob den Anforderungen des Naturschutzes, den Anforderungen der Denkmalpflege oder anderen Anforderungen der Allgemeinheit an die betroffenen Teile der Landschaft der Vorrang einzuräumen ist. Unterbleibt diese Abwägung oder erfolgt sie fehlerhaft, kann dies dazu führen, dass der GLRP VP in Teilen nicht umsetzbar ist, weil andere Anforderungen der Allgemeinheit überwiegen.</p>	nicht berücksichtigt	Die allgemeinen rechtlichen Darstellungen stellen keinen konkreten Hinweis zum GLRP dar. Die konkrete Abwägung der dargelegten Belange muss auf nachfolgenden Planungsstufen erfolgen. Dabei kann es im Einzelfall vorkommen, dass im GLRP vorgesehene Maßnahmen nicht umgesetzt werden können oder aber in ihrer Umsetzung modifiziert werden müssen (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5). Die Forderung nach Festschreibung im GLRP, in welchen Bereichen die vorhandenen historischen Kulturlandschaften und Denkmale nebst deren Umgebung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG i. V. m. § 6 DSchG M-V zu erhalten und zu pflegen sind, kann maßstabsbedingt nicht erfüllt werden.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
GLRP	<p>gen.</p> <p>Da das DSchG M-V als spezialgesetzliche Bestimmung prioritär ist, soweit Denkmale oder deren Umgebung durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege betroffen sind, kann nur in besonderen Fällen den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Vorrang gegenüber den Anforderungen der Denkmalpflege eingeräumt werden, (vgl. Gassner. Kommentar z. BNatSchG. 2. Aufl.)</p> <p>§ 2 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG verpflichtet alle zum Erhalt von historischen Kulturlandschaften und Denkmalen samt deren Umgebung.</p> <p>Grundsätzlich ist daher, nach vorheriger Abwägung, im GLRP VP festzuschreiben, in welchen Bereichen die vorhandenen historischen Kulturlandschaften und Denkmale nebst deren Umgebung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG i. V. m. § 6 DSchG M-V zu erhalten und zu pflegen sind.</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass gem. § 1 Abs. 3 i.V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.</p>		<p>In der Dokumentation der SUP des GLRP wurden zahlreiche Hinweise zu vertieftem Untersuchungs- und Abstimmungsbedarf im Sinne des Denkmalschutzes auf nachfolgenden Planungsstufen aufgenommen.</p>
GLRP	<p>II. Ordnungssamt</p> <p>1. Sachbereich Katastrophenschutz/Zivilschutz</p> <p>Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wurde im Gutachten berücksichtigt, wobei der Bezug auf den Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz in Bezug auf die Aktualität dieser Unterlagen problematisch erscheint. Hier gibt es bereits neue Erkenntnisse und Untersuchungsergebnisse. So sind bis zum Herbst dieses Jahres die Überarbeitungen der möglichen hochwassergefährdeten Gebiete, zumindest für den Bereich des STAUN UEM, und der möglichen Einflutungen abgeschlossen.</p> <p>Zu Fragen der Munitionsverseuchung bzw. -Gefährdung sowie den damit im Zusammenhang stehenden Fragen der möglichen Beräumung wurden auch Ausführungen aufgenommen, wobei diese keine Bewertung für Vorhaben beinhaltet.</p>	kein Änderungserfordernis	keine Einwände Der GLRP nimmt keinen Bezug auf den Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz von 1995. Lediglich für die Darstellung der historischen Entwicklung von Wasserwirtschaft und Küstenschutz (Kap. II.5.4) werden Informationen aus dem Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz entnommen und dieser dementsprechend als Quelle zitiert.
GLRP/ SUP	<p>2. Sachbereich Verkehrslenkung</p> <p>Zum o.g. Planvorhaben bestehen entsprechend den eingereichten Unterlagen von Seiten des Sachbereiches Verkehrslenkung keine Bedenken oder Einwände.</p>	kein Änderungserfordernis	keine Einwände
GLRP/ SUP	<p>III. Amt für Hoch- und Tiefbau/Umwelt</p> <p>1. SG Tiefbau</p> <p>Gegen o. g. Maßnahme bestehen seitens des Amtes für Hoch- und Tiefbau/Umwelt, Sachgebiet Tiefbau grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Sollten im Geltungsbereich des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Vorpommern bauliche bzw. andere Maßnahmen vorgesehen sein, die einen</p>	kein Änderungserfordernis	keine Einwände

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Einfluss auf die Kreisstraßen und Radwanderwege haben, so sind diese dem Landkreis Ostvorpommern als Einzelvorhaben anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Hierzu erfolgt dann zum gegebenen Zeitpunkt eine gesonderte Stellungnahme.</p>		
8	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, Neubrandenburg, 02.07.2009</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen und begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems. Die Abstimmung mit anderen Raumansprüchen ist originäre Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden. Die im Programmsatz 5.1 (6) des LEP festgelegten Kriterien enthalten eine Handlungsanweisung an die Regionalplanung. Sie stellen somit weder ein Ziel noch einen Grundsatz der Raumordnung dar (vgl. LEP, Seite 14 oben) und sind daher für den GLRP nicht bindend (s. ausführlich Vorbemerkung 1.1).</p>
GLRP	<p>1. Grundsätzliches</p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern werden gemäß § 6 und § 8 LPIG M-V die landesweiten bzw. regionalen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den nach Naturschutzrecht zuständigen Behörden im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP M-V) bzw. in den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen (GLRP) erarbeitet und nach Abwägung mit den anderen Belangen Bestandteil des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP M-V) bzw. der Regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) und somit rechtsverbindlich.</p> <p>Im Rahmen der Neuaufstellung des LEP M-V wurde das GLP M-V als Fachgrundlage genutzt und die im GLP M-V enthaltenen „Anforderungen an die Raumordnung“ nach Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen in das LEP M-V integriert.</p> <p>Das LEP M-V, welches im Jahr 2005 als Landesverordnung beschlossen wurde, formuliert rechtsverbindliche Vorgaben für die Regionalen Raumentwicklungsprogramme (siehe 5.1 (4) bis (6) LEP M-V). Insofern werden die in den RREPen definierten Kriterien für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege bereits im LEP M-V abschließend festgelegt. Die im LEP M-V enthaltenen landesweiten Vorgaben werden im RREP MS regionsspezifisch räumlich und sachlich konkretisiert und ausgeformt.</p> <p>Ungeachtet der im LEP M-V festgelegten Kriterien für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt im GLRP VP u. a. die Definition von „Bereichen mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ sowie von „Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“, welche als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege übernommen werden sollen. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass der GLRP VP auf dem GLP M-V aufbaut und im Rahmen des Aufstellungsprozesses des LEP M-V bereits eine Abwägung der Vorgaben des GLP M-V stattgefunden hat. Vielmehr wird im vorliegenden Entwurf des GLRP VP auf die umfangreiche Kriterienliste des GLP M-V, welche bei der Neuaufstellung des LEP M-V im Sinne der Landesentwicklung erheblich reduziert wurde, zurückgegriffen. Die seinerzeit nach Abwägung nicht berücksichtigten Kriterien werden im Entwurf des GLRP VP erneut aufgegriffen, teilweise modifiziert und um neue ergänzt.</p> <p>Insofern sind die im GLRP VP genannten Ziele/Anforderungen an die Raumordnung nicht mit den rechtsverbindlichen Vorgaben des LEP M-V für die Festle-</p>		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. III.2.1	<p>gung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Eine erneute Krierendiskussion auf regionaler Ebene kann und sollte nicht geführt werden.</p> <p>2. Zu ausgewählten Inhalten des GLRP VP</p> <p><i>III.2.1 Erfordernisse und Maßnahmen für den Biotopverbund nach § 3 BNatSchG</i></p> <p>In diesem Kapitel des GLRP VP erfolgt eine Flächenqualifizierung des im GLP M-V vorgegebenen großräumigen Biotopverbundsystems für die regionale Ebene. Entsprechend den qualitativen Anforderungen wird unterschieden zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen des Biotopverbunds im engeren Sinne <p>—> Sicherung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen des Biotopverbunds im weiteren Sinne <p>—> Sicherung als Vorbehaltsgbiet für Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Wie unter Punkt 1. bereits erwähnt, setzen die Festlegungen des LEP M-V den verbindlichen Rahmen, in welchem die Träger der Regionalplanung die abwägende Integration des GLRP vornehmen sollen. Einen darüber hinaus gehenden Abwägungsspielraum besitzen die Träger der Regionalplanung nur noch bei solchen Kriterien des GLRP, die nicht schon auf Landesebene abgewogen wurden. So wird im Programmsatz 5.1 (3) LEP M-V die Notwendigkeit zur Schaffung eines vernetzten Biotopverbundes unterstrichen. Programmsatz 5.1.1 (3) LEP M-V definiert ergänzend, dass die Regionalplanung die Vorbehaltsgbiete für Naturschutz und Landschaftspflege hinsichtlich ihrer Funktion für den Biotopverbund ausdifferenzieren kann. Eine Festlegung von Flächen für den Biotopverbund als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist somit nicht gegeben.</p> <p>Weiterhin ist festzustellen, dass die Flächen des Biotopverbundes im engeren Sinne FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete (bzw. Teilflächen des Natura 2000-Netzes, die die im GLRP VP definierten Kriterien erfüllen) beinhalten. Dabei bleibt unbeachtet, dass FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete im Ergebnis der abwägenden Integration des GLP M-V in das LEP M-V Kriterien für die Festlegung von Vorbehaltsgbieten für Naturschutz und Landschaftspflege darstellen und dieser verbindliche Rahmen auch durch die nachträgliche Einbeziehung über ein zusätzliches Kriterium im GLRP VP nicht aufgelöst werden kann.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>s.o. und Vorbemerkung 1.1</p> <p>Entsprechend dem § 3 Abs. 4 BNatSchG ergibt sich für die Flächen des Biotopverbundsystems ein Sicherungserfordernis, wobei die raumordnerische Sicherung im Sinne der Vorrangausweisung ein geeignetes Instrument darstellt.</p> <p>Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit der Flächen für den Biotopverbund im engeren Sinne (naturbetonte Lebensräume bzw. Flächen mit hohem Entwicklungspotenzial) werden diese Flächen als „herausragend“ hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen eingestuft, sowohl bezogen auf die Lebensraumfunktion als auch auf die Bedeutung für den Biotopverbund. Da sich die Bilanzierung für den Biotopverbund auf das Festland einschließlich der Binnengewässer beschränkt, wird der Biotopverbund im engeren Sinne nur im terrestrischen Bereich als eigenständiges Begründungskriterium herangezogen.</p> <p>Die Flächen des Biotopverbunds im weiteren Sinne sollen aufgrund ihrer funktionalen Bedeutung für das regionale Biotopverbundsystem nach § 3 BNatSchG in Ergänzung zu den bereits im Gutachtlichen Landschaftsprogramm begründeten landes- und europaweit bedeutsamen Flächen als Vorbehaltsgbiete raumordnerisch gesichert werden.</p>
Kap. III.3.1	<p><i>III.3.1 Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege)</i></p> <p>Der GLRP VP nimmt bzgl. der Abgrenzung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege keinen hinreichenden Bezug auf die rechtsverbindlichen Vorgaben des LEP M-V. So ist nicht nachvollziehbar,</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>s.o. und Vorbemerkung 1.1</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<ul style="list-style-type: none"> - weshalb auf die umfangreiche Kriterienliste des GLP M-V zurückgegriffen wurde, obwohl diese bereits im Rahmen der nachfolgenden Abwägung und Integration in das LEP M-V deutlich reduziert wurde (siehe u. a. Kriterien Küstengewässer und Küsten, Fließgewässer, Seen, offene Trockenstandorte, gesondert begründete Einzelfälle) und - diese Liste um zusätzliche Kriterien, die ebenfalls nicht Bestandteil des rechtsverbindlichen Kriteriensets des LEP M-V sind, ergänzt wurde (siehe S. III-68 GLRP VP). <p>Die zusätzlichen Kriterien tragen dem strengen Rechtscharakter einer Vorrangfestlegung nicht Rechnung. Vorranggebiete bezeichnen entsprechend § 7 Abs. 4 ROG solche Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.</p> <p><i>III.3.2 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege gemäß GLRP VP)</i> Ebenso wie bei den Vorranggebieten ist der Träger der Regionalplanung auch bei den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege an die verbindlichen Vorgaben aus dem LEP M-V gebunden (siehe 5.1 (5) und (6) LEP M-V).</p> <p>Der Vorschlag für die Vorbehaltsgebietskulisse des GLRP VP geht über die im LEP M-V festgelegten Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege hinaus. Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG bezeichnen Vorbehaltsgebiete solche Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Insbesondere bei den zusätzlichen Kriterien im GLRP VP ist der Vorbehaltscharakter nicht gegeben.</p>		
GLRP Karte IV	<p>3. Betroffenheit als angrenzende Region</p> <p>Im GLP VP wird über die Regionsgrenze hinaus ein Puffer von 10 km einbezogen. In diesem Bereich erfolgt für die Region Mecklenburgische Seenplatte eine vorläufige, orientierende Darstellung. Ausgehend von den Darlegungen unter Punkt 2. steht ein Großteil der ausgewiesenen Flächen in dieser Darstellung im Widerspruch zu den Festlegungen des Entwurfs des RREP MS. Das betrifft u.a. folgende Gebiete:</p> <p>a) <i>Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege gemäß GLRP VP)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Trebbetal, Ibitzgraben, Drosedower Wald, - Tollensetal - Kleiner und Großer Landgraben 	nicht berücksichtigt	s.o. und Vorbemerkung 1.1

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<ul style="list-style-type: none"> - Brohmer Berge südlich von Galenbeck - Heipter Berge zwischen Woldegk und Strasburg <p>Diese Bereiche sind im Entwurf des RREP MS als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen.</p>		
GLRP Karte IV	<p><i>b) Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege gemäß GLRP VP)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kuckucksgraben westlich von Jarmen - Kleinteilige bandartige Strukturen im Verlauf von Fließgewässern <p>Diese Bereiche sind im Entwurf des RREP MS weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen.</p>	nicht berücksichtigt	s.o. und Vorbemerkung 1.1
GLRP Karte II	<p><i>c) Flächen des Biotopverbundsystems</i></p> <p>Diese Bereiche sind im Entwurf des RREP MS überwiegend als Vorbehaltsgebiete bzw. teilweise als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege (Peenenederung, Galenbecker See) ausgewiesen</p>	nicht berücksichtigt	s.o. und Vorbemerkung 1.1
GLRP Karte IV	<p><i>d) Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Kompensations- und Entwicklungsgebiete)</i></p> <p>Entsprechend 5.1.2 (6) LEP M-V können in den RREPen regional bedeutsame Kompensations- und Entwicklungsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt werden. Da für die Region Mecklenburgische Seenplatte dazu bislang keine flächendeckende fachplanerische Grundlage vorliegt, wurde zur Festlegung von Kompensations- und Entwicklungsgebieten im Entwurf des RREP MS auf das GLP M-V und auf den GLRP Mecklenburgische Seenplatte 1997 zurückgegriffen.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Für die Ausweisung der Kompensations- und Entwicklungsgebiete wurden die gleichen Kriterien wie in den anderen GLRP zugrundegelegt. Ausgewählt wurden Bereiche, welche in Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ mit der Zielzuweisung „(vorrangige) Regeneration“ ausgewiesen sind und sich grundsätzlich für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen eignen. Als zusätzliches Kriterium wurde die Lage innerhalb des Biotopverbundsystems nach Karte II herangezogen.</p> <p>Die gleichen Kriterien liegen auch den Flächenausweisungen der für die Planungsregionen Westmecklenburg, Mittleres Mecklenburg/ Rostock und Vorpommern erstellten Studien im Auftrag der jeweiligen Planungsverbände zugrunde.</p>
	Zusammenfassend ist festzustellen, dass die im GLRP VP für die Region Mecklenburgische Seenplatte dargestellten fachplanerischen Festlegung zu Zielen der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung (GLRP VP, III.3) mit den Zielen des RREP MS zur Sicherung der Belange von Naturschutz und Landschaftsplanung nicht in Übereinstimmung stehen.	nicht berücksichtigt	s.o. und Vorbemerkung 1.1

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
SUP Kap.	<p>4. Strategische Umweltprüfung</p> <p>In Kap. 5.1.4 wird dargelegt, dass die Bereichsausweisungen im GLRP VP Empfehlungen zur Übernahme als Ziele (Vorranggebiete) und Grundsätze (Vorbereichsgebiete) der Raumordnung in das RREP darstellen. Sofern die Regionalplanung von den Empfehlungen des GLRP VP abweicht, sind die Gründe dafür in der SUP des RREP aufzuführen.</p> <p>Bezüglich der zwingenden Darlegung der Abweichungen von den Empfehlungen des GLRP innerhalb der SUP bestehen Bedenken. Allein durch die Nichtübernahme flächenhafter Empfehlungen sind noch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Erst die regionalplanerische Festlegung anderer (konfigulierender) raumbedeutsamer Nutzungen und Funktionen in diesen Bereichen kann zur Prüfpflicht innerhalb der SUP führen, sofern erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Insofern obliegt es der Entscheidung des Trägers der Regionalplanung, an welcher Stelle die Begründung von Abweichungen erfolgt.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Gemäß § 12 Abs. 4 LNatG M-V muss die Raumordnung zur <u>Beurteilung der Umweltverträglichkeit</u> darlegen, aus welchen Gründen von den Empfehlungen des GLRP abgewichen wird und wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.</p> <p>Die Bereichsausweisungen im GLRP sollen somit ein entscheidendes Kriterium zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des RREP sein. Die Regionalplanung muss sich daher in der SUP mit den Zielzuweisungen des GLRP auseinandersetzen.</p>
9a Amt Mönchgut-Granitz, Ostseebad Baabe, 03.07.2009 GLRP, Bereich Mönchgut-Granitz	<p>allgemein ist zu bedauern, dass der im Tourismusschwerpunkttraum Mönchgut-Granitz zweifellos bestehende Konflikt zwischen Erholungsnutzungen (Tourismus) und Natur nicht im Sinne eines integrativen Gesamtkonzepts angegangen wird. Dies hätte jedoch eine Überarbeitung sämtlicher Schichten der Naturschutzplanung bedurft, d. h. auch eine Fortschreibung des Fachkapitels Erholung sowie dessen entsprechende Berücksichtigung bei den zusammenfassenden Bewertungen.</p> <p>Statt sich in dogmatischen Verteilungskämpfen zu üben (d. h. Versuch einer Maximierung der geschützten Flächen), wäre ein neues Herangehen an den Naturschutz durch ein übergeordnetes Konzept touristischer Nutzungen und Infrastruktur erforderlich. Dabei wäre zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau eines neuen Umwelt-Images der Insel, • Besucherlenkung vor allem durch Anreize und nicht durch Verbote, d. h. Erschließung durch gezielte Verbesserung der Infrastrukturausstattung (z. B. sanitäre Einrichtungen und Parkplätze in ausgewählten Strandbereichen) sowie sonstige unterstützende Maßnahmen, <p>Dabei wäre mit den Gemeinden zusammen über eine grundsätzlichen Zonierung und Schwerpunktbildung zu beraten.</p> <p>Solange eine solche Abstimmung jedoch nicht erfolgt, müssen die Gemeinden ihre Interessen (insb. Sicherung des Tourismus / landschaftliche Erholung als wirtschaftliche Grundlage der Region) auch gegen die vorgelegte einseitige Naturschutzplanung vertreten. Dies wird ausdrücklich bedauert, da der Schutz der Natur auch im Sinne eines nachhaltigen Tourismus als notwendig anerkannt wird und deshalb von den Gemeinden in vielen Projekten auch aktiv betrieben</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die einführenden allgemeinen Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beinhalten jedoch keine konkreten Änderungsvorschläge bezogen auf die Inhalte des GLRP. Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen. In soweit handelt es sich nach seinem gesetzlichen Auftrag gerade nicht um einen integrativen Plan, der bereits alle Raumnutzungsansprüche gleichermaßen berücksichtigt (s. auch Vorbemerkung 1.1).</p> <p>Im Übrigen macht der GLRP zahlreiche Vorschläge, durch den Einsatz von Förderprogrammen (vgl. Kap. III.2.4.2) oder durch freiwillige Maßnahmen, wie Besucherlenkung, Umweltbildung und Besucherbetreuung (vgl. Kap. III.4.6 oder auch die Einzelmaßnahmen im Anhang VI.5) die naturschutzfachlichen Ziele zu erreichen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>wird.</p> <p>Neben der Formulierung harter Ziele des Naturschutzes ist es ergänzend zwin- gend erforderlich, Realisierungs- bzw. Finanzierungskonzepte aufzuzeigen, die unterstützend die Verwirklichung der naturschutzfachlichen Ideale fördern. Da- bei sollten Abbrucharbeiten in wertvollen Naturräumen durch höhere Anerken- nung als Kompensationsmaßnahme erleichtert und unterstützt werden.</p> <p>Zu den einzelnen Fachkapitel wird angemerkt:</p>		
Karten I-VI	<p>I. a) Konfliktanalyse / Bestandsaufnahme</p> <p>Leider fehlt eine Bestandsaufnahme vorhandener sowie durch Bauleitplanung / Fachplanung bestätigter Vorhaben. Dies ist zumindest für zusammenhängende Siedlungsbereiche / Vorhaben mit für die Planung erheblicher Flächengröße nachzuholen. Der nur textliche Hinweis, die Ausweisungen gelten nicht für aus- gewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und wirksamen Flächen- nutzungsplänen (S. III-66), reicht hier angesichts weitreichender Überschnei- dungen nicht aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefordert wird deshalb die Darstellung vorhandener Siedlungsflächen (§§ 30, 34 BauGB) sowie der geplanten Siedlungsflächen gemäß rechtskräftigen Flä- chennutzungsplänen als eigenständige Flächenpolygone. Dabei sind mindes- tens sämtliche Flächen über 20 ha (als erklärte Rastergröße der Planung, siehe S. III-41) aufzunehmen. Anzuspochen sind beispielhaft die SO-Gebiete zwi- schen Baabe und Göhren hinter der Düne, die Klinik-Standorte am Südstrand von Göhren sowie die anschließenden Siedlungsbereiche Lobbes. <p>Auch kleinere Bereiche können aber durchaus im Maßstab des GLRP gut lesbar dargestellt werden, wie das durch das Amt für Raumordnung und Landespla- nung geführte Raumordnungskataster zeigt. Die Aussage, eine Aufnahme der Flächen sei maßstabsbedingt nicht möglich (S. III-66), ist eine Ausflucht und sachlich unhaltbar bzw. falsch.</p>	<p>Der bisher nur textliche Hinweis wird in die Kartenlegenden der Planungs- karten aufgenommen: „Die Darstel- lungen gelten nicht für bestehende Siedlungen sowie für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzun- gen und wirksamen Flächennut- zungsplänen!“</p> <p>Für die benannten Bereiche (SO- Gebiete zwischen Baabe und Göhren hinter der Düne, die Klinik-Standorte am Südstrand von Göhren sowie die anschließenden Siedlungsbereiche Lobbes) werden die Kartendarstellun- gen entsprechend angepasst.</p>	<p>Eine Bestandsaufnahme vorhandener sowie durch Bauleitplanung / Fachplanung bestätigter Vorhaben kann im Rahmen des GLRP nicht erfolgen (s.u.).</p> <p>Der Forderung, sämtliche im Raumordnungskatas- ter (ROK) zu Bestand und Planung aufgeführten Daten zu berücksichtigen, kann nicht gefolgt wer- den: Das ROK stützt sich auf den Eingang von Plananzeigen, die Aktualität der Planungsstände ist nicht konsistent ersichtlich. Auch die Darstellung des Bestands im ROK erfüllt ausdrücklich nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <p>Eine vollständige Berücksichtigung der genannten Planungen ist nicht möglich: Eigene Erhebungen von Daten, die für den GLRP als Fachplanung des Naturschutzes lediglich nachrichtlichen Charakter haben, sind grundsätzlich nicht vorgesehen.</p> <p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden bzw. in letztabgewogene Planungen ist aufgrund des gutachtlichen Charakters der Planung faktisch ausgeschlossen (s. Vorbemerkung 1.2).</p> <p>Die Belange vorhandener bzw. gewidmeter Häfen einschließlich rechtlich ausgewiesener Bundeswas- serstraßen und planfestgestellter Deichtrassen werden von den Aussagen dieser Planung nicht berührt. Daher ist eine nachrichtliche Darstellung, die zu einer erschwerten Lesbarkeit der komplexen Fachhalte führen könnte, verzichtbar.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Gefordert wird des weiteren die Darstellung vorhandener bzw. gewidmeter Häfen (zumindest als Symbol für Thiesow, Groß Zicker, Gager, Middelhagen, Baabe-Bollwerk, Sellin-Bollwerk, Sellin-Seedorf) einschließlich der rechtlich ausgewiesener Bundeswasserstraßen (überlagemd). • Deichtrassen gemäß Vorplanung (nachrichtlich) od. gemäß Planfeststellungs- beschluss (bestätigt), z. B. für Baabe, Groß Zicker, Zicker-Ausbau. <p><u>Siedlungsflächen sowie durch Bauleitplanung / Fachplanung bestätigte Vorha- bensgebiete sind grundsätzlich von der Planung auszunehmen (Planungshoheit der Gemeinden bzw. Vorhandensein letztabgewogener Planungen).</u></p>	nicht berücksichtigt	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karte 12	Dabei wird darauf hingewiesen, dass für die Flächennutzungspläne von Baabe und Gaqer die Phase der Beteiligung nach § 3 (2) / § 4 (2) BauGB bereits abgeschlossen wurde, so dass anzunehmen ist, dass sie noch vor Abschluss am GLRP rechtswirksam werden.	nicht berücksichtigt	In der Legende der Karte 12 ist angegeben, dass die Darstellung mit Stand 2008 erfolgt. Da auch in anderen Bereichen der Planungsregion in der Zwischenzeit Flächennutzungspläne rechtswirksam geworden sein könnten, ist der unsystematische Nachtrag nicht sinnvoll.
Kap. III.2.3, Karte 13	<p>I. b) Erholung</p> <p>Ebenso wird die Darstellung konkurrierender Nutzungsansprüche (gemäß naturschutzfachlicher Zielsetzung), d. h. der internen Zielkonflikte des Naturschutzrechts gemäß § 2 BNatSchG, vor allem hinsichtlich bestehender Erholungsnutzung/Erholungseignung vermisst. Das Kapitel Erholung (III.2.3) wurde nicht überarbeitet, die Lösung der internen Konflikte in die Zukunft verschoben (Zitat: „Im Rahmen weiterer Fortschreibungen ... ist das bestehende interne Konfliktpotential zwischen landschaftsgebundener Erholung sowie Biotop- und Artenschutz zu analysieren, und es sind Wege zur Konfliktlösung aufzuzeigen“ S. III-55).</p> <p>Richtigerweise werden in Tabelle III-15 die vorhandenen/zu entwickelnden Angebote in allgemeinsten Form tabellarisch aufgelistet. Wenn trotz der offensichtlichen Konflikte eine Verschiebung auf eine spätere Fortschreibung vorgenommen wird, so zeigt dies die implizit einseitige Wertungen/Gewichtung zugunsten der ökologischen Belange. Die aus der früheren Fassung übernommene Karte 13 scheint bei der weiteren Bearbeitung keine Berücksichtigung gefunden zu haben. Das naturschutzfachliche Ziel „Bereitstellung von Flächen für die Erholung“ wird in den Flächenausweisungen nicht berücksichtigt, der Vorschlag von Erholungsflächen wird in die Zukunft verschoben (S. III-74). Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Abgrenzung der vorgeschlagenen Vorrang/ Vorsorgeflächen bei entsprechender Berücksichtigung der Erholungsräume anders ausfallen würde. Dies ist für einen Tourismusraum wie die Außenküste von Rügen nicht akzeptabel.</p> <p><u>Angesichts dieses Eingeständnisses, bisher noch nicht einmal ein in sich schlüssiges, abgewogenes Planwerk im Sinne der Ziele und Grundsätze der §§ 1, 2 BNatSchG vorgelegt zu haben, verbietet sich die Übernahme der nur vorläufigen (Teil-)Aussagen des Landschaftsrahmenplans in die Landesplanung angesichts ihrer Unvollständigkeit.</u></p>	Kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden.	Bei der Fortschreibung der GLRP für die vier Planungsregionen des Landes müssten Schwerpunkte gesetzt werden (s. Vorbemerkung 1.3). Dass auch die Kapitel, die Belange der Erholung behandeln, einen Fortschreibungsbedarf haben, wurde textlich festgehalten, um zu verdeutlichen, dass diese weitere Teilfortschreibung so zeitnah wie möglich erfolgen soll. Die kritisierte Karte 13 stellt umfangreiche Flächen als Bereiche mit herausragender oder besonderer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion in der Landschaft dar. Lediglich für die gelb hinterlegten Bereiche ist die Beachtung des Vorrangs ökologischer Funktionen erforderlich. Ein Vorrang ökologischer Funktionen schließt jedoch eine landschaftsgebundene Erholung nicht generell aus. Die Form und Intensität sowie ggf. in bestimmten Zeiträumen stattfindende Erholung soll hier in einer landschaftsgebundenen Erholung nicht berücksichtigt werden, durch welche die ökologischen Ziele nicht in Frage gestellt werden.
	<p>Bei der zu ergänzenden Planung zur landschaftsgebundenen Erholung sind angesichts des Zieles „Bereitstellung für Flächen für die Erholung“ entsprechend zu berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorhandene Badestellen, insbesondere der gesamte Strandbereich entlang der Außenküste von Sellin bis Thießow (mit Ausnahme des Nordperds), • Jachthäfen/Wasserwanderrastplätze: vorhandene Einrichtungen (s. o.) sowie Vorhaben gemäß der Zielplanung „Standortkonzept Sportboothäfen an 	nicht berücksichtigt	Kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden, da dieser Themenkomplex nicht fortgeschrieben wird (s. Vorbemerkung 1.3). <u>Hinweis:</u> Die Darstellungen im Küstenbereich entlang der

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karte III	<p>der Ostseeküste", hrsg. vom Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung 2004 (Göhren),</p> <ul style="list-style-type: none"> geplanter Golfplatz Sellin, Bundeswasserstraßen bzw. etwaige Befahrensregelungen. <p>Bei der Berücksichtigung der Erholung ist zudem der Grundsatz zu berücksichtigen, dass landschaftsgebundene Erholung naturchutzfachlich keinen Eingriff darstellt, es sei denn, es ist eine besondere Schutzbedürftigkeit der betroffenen Bereiche gegeben (z. B. Trittfährdung, Artenschutz, vgl. § 10 (1) Nr. 13 BNatSchG). Bei besonderer Schutzbedürftigkeit ist jeweils durch die Naturschutzverwaltung der entsprechende Nachweis zu führen, die Maßnahmen sind streng am Schutzbedürfnis auszurichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Insofern besteht bei Rastvogelschutz angesichts mangelnder zeitlicher Überschneidung mit touristischer Hochsaison in der Regel kein besonderes Schutzbedürfnis. <p>Bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen sollen diese nur soweit zur Erreichung der ökologischen Ziele unbedingt notwendig eingeschränkt werden. Konkurrierende touristische Nutzungsansprüche sind nicht durch Verbote auszuschießen, sondern durch die Minimierung negativer Auswirkungen naturschutzverträglich auszugestalten. Geeignet ist hierzu z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> Ausbau der Infrastruktur, insbesondere der öffentlichen Toiletten, zur Reduzierung des Betretungsdrucks/Stoffeintrags in angrenzende Naturbereiche, z. B. in der Granitz sowie im Strandbereich/Küstenwald zwischen Lobbe und Thießow. <p>Bei unvermeidbaren Konflikten ist die Großräumigkeit der Schutzgebiete (bzw. Vorschlagskulisse Vorranggebiete) entsprechend zu berücksichtigen, da in diesem Fall grundsätzlich keine Flächenalternativen bestehen. Angesichts der Ausweisung des gesamten Küstenbereichs im Amtsreich Mönchgut-Granitz (Außenküste von Binz bis Thießow, zusätzlich gesamte Boddenküste) wird das Ziel 1.1 „Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern“ in der dargestellten Pauschalität deshalb abgelehnt. Der Strandbereich (Badeurlaub) ist das Rückgrat des Tourismus im Amtsreich, der mit den Seebädern Sellin, Baabe, Göhren und Thießow rund 1/3 der Übernachtungen auf Rügen stellt. Freizeit- und Erholungsnutzung ist die vorherrschende Nutzung entlang der Sandstrände der Außenküste (vgl. Karte 13).</p> <p>Dabei ist für die Seebäder eine „übliche“, historisch legitimierte Ausstattung des Strandes zu berücksichtigen, auch wenn diese bislang angesichts anderer Prioritätensetzung für die Gemeindeentwicklung noch nicht ausgebaut wurde (z. B. zusätzliche Seebrücken für Ostseebäder Baabe und Thießow zur Vervollständigung des Verkehrsnetzes der Linienschifffahrt).</p> <p>Zudem kann ohne Erarbeitung/Darstellung einer tragfähigen, mit den Erfordernissen der Landesentwicklung abgestimmten Konzeption für eine (verträgliche)</p>	<p>tlw. berücksichtigt: In die Erläuterung der Kategorie K1.1 (Kap. III.2.2.1) wird nach „Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung sollen verhindert werden.“ als letzter Satz ergänzt: „Davon unbenommen bleibt die Freizeit- und Erholungsnutzung der bewirtschafteten Strände und der vorgelagerten Wasserbereiche“.</p>	<p>Außenküste von Sellin bis Thießow (mit Ausnahme des Nordperds) entsprechen den gesetzlich geschützten Dünenbiotopen und Steilküsten, die Strandbereiche sind nicht einbezogen (vgl. auch Tabelle II-3 GLRP). Im Maßstab 1:100.000 sind insbesondere die schmalen Strandabschnitte nur noch bedingt darstellbar.</p>
			<p>Es handelt sich nicht um eine letztabgewogene Darstellung, sondern um einen gutachtlichen Fachvorschlag, der auf vorhandenen Qualitäten beruht. Die Abwägung obliegt der Raumordnung (s. Vorbemerkung 1.1).</p> <p>Die Strandbereiche sind in die Darstellung der Zielsetzung 1.1 nicht einbezogen.</p> <p>Die Zielstellung einer ungestörten Entwicklung der dargestellten großräumigen Küstengewässer, die aufgrund ihres herausragenden Arten- und Lebensraumpotenzials dieser Kategorie zugeordnet wurden, bedeutet nicht, dass hier keine Freizeitnutzung mehr stattfinden kann. Insbesondere die sommerliche Badenutzung in den Seebädern und an allen weiteren bewirtschafteten Stränden ist weiterhin zulässig.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Wassersportnutzung (Lückenschluss im Hafennetz, Ausbau Liegeplatzkapazität gemäß der Zielplanung „Standortkonzept Sportboothäfen an der Ostseeküste“, hrsg. vom Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung (2004) keine letztabgewogene, flächenscharfe Darstellung zur Zielsetzung 1.1 und 1.2 erfolgen.</p> <p>Dabei ist die Zugänglichkeit der Steilküstenabschnitte auch außerhalb des Amtsbezirks (z. B. Granitz bis Binz, Jasmund) wesentlicher Bestandteil der touristischen Attraktivität Rügens; die Zielsetzung 1.3 (Regelungen für Freizeit- und Erholungsnutzung) wird deshalb für diese Bereiche als unausgewogen abgelehnt, soweit darunter ein Betretungsverbot für den Strandbereich beabsichtigt sein sollte (zu Möglichkeiten der Minimierung s.o.).</p>	nicht berücksichtigt	Die dargestellten Schwerpunktvorkommen entsprechen der Gebietskulisse, die mit dem Kabinettbeschluss der Landesregierung vom 29.01.2008 festgelegt und im März 2008 der Europäischen Kommission gemeldet wurde. Abweichungen gibt es nicht. Um die Lesbarkeit der Darstellung trotz der i.d.R. sehr großräumigen Bereiche und der häufigen Mehrfach-Überlagerung mit anderen Kategorien zu erhalten, wurde eine entsprechende Signatur gewählt. Diese ist nicht geeignet, kleinere Ortslagen kartographisch auszuzeichnen. Aus maßstabsbedingt notwendigen Generalisierungen leiten sich grundsätzlich keine Änderungen der gemeldeten Kulisse ab. Sowohl in Text als auch Kartenlegende wird das durch präzisere Formulierungen klar herausgestellt.
Karte I	<p>I. c) Flächen Arten und Lebensräume (Karte I)</p> <p>Die Ausweisung Schwerpunktvorkommen von Brut- und Rastvögeln ist mit den ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiet (Neumeldung 2008) abzugleichen. Abweichungen sind detailliert durch Nachweise zu belegen.</p> <p>Zu bemängeln ist die unterschiedliche Praxis im Umgang mit Ortslagen, die nicht nachvollziehbar ist (z. B. Mariendorf, Alt Reddevitz, Groß Zicker ausgegliedert, Middelhagen, Gager, Lancken-Granitz einbezogen). Hier ist einheitlich die einheitliche Praxis der EU-Vogelschutzgebietsabgrenzung (ausgegliederte Ortslagen gemäß Neumeldung 2008) zu übernehmen. Die darauf aufbauenden Karten (II, III, IV) sind entsprechend zu korrigieren.</p>	nicht berücksichtigt	Zur Flächenauswahl: Die methodische Herangehensweise an die Umsetzung des § 3 BNatSchG wird in Kap. III.2.1 detailliert erläutert. Maßgeblich für die Flächenauswahl ist zunächst die fachliche Eignung der Flächen. Aufgenommen werden nur Flächen, die den definierten Eignungskriterien entsprechen. Die genannten Schutzgebietskategorien sowie die Kernflächen des Naturschutzprojekts Ostrügensche Boddenlandschaft wurden dabei als erste „Suchräume“ herangezogen, da davon auszugehen war, dass sie bereits überwiegend die naturschutzfachlichen Kriterien nach § 3 Abs. 2 BNatSchG erfüllen und tlw. bereits einer naturschutzrechtlichen Sicherung
Karte II, Kap. III.2.1	<p>I. d) Flächen Biotopverbund (Karte II)</p> <p>Biotopverbund im engeren Sinne</p> <p>Für die Flächen des Biotopverbunds gibt § 3 (3) BNatSchG klare Vorgaben. Demnach besteht der Biotopverbund vor allem aus Nationalparks, ausgewiesenen und geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG, Naturschutzgebieten und Natura-2000 Gebieten sowie weiteren Flächen, wenn sie zur Erreichung der Ziele geeignet sind.</p> <p>Dabei werden EU-Vogelschutzgebiete richtigerweise wegen ihrer Großräumigkeit nicht vollständig einbezogen.</p> <p>Während die Übernahme von bestehenden NSG, FFH-Gebieten und entsprechend großräumigen Biotopkomplexen verständlich ist, wird die Aufnahme von geplanten NSG sowie der Kernflächen des Naturschutzprojekts Ostrügensche Boddenlandschaft abgelehnt.</p> <p>Das Naturschutzgroßprojekt ist ausgelaufen, für nicht umgesetzte Flächen kann</p>	nicht berücksichtigt	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>eine Umsetzung nicht mehr unbedingt erwartet werden. Teilweise sind Projekte offensichtlich gescheitert (Vernässung Lobber See Niederung, Entdeichung Baaber Wiesen), teilweise ist angesichts der inzwischen verstrichenen Zeit die vorgesehene Abgrenzung nicht mehr plausibel/akzeptabel. Für diese Flächen ist deshalb das Kriterium einer naturschutzfachlichen Sicherung nach § 3 (4) BNatSchG nicht nachweisbar. Angesichts des Anspruchs an eine flächenscharfe Abgrenzung könnten die angesprochenen Flächen nur nach einer erneuten Prüfung (Berechtigung, Machbarkeit, Abgrenzung) aufgenommen werden, was jedoch nicht erfolgt ist. (Bei einer evtl. Ergänzung des Texts wird vorsorglich schon jetzt eine erneute Beteiligung gefordert.)</p> <p>Angesichts der Größe der Schutzgebiete im Amtsbereich Mönchgut-Grantz besteht für die Sicherung der großräumigen Vernetzung zudem kein Bedarf, die derzeit ausgewiesenen Schutzflächen weiter zu erweitern. Mit ausgewiesenen 14,5% der Landflächen der Planungsregion (S. III-37) liegt der Anteil zudem bereits deutlich über dem gesetzlichen Erfordernis (10%).</p> <p>Insgesamt ist jedoch festzuhalten, dass die Bilanzierung - und damit die Begründung der Ausweisung - unverständlich bleibt. Warum werden 14,5% der Landflächen als Biotopverbundflächen ausgewiesen, wenn erklärtermaßen nur 13,5% der Landflächen gemäß den Vorgaben des § 3 BNatSchG gesichert/umgesetzt werden können?</p>		<p>im Sinne des § 3 Abs. 4 BNatSchG unterliegen. Somit wurden auch die Kernflächen des Naturschutzgroßprojekts Ostrügensche Bodenlandschaft nur dann in den engeren Biotopverbund integriert, wenn sie die fachlichen Kriterien gemäß der detailliert beschriebenen Methodik erfüllten. Dabei ist es unerheblich, ob das Naturschutzgroßprojekt ausgelaufen ist.</p> <p>Zur Bilanzierung:</p> <p>Wie in Kap. III.2.1.3 des GLRP detailliert erläutert, können in die Bilanzierung nach § 3BNatSchG nur Landflächen eingehen, die neben der fachlichen Eignung auch eine ausreichende rechtliche Sicherung haben. Hier besteht in der Planungsregion Vorpommern noch Handlungsbedarf. Die zitierten Vorpommern noch Handlungswärtig noch nicht in ihrer 14,5 % erfüllen gegenwärtig noch nicht in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen für die Bilanzierung. Dies trifft bislang nur für 9,6 % der Flächen zu.</p>
	<p><u>Biotopverbund im weiteren Sinne</u></p> <p>Ein Biotopverbund im weiteren Sinne ist im BNatSchG nicht vorgesehen. Bereits der Flächenanteil des Biotopverbunds im engeren Sinne liegt mit 14,5% der Landfläche der Planungsregion über dem gesetzlichen Zielwert von 10%. Es ist deshalb unzulässig, dass unter dem Stichwort "Biotopverbund" die Flächen des Biotopverbunds im weiteren Sinne in Karte IV übernommen werden. Hier ist eine Korrektur mit Beschränkung auf die Flächen des Biotopverbunds im engeren Sinne erforderlich.</p> <p><u>Es wird deshalb gefordert, dass die Kategorie des Biotopverbunds im weiteren Sinne mangels gesetzlicher Grundlage ersatzlos entfällt.</u></p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Bislang liegt, wie oben und ausführlich in Kap. III.2.1.3 des GLRP erläutert, der Anteil in der Planungsregion Vorpommern noch unter dem gesetzlichen Zielwert von 10%.</p> <p>Die Bedeutung des Biotopverbunds im weiteren Sinne und seine Herleitung werden in Kap. III.2.1.2.3 ausführlich erläutert. Die Flächen dienen der funktionalen Einbindung des engeren Biotopverbunds sowie der Berücksichtigung großräumiger Funktionsbeziehungen. Die im Landschaftsprogramm definierten Flächen des europäischen und landesweiten Biotopverbunds bilden als landesweiteste Vorgabe das Grundgerüst des Biotopverbundsystems.</p>
Karte III	<p>I. e) Schwerpunktbereiche für Maßnahmen (Karte III): <u>zu Küstengewässern (K)</u></p> <p>Die Forderung nach ungestörter Naturentwicklung und Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern im Bereich Mönchgut-Grantz wird in der vorgeschlagenen Pauschalität zurückgewiesen (vgl. I.b), es wird insbesondere auf die Projekte Hafen Göhren, Seebrücken Baabe, Thiessow verwiesen.</p>	<p>Für den Hafen Göhren werden die Bereichsausweisungen reduziert.</p>	<p>Der Maßstab von 1:100.000 setzt hinsichtlich der Flächengröße Grenzen für die sinnvolle Darstellung in der Karte.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karte III, Anhang VI.5.2	Zu den einzelnen Maßnahmen werden des weiteren folgende Hinweise gegeben: Gemeinde Sellin W 218 - ggf. Rekonstruktion historischer Gestaltungselemente (VI-139) K 218 Küstenabschnitt zwischen Sellin und Binz - Besucherlenkung - Beruhigung der Kernzonen durch Beschilderung	Der Hinweis wird unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ aufgenommen. Der Hinweis wird unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ aufgenommen.	
Einzelmaßnahmen im Gemeindegebiet Sellin			
Einzelmaßnahmen im Gemeindegebiet Baabe	Gemeinde Baabe M 214 Baaber Wiesen - Wiedervernässung W 219 Baabe südlich - Besonders im Holozänbereich Rückbau der allochthonen Arten (Fichte, Pappel, Weide) und eine Wiedervernässung nach Aufgabe des Schöpfwerksbetriebs	nicht berücksichtigt tlw. berücksichtigt: Der Hinweis zur Erholungsnutzung wird unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ aufgenommen: „Hinweis des Amts Mönchgut-Granitz im Rahmen des Beteiligungsverfahrens: Der Wald sollte als wichtiges Erholungsgebiet im Umfeld der Ortslage für die landschaftsgebundene Erholung nutzbar bleiben.“	In der Planungskarte III werden die naturschutzfachlichen Erfordernisse und Maßnahmen durch weiterführende Informationen zu Umsetzungsmöglichkeiten konkretisiert. Vielfach sind diese Bereiche bereits Gegenstand von Planungen und Abstimmungsprozessen nachfolgender Planungsbeurteilungen mit unterschiedlichen Bearbeitungsständen. Die Ebene der GLRP ist nicht geeignet, Details zu Zwischenergebnissen vollständig wiederzugeben. Insbesondere ist es vielfach keine Bewertung möglich, ob Planungs- und Abstimmungsergebnisse als abschließend zu betrachten sind oder bei veränderten Rahmensetzungen eine Zielerreichung möglich wird (s. Vorbemerkung 1.5). In welcher Form mit den Belangen des Ferienhausbereichs umgegangen wird, muss auf nachfolgenden Planungsstufen geklärt werden (s. auch Vorbemerkungen 1.2 und 1.5). Der Einwander gibt hier keine klaren Hinweise. Die formulierten Maßnahmenvorschläge wiederum geben keinen Hinweis auf Einschränkungen für das Ferienhausbereich.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)		Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Einzelmaßnahmen im Gemeindegebiet Middelhagen	Gemeinde Middelhagen Z 070 Großer Strand zwischen Lobbe und Thiessow - Schutz vor Nährstoffeinträgen - Ungestörte Entwicklung naturnaher Küstenausschnitte - Duldung natürlicher Kieferwaldsukzession auf Sand-Rohböden (Truppenübungsplätzen, Dünen)		nicht berücksichtigt	Unter Z070 werden naturschutzfachliche Erfordernisse zum Schutz der genannten Arten benannt. Inwieweit hier auch eine Verbesserung der touristischen Infrastruktur sinnvoll sein kann, muss im Einzelfall auf nachfolgenden Planungsstufen geklärt werden. Hier bietet sich beispielsweise die örtliche Landschaftsplanung an.
T 213 Schafberg Mariendorf	- tw. Regenerationsbedarf aufgrund einwandernder Gehölze - extensive Beweidung	Verbesserung touristischer Infrastruktur zugunsten des Schutzes sensibler Naturräume (Ausbau Strandloketten fördern)	nicht berücksichtigt	Grundsätzlich sind Entbuschungsmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen anrechenbar (vgl. Anhang 11 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“). Dies muss daher nicht im Einzelfall explizit benannt werden.
S 203 Großer Lobber See einschl. Röhrichtgürtel	- Ausweisung als NSG nicht möglich - Vogelbrut- und Nahrungshabitat, Sperren für alle Wasserfahrzeuge - Besucherlenkung - Stabilisierung Pegelstände	Regeneration (Entbuschung) als Kompensationsmaßnahme zulassen!	Der Hinweis wird unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ aufgenommen: „Hinweis des Amts Mönchgut-Granitz im Rahmen des Beteiligungsverfahrens: Die Besucherlenkung mit Umweltbildung sollte ausgebaut werden. Nach dem Scheitern des Planfeststellungsverfahrens zur Wiedervernässung der Lobber See - Niederung ist ein realistisches Pflegemanagement erforderlich. Derzeit werden die Pegel stärker als notwendig und zulässig abgesenkt. Dies führt zu Verlusten bei der Amphibienproduktion.“	
M 213 Niederung zwischen Middelhagen und Göhren	- Wiedervernässung gegen weitere Moordegradation - Optimierung und Erhalt der Torfstiche als Amphibienlaichplätze	Besucherlenkung mit Umweltbildung ausbauen, nach Scheitern des Planfeststellungsverfahrens zur Wiedervernässung der Lobber See Niederung realisieren, derzeitig werden Pegel stärker als notwendig/zulässig abgesenkt (mit Verlusten bei Amphibienproduktion)	Der Hinweis auf die Lobber See - Niederung wird unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ aufgenommen (s.o.)	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)		Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Einzelmaßnahmen im Gemeindegebiet Thießow	<p>Gemeinde Thießow</p> <p>Z 070 Großer Strand zwischen Lobbe und Thießow</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Nährstoffeinträgen - Ungestörte Entwicklung naturnaher Küstenabschnitte - Duldung natürlicher Kieferwaldsukzession auf Sand-Rohböden (Truppenübungsplätzen, Dünen) 		nicht berücksichtigt	Unter Z070 werden naturschutzfachliche Erfordernisse zum Schutz der genannten Arten benannt. Inwieweit hier auch eine Verbesserung der touristischen Infrastruktur sinnvoll sein kann, muss im Einzelfall auf nachfolgenden Planungsstufen geklärt werden. Hier bietet sich beispielsweise die örtliche Landschaftsplanung an.
Einzelmaßnahmen im Gemeindegebiet Zierkow	<p>Gemeinde Zirkow</p> <p>M 211 Niederung am Schmacher See</p> <p>Optimierung Wasserstände und Habitat-eignung für Amphibien u.s.w.</p> <p>BVP-RUEG-1700: Wasserrückhalt, Grabenanstau in Grünlandsenke oberhalb der B 198</p>		wird korrigiert	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karte IV, Kap. III.3	<p>I. f) Vorschlagskulisse Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für Naturschutz (III.3, Karte IV):</p> <p>Auswahl der Flächen (Vorrangflächen)</p> <p>Eine Ausweisung von Vorranggebieten darf nach Meinung des Amtsbereichs nur bei bestätigter naturschutzrechtlicher Unterschutzstellung erfolgen, da ansonsten einem zukünftigen Ausweisungsverfahren in unzulässiger Weise vorgegriffen würde. Die o.g. Aussagen zum Biotopverbund im engeren Sinne sind entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Bei noch nicht erfolgter Unterschutzstellung können die Flächen allenfalls als Symbol (mit dem Rang eines Vorsorgegebiets und ohne verbindliche Abgrenzung) aufgenommen werden, da vor Durchführung des Verfahrens keine letzt- abgewogenen Aussagen zur flächenscharfen Abgrenzung oder zur abschließenden Zielsetzung erfolgen können. Nicht fachlich bestätigten Flächen kann angesichts § 3 Nr. 2 ROG schon aus rechtlichen Gründen (Unsicherheit über Abgrenzung und Zielsetzung) nicht der Rang eines verbindlichen Ziels der Raumordnung zukommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bsp. <u>Middelhagen</u>: Ausweisung der Lobber See Niederung: Die Vernässung mit entsprechender NSG-Ausweisung wird durch Gemeinde unterstützt. Nach dem Scheitern des Planfeststellungsverfahrens ist aber eine Darstellung als Vorranggebiet nicht mehr gerechtfertigt (siehe S. IV). An der Darstellung könnte nur festgehalten werden, wenn dargelegt werden kann, dass (bzw. wie) in einem erneuten Anlauf ein positiver Abschluss des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet werden kann. Bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist die Flächenabgrenzung/Zielsetzung nicht verbindlich, so dass eine Übernahme als Vorrangfläche (Ziel der Raumordnung) schon deshalb ausgeschlossen ist. • Bsp. <u>Baabe</u>: Nach Beibehaltung des Deichs kein Abschalten des Schöpfwerks und keine Wiedervernässung der Baaber Wiesen. 	nicht berücksichtigt	Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen. Der GLRP VP begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems (s. Vorbemerkung 1.1). <p>Die Flächenvorschläge des GLRP haben nicht den Rang eines verbindlichen Ziels der Raumordnung. Diesen erhalten sie erst nach Abwägung durch die Raumordnung und Übernahme in das RREP.</p>
	<p>Schutzziele</p> <p>Hinsichtlich der Schutzziele ist auf die Berücksichtigung der Großräumigkeit der Schutzgebietsausweisungen zu verweisen (s.o., keine Flächenalternativen). Wenn Küstenlinie im gesamten Amtsbereich mit keinen bzw. nur geringen Unterbrechungen geschützt wird, kann der Schutz nur bezogen auf Maßstäblichkeit der Ausweisung gelten.</p> <p>Gefordert wird darüber hinaus eine exakte, vollständige Darstellung der Schutzziele. Bei der Übernahme in den RROP VP sind nicht nur die Flächen, sondern auch die Maßnahmen als Erläuterung ausdrücklich aufzunehmen, um auszuschließen, dass später das Schutzregime erweitert bzw. zusätzliche Schutzziele nachgeschoben werden. Bei unklaren bzw. später erweiterten Schutzzielen würde es sich um Inhalte handeln, die ohne Beteiligung der Gemeinden zustande gekommen wären, was grundsätzlich unzulässig ist.</p>	nicht berücksichtigt	Es handelt sich nicht um die Ausweisung von Schutzgebieten, für die Schutzziele auszusprechen wären, sondern um Vorschlagsflächen für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege (s.o.). <p>Die Abwägung zur Übernahme dieser Flächen in das RREP obliegt der Raumordnung. Erst wenn die Flächen in das RREP aufgenommen werden, gelten sie gemäß § 3 Bundesraumordnungsgesetz als abgewogene Ziele der Raumordnung. In diesen Gebieten müssen dann alle Planungen und Maßnahmen mit der Funktionszuweisung Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sein (s. auch Vorbemerkung 1.1).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Abgrenzung der Flächen (Vorbehaltsgebiete)</p> <p>Siedlungsbereiche sind einschließlich einer angemessenen Erweiterungsmöglichkeit von der Darstellung als Vorbehaltsgebiet auszusparen. Die Berücksichtigung der Biotopverbundflächen im weiteren Sinne wird abgelehnt (s.o.).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ortslage Serams, - Ackerfläche nördlich Lobbe (beschränken auf Moor-/Feuchtbereich der Lober-See-Niederung), - Ackerflächen zwischen Alt-Reddevitz und Ferienanlage (durchgehende Siedlungsfläche gemäß rechtskräftigem FNP) 	<p>Der Bereich der Ortslage Serams wird herausgenommen.</p> <p>Der bisher nur textliche Hinweis wird in die Kartenlegenden der Planungskarten aufgenommen: „Die Darstellungen gelten nicht für bestehende Siedlungen sowie für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und wirksamen Flächennutzungsplänen!“</p>	<p>Der Maßstab von 1:100.000 setzt hinsichtlich der Flächengröße Grenzen für eine sinnvolle und nachvollziehbare Darstellung in der Karte, so dass kleinere Ortslagen kartographisch nicht vollständig berücksichtigt werden (s. auch Vorbemerkung 1.4).</p> <p>Die Beurteilung und Darstellung „angemessener“ Erweiterungsmöglichkeiten für Siedlungsbereiche kann nicht Gegenstand der Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung sein.</p>
<p>9b Amt Mönchgut-Granitz für die Gemeinde Ostseebad Sellin, Ostseebad Baabe, 08.07.2009</p>			
<p>Kap. II.1.2</p>	<p>Zu II.) Planungsgrundlagen</p> <p>II.1.2 Naturräumliche Gliederung</p> <p>In diesem Abschnitt soll anhand der „Karte 1“ ein Überblick über die naturräumliche Gliederung der Planungsregion gegeben werden.</p> <p>Diese Karte ist überholt und stellt keine Grundlage einer zukunftsorientierten mit den Gemeinden abgestimmten Landschaftsplanung dar weil sie die in der kommunalen Bauleiplanung bestätigten und genehmigten Planungen unberücksichtigt lässt. Z. B. ist die Waldstrukturbewertung (nach LABL 1995) zwischenzeitlich 14 Jahre alt und stellt in keiner Weise den Stand der kommunalen Siedlungsentwicklung dar.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich offensichtlich nicht auf das Kap. II.1.2 Naturräumliche Gliederung (Textkarte 1), sondern auf das Kap. II.2.1 Arten und Lebensräume sowie die zugehörige Karte I.</p> <p>Bei der Bearbeitung der Karte sind verfügbare aktuelle digitale Daten eingeflossen, die in Kap. II.2.1 klar benannt werden. Hierzu zählen u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisse der Kartierung der nach § 20 LNatG M V geschützten Biotope - Kartierung der FFH-Lebensraumtypen - Fließgewässerstrukturgütekartierung - Seeuferstrukturgütekartierung - Trophiebewertung der Seen - Verbreitungsdaten von Arten <p>Die verwendeten Datengrundlagen werden im Text exakt benannt.</p> <p>Die Ermittlung der naturnahen Wälder erfolgte unter Einbeziehung aktueller Datengrundlagen. Die Waldstrukturbewertung (nach LABL 1995) wurde lediglich herangezogen, um Bereiche mit strukturellen Defiziten zu identifizieren. Die Einbeziehung ist insbesondere vor dem Hintergrund vertretbar, dass gerade die Waldentwicklung langer Zeiträume bedarf.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karte I	<p>Unter anderen werden Siedlungsbereiche in folgenden Lagen durch sachfremde Darstellungen überlagert:</p> <p>OT Seedorf: Das westliche Ufer der Baaber Beek ist komplett als Siedlungsbe- reich darzustellen. Andere Darstellungen sind unzutreffend. Die genehmigten Bauflächendarstellungen des F. Planes sind nachzutragen.</p> <p>OT Neuenhagen: Die genehmigten Bauflächendarstellungen des F. Planes sind nachzutragen.</p> <p>OT Altensien: Die genehmigten Bauflächendarstellungen des F. Planes sind nachzutragen.</p> <p>OT Moritzdorf: Die genehmigten Bauflächendarstellungen des F. Planes sind nachzutragen.</p> <p>OT Sellin: Die Überschneidungen mit den Darstellungen und der tatsächlichen Bauentwicklung, F Plandarstellung sind zu bereinigen im Bereich westliches Ende Granitzer Str. (Baugebiet Hartmann's Ruh), gesamter westl. Ortsrand nördl. Granitzer Str. bis Hochofer/Uhlenweg, gesamter östlicher Ortsrand, östl. der Wilhelmstraße, nördlich der Granitzer Str. und Weißer Steg bis Hochofer (u. a. Baugebiete Weißer Steg + Neuer Weg), Bereich Ostbahnstr. beidseitig vom Kleinbahnhof bis Weißer Steg, Bereich Kiefernweg/Siedlung am Wald, Kopfbe- reich Wilhelmstr./Seebrücke/Hauptstrand.</p>	<p>Der bisher nur textliche Hinweis wird in die Kartenlegenden der Planungs- karten aufgenommen: „Die Darstel- lungen gelten nicht für bestehende Siedlungen sowie für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzun- gen und wirksamen Flächennut- zungsplänen!“</p> <p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Der Maßstab von 1:100.000 setzt hinsichtlich der Flächengröße Grenzen für eine sinnvolle und nachvollziehbare Darstellung in der Karte, so dass kleinere Ortslagen kartographisch nicht vollständig berücksichtigt werden (s. auch Vorbemerkung 1.4).</p>
	<p>Insgesamt ist der Strand von Sellin bis Göhren als solcher darzustellen. Die Strände sind das Fundament der Wirtschaftstätigkeit der Region. Die gewählte Darstellung als K 3 „Küstennaher Lebensraum“, ist unzutreffend und sollte so gewählt werden wie im Abschnitt des Gemeindegebietes Baabe.</p> <p>Es wird gefordert die Karte dem aktuellen Stand anzupassen, z. B. anhand der dem LUNG vorliegenden Bauleitpläne der Gemeinde (F Plan, diverse B.Pläne und abstimmungspflichtige Fachplanungen) und anhand des Raumordnungska- tafsters. Grundsätzlich sind diese Bereiche von der Planung auszunehmen weil für sie schon verbindliche Rechtssetzungsverfahren durchgeführt wurden bzw. für noch nicht abgeschlossene Vorhaben durchgeführt werden.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die Darstellungen im Küstenbereich entlang der Außenküste von Sellin bis Thiesow (mit Ausnahme des Nordberds) entsprechen den gesetzlich ge- schützten Dünenbiotopen und Steilküsten, die Strandbereiche (vgl. auch Tabelle II-3) sind nicht einbezogen! Im Maßstab 1:100.000 sind insbeson- dere die schmalen Strandabschnitte nur noch be- dingt darstellbar.</p>
	<p>Weiterhin ist zu fordern, dass die überregionale Erschließung des Landschafts- raumes dargestellt wird. Dazu gehört die Darstellung des Verlaufes der B 196, der Kleinbahnstrecke „Rasender Roland“, der Hafenanlagen OT Seedorf, OT Moritzdorf (Baaber Beek und Bollwerk), Nordufer Selliner See, Seebrücke an der Außenküste Quitzläser Ort mit ihren jeweiligen Wasserstraßen und Ansteue- rungen. Insbesondere sind auch die Trassen der regional bedeutsamen Rad- und Wanderwege (Granitz, Deichtrassen, Seedorfer Hügelland) darzustellen. Die Darstellung dieser Infrastruktureinrichtungen ist als eine der Planungsgrund- lagen eines Landschaftsrahmenplanes bei einer derartigen Verzahnung unter- schiedlichster Lebensraumtypen und Anforderungen unerlässlich.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die Inhalte der thematischen Karte „Analyse der Arten und Lebensräume“ sind klar definiert. Eine über die Inhalte der topographischen Grundlage hinausgehende Darstellung von Infrastruktureinrich- tungen ist nicht Bestandteil des Kartenkonzepts.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. II.1.3	<p>II.1.3 Besiedlung und Bevölkerungsentwicklung</p> <p>In diesem Abschnitt wird der Aspekt der Entwicklung der Badeorte, ihre wirtschaftliche Bedeutung für Region und Land und ihre stabile Bevölkerungsentwicklung mit keinem Wort erwähnt. Die Badeorte der Fremdenverkehrsregion wachsen während der Saison aber um ca. das 3fache ihrer eigenen Bevölkerung. Die damit verbundene Flächenbeanspruchung und die sich ergebenden Erfordernisse und Ansprüche sind unter diesem Abschnitt zu erwähnen. Hier kann nicht nur mit den Bevölkerungsdichten der Landkreise gearbeitet werden sondern die Gästezahlen und deren Entwicklung sind mit zu berücksichtigen.</p>	<p>an dieser Stelle nicht berücksichtigt</p> <p>In Kap. II.5.5 wird unter „Zeitraum von 1989 bis 2008“ ergänzt:</p> <p>„Eine besonders starke Zunahme des Tourismus verzeichnen die Badeorte in den Fremdenverkehrsregionen, insbesondere auf den Inseln Rügen, Usedom und Hiddensee sowie der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst. Hier wächst die Einwohnerzahl während der Saison tw. um ein Mehrfaches an. Damit verbunden sind ein saisonal höheres Verkehrsaufkommen, ein saisonal höherer Bedarf an Trink- und Brauchwasser sowie ein saisonal größerer Anfall von Abwasser und Müll.“</p>	<p>Das Kapitel II.1.3 wurde nicht fortgeschrieben, sondern es wurden die Inhalte des GLRP 1996 redaktionell angepasst.</p> <p>Jedoch gehören die als fehlend genannten Inhalte auch nicht an diese Stelle. Hier wird lediglich ein kurzer Überblick über Besiedlung und Bevölkerungsentwicklung der gesamten Region im Laufe der Geschichte gegeben.</p> <p>Auf die Bedeutung des Tourismus wird in verschiedenen anderen Kapiteln des GLRP hingewiesen, so in Kap. II.1.5 (Raumnutzungsstruktur) und II.5.5 (Tourismus und Erholung).</p>
Kap. II.2.1.1	<p>II.2 Vorhandener und zu erwartender Zustand von Natur und Landschaft</p> <p>II.2.1 Arten und Lebensräume</p> <p>II.2.1.1 Gegenwärtiger Zustand</p> <p>Bei der Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes wird als ausgewertete Fachplanung sowie Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept der Pflege- und Entwicklungsplan Ostrügensche Boddenlandschaft (LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND OSTRÜGEN e. V. 1999) zitiert und im Maßnahmenkatalog VI.5.2 als aktuelle Quelle benannt. Diese Planung ist in Bezug auf die Kerngebietsflächen in der Gemeinde Sellin nicht mehr relevant da eine Realisierung offenkundig nicht zu erwarten ist. Die Gemeinde hat darum einen Antrag auf Entlassung von Flächen aus dem Kerngebiet II/10f und II/11a aus dem Status „Kerngebietsflächen“ des Naturschutzprojektes Ostrügensche Boddenlandschaft gestellt der von dem Träger des Großprojektes unterstützt worden ist. Dazu wird auf die Schreiben des Landschaftspflegeverbandes Ostrügen e. V. vom 18.09.2007 und 13.12.2007 verwiesen die an Herrn Heinze bei dem LUNG, Postfach 1338, 18263 Güstrow gerichtet waren. Dann wird ausführlich dargestellt warum diese Kerngebietsflächen aus dem Schutzstatus entlassen werden können. Der Antrag ist dieser Stellungnahme beigefügt inkl. der Stellungnahme des Amtes für das Biosphärenreservat SO Rügen.</p> <p>Es wird gefordert die Auswertung des Pflege- und Entwicklungsplanes Ostrügensche Boddenlandschaft (LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND OSTRÜGEN e. V. 1999) dem aktuellen Stand der Meinungsbildung des Projektträgers anzupassen und in jedem Falle bei der weiteren Bearbeitung des GLRP die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, persönlich anzuhören.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Dem erwähnten Antrag auf Entlassung von Flächen aus dem Kerngebiet (Schreiben des Landschaftspflegeverbandes Ostrügen e. V. an das LUNG im Jahr 2007) wurde durch das zuständige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz nach Rücksprache mit dem Fördermittelgeber des Naturschutzgroßprojekts nicht stattgegeben. Somit liegt bislang keine Entlassung der Flächen aus dem Kerngebiet vor.</p> <p>Für das angesprochene Kapitel II.2.1 „Arten- und Lebensräume“ ist die Konfiguration von Kerngebietsflächen jedoch nicht von Belang, da hierfür nur Fachdaten zu Arten und Lebensräumen aus den PEPL Ostrügensche Boddenlandschaft ausgewertet wurden.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. II.2.1.1.1	<p>Klassifizierung der Küstengewässer- und Küstenlebensräume</p> <p>K.3 Naturnahe Küstenlebensräume mit einer natürlichen Küstendynamik und natürlichen Sukzessionsprozessen</p> <p>Bei der Darstellung der K 3 Bereiche sind die Strandbereiche von Sellin (Hautstrand / Seebücke) bis Göhren mit Ausnahme des aktiven Kliffbereiches von der Darstellung auszunehmen. Diese Strände werden intensiv fremdenverkehrlich genutzt (ca. 30.000 Badegäste/Tag) inkl. Nutzung der Flachwasserbereiche und landseitigen Erholungsräume. Die Darstellung ist gem. der Darstellung für den Gemeindebereich Baabe anzupassen. Zusätzlich ist in der Beschreibung ein Hinweis auf die intensive Strandnutzung erforderlich. Die tatsächlich vorhandene anthropogene Nutzung wird offenbar völlig ausgeblendet.</p>	<p>Die SO-Gebiete zwischen Baabe und Göhren hinter der Düne, die Klinik-Standorte am Süstrand von Göhren sowie die anschließenden Siedlungsbereiche Lobbes werden aus der Darstellung ausgenommen.</p>	<p>Die Darstellungen im Küstenbereich entlang der Außenküste von Sellin bis Thiesow (mit Ausnahme des Nordperts) entsprechen den gesetzlich geschützten Dünenbiotopen und Steilküsten, die Strandbereiche (vgl. auch Tabelle II-3) sind nicht einbezogen. Im Maßstab 1:100.000 sind insbesondere die schmalen Strandabschnitte nur noch be- dingt darstellbar (s. auch Vorbemerkung 1.5).</p>
Kap. II.2.1.1.6	<p>Der Bereich um Südostrügen wird als einer von weiteren Schwerpunkten für eine Wiederansiedlung der Kegeirrobbie angesehen. Grundvoraussetzung ist die Ungestörtheit der Lebensräume.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>kein Änderungshinweis</p>
Kap. II.2.1.1.7	<p>S II 62 Es werden die naturnahen Kalk-Trockenrasen beschrieben die sich auch auf die Halbinsel Mönchgut konzentrieren. Dementsprechend sind auch 4 Standorte im sog. Seedorfer Hügelland dargestellt. Zwei Standorte existieren nicht mehr. Sie werden intensiv landwirtschaftlich genutzt bzw. sind komplett verbuscht. Die Darstellungen im Bereich Neuensien und am Selliner See sind daher zu streichen. Die Darstellungen der Standorte im südl. anschließenden NSG Having werden ebenfalls bewirtschaftet bzw. sind verbuscht.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Bei Überprüfung anhand aktuellem Luftbild konnte die Anmerkung nicht nachvollzogen werden. Eine abschließende fachliche Einschätzung, in wie weit sich der bei der Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope aufgenommene Charakter zwischenzeitlich verändert hat, könnte nur durch eine erneute Begehungen eingeschätzt werden.</p>
Kap. II.2.1.1.7, Abb. II-7	<p>S II 67 Der Bereich des Seedorfer Hügellandes zwischen Seedorf und Moritzdorf ist als Agrarlandschaft mit überdurchschnittlicher struktureller Ausstattung ausgewiesen. Mit Ausnahme der zur Having orientierten NSG handelt es sich hier um Agrarlandschaft mit Defiziten in der strukturellen Ausstattung. Die Darstellung ist demgemäß zu ändern.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die Ermittlung der strukturellen Ausstattung erfolgt auf regionaler Ebene nach einer Methodik, welche die vorhandene strukturelle Ausstattung zusammenhängender Agrarflächen innerhalb einer Landschaftseinheit vergleicht. Der benannte Bereich ist mit einem Strukturanteil von ca. 7,1 % deutlich besser ausgestattet, als andere Agrarflächen in dieser Landschaftseinheit (der durchschnittliche Strukturanteil liegt bei nur 4,6 %).</p> <p>Selbstverständlich können innerhalb eines zusammenhängend bewerteten Agrarraumes auf Teilflächen lokal Defizite auftreten, die z. B. Gegenstand der örtlichen Landschaftsplanung sein können.</p>
	<p>S II 67 Die Walddarstellung ist gem. vorausgegangener Forderung zu II.1.2 Naturräumliche Gliederung zu präzisieren.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>s. Bemerkung zu Kap. II.1.2</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. II.2.1.1.8, Abb. II-8	S II-75 Auch hier ist die Walddarstellung gem. vorausgegangener Forderung zu II.1.2 Naturräumliche Gliederung zu präzisieren.	nicht berücksichtigt	s. Bemerkung zu Kap. II.1.2
Kap. II.2.1.3, Textkarte 3	S II-98 II.2.1.3 Schutzwürdigkeit + Textkarte 3 Wiederholt wurde auf die fehlende Präzision der Plandarstellungen und überholte Plangrundlagen hingewiesen. Das führt dazu, dass der überwiegende Teil des Siedlungsgebietes der Gemeinde in eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeitskategorie der Arten und Lebensräume überführt wurde. 4/5 des seit Jahrhunderten besiedelten Siedlungsraumes werden als schutzwürdig im Sinne des GLRP VP eingestuft und dazu noch mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeitskategorie belegt obwohl die Legende der Plankarte 3 ausdrücklich auch eine Darstellungsmöglichkeit als Siedlungsfläche vorsieht.	Aufnahme der Siedlungsfläche Sellin in die Textkarten	Die Textkarte gibt dem Nutzer des Planwerkes einen Überblick über die räumliche Verteilung der Schutzwürdigkeit von Arten und Lebensräumen in der Planungsregion. Die Textkarte ist vom Darstellungsmaßstab nicht geeignet, großmaßstäbig vorhandene Differenzierungen wiederzugeben (s. auch Vorbemerkung 1.4). Die klare Ableitung der Schutzwürdigkeit aus den konkret benannten Bewertungsgrundlagen beugt einer missbräuchlichen Interpretation der Übersichtsdarstellung vor. Die Darstellung größerer Ortschaften dient ebenso wie andere topographische Merkmale zur Orientierung in der Planungsregion. Die Legendenerklärung ist deshalb deutlich von den Fachinhalten abgesetzt.
Kartendarstellungen insgesamt.	<p>Die Mangelhaftigkeit dieser Darstellung zieht das gesamte Planwerk für die Gemeinde in fachliche Zweifel, macht es anfechtbar und setzt seinen Wert herab.</p> <p>Aus plantechnischen Gründen ist es verständlich wenn z. B. Splittersiedlungen und Außenbereichsstandorte nicht in die Darstellung der Siedlungsflächen einbezogen werden. Die Gemeinde Sellin ist aber weder als Splittersiedlung noch als Außenbereichsstandort einzustufen sondern sie ist als zweitgrößtes Ostseebad Rügens der zentrale Ort Südostrügens mit einem Verflechtungsraum von ca. 7.000 Einwohnern und 25.000 Übernachtungsgästen. Sellin ist Schwerpunkt der wirtschaftlichen Entwicklung, der Versorgung, der Siedlungsentwicklung, der sozialen und kulturellen Infrastruktur sowie als Verwaltungszentrum dieses Raumes vorrangig zu sichern und auszubauen (RREP VP 2009).</p> <p>Diesem raumordnerisch verbindlichen Ziel widerspricht die gewählte Darstellung.</p> <p>Auf einer Siedlungsfläche von ca. 200 ha wächst Sellin während der Saison auf städtisches Format mit ca. 10.000 Einwohnern und Gästen zzgl. einpendelnder Arbeitskräfte und Tagestouristen. Ganze Orts(Stadt)teile mit Spaßbad, zentralen Versorgungseinrichtungen (allein 5 Supermärkten), großflächigen Wohnstandorten (Siedlung Am Wald ca. 1000 WE in bis zu 6 geschossiger Bauweise), der historischen Bereich um die Wilhelmstraße mit der überregional bekannten Bäderarchitektur und Seebrücke und die gewachsenen Ortslagen sind von der Schutzwürdigkeitskategorie erfasst die dazu noch innerörtlich kleinräumig differenziert wird.</p>	berücksichtigt durch die Aufnahme der Siedlungsfläche Sellin in die Textkarten)	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Ausgenommen ist ausgerechnet ein kleiner Bereich nördlich der B 196 der als Seepark als Grün- und Erholungsfläche dient und nicht besiedelt werden kann. Das ist paradox.</p> <p>Diese Darstellung gibt ein völlig falsches Bild des Ortes. Sie ist fahrlässig und als Arbeitsgrundlage für aufbauende, weiterführende und sich daraus entwickelnde Planungen in keiner Weise geeignet.</p> <p>Die Gemeinde fordert die Aufhebung der Darstellung der Schutzwürdigkeitskategorien für besiedelte Flächen und deren Ersatz durch die im Flächennutzungsplan für die Gemeinde behördenverbindlich gesicherten Siedlungsflächen. Dieses ist technisch ohne weiteres möglich und wird bewiesen bei der feingliederigen Darstellung der Siedlungsflächen der Nachbargemeinde Binz und auch bei der äußerst feingliedrigen Darstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen. Darauf wird nochmals ausdrücklich und dringend hingewiesen. Für kleinere Orte wie z. B. Prerow, obwohl kein zentraler Ort, ist das offenbar auch möglich. Grundsätzlich sollten zumindest alle Siedlungsbereiche der raumordnerisch bestätigten zentralen Orte der Planungsregion dargestellt und auch mit Namen benannt werden.</p> <p>Die gewählte Darstellung erweckt den Eindruck unbesiedelter Landschaftsräume weil sie die Siedlungsflächen nahezu komplett ausblendet.</p>		
	<p>Zwingend ist nochmals zu fordern, dass die überregionale Erschließung des Landschaftsraumes dargestellt wird.</p> <p>Dazu gehört die Darstellung des Verlaufes der B 196 (dtV 15.000), der Kleinbahnstrecke „Rasender Roland“ (mind. 350.000 Fahrgäste/Jahr), der Hafenanlagen OT Seedorf, OT Moritzdorf (Baaber Beek und Bollwerk), Nordufer Selliner See, Seebrücke an der Außenküste Quitzläser Ort mit ihren jeweiligen Bundeswasserstraßen und Ansteuerungen sowie die überregionalen Rad - und Wanderwege (z. B. zwischen Sellin und Baabe dtv. mind. 4.000). Die Darstellung dieser Infrastruktureinrichtungen ist zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Lebensräume unerlässlich. Es sind die Lebensadern der Region. Außerdem erweckt die Darstellung den Eindruck als wäre der Planungsraum ausschließlich straßen- und landseitig erschlossen ohne die vielfältigen seeseitigen Verkehrsverbindungen über Häfen und Seebrücken.</p>	nicht berücksichtigt	Die Forderung, die „überregionale Erschließung des Landschaftsraumes“ in den thematischen Teil der Karte aufzunehmen, kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Unstrittig beeinflussen die genannten Infrastruktureinrichtungen die Arten und Lebensräume. Bei der Übersichtsdarstellung im kleinen Maßstab der Textkarte ist es jedoch zielführend und gängige Praxis, mit kartographischen Mitteln den fachlichen Inhalt zu betonen. Die geforderte Darstellung von Infrastruktureinrichtungen in diesem Maßstab würde zu einer erheblichen Überlagerung der Fachinhalte führen und wäre mit einem Informationsverlust verbunden (s. auch Vorbemerkung 1.4)
Textkarte 8	<p>II.2.5 Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft II.2.5.3 Schutzwürdigkeit Textkarte 8 Zu der Textkarte 8 bestehen die gleichen Bedenken wie zu der Textkarte 3.</p>	s.o. zu Textkarte 3	s.o. zu Textkarte 3

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. II.2.6.2	<p>III.2.6 Landschaftlicher Freiraum</p> <p>II.2.6.2 Prognose der zu erwartenden Entwicklung</p> <p>Die Prognose der zu erwartenden Entwicklung des landschaftlichen Freiraumes lässt die prosperierende Entwicklung der Fremdenverkehrsregion insbesondere der Küstenbadeorte gegenüber dem Landesdurchschnitt unberücksichtigt. Die besondere Situation dieser Orte ist darzustellen und zu berücksichtigen.</p>	<p>Der letzte Satz des Kap. II.2.6.2 wird folgendermaßen umformuliert:</p> <p>„Die Unzerschnitttheit und Störungsarmut landschaftlicher Freiräume wird bereichsweise durch den zunehmenden touristischen Nutzungsdruck abnehmen. Dies wird insbesondere die Tourismusschwerpunkte an den Küsten betreffen.“</p>	
Textkarte 9	<p>Zu der Textkarte 9 bestehen die gleichen Bedenken wie zu der Textkarte 3. Insbesondere wird hier nochmals auf die Anforderungen zur Darstellung der besonderen Verkehrsverhältnisse in der Fremdenverkehrsregion verwiesen.</p>	<p>s.o. zu Textkarte 3</p>	<p>s.o. zu Textkarte 3</p>
Kap. II.4.1.2	<p>II.4 Schutzgebiete und -objekte</p> <p>II.4.1.2 Biosphärenreservat „Südost-Rügen“</p> <p>S II-163 Hier wird auf den Pflege- und Entwicklungsplan (LANDSCHAFTS-PFLEGEVERBAND OSTRÜGEN e. V. 1999) hingewiesen.</p> <p>Dazu verweist die Gemeinde auf die bereits zuvor geäußerten Bedenken zu II.2. Dieser Plan ist in wesentlichen Punkten überholt. Die Projektlaufzeit ist abgelaufen.</p> <p>Der GLRP sollte nur noch die Maßnahmen berücksichtigen die mit den Gemeinden, der UNB und dem Landschaftspflegeverband Rügen aktualisiert, abgestimmt sind und begründete Aussicht auf Umsetzung haben.</p> <p>Vor der weiteren Bearbeitung dieses komplexen Themas sind zwingend die betroffenen Gemeinden zu hören.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Der Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgroßprojekt „Ostrügense Boddenlandschaft“ wurde mit hohem öffentlichen Finanzmitteleinwand erstellt. Sie beinhaltet eine fachliche Grundlagenhebung, die trotz Ablauf einer Projektlaufzeit ihre Gültigkeit behält, auch wenn einzelne Zielstellungen oder Maßnahmevorschläge überholt sein sollten. Im angesprochenen Kapitel werden darüber hinaus keine konkreten Maßnahmen vorgeschlagen.</p>
Kap. II.5.5	<p>II.5.5 Tourismus und Erholung Zukünftige Entwicklung</p> <p>S II-213 Die Beschreibung der zukünftigen Entwicklung von Tourismus und Erholung stellt neue Belastungserscheinungen in den Vordergrund die durch ein geändertes Urlauberverhalten erwartet werden. Positive Effekte werden nicht beschrieben.</p> <p>Diese gegenüber Tourismus und Erholung ablehnende Einstellung zieht sich durch das gesamte Planwerk und wird in dieser Form von der Gemeinde nicht gebilligt.</p> <p>Im Gegenteil sieht die Gemeinde hier Chancen für Landschaft und Küstengewässer z. B. durch extensive Landnutzung, Reduzierung des Nährstoffeintrages, Präsentation der Bodendenkmale, Golf, Dorferneuerung, Ausbau Wegenetz und Ausbau der seeseitigen Verkehrswege. Diese Chancen sollten auch im GLRP erkannt und beschrieben werden.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Es ist Aufgabe des gutachtlichen Fachplans, die möglichen Auswirkungen der prognostizierten Entwicklungen auf Natur und Landschaft zu beschreiben. Daraus eine generell ablehnende Haltung gegenüber Tourismus und Erholung zu schlussfolgern, ist nicht sachgerecht.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. II.5.6	<p>II.5.6 Siedlung, Industrie und Gewerbe Zukünftige Entwicklung</p> <p>S II-215 Es fehlt in der Beschreibung der zukünftigen Entwicklung die Berücksichtigung des Siedlungsflächenbedarfs in den Fremdenverkehrsgemeinden und den zentralen Orten. Die Sicherung entsprechender Siedlungsflächen ist Ziel der Landesplanung.</p>	<p>Hinter „Ob es aber insgesamt zu einer Stagnation oder sogar zu einem Rückgang des Flächenverbrauchs kommt, ist derzeit schwer abschätzbar.“ wird ergänzt:</p> <p>„In den zentralen Orten und den Tourismuserschwerpunkträumen ist mit einem weiteren Anstieg der Siedlungsflächen zu rechnen.“</p>	
Kap. II.5.7	<p>II.5.7 Verkehr Zukünftige Entwicklung</p> <p>S II-215 Richtigerweise wird der Ausbau des Seebäderverkehrs, der Betrieb regionaler Schifffahrtslinien sowie der Ausbau der Kleinbahn „Rasender Roland“ auf Rügen als zukünftiges Potential angesehen. Es fehlen aber in den Plan- und Textkarten die entsprechenden Liniendarstellungen sowie ein ausdrückliches Bekenntnis zur Sicherung dieser Linien insbesondere innerhalb der geschützten Landschaftsbereiche durch entsprechende Vorrangstellung. Die überregionalen Rad- und Wanderwege fehlen ganz und sind, ebenfalls mit Vorrangstellung, nachzutragen.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen. In soweit handelt es sich nach seinem gesetzlichen Auftrag gerade nicht um einen Plan, der bereits alle Raumnutzungsansprüche gleichermaßen darstellt. Dies würde die Kartendarstellungen auch völlig überfrachten (s. auch Vorbemerkungen 1.1 und 1.4).</p>
Kap. II.5.11	<p>II.5.11 Energiewirtschaft Zukünftige Entwicklung</p> <p>S II-220 Lubmin als Standort eines Gaskraftwerkes und eines Kohlekraftwerkes wird erwähnt und als umstritten bezeichnet. Eine klare Aussage zu eventuellen Belastungserscheinungen, wie sie zu anderen Themenfeldern gemacht wurde, fehlt völlig. Hier wird mit zweierlei Maß gemessen.</p> <p>Zu erwarten ist bei einer Realisierung des Kraftwerkstandortes eine erhebliche Beeinträchtigung des Planungsraumes. Eine gutachterliche Landschaftsrahmenplanung ohne Berücksichtigung dieses Aspektes, der für die Gemeinden der betroffenen Region existentielle Bedeutung hat, ist Makulatur und überflüssig.</p>	<p>Der Satz „Unter Umwelt- und Klimaschutz Gesichtspunkten äußerst umstritten ...“ wird gestrichen.</p>	<p>Es wird sich darauf beschränkt, den Sachverhalt darzustellen, dass ein Kohlekraftwerk geplant ist. Die Prüfung der möglichen Auswirkungen erfolgt im Rahmen des aktuell durchgeführten Zulassungsverfahrens.</p>
Karte IV	<p>III Planung</p> <p>III.1 Konkretisierte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>III.1.1 Regionales Leitbild S III-2 Plankarte IV</p> <p>Plankarte IV stellt Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen als Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege dar.</p> <p>Diese Darstellung bildet nicht den mit den Trägern öffentlicher Belange (LUNG; UNB, STAUN; LK) auf F Ebene und in B Plänen abgestimmten Grenzverlauf zu anderen Bereichen ab. Weiterhin berücksichtigt sie nicht den aktuellen Stand des ausgearbeiteten Naturschutzgroßprojektes Ostrügensche Bodden-</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die wiederholt vorgebrachten Argumente wurden bereits weiter oben behandelt.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>landschaft in dem sie nicht mehr aktuelle und zur Entlassung beantragte Kernflächen der Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung übernimmt.</p> <p>Für diese Flächen ist erwiesenermaßen eine Realisierung des Großprojektes nicht mehr zu erwarten (s. Antrag des Landschaftspflegeverbandes und Bedenken zu II.2.1.1, II.4.1.2). Gefordert wird die Zurücknahme der Flächenausweisung auf die bestätigten NSG Flächen.</p> <p>Zu dieser Darstellung wird wiederum die Darstellung der raumordnerisch relevanten Erschließungswege gefordert.</p> <p>Bei der weiteren Bearbeitung dieser Darstellung wird nochmals die zwingend erforderliche Abstimmung mit der Gemeinde verlangt.</p>		
	<p>Plankarte IV stellt Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen als Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege dar.</p> <p>Zu diesen Vorschlägen werden die gleichen Bedenken geltend gemacht wie zu den vorgeschlagenen Vorranggebieten.</p> <p>Es handelt sich dabei um eine bestockte Fläche im oberen Bereich der August Bebel Str. zw. Uhlenweg und Am Sportplatz. Dieser Bereich ist überwiegend bebaut und stellt ein erhebliches Gefahrenpotential dar wg. der engen Verzahnung der Siedlungsflächen mit bestockten Flächen. Hier ist eine Waldumwandlung zielführender und wird von der Forstbehörde vorgeschlagen.</p> <p>Der Hafenstandort Nordufer Selliner See/Bollwerk ist raumordnerisch bestätigt die Ausbaupläne sind genehmigt und es sind bereits ca. 100 Liegeplätze vorhanden. Die Darstellung ist zurückzunehmen und der Ausbau des Rundwanderweges um den Selliner See ist zu beachten.</p> <p>Der nördliche Siedlungsrand Altensien ist in seiner tatsächlichen Abgrenzung zu beachten und gem. bestätigter F Planung in der Darstellung zu korrigieren.</p>	<p>Für die benannten Siedlungsbereiche werden die Kartendarstellungen entsprechend angepasst.</p>	
	<p>Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete westl Preller Busch zwischen Seedorf und Moritzdorf (Hügel bei Neuensien) und nördlich B 196 sind zu streichen. Die naturräumliche Ausstattung ist nicht gegeben. Es handelt sich um Agrarlandschaft mit Defiziten in der strukturellen Ausstattung. Außerdem liegt die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsflächen regional betrachtet weit über dem tatsächlichen gesetzlichen Erfordernis. Bezogen auf die Gemeinde ist das Missverhältnis noch eklatanter. Diese Biotopverbundflächen im weiteren Sinne haben keine gesetzl. Grundlage und sind daher zu streichen.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen. Der GLRP VP begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriterienystems, das sich an den Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramms ausrichtet. Die Abstimmung mit anderen Raumansprüchen ist originäre Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden. (s. Vorbemerkung 1.1).</p> <p>Die Flächenvorschläge des GLRP haben nicht den Rang eines verbindlichen Ziels der Raumordnung.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Plankarte IV schlägt Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen als Kompensations- und Entwicklungsgebiete vor.</p> <p>Dieser Vorschlag von Gebieten ab nördlichem Ortsrand Altensien und nördl. B 196 ist aus dem RREP VP 2009 auf Forderung der Gemeinde gestrichen worden. Die Gemeinde hatte gefordert, auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Konzeptes, die Flächenzuschnitte neu zu überdenken und, ggf. durch Umwidmung, Kompensations- und Kernflächen zusammen zu legen und die den Ausweisungen zugrunde liegenden inhaltlichen Konzepte zu einem Konzept zu integrieren. Dieses Konzept sollte Grundlage für die Darstellungen des GLRP sein.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Diesen erhalten sie erst nach Abwägung durch die Raumordnung und Übernahme in das RREP.</p> <p>Die Vorschlagsflächen für die Kompensations- und Entwicklungsgebiete wurden nach fachlichen Kriterien ausgewählt (s. ausführliche Beschreibung in Kap. III.3.4 des GLRP).</p> <p>Die Abstimmung mit anderen Raumansprüchen ist originäre Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden. (s. Vorbemerkung 1.1).</p>
<p>Kap. III.2.1 und Karte II</p>	<p>III.2.Erfordernisse und Maßnahmen</p> <p>III.2.1 Erfordernisse und Maßnahmen für den Biotopverbund nach § 3 BNatSchG</p> <p>III.2.1.1 Zielstellung</p> <p>Wesentliches Ziel des GLRP ist die Herstellung eines Biotopverbundsystems. Grundlage ist § 3 BNatSchG der mind. 10 % der Landesfläche für die Einrichtung eines Biotopverbundsystems fordert.</p> <p>Diese Forderung wird für das Gemeindegebiet Sellin mit den Ausweisungen des GLRP bei weitem überschritten. Es werden ca. 50 % des Gemeindegebietes als Biotopverbundflächen ausgewiesen. Diese Ausweisung ist weit überzogen und gem. den vorstehenden Forderungen zu reduzieren. Für ein Großteil der Flächen fehlt die gesetzliche Grundlage, für andere Flächen haben sich die Voraussetzungen und Zielstellungen geändert (z. B. PEP O 1999). Teile dieser Flächen werden als gesicherte Flächen eingeschätzt, weil sie in den Raumentwicklungsprogrammen als „Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege“ ausgewiesen sind (III-36).</p> <p>Diese Einstufung ist mit dem GLRP zu überprüfen unter Beteiligung der Gemeinde der UNB und dem Landschaftspflegeverband.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Im § 3 BNatSchG wird eine Ausdehnung von mind. 10 % der Landesfläche gefordert. Dies kann nicht als Bilanzgröße auf deutlich kleinere Bezugsräume übertragen werden. In Abhängigkeit von der Naturausstattung resultieren gemeindebezogen deutliche Abweichungen von diesem Wert. Das Gemeindegebiet Sellin zeichnet sich durch eine hochwertige Naturausstattung aus, was durch die Biotopverbundplanung unterstrichen wird.</p> <p>Die methodische Herangehensweise an die Umsetzung des § 3 BNatSchG wird in Kap. III.2.1 detailliert erläutert. Hier wird deutlich, dass Flächen nur dann in den engeren Biotopverbund integriert wurden, wenn sie die fachlichen Kriterien gemäß der beschriebenen Methodik erfüllten. Dass trifft auch für die Flächen des Naturschutzgroßprojekts zu.</p>
<p>Kap. III.2.1 und Karte II</p>	<p>Das angeführte Grundeigentum der Stiftung Umwelt und Naturschutz (StUN) M-V und der DBU Naturerbe GmbH und Grundeigentum der anerkannten Naturschutzverbände, von Stiftungen oder des Landes M-V mit eindeutiger Naturschutz-Zweckbindung (III-37) ist nur bedingt zur Sicherung eines Biotopverbundes geeignet. Diese Flächen sollten nur herangezogen werden wenn sie entsprechend naturräumlich ausgestattet und gelegen sind und anderen gemeindlichen Planungen nicht entgegenstehen. Mit einer pauschalen Schutzkategorie für diese Flächen wird die Planungshoheit der Gemeinden ausgehebelt.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die naturräumliche Ausstattung wurde geprüft und ist gegeben. Das Kriterium wurde lediglich als weiteres potenzielles Sicherungsinstrument benannt. Eine pauschale Schutzkategorie wurde daraus nicht abgeleitet.</p> <p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden bzw. in letztabgewogene Planungen ist aufgrund des gutachtlichen Charakters der Planung faktisch ausgeschlossen (s. Vorbemerkung 1.2).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
<p>Kap. III.2.2, Karte III</p>	<p>III.2.2 Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen</p> <p>Bei der Bearbeitung dieses Themas wurden die Gemeinden nicht beteiligt. Dies ist ein grundsätzlicher Mangel des GLRP weil die Herleitungen und Planungsgrundlagen aufgrund überholter Bestandserhebungen erarbeitet wurden. So wird z. B., sehr feingliedrig in der Darstellung, die erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder gefordert wo tatsächlich Siedlungsflächen vorhanden sind.</p> <p>Die zugehörige Karte III, die sich aus den Bestandserhebungen ableitet, ist gem. den vorgeschriebenen Forderungen zu den Bestandserhebungen zu überarbeiten.</p> <p>Die pauschale Erklärung, Ausweisungen gelten nicht für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und wirksamen Flächennutzungsplänen, ist unzureichend. Bei einer rechtzeitigen Beteiligung der Gemeinden hätten die Überschneidungen und Unkorrektheiten in der Darstellung vermieden und zumindest die Aussagen der Flächennutzungspläne berücksichtigt werden können.</p>	<p>Der bisher nur textliche Hinweis wird in die Kartenlegenden der Planungskarten aufgenommen: „Die Darstellungen gelten nicht für bestehende Siedlungen sowie für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und wirksamen Flächennutzungsplänen!“</p>	<p>Eine Mitwirkung von Gemeinden an der Erarbeitung des GLRP ist dem regionalen Betrachtungsmaßstab nicht angemessen und auch wirtschaftlich nicht leistbar. Dies kann erst im Rahmen der Konkretisierung auf örtlicher Ebene erfolgen (s. auch Vorbemerkung 1.2).</p> <p>Bei dem GLRP Vorpommern handelt es sich um einen Rahmenplan mit dem Darstellungsmaßstab 1 : 100.000. Der Maßstab von 1:100.000 setzt hinsichtlich der Flächengröße Grenzen für eine sinnvolle und nachvollziehbare Darstellung in der Karte, so dass beispielsweise kleinere Ortslagen kartographisch nicht vollständig berücksichtigt werden (s. Vorbemerkung 1.4).</p>
<p>Kap. III.2.2.1</p>	<p>III.2.2.2 Erfordernisse und Maßnahmen</p> <p>III.2.2.2.1 Küstengewässer und Küsten (K) III 42</p> <p>Die Küstengewässer (einschließlich Block- und Steingründe, Windwatt etc.) sollen einer ungestörten Entwicklung überlassen werden. Nutzungseinflüsse, welche die Wasserqualität und die Lebensraumqualität beeinträchtigen, sollen ausgeschlossen werden. Stoffeinträge aus der Luft, von der Schifffahrt und von Land sind zu verringern. Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung sollen verhindert werden.</p> <p>Diese Forderung des GLRP ist inakzeptabel. Sie steht in vollständigem Gegensatz zu der tatsächlich vorhandenen anthropogenen Nutzung. Sie berücksichtigt nicht die tatsächliche fremdenverkehrliche Nutzung und ihre Entwicklungsmöglichkeiten. Die in diesem Kapitel getroffenen Aussagen sind grundsätzlich mit den betroffenen Gemeinden abzustimmen mit dem Ziel einer dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Freizeitnutzung und Schifffahrtslinien mit ihren Häfen. Davon lebt die Region. Die Befahrbarkeit der Küstengewässer zu den Häfen und Seebrücken ist durch entsprechende Darstellung im GLRP grundsätzlich zu sichern.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Eine Mitwirkung von Gemeinden an der Erarbeitung des GLRP ist dem regionalen Betrachtungsmaßstab nicht angemessen und auch wirtschaftlich nicht leistbar. Dies kann erst im Rahmen der Konkretisierung auf örtlicher Ebene erfolgen (s. auch Vorbemerkung 1.2).</p> <p>Die Zielstellung einer ungestörten Entwicklung der dargestellten großräumigen Küstengewässer, die aufgrund ihres herausragenden Arten- und Lebensraumpotenzials dieser Kategorie zugeordnet wurden, bedeutet nicht, dass hier keine Form der Freizeitnutzung mehr stattfinden kann. Auch die Befahrbarkeit der Küstengewässer zu den Häfen und Seebrücken wird nicht eingeschränkt.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. III.2.3	<p>III.2.3 Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft</p> <p>Die Beschreibung der Konfliktpotenziale Erholung/Naturschutz ist unzureichend. Auch fehlen Lösungsansätze zur Behebung der Konflikte. Allerdings wird dieses Thema mit dem Leitsatz des GLRP zu den Küstengewässern dominiert, dass Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung verhindert werden sollen. Mit den Gemeinden abgestimmte Aussagen, die Grundlage für weitere aufbauende Planungen zu diesem Thema sind, fehlen völlig. Das ist für die Fremdenverkehrsvereine fatal und für die Zukunft unberechenbar (Strand und Badebetrieb, Hafenkonzeppte, Befahrensregelungen, Golf, Dorferneuerung, Radwanderwege etc.).</p>	nicht berücksichtigt	<p>Eine Fortschreibung dieses Themenkomplexes erfolgte nicht. Es wurde lediglich eine redaktionelle Anpassung der Aussagen des GLRP 1996 vorgenommen.</p> <p>Mit den Gemeinden abgestimmte Aussagen müssen auf nachfolgenden Planungsebenen getroffen werden, z. B. im Zuge der kommunalen Landschaftsplanung.</p>
Kap. III.2.4.1	<p>III.2.4.1 Schutzgebietsausweisungen</p> <p>Für die Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten und Nationalparks (insbesondere der Ostsee) ist die Umsetzung der Schutzziele durch Befahrensverordnungen des Bundesverkehrsministers notwendig, darüber hinaus sollen freiwillige Vereinbarungen mit den Nutzerverbänden die Ziele sichern.</p> <p>Diesem Grundsatz fehlt die abgestimmte Benennung der Schutzziele. Insofern sind die Gemeinden bei dem Erlass von Befahrensverordnungen zu beteiligen.</p> <p>Die Überarbeitung bestehender, bislang ungenügend konkreter Schutzgebietsverordnungen wird begrüßt. Hierzu ist auch der PEPO 1999 zu zählen.</p>	nicht berücksichtigt	Es handelt sich um die Wiedergabe von Vorgaben aus dem Landschaftsprogramm. In nachfolgenden Verfahren sind die Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beteiligen (s. auch Vorbemerkung 1.2).
Kap. III.3, Karte IV	<p>III.3 Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung</p> <p>In Karte IV „Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung“ werden folgende Raumkategorien zur Übernahme in das RREP unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege) - Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege) - Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege zur Freiraumsicherung) - Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Kompensations- und Entwicklungsgebiete) <p>Die vorgenannten Darstellungen sind gem. den beschriebenen Forderungen der Gemeinde zu präzisieren. Insbesondere geht es um die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege.</p>	nicht berücksichtigt	Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen. Der GLRP VP begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems, das sich an den Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramms ausrichtet. Die Abstimmung mit anderen Raumansprüchen ist originäre Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden (vgl. Vorbemerkung 1.1).

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. III.3.5	<p>III.3.5 Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft</p> <p>Die Landschaft der Gemeinde soll so erschlossen und entwickelt werden, dass die ruhige, landschaftsgebundene, Erholung und der Erhalt der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft gleichermaßen gefördert werden. Touristische Großvorhaben sind in diesen Räumen im Regelfall auszuschließen.</p> <p>Zu den Großvorhaben zählt auch ein Golfplatz für den ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Die Gemeinde beabsichtigt den Bau eines Golfplatzes. Der Ausschluss touristischer Großvorhaben steht diesem Ziel entgegen. Die naturschutzfachlichen Abstimmungen zu dem Raumordnungsverfahren Golfplatz waren positiv. Der Ausschluss sollte daher bei positiver naturschutzfachlicher Beurteilung aufgehoben werden.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Eine Fortschreibung dieses Themenkomplexes erfolgte nicht. Es wurde lediglich eine redaktionelle Anpassung der Aussagen des GLRP 1996 vorgenommen.</p> <p>Es handelt sich um eine generalisierte Aussage für alle Bereiche mit herausragender Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, in denen „im Regelfall“ touristische Großvorhaben ausgeschlossen werden sollen. Im Rahmen von Raumordnungsverfahren zugelassene Vorhaben bleiben davon unbenommen.</p>
Kap. III.4.6.1	<p>III.4.6.1 Regelungen zur Freizeit- und Erholungsnutzung an Gewässern</p> <p>Die Bauleitplanung soll darauf hinwirken, noch unverbaute Uferbereiche, auch innerhalb von Siedlungen, von einer Bebauung durch Erholungsinfrastruktur wie Bootsstege, Bootshäuser, Zeitplätze etc. freizuhalten.</p> <p>Dieser Forderung wird widersprochen. Die Gemeinde beabsichtigt die ursprünglichen Bootsstege in Seedorf, Neuensien, Moritzdorf, Altensien wiederherzustellen bzw. ihre dauerhafte Sicherung zu betreiben.</p>	„soll“ wird in „sollte“ verändert	Die Forderung wird als Empfehlung formuliert.
Anhang VI.5.2, Karte III	<p>VI Anhang - VI.5.2 Detailinformationen zu ausgewählten Maßnahmen - Landkreis Rügen und Plankarte III Schwerpunktbereiche für Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen</p> <p>Zu den Maßnahmen werden folgende Bedenken vorgetragen:</p>		
	Nr.		
K218 Küstenabschnitt zwischen Binz und Sellin	Maßnahme Beruhigung der Kernzone durch entsprechende Aus- und Beschilderung und Besucherlenkung aus Richtung Binz und Sellin	nicht berücksichtigt	Die Darstellung derartig kleinteiliger Bereiche entspricht nicht dem regionalen Maßstab, sondern bleibt der örtlichen Landschaftsplanung vorbehalten (s. Vorbemerkung 1.2).
	Bedenken/Forderung Die Hauptwegetrassen sind darzustellen. Der Standort der Waldhalle zwischen Binz und Sellin ist aufzunehmen als Informationspunkt und Raststandort. Ziel ist Besucherlenkung, Information, geordnete Ver- und Entsorgung s. a. W 218.		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)		Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
<p>K219 Moorniederung am Selliner See/Wesufer des Selliner Sees</p>	<p>Ungestörte Entwicklung des Ufers; Erhalt von Arten und Lebensgemeinschaften strukturreicher Röhrichtgürtel; Optimierung und Erhalt der Eignung des Gewässerteils als Rast und Nahrungsgewässer für Wasservögel, Entwicklung und Erhalt gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften des Salzgraslands durch extensive Grünlandnutzung; Reduzierung der Moordegradation</p>	<p>Die Anlegestege Seedorf, Neuen-sien, Baabe, Moritzdorf, Altensien (geplant) Bollwerk Sellin, Hafen Sellin (Ausbau geplant) sind aufzunehmen. Die Befahrbarkeit des Selliner See ist zu gewährleisten.</p> <p>Die Sperrung für Wasserfahrzeuge zu diesen Anlandepunkten ist aufzuheben.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p> <p>Die Darstellung derartig kleinteiliger Bereiche entspricht nicht dem regionalen Maßstab, sondern bleibt der örtlichen Landschaftsplanung vorbehalten (s. Vorbemerkung 1.2).</p> <p>Die Befahrbarkeit des Selliner Sees wird durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Es obliegt nicht dem GLRP, darüber zu entscheiden, ob vorhandene Sperrungen für Wasserfahrzeuge aufzuheben sind.</p>	
<p>K227 Ufer der Having und zum Teil der Kaming und Zikkersee; Grünland um Gobbin</p>	<p>bei Gobbin: Bis 100 m vom Ufer für alle Wasserfahrzeuge gesperrt Kaming und Zikkersee: Gewässer innerhalb von 100 m vom Ufer für alle Wasserfahrzeuge gesperrt, außerhalb der 100 m für motorgetriebene Fahrzeuge, Luftkissenfahrzeuge und Surfer gesperrt</p>	<p>Es ist die dauerhafte Befahrbarkeit der Having und der Lancker Beek aufzunehmen und zu sichern.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p> <p>Die zitierten Textteile sind nicht der Zeile „Schutz-/Entwicklungserfordernisse, vorgeschlagene Maßnahmen“ sondern der Zeile „Derzeitiger Zustand, Konflikte“ entnommen. Sie geben somit den derzeitigen rechtlichen Stand wieder, der nicht durch Maßnahmenvorschläge des GLRP angezweifelt werden kann.</p>	
<p>T209 Offenland zwischen Seedorf und Moritzdorf einschl. Weißer Berg und Moritzburg</p>	<p>Offenhalten der Landschaft unter extensiver Nutzung; Etablierung standorttypischer Arten- und Lebensgemeinschaft der Trockenrasen alternativ auch über eine angepasste Mahd; Erhalt einzelner standorttypischer Gehölze und Entnahme standortfremder Gehölze</p>	<p>In diesem Bereich plant die Gemeinde einen Golfplatz. Die naturschutzfachlichen Bewertungen dieser Planung sind positiv verlaufen. Ein Antrag auf Entlassung dieser Flächen aus den Kernflächen des Schutzprojektes ist durch den Landschaftspflegeverband gestellt worden. Die Planung ist als Maßnahme aufzunehmen weil sie der inhaltlichen Zielstellung des PEPL entspricht.</p>	<p>Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ wird aufgenommen: „Hinweis der Gemeinde Sellin im Rahmen des Beteiligungsverfahrens: In diesem Bereich plant die Gemeinde einen Golfplatz. Ein Antrag auf Entlassung dieser Flächen aus dem Kerngebiet des Naturschutzgroßprojektes ist durch den Landschaftspflegeverband Rügen gestellt worden.“</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)		Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	W218 Granitz	keine Ausweisung des Hochuferwegs als Wanderweg (Unterhaltung als Trampelpfad); Diese Maßnahme ist kontraproduktiv weil sie den Besucherverkehr ungeführt in die störempfindlichen Bereiche entlässt. Der Weg ist auszuweisen, zu beschildern und nach dem Vorbild vergleichbarer Wege anderer Hochuferbereiche zu befestigen. Die Waldhalde ist aufzunehmen s. o. K 218.	nicht berücksichtigt	Das Kliffbereich der Granitz stellt eine Kernfläche des Biosphärenreservats Südost-Rügen dar. Die Wegeführungen müssen sich an den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege orientieren.
	Der Entwurf der Stellungnahme ist noch durch die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung zu bestätigen.			
	Anlagen Antrag des Landschaftspflegeverbandes Ostrügen zur Entlassung von Flächen aus dem Status „Kerngebietsflächen“ des Naturschutzgroßprojektes vom 18.09.2007 (Der Antrag wird aus formalen Gründen kurzfristig neu gestellt und mit allen Anlagen nachgereicht) Stellungnahme des Biosphärenreservates vom 07.07.2009		s. Stellungnahme 21b	
10 Regionaler Planungsverband Vorpommern, Greifswald, 30.06.2009				
GLRP	Nach Prüfung des GLRP VP auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-M-V), Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) und Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) werden die Inhalte und Anforderungen aus Sicht des Regionalen Planungsverbands äußerst kritisch bewertet. Der vorliegende Entwurf des GLRP VP übertrifft mit seinem Umfang von ca. 650 Seiten bei weitem das Gutachtliche Landschaftsprogramm mit den landesweiten Aussagen zum Naturschutz.		nicht berücksichtigt	Die gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne dienen einer Vielzahl von Zielen (s. Vorbemerkung 1.1). Aufgrund dieser Multifunktionalität ist die Ausführlichkeit der Darstellung erforderlich. Alle Aussagen werden ausführlich hergeleitet und begründet und in zielgruppenbezogenen Kapiteln aufbereitet. Es ist daher auch nicht erforderlich, den gesamten GLRP zu lesen. Aufgrund seiner übersichtlichen Kapitelgliederung und zahlreicher Querverweise kann auf die Inhalte zielgerichtet zugegriffen werden. Es werden umfangreiche Informationsquellen erschlossen (vgl. Quellenverzeichnis), so dass der GLRP sehr gute Informationen für Zulassungsverfahren, Umweltprüfungen und raumordnerische Abwägungsprozesse liefert.
Kap. III.4	Bezogen auf die Inhalte handelt es sich bei dem GLRP-Entwurf nicht mehr um einen reinen Naturschutzfachplan, da über die Naturschutzbelange hinaus umfangreiche Anforderungen an andere Raumnutzer formuliert werden. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes sollen in den GLRP die Anforderungen an andere Raumnutzer entfallen. Der damit entstehende Bedarf an Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs sollte zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden.		nicht berücksichtigt	Der GLRP formuliert als Fachplan Anforderungen an andere Nutzungen, die sich aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben. Damit kommt er den Vorgaben des aktuell rechtsgültigen Landesnaturschutzgesetzes nach (§ 11, Abs. 2). Es kann nicht im Vorgriff eine Anpassung an einen noch nicht verabschiedeten Novellierungsentwurf vorgenommen werden.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Die Prüfung des vorgelegten Entwurfs hat ergeben, dass zentrale Sachverhalte der Kapitel „Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung“ (III.3) und „Anforderungen an andere Raumnutzungen“ (III.4) im Widerspruch zum Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) stehen, das als Landesverordnung seit 2005 in Kraft ist.</p> <p>Besonders deutlich wird das am Beispiel der naturschutzfachlichen Vorschlagskulissee für die Festsetzung von Vorranggebieten im RREP VP. Ungachtet der im LEP festgelegten Kriterien für die Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege wird im vorliegenden GLRP-Entwurf auf die umfangreiche Kriterienliste des Gutachtlichen Landschaftsprogramms zurückgegriffen und diese auch noch um neue Kriterien erweitert. Diese Kriterienliste war im Beteiligungsverfahren zum LEP bereits Gegenstand intensiver Diskussionen der Landesressorts mit dem Umweltministerium und wurde im Sinne der Landesentwicklung erheblich reduziert. Die seinerzeit abgelehnten Kriterien werden im vorliegenden GLRP-Entwurf erneut aufgegriffen, teilweise modifiziert und um neue ergänzt (z. B. Biotopverbund im engeren Sinne).</p> <p>Dies hat zur Folge, dass die im GLRP definierten „Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“, die in dem RREP VP Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden sollen, deutlich über die im LEP festgelegte Kulissee hinausgehen. Die rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung werden somit nicht beachtet.</p> <p>Mit den Vorschlägen für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege werden außerdem im GLRP-Entwurf auch Aussagen zu einzelnen Raumnutzungen verknüpft. Diese könnten aus Sicht der Raumordnung ggf. mitgetragen werden, wenn sie sich auf die Gebietskulissee des LEP beziehen würden. Da die Gebietskulissee des GLRP-Entwurfs aber erheblich umfangreicher als die des LEP ist, führen die nutzungsbezogenen Aussagen zwangsläufig zu deutlichen Widersprüchen zu den Inhalten des LEP und zum Entwurf des RREP VP.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ist die Vorgehensweise bei der Erstellung des GLRP-Entwurfs (Abweichen von den Kriterien des LEP) nicht nachvollziehbar. Nach geltendem Naturschutzrecht (§11 (2) LNatG) sind ..."die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse zu berücksichtigen". Das LEP ist als Landesverordnung rechtsverbindlich</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen. Der GLRP VP begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems, das sich an den Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramms ausrichtet. Die Abstimmung mit anderen Raumansprüchen ist originäre Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden (s. ausführlich Vorbemerkung 1.1).</p> <p>Die im Programmsatz 5.1 (6) des LEP festgelegten Kriterien enthalten eine Handlungsanweisung an die Regionalplanung. Sie stellen somit weder ein Ziel noch einen Grundsatz der Raumordnung dar (vgl. LEP, Seite 14 oben) und sind daher für den GLRP nicht bindend (s. Vorbemerkung 1.1).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. III.3.1	<p>Weitere Hinweise:</p> <p>zu III.3.1 Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege)</p> <p>Der GLRP-Entwurf nimmt bei der Abgrenzung der Vorschlagsflächen für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege keinen hinreichenden Bezug auf die rechtsverbindlichen Vorgaben des LEP M-V und des bereits fortgeschrittenen Entwurfs des RREP VP. Insbesondere die zusätzlichen Kriterien tragen dem strengen Rechtscharakter der Vorrangfestlegung des LEP nicht Rechnung. Überdies ist der Inhalt der Tabelle III-18 nicht überzeugend. Angeblich vermittelt die Tabelle verschiedene Ableitungen für die Auswahl von Bereichen mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen. Die Tabelle enthält jedoch weder sachliche Ableitung, noch Begründungen für die Ableitungen. Sie zählt lediglich charakteristische Gebietsmerkmale und naturschutzfachliche Entwicklungsvorstellungen auf. Begründende Ableitungen für die getroffene Auswahl sind in dem Dokument nicht aufzufinden.</p>	nicht berücksichtigt	s.o. und Vorbemerkung 1.1
	<p>a) <u>Feuchtlebensräume des Binnenlands mit den Zielzuweisungen „Ungestörte Naturentwicklung“ sowie „Pflegerische Nutzung“ (HB.a, HB.b)</u></p> <p>Laut GLRP- Entwurf überlagern sich Feuchtlebensräume des Binnenlands auf großen Flächen mit Mooren. Entsprechend den verbindlichen Vorgaben des LEP M-V stellen lediglich naturnahe Moore nach GLP M-V (gemäß Karte V) ein Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege dar. Bereiche mit einer pflegenden Nutzung erfüllen ohnehin nicht den strengen Rechtscharakter eines Vorranggebietes und könnten deshalb lediglich in die Abwägung zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete einbezogen werden. Inwiefern Bereiche der Feuchtlebensräume des Binnenlands über die Kulisse der naturnahen Moore nach GLP M-V hinausgehen, ist aufgrund der Maßstäblichkeit nicht erkennbar.</p>	nicht berücksichtigt	Die unter HB.a, HB.b genannten Lebensraumklassen unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 LNatG. weitere Begründung: s.o. und Vorbemerkung 1.1
	<p>b) <u>Agrarisch geprägte Kleingewässerlandschaften mit Zielvorkommen (HA)</u></p> <p>Da diese Bereiche in landwirtschaftlich genutzten Gebieten liegen, ist ein den Vorranggebieten inhärenter Ausschluss anderer Raumnutzungen von vornherein nicht gegeben. Ferner handelt es sich hierbei um Vorkommen entsprechend FFH-Richtlinie. FFH-Gebiete sind gemäß den verbindlichen Vorgaben des LEP M-V ein Kriterium für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege</p>	nicht berücksichtigt	Die Ausweisung als FFH-Gebiet wird nicht als eigenständiges Begründungskriterium herangezogen. Die Begründung HK.b für die Darstellungen in Karte IV stützt sich auf die differenzierten Raumansprüche der genannten Zielarten. Somit soll in diesen Bereichen raumordnerisch ein Ausschluss von Nutzungen sichergestellt werden, die dem Erhalt dieser Arten entgegenstehen. Eine weitere zielkonforme landwirtschaftliche Nutzung ist damit nicht ausgeschlossen. weitere Begründung: s.o. und Vorbemerkung 1.1

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>c) <u>Biotopverbund im engeren Sinne im terrestrischen Bereich (HV)</u></p> <p>Flächen des Biotopverbundes im engeren Sinne beinhalten FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete (bzw. Teilflächen des Natura 2000-Netzes, die die im GLRP-Entwurf definierten Kriterien erfüllen). Die naturschutzfachliche Begründung (aktuelle Betrachtungen und Interpretation des § 3 BNatSchG, s. S. III-40), dass diese Bereiche in die Vorrangkategorie aufzunehmen sind, erschließt sich nicht aus dem § 3 Abs. 4 und 5 BNatSchG.</p> <p>Dass diese Gebiete eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund haben, ist unbestritten und wurde bereits im LEP (PS 5.1 (3) und im RREP VP berücksichtigt. Die Landschaftsplanung erkennt auch hier, dass FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete im Ergebnis der abwägenden Integration des GLP M-V in das LEP M-V Kriterien für die Festlegung von Vorbehaltsgeländen Naturschutz und Landschaftspflege darstellen.</p> <p>Mit der Vorbehaltfestlegung im LEP wird dem in § 3 Abs. 5 BNatSchG formulierten „Sicherungsanforderungen über planungsrechtliche Festlegungen“ ausreichend Rechnung getragen. Eine gesonderte Funktionszuweisung für diese Gebiete (hier Funktion Biotopverbund) rechtfertigt somit kein über den bestehenden verbindlichen Rahmen des LEP hinausgehendes zusätzliches Kriterium.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgeländen für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen. Der GLRP VP begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems, das sich an den Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramm ausrichtet (und Vorbemerkung 1.1).</p> <p>Die Ausweisung als „Vorbehaltsgelände“ stellt keine ausreichende Sicherung des Biotopverbunds nach § 3 BNatSchG dar, da eine Abwägung von Nutzungsansprüchen zuungunsten des Biotopverbunds nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Dass lt. LEP-Vorgabe Natura 2000-Gebiete als Vorbehaltskriterium definiert werden, schließt nicht aus, dass auch innerhalb dieser Gebiete nach anderen Kriterien Vorranggebiete ausgewiesen werden können. Für den Biotopverbund enthält das BNatSchG qualitative Kriterien und quantitative Vorgaben (min. 10%), die im vorliegenden GLRP planerisch hergeleitet werden (vgl. Kap. III.2.1 GLRP). Eine Schwerpunktsetzung auf das Natura 2000-Netz ist dabei gerade unter raumordnerischen Gesichtspunkten nahelegend und zielführend. Es ist zudem festzustellen, dass aufgrund der konsequenten Anwendung der im BNatSchG aufgeführten strengen Kriterien der als engerer Biotopverbund ausgewiesene Flächenumfang 9,6% Flächenanteil des Planungsgebiets ausmacht und damit die quantitative Vorgabe nicht ganz erreicht werden konnte.</p>
	<p>d) Die Flächen des Nationalen Naturerbes (NN) können nicht ohne weiteres als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen werden. Zum einen unterliegen sie bereits anderen Schutzkategorien, die bereits Bestandteil der Vorrang- und Vorbehaltskategorie Naturschutz und Landschaftspflege des LEP und des RREP VP sind. Die Flächen des NN gehören auch nicht zu den Kriterien für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Außerdem besteht ein erheblicher Widerspruch zur Einstufung des NN als Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Naturschutz (Tabelle III-19) und den im Entwurf des GLRP enthaltenen Daten über diese Flächen, ihre Lage und ihre Entwicklungsziele. Hier ist unbedingt nachzuarbeiten. Erwartet werden kartographische Darstellungen, Flächenmaße, Angaben zur derzeitigen Nut-</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Auf Flächen, die der Bund kostenfrei an das Land oder Naturschutzstiftungen zum Zwecke des Naturschutzes überträgt („Nationales Naturerbe“), haben die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang. In Tab. III-19 des GLRP ist die Aufnahme der Flächen des Nationalen Naturerbes als „Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ auch entsprechend begründet.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. III.3.2	<p>zung sowie zu den Entwicklungszielen. Die jetzt im Entwurf des GLRP vorgenommene pauschale Einstufung des NN als Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Naturschutz muss aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes zurückgewiesen werden.</p> <p>zu III.3.2 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege)</p> <p>Der Vorschlag für die Vorbehaltsgebietskulisse geht deutlich über die im LEP M-V bzw. im Entwurf des RREP VP festgelegten Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege hinaus. Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG bezeichneten Vorbehaltsgebiete solche Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Insbesondere bei den zusätzlichen Kriterien im GLRP- Entwurf ist der Vorbehaltscharakter nicht gegeben.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die im Programmsatz 5.1 (6) des LEP festgelegten Kriterien enthalten eine Handlungsanweisung an die Regionalplanung. Sie stellen somit weder ein Ziel noch einen Grundsatz der Raumordnung dar (vgl. LEP, Seite 14 oben) und sind daher für den GLRP nicht bindend (s. Vorbemerkung 1.1)</p> <p>Das entwickelte Kriteriensystem stützt sich auf die Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramms. Neue gesetzliche Grundlagen und Anforderungen machen eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Methodik erforderlich. Dabei erfolgt eine Einbeziehung aktueller naturschutzfachlicher Datengrundlagen, die – z.B. im Rahmen gesetzlicher Monitoring- und Managementverpflichtungen – einer fortlaufenden Verbesserung unterliegen.</p> <p>Im Text werden die aus den Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramms abgeleiteten Kriterien in den Tabellen III-15 und III-17 zusammengefasst. Die vom Gutachtlichen Landschaftsprogramm abweichenden Kriterien werden jeweils in einer <u>gesonderten</u> Tabelle (III-16 und III-18) eingehend begründet. Mit dieser Darstellungsweise ist eine nachvollziehbare Herleitung gegeben.</p>
Kap. III.3.4	<p>zu III.3.4 Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen (Kompensations- und Entwicklungsgebiete)</p> <p>Der Entwurf des RREP VP enthält bereits Kompensations- und Entwicklungsgebiete, die regionalplanerisch abgestimmt wurden. Diese Flächen können in der Bearbeitung des GLRP berücksichtigt werden. Eine pauschale und großflächige Übernahme von Bereichen aus der Karte III des GLRP (Schwerpunkte reiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen) kann jedoch nicht befürwortet werden. In vielen Fällen ist die Umsetzbarkeit der Maßnahmen nicht geklärt. Teilweise liegen andere Entwicklungsabsichten vor, die bisher überhaupt nicht berücksichtigt wurden. Im Abschnitt III.3.4 des GLRP ist deshalb deutlich zu machen, dass eine Abstimmung der Kompensations- und Entwicklungsgebiete mit den kommunalen, kreislichen und regionalen Entwicklungsplanungen noch nicht vorgenommen wurde und die Vorschläge einer intensiven Überprüfung und Abwägung bedürfen.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Ausgewählt wurden Bereiche, welche in Karte III „Schwerpunkte reiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ mit der Zielzuweisung „(vorrangige) Regeneration“ ausgewiesen sind und sich grundsätzlich für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen eignen. Als zusätzliches Kriterium wurde die Lage innerhalb des Biotopverbundsystems nach Karte II herangezogen.</p> <p>Vergleichbare Kriterien wurden auch in dem Gutachten „Kompensationsflächen für das fortzuschreibende Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern“ zugrundegelegt. Da zum Bearbeitungszeitpunkt (2005/2006) aber noch kein fortgeschriebener GLRP vorlag, wurde in Abstim-</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. III.4	<p>zu III.4 Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen</p> <p>Wie oben dargelegt, werden mit den Vorschlägen für Vorrang- und Vorbehaltsgelände Naturschutz und Landschaftspflege im GLRP-Entwurf Aussagen zu einzelnen Raumnutzungen verknüpft. Diese könnten teilweise aus raumordnerischer Sicht durchaus mitgetragen werden, wenn sie sich auf die Gebietskulisse des LEP M-V beziehen würden. Da die Gebietskulisse des GLRP-Entwurf aber deutlich über die im LEP M-V festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgelände Naturschutz und Landschaftspflege hinaus geht, führen die nutzungsbezogenen Aussagen zwangsläufig zu erheblichen Widersprüchen zu den Inhalten des LEP M-V bzw. des Entwurfs des RREP VP.</p> <p>Nachfolgendes Beispiel verdeutlicht, dass allerdings auch die Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen gemäß GLRP- Entwurf teilweise erheblich im Widerspruch zu den Inhalten des LEP M-V stehen. Sie hätten zudem auch gravierende Einschränkungen des Tourismus und der wirtschaftlichen Entwicklung der Planungsregion Westmecklenburg zur Folge:</p>	nicht berücksichtigt	<p>Im gesamten Kapitel erfolgt eine Berücksichtigung der Nomenklatur der Raumordnung, indem Formulierungen, die mit Zielen der Raumordnung gleichgesetzt werden könnten, vermieden werden.</p> <p>Zu den Kulissen der Vorrang- und Vorbehaltsvorschläge s.o. und Vorbemerkung 1.1</p>
Kap.III.4.6	<p>Im Kapitel Tourismus und Erholung (Kap.III.4.6) wird explizit formuliert, dass die Errichtung von touristischen Großvorhaben sowie Camping- und Mobilheimplätzen <u>nur</u> in ökologisch weniger empfindlichen Bereichen erfolgen soll. Das würde bedeuten, dass nicht nur in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege, sondern auch in den Vorbehaltsgeländen Naturschutz und Landschaftspflege derartige Vorhaben generell ausgeschlossen wären. Dem gegenüber ist im LEP M-V (PS 4.3.3(3)) vorgesehen, dass nach Einzelfallprüfung größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen in den Vorbehaltsgeländen Naturschutz und Landschaftspflege zulässig sind.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Es handelt sich um eine Vorgabe des Landschaftsprogramms. Es wird nicht benannt, dass die genannten Vorhaben nur außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgeländen Naturschutz und Landschaftspflege verwirklicht werden dürfen. Vielmehr wird auf die UVP-Pflicht verwiesen. Im Rahmen der jeweiligen UVP ist die ökologischen Empfindlichkeit zu untersuchen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. II.2.1.1	<p><u>Für die erforderliche Überarbeitung des Entwurfs zum Textteil werden folgende Hinweise gegeben:</u></p> <p>Kapitel II.2.1.1 (S. II-12): „Eine weitere Grundlage für die Artenauswahl sind die Ergebnisse der faunistischen Artenabfrage, die zur Untersetzung der Aussagen des Gutachtlichen Landschaftsprogramms durchgeführt wurde, und das Florenschutzkonzept M-V. Zur Artenauswahl wurden folgende Kriterien herangezogen: - die Raumbedeutsamkeit der Planungsregion für die Art“</p> <p>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Begriff „raumbedeutsam“ dem Raumordnungsrecht entstammt (s. dazu GeROG). Insofern ist zu prüfen, welcher Sachverhalt hier eigentlich gemeint ist.</p>	nicht berücksichtigt	Der Begriff „Raumbedeutsamkeit“ ist ein gebräuchlicher Begriff in der naturschutzfachlichen Planungspraxis (vgl. z.B. „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des LUNG M-V, Anlage 13). Die Raumbedeutsamkeit einer Art beschreibt die relative Bestandsgröße im Land M-V im Verhältnis zu ihrem Verbreitungsgebiet in einem Bezugsraum.
Kap. II.2.1.1.11	Die Bedeutung der Schwerpunkträume für die gemäß Europäischer Vogelschutzrichtlinie zu erhaltenden Brut- und Rastvogelpopulationen (Kap. II.2.1.1.11, S. II-89) wird nicht verständig. Es fehlen Aussagen darüber, in welchen Planungsdokumenten diese Schwerpunkträume dargestellt werden und welche Wirkungen sie auf die Gesamtaussage des Planes haben.	nicht berücksichtigt	<p>Es wird im Text eindeutig benannt, dass es sich bei den dargestellten Schwerpunkträumen um die Europäischen Vogelschutzgebiete handelt, die mit dem Kabinettschluss der Landesregierung vom 29.01.2008 festgelegt und im März 2008 der Europäischen Kommission gemeldet wurden. Dargestellt sind sie in Karte I und Karte III des GLRP. Dies wird in den jeweils zugehörigen Textkapiteln ausdrücklich benannt.</p> <p>Auch die mit diesen Gebieten verbundenen planerischen Aussagen werden deutlich benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zielkategorie 12.1 Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenanfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten in Kap. III.2.2.12: Die in diesen Gebieten notwendigen Erfordernisse und Maßnahmen werden benannt. - Kap. III.3.2: Einstufung als Bereich mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.
Kap. II.2.1.1.12	Die Ableitung der Schwerpunkträume für Arten gemäß Florenschutzkonzept des Landes M-V (Kap. II. 2.1.1.12) erscheint weder schlüssig noch nachvollziehbar. Insbesondere ist auch der Inhalt der Tabelle II-33 (S. II-91) unverständig. Im Kapitel wird auch nicht darauf eingegangen, in welchen Planungsdokumenten die Schwerpunkträume gemäß Florenschutzkonzept dargestellt werden.	kein Änderungserfordernis	<p>Die Herleitung der Schwerpunkträume wird im Text erläutert. Eine noch ausführlichere Methodenbeschreibung kann dem zugrundegelegten Fachgutachten „Florenschutzkonzept M-V“ entnommen werden, welches im Text zitiert wird (LITTERSKI et al. 2007).</p> <p>Dargestellt sind die Schwerpunkträume in Karte I und Karte III des GLRP. Darauf wird in den jeweils zugehörigen Textkapiteln ausdrücklich hingewiesen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. II.3.1	Die im Kapitel II.3.1 enthaltenen umfangreichen Erläuterungen über die Geschichte der Meldung europäischer Schutzgebiete im Land Mecklenburg-Vorpommern sind entbehrlich. Auch die Tabelle II-51 ist überflüssig. Es wird empfohlen, den Text erheblich einzukürzen und nur den aktuellen Stand der Meldung europäischer Schutzgebiete zu referieren.	nicht berücksichtigt	Es obliegt dem Herausgeber, darüber zu entscheiden, welche Inhalte er in welcher Ausführlichkeit darstellen möchte.
	Es fehlt jedoch eine Übersichtskarte für die in der Planungsregion gemeldeten FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Hier wäre es notwendig, über Name und Nummerierung eine eindeutige räumliche Zuordnung der Schutzgebiete und ihrer Lage vorzunehmen.	kein Änderungserfordernis	Eine Übersichtskarte für die in der Planungsregion gemeldeten FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete ist im GLRP enthalten (Textkarte 10). Diese enthält auch die Nummern der Gebiete, auf die wiederum im Text Bezug genommen werden.
Kap. II.4.1	Im Kapitel II.4.1 werden sehr umfangreich die einzelnen Großschutzgebiete mit ihren Schutzzielein vorgestellt. Es wird empfohlen, diese Darstellung erheblich einzukürzen und auf die jeweils geltenden Schutzverordnungen zu verweisen. Die Beschreibung und Darstellung der Zielstellungen einzelner Schutzgebiete führt lediglich zu großen Textmengen ohne Neuwertigkeit, da sie lediglich die Inhalte der rechtswirksamen Schutzgebietsverordnungen sowie der vorliegenden Entwicklungspläne wiedergeben.	nicht berücksichtigt	Es obliegt dem Herausgeber, darüber zu entscheiden, welche Inhalte er in welcher Ausführlichkeit darstellen möchte.
Kap. II.4.1	Auch die Tabelle II-56 „Naturschutzgebiete ...“ kann erheblich gekürzt werden, indem hinsichtlich der Schutzzwecke und Entwicklungsziele auf die Schutzgebietsverordnungen verwiesen wird. Der freiwerdende Platz könnte für eine bessere Auswertung der ermittelten Gebietszustände Verwendung finden. Die derzeit auf der Seite II-189 eingefügten Abbildungen II-20 und II-21 sind überflüssig. Ihr Aussagewert ist sehr gering. Wesentlich bedeutsamer wären Angaben darüber, welche Schlussfolgerungen die Naturschutzfachplanung aus den ermittelten Gebietszuständen und Flächenanteilen im Allgemeinen für die Planungsregion und im Speziellen für die einzelnen Gebiete ableitet. Dies wird nicht schlüssig dargelegt und findet sich auch nicht im Kapitel III.2.4 „Umsetzung“/III.2.4.1 „Schutzgebietsausweisungen“.	nicht berücksichtigt	Es obliegt dem Herausgeber, darüber zu entscheiden, welche Inhalte er in welcher Ausführlichkeit darstellen möchte.
Kap. III.2.2/ III.2	Die im Entwurf des GLRP dargestellten Absichten zur Errichtung eines Biotopverbundes werden begrüßt. Allerdings muss die Absicht zurückgewiesen werden, alle Flächen des Biotopverbundes in den Raumentwicklungsplänen pauschal als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu verankern. Dies ist mit den Zielen der Raumordnung gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern und Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern nicht vereinbar. Die entsprechenden Aussagen im Entwurf des GLRP sind zu korrigieren.	nicht berücksichtigt	Nur die Flächen des Biotopverbunds im engeren Sinne im terrestrischen Bereich werden als Vorranggebiete aufgenommen, die Biotopverbundflächen im weiteren Sinne gehen in den Vorschlag für Vorbehaltsgebiet ein (vgl. Tab. III-18, Kriterium 2a und III-20, Kriterium 2c).
Kap. III.4.4	Im Kapitel III.4.4 „Wasserwirtschaft“ können sämtliche Erläuterungen zur EG-WRRL entfallen. Ein Hinweis auf diese Richtlinie sowie Ausführungen zu den naturschutzfachlichen Anforderungen an Schutz und Entwicklung der Gewässer sind ausreichend.	nicht berücksichtigt	Es obliegt dem Herausgeber, darüber zu entscheiden, welche Inhalte er in welcher Ausführlichkeit darstellen möchte.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	Ebenfalls nicht erforderlich sind die ausführlichen Erläuterungen der Stadt-Umland-Räume Stralsund und Greifswald (Kap. III.4.7). Die in den Kapiteln III.4.7.1 bis 4.7.3 enthaltenen Aussagen wiederholen mehrfach dieselben Anforderungen (z. B. das Verhältnis von Innen- und Außenentwicklung), so dass diese zusammengefasst werden können. Es muss aber auch kritisiert werden, dass die Aussagen zu den Stadt-Umland-Räumen zu unkonkret sind. Für eine gutachtliche Planung auf regionaler Ebene sind hier detaillierte und räumlich konkrete Aussagen möglich.		
Kap. III.4.8.3	Das Alleeneentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern wurde mit dem Regionalen Planungsverband Vorpommern nicht abgestimmt. Die im Kapitel III.4.8.3 dargestellten Anforderungen zum Alleenschutz können deshalb nicht ohne weiteres mitgetragen werden. Es ist deshalb hier im Text des GLRP zu vermerken, dass eine Abstimmung mit den Belangen der Entwicklung des regionalen Straßennetzes noch nicht erfolgt ist.	nicht berücksichtigt	Das Alleeneentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern gibt einen landesweiten Handlungsrahmen vor, den der GLRP als gutachtlicher Fachplan nachrichtlich darstellt. Es wird im Text bereits darauf hingewiesen, dass für die regionale und lokale Ebene eine Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung des Alleeneentwicklungsprogramm erfolgen sollte.
Kap. III.4.9	Im Kapitel III.4.9 „Rohstoffgewinnung“ ist eine Korrektur erforderlich. Statt „aus regionaler Sicht...“ muss es heißen „aus naturschutzfachlicher Sicht...“. Der GLRP kann nicht den Anspruch erheben, die regionale Sicht darzustellen. Für die Rohstoffgewinnung im marinen Bereich wäre es von Vorteil, wenn die „besonders empfindlichen Bereiche“, für die ein Ausschluss der Rohstoffgewinnung gefordert wird, genauer definiert werden.	nicht berücksichtigt	Gemeint ist die regionale naturschutzfachliche Sicht in Ergänzung zu den landesweiten Vorgaben des Landschaftsprogramms.
Kap. III.4.12	Die im Kapitel III.4.12 dargestellten Bereiche, in denen keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen, werden nicht mitgetragen. Sie stimmen mit den landesweit abgestimmten Kriterien zur Ermittlung von Eignungsgebieten Windenergie nicht überein. Darüber hinaus sind einige der dargestellten Bereiche nicht konkret genug, um eine sichere Ermittlung von geeigneten Flächen vorzunehmen. Es ist z. B. nicht klar, welche Brutvogel- und Fledermausvorkommen besonders empfindlich sind. Nicht eindeutig sind auch die Aussagen über „weitere bedeutende Rastgebiete“. Bezweifelt wird auch, dass die Schutzbedürftigkeit des Landschaftsbildes stets ein hinreichender Grund ist, um die Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen.:	Die Nennung von Kriterien wird gestrichen. Es wird folgender Absatz aufgenommen: „Die Ausweisung von Eignungsräumen für Windenergieanlagen im RREP erfolgt nach landeseinheitlichen Abschluss- und Abstandskriterien.“	
GLRP	Der des Öfteren verwendete Begriff des „Offenlandes“ (z. B. S. II-36 (Abb. II-4)) ist unklar. Mitunter wird der Sachverhalt auch als „Offene Trockenstandorte“ bezeichnet (z. B. unter II.2.1.1.6 Offene Trockenstandorte). Es sollte klargestellt werden, was mit dem Begriff gemeint ist. Auf diesen Sachverhalt wurde bereits mit Stellungnahme vom März d. J. im Rahmen des Scoping aufmerksam gemacht. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der seinerzeit gegebenen Anregung nicht gefolgt wird.	kein Änderungserfordernis	Die Begriffe werden bereits klar definiert. In der zitierten Abb. II-4 werden Feuchtlebensräume und Moore dargestellt. Hier ist Offenland als Gegensatz zu bewaldeten Flächen definiert, was aus den Erläuterungen im zugehörigen Textkapitel II.1.1.3 auch deutlich hervorgeht. Die „Offenen Trockenstandorte“ sind trockene Lebensräume des Offenland, die in Kap. II.2.1.1.6

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar (insbes. in Tabelle II-19) eindeutig definiert werden.
Karte II	<p><u>Die Planungskarten bedürfen in folgenden Darstellungen einer Überarbeitung:</u></p> <p>Planungskarte „II Biotopverbund“</p> <p>Die dargestellten Flächen des „Biotopverbundes im engeren Sinne“ sind zu erheblichen Flächenanteilen nicht mit den Zielen der Raumordnung gemäß LEP M-V, RROP Vorpommern und RREP Vorpommern vereinbar. Die Küstengewässer haben weitere Raumfunktionen wie Tourismusentwicklung, Schifffahrt, Rohstofficherung, Vorbehaltsgebiete Leitungen und Fischerei, die für eine nachhaltige Regionalentwicklung von entscheidender Bedeutung sind. Auch bei einer großen Anzahl landseitig dargestellter Flächen des „Biotopverbundes im engeren Sinne“ sind weitere Raumfunktionen zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Eine ausschließliche und einseitige Konzentration auf die Biotopverbundfunktion ist in vielen Gebieten weder möglich noch nötig. Die Darstellung ist deshalb unter Anpassung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zurück zu nehmen. Als Flächen des „Biotopverbundes im engeren Sinne“ können ausschließlich die in den Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege infrage kommen. Auch auf diesen Sachverhalt wurde bereits im Scoping aufmerksam gemacht. Ich äußere an dieser Stelle mein ausdrückliches Unverständnis darüber, dass Hinweise auf rechtlich bedeutsame Sachverhalte nicht beachtet werden.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Mit der Biotopverbundplanung wird den gesetzlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 3) entsprochen.</p> <p>Die Räume sind nach ihrer fachlichen Eignung, d.h. der Qualität ihrer Lebensräume auszuwählen. Zielstellung für die Planungsregion ist die Ausweitung eines räumlich möglichst zusammenhängenden Netzwerks von Lebensräumen mit einer hohen Qualität bzw. einem hohen Entwicklungspotenzial im Sinne des § 3 BNatSchG. Dabei sind die Vorgaben des Landschaftsprogramms rahmengebend.</p> <p>Sofern andere Nutzungsbelange der Biotopverbundfunktion tatsächlich entgegenstehen, ist eine entsprechende Abwägung durch die Raumordnung sowie in nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren vorzunehmen.</p> <p>s. des weiteren Vorbemerkung 1.1</p>
Karte III	<p>Planungskarte „III Schwerpunktbereiche und Maßnahmen ...“</p> <p>Die dargestellten Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> · Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern, · Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern, · Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Küstenabschnitte, · Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore, · Regeneration entwässerter Moore und · Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen <p>sowie weitere Darstellungen sind zu erheblichen Flächenanteilen nicht mit den Zielen der Raumordnung gemäß LEP M-V, RROP Vorpommern und RREP Vorpommern vereinbar. Auf die Raumfunktionen der Küstengewässer sowie weiterer Gebiete wurde oben bereits verwiesen. Es ist deshalb illusorisch, in diesen Gebieten Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zu planen, die zu einer ungestörten Naturentwicklung führen sollen. Der Entwurf des GLRP geht an der Realität und der raumordnerisch verbindlichen Planung von Gebietsentwicklungen vorbei. Es wird empfohlen, die tatsächliche Nutzung der Gebiete zu ermitteln und unter Zugrundelegung einer realitätsnahen Prognose die na-</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die Herleitung der dargestellten Zielbereiche wird in Kap. III.2.2 nachvollziehbar erläutert. Die Ableitung der jeweiligen Schwerpunktbereiche und Maßnahmen erfolgte auf der Grundlage der Zustandsbewertung der Arten und Lebensräume in Kap. II.2.1, der Qualitätsziele in Kap. III.1.2 sowie einer umfassenden Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörden (Untere Naturschutzbehörden bei den Landkreisen Nordvorpommern, Ostvorpommern, Rügen und Uecker-Randow sowie den kreisfreien Städten Greifswald und Stralsund, Staatliche Ämter für Umwelt und Natur Stralsund und Ueckermünde, Verwaltungen der Naturparke Insel Usedom und Stettiner Haff, des Biosphärenreservats Südost-Rügen sowie der Nationalparke Jasmund und Vorpommersche Boddenlandschaft). Weiterhin wurden für die Region vorliegende, regional bedeutsame naturschutzfachliche Planungsgrundlagen in das Maßnahmenkonzept integriert (u.a. Planungen für Großschutzgebiete, FFH-Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne, Bewirtschaftungsvorplanung nach WRRL).</p> <p>Die Abstimmung mit anderen Raumansprüchen ist</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>turschutzfachliche Entwicklung zu planen. Es wird gefordert, die in den benannten Bereichen dargestellten Planungsvorstellungen über Schwerpunkte und Maßnahmen des Naturschutzes der verbindlichen raumordnerischen Planung anzupassen.</p>		<p>originäre Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden (s. Vorbemerkung 1.1).</p> <p>Weiterhin sind in nachfolgenden Genehmigungsverfahren evtl. auftretende Nutzungskonflikte, die bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen entstehen können, im Detail zu untersuchen (s. Vorbemerkung 1.2).</p>
Karte IV	<p>Planungskarte „IV Raumentwicklung“</p> <p>Die dargestellten „Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ widersprechen teilweise den verbindlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Da die „Bereiche ..“ aus den vorhergehenden und weiter oben bereits beanstandeten fachlichen Analysen hervorgehen, besteht auch hier die Forderung, sie an die verbindliche raumordnerische Planung anzupassen.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen. Der GLRP Vorpommern begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems, das sich an den Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramms ausrichtet (s. weiterhin Vorbemerkung 1.1).</p>
Karte V	<p>Planungskarte „V Anforderungen an die Landwirtschaft“</p> <p>Die Planungskarte ist überflüssig und sollte deshalb entfallen. Alle dargestellten Sachverhalte werden bereits auf anderen Planungskarten mit erfasst.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Es obliegt dem Herausgeber, darüber zu entscheiden, welche Inhalte er in welcher Ausführlichkeit und welcher Form darstellen möchte. Bestimmte Inhalte wurden bewusst adressatenbezogen aufbereitet, um raumbedeutsame Flächennutzer gezielt anzusprechen.</p>
Karte VI	<p>Planungskarte „VI Bewertung der potenziellen Wassererosionsgefährdung“</p> <p>Die Planungskarte kann ebenfalls entfallen. Die Inhalte sind bereits auf der Planungskarte mit dargestellt.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Es obliegt dem Herausgeber, darüber zu entscheiden, welche Inhalte er in welcher Ausführlichkeit und welcher Form darstellen möchte. Bestimmte Inhalte wurden bewusst adressatenbezogen aufbereitet, um raumbedeutsame Flächennutzer gezielt anzusprechen.</p>
	<p><u>Zusammenfassung</u></p> <p>Der Entwurf des GLRP Vorpommern bedarf einer erheblichen Überarbeitung. Insbesondere sind die Ziele der Raumordnung bei der Aufstellung von fachlichen Zielen, Zielbereichen und Maßnahmen des Naturschutzes zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Der Regionale Planungsverband Vorpommern bittet nach Überarbeitung des Planetwurfs um eine erneute Beteiligung.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Auf die genannten Punkte wurde bereits wiederholt eingegangen. s. des weiteren Vorbemerkung 1.1</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
11 Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V, Greifswald, 26.06.2009			
GLRP	<p>Nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL-MV gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Ahregungen vorzubringen sind.</p> <p>Belange einer ggf. durch den Landschaftsrahmenplan erforderliche Grundstücksinanspruchnahme bzw. der Grunderwerb landeseigener Flächen bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass durch den Landschaftsrahmenplan Vorpommern forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen berührt werden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, die gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen des BBL M-V gehören, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.</p>	kein Änderungserfordernis	keine Einwände
12 Landkreis Bad Doberan, Bad Doberan, 18.06.2009			
GLRP, SUP	<p>Gegen die in der o. g. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes dargestellten Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine Einwände.</p> <p>Die in der Strategischen Umweltprüfung genannten voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Landkreis Bad Doberan haben, so dass der Fortschreibung des GLRP Vorpommern zugestimmt wird</p>	kein Änderungserfordernis	keine Einwände
13a Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten, Ribnitz-Damgarten, 02.07.2009			
Beteiligung generell	<p>Grundsätzlich wird angemerkt, dass sich die Beteiligung mittels Übersendung einer CD-Rom bezüglich der umfangreichen Textfassung als praktikabel darstellt hat. Probleme bestanden aber mit den digitalen Planungskarten. Hier war eine Prüfung nur eingeschränkt möglich.</p>	kein Änderungserfordernis	genereller Hinweis zum Beteiligungsverfahren
Abgleich mit FNP	<p>Im Ergebnis der Prüfung werden folgende Bedenken erhoben: Es bestehen Konflikte mit gemeindlichen Planungen. So werden unter anderem im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 Überschneidungen mit Planungsinhalten des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes gesehen. Anliegend erhalten Sie den im September 2008 neu bekannt gemachten wirksamen Flächennutzungsplan. Es ist Ihrerseits zu sichern, dass keine der dargestellten gemeindlichen Planungen beeinträchtigt wird. In diesem Zusammenhang wird auch auf die laufenden Verfahren zur I. Änderung und zur II. Änderung des Flächennutzungsplans hingewiesen.</p>	Der bisher nur textliche Hinweis wird in die Kartenlegenden der Planungskarten aufgenommen: „Die Darstellungen gelten <u>nicht</u> für bestehende Siedlungen sowie für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und wirksamen Flächennutzungsplänen!“	Der GLRP ist gutachtlich und hat empfehlenden Charakter (s. auch Vorbemerkung 1.1). Er induziert somit auch keine Konflikte mit gemeindlichen Planungen. Rechtswirksame Planungen werden nicht in Frage gestellt und die kommunale Planungshoheit wird nicht berührt (s. Vorbemerkung 1.2).

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karten III und IV, Halbinsel Pütznitz	<p>zungspanes verwiesen.</p> <p>Ich bitte um Rücksendung der Unterlagen nach Verfahrensabschluss.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Aufgrund der langjährigen Ungestörtheit handelt es sich bei der Halbinsel Pütznitz um einen landschaftlichen Freiraum mit hochwertigen Vegetationsstrukturen. Die naturschutzfachliche Einschätzung kann insofern nicht durch bestehende Planungsabsichten in Frage gestellt werden.</p> <p>Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Maßnahmenvorschläge aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen. Der GLRP Vorpommern begründet seine Vorschläge umfänglich und transparent.</p> <p>Die Abstimmung raumbedeutsamer Inhalte des GLRP mit anderen Raumansprüchen ist originäre Aufgabe der Raumordnung und wird gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen (vgl. Vorbemerkung 1.1).</p> <p>Die Gutachtliche Landschaftsrahmenplanung er- setzt weiterhin keine Genehmigungsverfahren. Sie stellt insofern die kommunale Planungshoheit nicht in Frage, sondern gibt den Vorhabens- und Planungsträgern ein Instrument an die Hand, um Naturschutzziele sachgerecht in ihre Planungsinhalte einbinden zu können (s. Vorbemerkung 1.2).</p> <p>Die Maßnahmen K101 sowie die anderen Maßnahmen auf der Halbinsel Pütznitz sind mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die geplante touristisch-gewerbliche Nutzung muss im Detail untersucht werden, inwieweit die durch die langjährig ungestörte Entwicklung entstandenen naturnahen Vegetationsstrukturen erhalten bzw. in die Planung integriert werden können. Dies ist dann wiederum mit den Naturschutzbehörden abzu- stimmen.</p>
	<p><u>Halbinsel Pütznitz</u></p> <p>Die Zielstellung der Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Naturschutz und Landschaftspflege mit Funktion für die Erhaltung landschaftlicher Freiräume wird abgelehnt. Gleiches gilt für die Maßnahme K 101 betreffen des Boddenufers in Pütznitz sowie alle Maßnahmen zur Einschränkung des FFH Freihaltstreifens (Breite ca. 300 m) vor der Küstenlinie der Halbinsel.</p> <p>Nachdem sich jahrelang verschiedene Investoren um den Erwerb und die Entwicklung der Halbinsel Pütznitz vergeblich bemüht haben, hat die Stadt Ribnitz-Damgarten die Flächen Ende 2008 erworben, um die Entwicklung der Halbinsel zu forcieren. Zielstellung in Anlehnung an die Flächennutzungsplanung sind vorrangig touristisch-gewerbliche Nutzungen, was auch die Ausweisung von touristischen Infrastruktureinrichtungen beinhaltet. Angesichts der bisherigen touristischen Entwicklung der Region und den positiven Prognosen für die kommenden Jahre besteht ein dringender Handlungsbedarf bezüglich des weiteren Ausbaus der Infrastruktureinrichtungen. Es ist notwendig Maßnahmen durchzuführen, welche die touristischen Rahmenbedingungen verbessern und so den Tourismus als Wirtschaftsfaktor weiter stärken. Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat damit ein äußerst ambitioniertes Projekt begonnen, welches maßgeblich zur langfristigen Entwicklung der gesamten Tourismusregion beitragen wird.</p> <p>Derzeit werden im Rahmen eines Masterplanes die bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten qualifiziert, mögliche Nutzungen, Kapazitäten sowie Flächen bewertet. Es werden Szenarien für den planerischen und genehmigungsseitigen Weg aufgezeigt, wie bauliche Visionen für den Ort und Handlungsempfehlungen zur Einbindung von Investoren. Durch die Aufstellung eines Masterplanes sollen sowohl die gegebenen Rahmenbedingungen als auch Entwicklungsmöglichkeiten umfassend abgeklärt und zur Diskussion in den politischen Gremien, in der Öffentlichkeit sowie den betroffenen Fach- und Aufsichtsbehörden aufgezeigt werden. Die Fertigstellung des Masterplanes ist für Mai 2010 avisiert.</p> <p>Der Stadt Ribnitz-Damgarten ist bekannt, das Teilflächen des Flugplatzgeländes aufgrund der Arten- und Lebensraumausstattung für den Naturschutz interessant sind. Aufgrund dessen werden im Rahmen aller weiteren Planungen die Naturschutzbehörden eng eingebunden. So wurde zur Erstellung des Masterplanes ein Team von leistungsfähigen und fachlich anerkannten Büros gewonnen, zu denen auch die Firma Institut biota GmbH gehört, welche den naturschutzfachlichen Teil betreuen wird.</p> <p>Die Planung der Entwicklung der Flächen sowie Suche nach Investoren stellt für die Stadt Ribnitz-Damgarten eine sehr große und schwierige Aufgabe dar, welche nicht scheitern darf. Schon jetzt gibt es vor eine große Vielzahl zu beachtender Belange. Weitere naturschutzfachliche Reglementarien über den gutach-</p>		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
<p>Kap. II.4.3, Tab. II-57, LSG Nr. 62</p>	<p>terlichen Landschaftsrahmenplan stellen eine Einschränkung dar, welche aus Sicht der Stadt derzeit nicht tragbar sind und abgelehnt werden müssen.</p> <p><u>Unteres Recknitztal</u> Das Untere Recknitztal zählt zum System der Flusstalmoore im Nordosten Deutschlands. Ausgehend von der Ursprünglichkeit der Landschaft und dem reichen Tier- und Pflanzenbeständen ist im Jahre 1993 eine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt.</p> <p>Die touristische Nutzung des Unteren Recknitztales ist aufgrund seiner Naturausstattung und der Vielzahl bestehender Schutzgebiete nur in einem begrenzten Umfang möglich. Unabhängig davon müssen die vorhandenen touristischen Angebote beiderseitig der Recknitz von Ribnitz-Damgarten bis Bad Sulze aber gestärkt, sinnvoll ergänzt sowie miteinander verknüpft werden. Hierzu zählen insbesondere die Kirchenlandschaft beiderseits der Recknitz, verschiedene Gutshäuser und Schlösser mit ihren Parkanlagen, Bodendenkmale der Ur- und Frühgeschichte, der Vogelpark Marlow sowie attraktive Landschaftsbilder, Ausblicke und naturkundliche Besonderheiten. Ausgehend von vorliegenden Erkenntnissen und Studien und ggf. Aktualisierung von Daten werden derzeit deshalb in einem übergreifenden Entwicklungskonzept unter Einsatz von LEADER-Fördermitteln die touristischen Potentiale zur künftigen Entwicklung des vorhandenen Radwege-, Wanderwege-, Reit- und Wasserwegenetzes betrachtet, mit den Anliegergemeinden des Projektgebietes abgestimmt und als langfristiges Handlungskonzept für alle Beteiligten verbindlich festgeschrieben. Dieses übergreifende Wegekonzert dient auch einer gezielten Führung der Besucher durch das Untere Recknitztal und ermöglicht neben der Umweltbildung auch das gewünschte „Erleben der Natur“. Ergänzend dazu soll im Weiteren die Möglichkeit einer Recknitzquerung über eine Brücke (Fußgänger, Radfahrer und ggf. Reiter) zwischen Ribnitz-Damgarten und Marlow insbesondere unter natur- und umweltschutzfachlicher Sicht untersucht und im Hinblick auf ihre Genehmigungsfähigkeit bewertet werden. Für die großen Zielgruppen der Radfahrer, insbesondere Familien mit kleineren Kindern und Senioren ist ein Tagesausflug von Ribnitz-Damgarten nach Marlow und zurück mit ca. 30 - 35 km Wegestrecke zu weit. Eine Querungsmöglichkeit der Recknitz zwischen den beiden Städten würde vom Erlebniswert interessanter und kürzere Routen ermöglichen. Erste entsprechende Untersuchungen erfolgten bereits 2007, wobei auch die umweltfachliche und umweltrechtliche Verträglichkeit geprüft wurde. Im Ergebnis wurde eine Querungstrasse zwischen Tressentin und Pantlitz als Vorzugsvariante ermittelt.</p> <p>Aufgrund dessen werden die u. a. im Pkt. L 62 getroffenen Aussagen zur Vermeidung der Neuerrichtung bauliche Anlagen und Zerschneidung des Gebietes durch weitere Verkehrsbauten seitens der Stadt nicht mitgetragen.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>An dieser Stelle wird nachrichtlich die Verordnung des ausgewiesenen LSG wiedergegeben. Diese lässt sich nicht im Rahmen des GLRP ändern.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Anhang VI.5.1, M103	Das Entwicklungsziel M 103 (Salzgrünland) für die Fischlandwiesen kann seitens der Stadt Ribnitz-Damgarten kann nicht befürwortet werden. Die Stadt hält große Flächen in ihrem Eigentum, welche derzeit eingedeicht sind und bewirtschaftet werden. Eine Öffnung der Deiche stellt eine nicht hinzunehmende Entwertung der Flächen dar.	nicht berücksichtigt	Es handelt sich um Flächen mit einem sehr hohen Renaturierungspotential, so dass die formulierte Maßnahme aus gutachtlicher Sicht empfohlen wird. Auf Teilflächen ist die Renaturierung schon in Umsetzung (u. a. über Ökokonto, Moorschutzprogramm, s. Maßnahmenbeschreibung). Eventuelle Nutzungskonflikte sind auf nachfolgenden Planungsstufen zu klären (s. auch Vorbemerkung 1.2).
13b Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten, Ribnitz-Damgarten, 09.07.2009, handelnd für die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow			
Beteiligung generell	Grundsätzlich wird angemerkt, dass sich die Beteiligung mittels Übersendung einer CD-Rom bezüglich der umfangreichen Textfassung als praktikabel darstellt hat. Probleme bestanden aber mit den digitalen Planungskarten. Hier war eine Prüfung nur eingeschränkt möglich.	kein Änderungserfordernis	genereller Hinweis zum Beteiligungsverfahren
Abgleich mit FNP	Im Ergebnis der Prüfung werden folgende Bedenken erhoben: Es werden Konflikte mit gemeindlichen Planungen befürchtet. Anliegend erhalten Sie den wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow. Es muss gesichert werden, dass keine der dargestellten gemeindlichen Planungen beeinträchtigt wird. Für eine Rücksendung der Unterlagen nach Verfahrensabschluss bin ich dankbar.	kein Änderungserfordernis	Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden bzw. in letztabgewogene Planungen ist aufgrund des gutachtlichen Charakters der Planung faktisch ausgeschlossen (s. Vorbemerkung 1.2). Unbenommen von einer Darstellung im GLRP sind die gesetzlichen Verpflichtungen zum Umgang mit der vorhandenen Naturaussstattung selbstverständlich zu beachten.
Kap. II.4.3, Tab. II-57, LSG Nr. 62	<u>Unteres Recknitztal</u> Das Untere Recknitztal zählt zum System der Flussstälmoore im Nordosten Deutschlands. Ausgehend von der Ursprünglichkeit der Landschaft und dem reichen Tier- und Pflanzenbeständen ist im Jahre 1993 eine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt. Die touristische Nutzung des Unteren Recknitztales ist aufgrund seiner Naturaussattung und der Vielzahl bestehender Schutzgebietes nur in einem begrenzten Umfang möglich. Unabhängig davon müssen die vorhandenen touristischen Angebote beiderseitig der Recknitz von Ribnitz-Damgarten bis Bad Suizewitz aber gestärkt, sinnvoll ergänzt sowie miteinander verknüpft werden. Hierzu zählen insbesondere die Kirchenlandschaft beiderseits der Recknitz, verschiedene Gutshäuser und Schlösser mit ihren Parkanlagen, Bodendenkmale der Ur- und Frühgeschichte, der Vogelpark Marlow sowie attraktive Landschaftsbilder, Ausblicke und naturkundliche Besonderheiten. Ausgehend von vorliegenden Erkenntnissen und Studien und ggf. Aktualisierung von Daten werden derzeit deshalb in einem übergreifenden Entwicklungskonzept unter Einsatz von LEADER-Fördermitteln die touristischen Potentiale zur künftigen Entwicklung des vorhandenen Radwege-, Wanderwege-, Reit- und Wasserwanderwegenetzes	nicht berücksichtigt	An dieser Stelle wird nachrichtlich die Verordnung des ausgewiesenen LSG wiedergegeben. Diese lässt sich nicht im Rahmen des GLRP ändern.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>betrachtet, mit den Anliegergemeinden des Projektgebietes abgestimmt und als langfristiges Handlungskonzept für alle Beteiligten verbindlich festgeschrieben. Dieses übergreifende Wegekonzept dient auch einer gezielten Führung der Besucher durch das Untere Recknitztal und ermöglicht neben der Umweltbildung auch das gewünschte „Erleben der Natur“. Ergänzend dazu soll im Weiteren die Möglichkeit einer Recknitzquerung über eine Brücke (Fußgänger, Radfahrer und ggf. Reiter) zwischen Ribnitz-Damgarten und Marlow insbesondere unter natur- und umweltschutzfachlicher Sicht untersucht und im Hinblick auf ihre Genehmigungsfähigkeit bewertet werden. Für die großen Zielgruppen der Radfahrer, insbesondere Familien mit kleineren Kindern und Senioren ist ein Tagesausflug von Ribnitz-Damgarten nach Marlow und zurück mit ca. 30 - 35 km Wegestrecke zu weit. Eine Querungsmöglichkeit der Recknitz zwischen den beiden Städten würde vom Erlebniswert interessantere und kürzere Routen ermöglichen. Erste entsprechende Untersuchungen erfolgten bereits 2007, wobei auch die umweltfachliche und umweltrechtliche Verträglichkeit geprüft wurde. Im Ergebnis wurde eine Querungstrasse zwischen Tressentin und Pantlitz als Vorzugsvariante ermittelt.</p> <p>Aufgrund dessen werden die u. a. im Pkt. L 62 getroffenen Aussagen zur Vermeidung der Neuerrichtung bauliche Anlagen und Zerschneidung des Gebietes durch weitere Verkehrsbauten seitens der Stadt nicht mitgetragen.</p>		
<p>14 IHK zu Rostock, Rostock, 06.07.2009</p>			
GLRP	<p>In Anbetracht von Umfang und Lesbarkeit des Werkes würden wir eine Kürzung des GLRP begrüßen, die somit in allen abgehandelten Punkten mehr Handlungsspielraum für darauf aufbauende Vorhaben und Pläne zulassen würde.</p> <p>Kürzungsbedarf sehen wir insbesondere im Abschnitt III.4 bei den zu jedem Wirtschaftsbereich dargestellten „Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen“.</p> <p>Aus unserer Erfahrung heraus werden i. d. R. in weiteren regionsbezogenen Fachplanungen Bezug nehmend auf den GLRP gerade diese Empfehlungen als Vorlage und Maßstab festgelegt und für verbindlich erklärt, was dann wiederum zu tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen führt.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Aufgrund der Multifunktionalität der GLRP(s. Vorbemerkung 1.1) ist die Ausführlichkeit der Darstellung erforderlich. Alle Aussagen werden ausführlich hergeleitet und begründet und in zielgruppenbezogenen Kapiteln aufbereitet. Es ist daher auch nicht erforderlich, den gesamten GLRP zu lesen. Aufgrund seiner übersichtlichen Kapitelgliederung und zahlreicher Querverweise, kann auf die Inhalte zielgerichtet zugegriffen werden. Es werden umfangreiche Informationsquellen erschlossen (vgl. Quellenverzeichnis), so dass der GLRP sehr gute Informationen für Zulassungsverfahren Umweltprüfungen und raumordnerische Abwägungsprozesse liefert.</p>
Teil III	<p>Seitens der IHK zu Rostock bestehen neben dieser grundsätzlichen Anmerkung weitere Änderungsbedarfe insbesondere zum Abschnitt III, mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung.</p>	s.u.	s.u.
Kap. III.2.1	<p><u>III.2.1. Erfordernisse und Maßnahmen für den Biotopverbund nach § 3 BNatSchG</u></p> <p>Gemäß der Bilanzierung unter III.2.1.3 wurde für die Planungsregion Vorpommern</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die benannten 38 % beziehen sich auf den Biotopverbund in seiner Gesamtheit, zu dem auch der weitere Biotopverbund gehört. Die Flächen genügen somit zu einem Großteil nicht den Kriterien</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. III.2.4.1	<p>mern ein Flächenanteil des Biotopverbundes von 38 % ermittelt. Dieser auf weit über ein Drittel der Fläche auferlegte Schutzstatus Biotopverbund wird in diesem Maße abgelehnt und ist deutlich zu reduzieren.</p> <p>Wir verweisen auf die bereits heute zahlen- und flächenmäßig sehr hohen Schutzgebietsausweisungen in Vorpommern im Bestand und sehen eine Zuordnungsmöglichkeit des Biotopverbundsystems ausschließlich auf diese Flächen. Eine neue Zuordnung von Flächen, welche bislang ohne nationalen oder internationalen Schutzstatus sind, wird abgelehnt. Diese bis dato neutralen Flächen dürfen keinesfalls Gefahr laufen, aufgrund von Biotopverbundzuordnungen ebenfalls Schutzstatus zu erhalten.</p>	nicht berücksichtigt	<p>nach § 3 BNatSchG, Wie in Kap. III.2.1.3 des GLRP detailliert erläutert, können in die Bilanzierung nach § 3BNatSchG nur Landflächen eingehen, die neben der fachlichen Eignung (d. h. Erhaltungsflächen des engeren Biotopverbunds) auch eine ausreichende rechtliche Sicherung haben. Dies trifft bislang nur für 9,6 % der Flächen zu.</p> <p>Würde sich der Biotopverbund alleine, wie gefordert, auf die bereits unter Schutz gestellten Flächen beziehen, würden die Anforderungen des § 3 BNatSchG nicht erfüllt werden. Es wäre weder der räumliche Zusammenhang noch die rechtliche Sicherung in ausreichendem Maße gewährleistet.</p>
Kap. III.2.4.1	<p><u>III.2.4.1 Schutzgebietsausweisungen</u></p> <p>Schutzgebietsausweisungen über den derzeitigen Bestand der nationalen und internationalen Schutzgebiete müssen ausgeschlossen werden und sind nur in besonderen Einzelfällen akzeptabel. Die Planungsregion hat bereits ein vergleichsweise sehr hohes Potenzial an Schutzgebietsausweisungen, eine Erweiterung führt zu einer erheblichen Behinderung der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung dieser ohnehin strukturschwachen Planungsregion</p>	nicht berücksichtigt	<p>Schutzgebietsausweisungen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Naturschutzrechtes. Für die Ausweisung von Schutzgebieten ist ein förmliches Verfahren erforderlich. In diesem Rahmen erfolgt eine umfassende Beteiligung. Der GLRP als gutachtlicher Fachplan kann keine Schutzgebietsausweisungen ausschließen. Im Übrigen sind positive ökonomische Auswirkungen insbesondere für Großschutzgebiete wie National- und Naturparks nachgewiesen.</p>
Kap. III.4.12	<p><u>III.4.12 Energiewirtschaft</u></p> <p>Windenergieanlagen (WEA) dürfen in Mecklenburg-Vorpommern nur in den durch die Regionalplanung ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen errichtet werden. Die Ausweisung dieser Eignungsgebiete ist bereits jetzt sehr begrenzt; daher sollte eine weitere Beschränkung, die über die bestehenden Regelungen hinausgeht, nicht erfolgen.</p>	<p>Die Nennung von Kriterien wird gestrichen. Es wird folgender Absatz aufgenommen:</p> <p>„Die Ausweisung von Eignungsräumen für Windenergieanlagen im RREP erfolgt nach landeseinheitlichen Abschluss- und Abstandskriterien.“</p>	
	<p>Die Forderung, dass WEA außerhalb von Eignungsräumen nicht durch Repowering erneuert werden sollten, ist unter den energiewirtschaftlichen Zielen des Landes nicht haltbar und sollte ersatzlos entfallen. Besonderheiten regelt das Planungsrecht im Einzelfall. Das GLRP muss dazu keine Aussagen treffen.</p> <p>Erstaunlich ist, dass das Kapitel Energie im GLRP sehr umfangreich abgehandelt wird. Hier besteht Kürzungsbedarf. Viele Äußerungen und Empfehlungen müssen nicht Gegenstand des GLRP sein.</p> <p>Die IHK zu Rostock schlägt hier eine ähnlich prägnante Behandlung wie bei den Themenbereichen Wasserwirtschaft oder Abfallwirtschaft vor. Hier wurde sich auf die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie bzw. des Abfallwirtschaftsplanes bezogen.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die Hinweise zum „Repowering“ sind aus gutachtlicher Sicht aufrechtzuerhalten.</p> <p>Die Energienutzung, v. a. die zunehmend verstärkte Bioenergienutzung, hat weitreichende Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Daher ist es erforderlich, dass hierzu etwas detailliertere natur-schutzfachliche Anforderungen formuliert werden.</p> <p>Die Wasserrahmenrichtlinie ist eine Europarechtliche Vorgabe zum Umweltschutz und nicht vergleichbar mit einem Konzept des Landes zur Energiewirtschaft.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Bitte nehmen sie daher als Bezug zum Thema Energiewirtschaft das in Abstimmung befindliche Landeskonzzept „Energiewirtschaft 2020“ auf und reduzieren die teilweise mit diesem anerkannten Konzept nicht harmonisierenden Empfehlungen im Themenfeld Energiewirtschaft.</p>		<p>Auch die Abfallwirtschaft ist ein gänzlich nicht vergleichbarer Sachverhalt, da nach dem Abfallwirtschaftsplan des Landes M-V eine Ausweisung von neuen Flächen für Abfallbeseitigungsanlagen zur Endablagerung von Abfällen sowie für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen nicht mehr erforderlich ist und somit keine neuen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p>
	<p>Der GLRP VP sollte in seiner Grundgesamtheit daraufhin geprüft werden, dass ausschließlich Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes betrachtet und ausgeführt werden. Einschränkungen von wirtschaftlichen Entwicklungen sollte in diesem Plan nicht tiefgreifender thematisiert werden. Derartige Empfehlungen im GLRP laufen zu sehr Gefahr, in weitere Fachplanungen verbindlich übernommen zu werden.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Der gesetzliche Auftrag, Erfordernisse des Naturschutzes darzustellen, kann nicht unabhängig von wirtschaftlichen Entwicklungen erfolgen. Teilweise können Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes zu einer Beeinflussung wirtschaftlicher Entwicklungen führen und umgekehrt. Dies ist dann auch zu thematisieren. Damit wird im Übrigen dem gesetzlichen Auftrag des Landesnaturschutzgesetzes Genüge getan, denn gemäß § 11 Abs. 2 LNatG M-V sind die sich aus den Erfordernissen und Maßnahmen ergebenden Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an andere Raumnutzungen gesondert darzustellen.</p>
<p>15 Nationalparkamt Vorpommern Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft Nationalpark Jasmund, Born, 06.07.2009</p>			
	<p>In weiten Teilen sind die mit der Stellungnahme des Nationalparkamtes Vorpommern von 31.03.09 gegebenen Hinweise in der vorliegenden Entwurfsfassung berücksichtigt worden. Keinen Eingang fanden jedoch die Bemerkungen des hiesigen Amtes betreffs Karte I - Arten und Lebensräume, so dass hiermit nochmals darauf hingewiesen wird:</p>		
<p>Karte 1</p>	<p><u>Karte 1: Analyse der Arten und Lebensräume</u> Lebensräume K3: Naturnahe Küstenlebensräume mit natürlicher Küstendynamik und natürlichen Sukzessionsprozessen. Wir haben im NLP oft naturnahe Küstenlebensräume (nicht halbnatürliche) mit extensiver Beweidung, also ein Gemisch zwischen K3 und K4. z. B. auf den Inseln Liebitz, Heuwiese: natürliche Küstendynamik und extensive Beweidung K 3 auf dem Großen Werder (extensive Beweidung ab 2009 eingestellt) Nördlich Aussichtsplattform Pramort (Kukshören) nur K3! Sundische Wiese K5?? „Aufgelassene...!“ hier wird eine extensive Beweidung durchgeführt. Michaelsdorf: Planort K4 und Rhedeort K3</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Die Darstellungen der Karte I innerhalb des Nationalparkbereichs sind mit den Aussagen aus dem Nationalparkplan inhaltlich abgestimmt, können die dort getroffenen differenzierten Festlegungen aber nur grob wiedergeben. Der Nationalparkplan ist die untersetzende Planung für das Management der Flächen im Nationalpark und enthält dementsprechend auch räumliche und inhaltliche Differenzierungen und Ergänzungen bezüglich der generell gefassten Zielformulierungen für die Maßnahmekategorien.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Inseln Liebes und Mährens südöstlich Ummanz sind gar nicht dargestellt. NLP-Bereich zwischen Unrow-Landow-Dußvitz (Westrügen) als B3 ausgewiesen. Hier befinden sich zumeist noch Ackerflächen auf teilweise höher gelegenen Flächen, keine Feuchtlebensräume. Auch wenn eine wirtschaftsbestimmte Nutzung im Nationalpark nicht bezweckt ist, sind es überwiegend private Ackerflächen, deren Auffassung nicht wahrscheinlich ist.</p>		
<p>Anhang VI. 10</p>	<p>Im Textteil unter VI Anhang - VI.10 Schwerpunkt vorkommen von Arten des Florenschutzes wurden die Schutzfordernisse für die Arten mit Handlungsbedarf abgeleitet. Hierbei handelt es sich gemäß Text um eine artenbezogenen Zuordnung durch technische Ableitung, so dass vermutlich keine Prüfung der konkreten Umstände stattfand. Insbesondere ist nicht berücksichtigt worden, dass gemäß Nationalpark-Verordnung in der Schutzzone I des Nationalparks (Kernzone) die ungestörte Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften zu sichern ist. Eine pflegende Nutzung ist daher in diesen Bereichen als mit dem Schutzzweck nicht vereinbar und somit nicht gestattet. Dies sollte bei nachfolgendem berücksichtigt werden:</p>	<p>Im Anhang VI.10 wird jeweils folgender Hinweis aufgenommen: „Innerhalb des Nationalparks ist das konkrete Management der genannten Arten mit den Schutzzielen gemäß Nationalpark-Verordnung abzustimmen.“</p>	
	<p>Z002 (Seite 647) Zingst Nordstrand, Pramort Hohe Düne Schutzfordernisse und Maßnahmen (Artbezogene Zuordnung durch technische Ableitung): Pflegete Nutzung schwach entwässertes Moore mit Feuchtgrünland, pflegende Nutzung und Offenhaltung von Trockenstandorten, pflegende Nutzung von Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime,</p>	<p>Folgender Hinweis wird ergänzt: „Innerhalb des Nationalparks ist das konkrete Management der genannten Arten mit den Schutzzielen gemäß Nationalpark-Verordnung abzustimmen.“</p>	
	<p>Seite 649: Z009 - Neudarf und Darßer Ort Schutzfordernisse und Maßnahmen (Artbezogene Zuordnung durch technische Ableitung): Pflegete Nutzung von Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime,</p>	<p>Folgender Hinweis wird ergänzt: „Innerhalb des Nationalparks ist das konkrete Management der genannten Arten mit den Schutzzielen gemäß Nationalpark-Verordnung abzustimmen.“</p>	
	<p>Seite 650 Z015 - Rügen: Bug Schutzfordernisse und Maßnahmen (Artbezogene Zuordnung durch technische Ableitung): Pflegete Nutzung und Offenhaltung von Trockenstandorten, pflegende Nut-</p>	<p>Folgender Hinweis wird ergänzt: „Innerhalb des Nationalparks ist das konkrete Management der genannten Arten mit den Schutzzielen gemäß Nationalpark-Verordnung abzustimmen.“</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>zung von Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime.</p> <p>Z019 - Hiddensee: Gellen Schutzerfordernisse und Maßnahmen (Artbezogene Zuordnung durch technische Ableitung): Pflegerische Nutzung und Offenhaltung von Trockenstandorten, pflegerische Nutzung von Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime</p> <p>Flankierende Maßnahmen (Artbezogene Zuordnung durch technische Ableitung): Offenhaltung des Heidestandorts</p> <p>Bemerkung: <i>Auf dem Gellen ist auf der Karte das Kreuz für die Art/Maßnahme im Bereich der Kernzone angeordnet. Dies sollte in den Bereich der Schutzzone II verschoben werden, da für den Bereich des Gellen, der zur Schutzzone II gehört aus Nationalparksicht sowohl die genannte Maßnahme als auch die flankierende Maßnahme vertretbar sind.</i></p>	<p>Folgender Hinweis wird ergänzt: „Innerhalb des Nationalparks ist das konkrete Management der genannten Arten mit den Schutzziele gemäß Nationalpark-Verordnung abzustimmen.“ Das Symbol wird entsprechend verschoben.</p>	
	<p>Z020 - Insel Bock Schutzerfordernisse und Maßnahmen (Artbezogene Zuordnung durch technische Ableitung): Pflegerische Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandbereiche, pflegerische Nutzung von Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime,</p> <p>Flankierende Maßnahmen (Artbezogene Zuordnung durch technische Ableitung): Offenhaltung des Heidestandorts</p>	<p>Folgender Hinweis wird ergänzt: „Innerhalb des Nationalparks ist das konkrete Management der genannten Arten mit den Schutzziele gemäß Nationalpark-Verordnung abzustimmen.“</p>	
	<p>Z021 - Boddenküste von Barhöft bis Bisdorf Schutzerfordernisse und Maßnahmen (Artbezogene Zuordnung durch technische Ableitung): Pflegerische Nutzung von Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime,</p> <p>Flankierende Maßnahmen (Artbezogene Zuordnung durch technische Ableitung): Flankierende Maßnahmen gegen Verflüzung der Vegetationsdecke,</p>	<p>Folgender Hinweis wird ergänzt: „Innerhalb des Nationalparks ist das konkrete Management der genannten Arten mit den Schutzziele gemäß Nationalpark-Verordnung abzustimmen.“</p>	
	<p>Z057 - Großer Werder Schutzerfordernisse und Maßnahmen (Artbezogene Zuordnung durch technische Ableitung): Pflegerische Nutzung von Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime, ungestörte Naturentwicklung naturnaher</p>	<p>Folgender Hinweis wird ergänzt: „Innerhalb des Nationalparks ist das konkrete Management der genannten Arten mit den Schutzziele gemäß Nationalpark-Verordnung abzustimmen.“</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Anhang VI.5.1.2, W203	<p>Z060 - Prohner Wiek</p> <p>Schutzerfordernisse und Maßnahmen (Artbezogene Zuordnung durch technische Ableitung):</p> <p>Pflegende Nutzung schwach entwässerter Moore mit Feuchtgrünland, pflegende Nutzung von Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime.</p> <p>Bemerkung: Die betroffenen in Landeseigentum befindlichen Flächen gehören zur Schutzzone II des Nationalparks, jedoch gemäß Nationalparkplan zum Bereich der Naturlandschaft. Hier ist die Beweidung bereits aufgegeben.</p>	<p>Folgender Hinweis wird ergänzt:</p> <p>„Innerhalb des Nationalparks ist das konkrete Management der genannten Arten mit den Schutzzielen gemäß Nationalpark-Verordnung abzustimmen.“</p>	
Anhang VI.5.1.2, W203	<p>In dem Teil <u>Maßnahmen</u> sollte ein Schreibfehler korrigiert werden bei Maßnahme W203</p> <p>„Der Nationalparkplan Plan wird umgesetzt.“ Schreibfehler</p>	wird korrigiert	
16 Wasser- und Bodenverband Barthe/Küste, Stralsund, 03.07.2009			
GLRP	<p>1. Zum GLRP VP</p> <p>Auf Grund des Umfanges der vorgelegten Unterlagen möchte ich mich bei dieser Stellungnahme lediglich auf die vorgelegten Planungsgrundlagen (Pkt. II) und die im Anhang VI.5.1 ausgewählten Maßnahmen des Landkreises NVP und Hansestadt Stralsund beziehen. Dabei wird sich diese Stellungnahme auf Maßnahmen innerhalb unseres Verbandsgebietes begrenzen. Der Landschaftsrahmenplan enthält unter Punkt II. Planungsgrundlagen, zu denen nachfolgende Ergänzungen/Erklärungen aus Sicht unseres Verbandes für erforderlich erachtet werden:</p>		
Kap. II.4.2, Tabelle II-56	<p>Zu N18: Durch die seit Mitte der 90-iger Jahre dauerhaft angehobenen Wasserstand im Krummenhagener See auf 14,00 m HN kam es nachweislich zu erheblichen Problemen bei der Entwässerung oberhalb liegender Flächen. Die bestehende Schöpfwerksanlage ist lediglich als Bedarfsschöpfwerk in den 70-iger Jahre errichtet worden und war für einen Daueranstau des Sees und den damit in Verbindung stehenden unterirdischen Fremdwasserzufluss (Rückfluss des Sees in den Polder) nicht konzipiert. Ein dauerhaft stabil hoher Wasserstand im Krummenhagener See hängt nunmehr maßgeblich davon ab, ob die Umsetzung der Schöpfwerksanlage, i. V. m. einer Aufgabe von Teilen der derzeitigen Polderflächen erfolgen wird. Sollte das Einvernehmen mit den betroffenen Eigentümern nicht hergestellt werden können, ist unweigerlich eine Absenkung des Wasserstandes auf das projektierte Maß für den SW-Betrieb erforderlich.</p> <p>Die Abkopplung des Oberlaufes des Zarrendorfer Grabens vom Miltzower Mühlbach ist meines Erachtens derzeit weder Betrachtungs- noch Planungsgrundlage bei der Umsetzung des Schöpfwerkstandortes.</p>	<p>Die Hinweise werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt, aber tlw. bei Maßnahme S106 aufgenommen (s. u.)</p>	<p>In der Tabelle II-56 erfolgt eine nachrichtliche Kurzbeschreibung der NSG hinsichtlich Gebietszustand und Entwicklungsziele. Die Angaben wurden dem Handbuch „Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ entnommen (Jeschke et al. 2003) tlw. gekürzt und zusammengefasst)</p> <p>Aktualisierung werden nur in wenigen Fällen vorgenommen, sofern sie sich auf eine Veränderung des Gebietszustands beziehen (kursiv gesetzt).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Zu N22: Die Tieferlegung der Barthe und der Anschluss des Grabennetzes dient und dient noch heute der Entwässerung der angrenzenden drainierten Flächen. Ein geplanter Rückbau von Entwässerungsgräben hat sich somit lediglich auf ausschließlich der Waldentwässerung dienende Gräben zu beziehen und nicht auf Gräben, die durch unseren Verband unterhalten werden - Gewässerausbaupflicht obliegt hier den Gemeinden und bedarf einer Planfeststellung/Plangenehmigung.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>In der Tabelle II-56 erfolgt eine nachrichtliche Kurzbeschreibung der NSG hinsichtlich Gebietszustand und Entwicklungsziele. Die Angaben wurden dem Handbuch „Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ entnommen (Jeschke et al. 2003) tlw. gekürzt und zusammengefasst)</p> <p>Aktualisierung werden nur in wenigen Fällen vorgenommen, sofern sie sich auf eine Veränderung des Gebietszustands beziehen (kursiv gesetzt).</p>
	<p>Zu N311: Insbesondere der Borgwallsee als Trinkwasserschutzzone I wurde bereits in den 60/70-iger Jahren von Drainageeinflüssen abgeschnitten. Einziger oberirdischer Zufluss ist seit dieser Zeit der Mühlengraben, der ausschließlich aus dem Krummenhagener See gespeist wird. Eine verstärkte direkte Nährstoffzufuhr durch umfangreiche Meliorationsmaßnahmen kann ich dabei nicht erkennen. Die langfristige Sicherung der Störungsarmut insbesondere im Bereich des Borgwallsees ist auf Grund der unmittelbaren Nähe zu einer expandierenden Ortslage schwerlich umsetzbar. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass der Wasserstand im See maßgeblich vom baulichen Zustand der Dammanlagen entlang des Westufers des Sees abhängt. Die ungünstigen Baugrundverhältnisse und die illegale Nutzung der Dammanlagen (Befahrung) verursachen fortschreitende Sackungen einzelner Dammschnitte. Über die Stauhöhe im Borgwallsee läuft seit geraumer Zeit ein wasserrechtliches Verfahren bei der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises NVP.</p>	<p>Die Hinweise werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt, aber tlw. bei Maßnahme S103 aufgenommen (s. u.)</p>	<p>In der Tabelle II-56 erfolgt eine nachrichtliche Kurzbeschreibung der NSG hinsichtlich Gebietszustand und Entwicklungsziele. Die Angaben wurden dem Handbuch „Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ entnommen (Jeschke et al. 2003) tlw. gekürzt und zusammengefasst)</p> <p>Aktualisierung werden nur in wenigen Fällen vorgenommen, sofern sie sich auf eine Veränderung des Gebietszustands beziehen (kursiv gesetzt).</p>
<p>Kap. II.4.3, Tabelle II-57, L80a</p>	<p>Zu L80a: Der Prohner Stausee als Beregnungswasserspeicher hat seine ursprüngliche Aufgabe verloren, existiert aber als bauliche Anlage mit den 4 Dämmen und den dazugehörigen Sicherungsanlagen weiterhin. Die zusätzliche Anhebung des Wassers aus dem Prohner Bach in den Prohner Stausee, sowie die Wartung und Prüfung der Sicherungsanlagen in den Dammbauwerken verursachen unserem Unterhaltungsverband Mehrkosten, deren Erstattung noch gerichtlich zu klären ist. Die Erhaltung des Prohner Stausees (Speicher) in seiner Ausdehnung hängt daher maßgeblich von der noch ausstehenden Vergabe des Staurechtes ab. Das Verfahren läuft derzeit bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises NVP. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine Bepflanzung der Dämme als wasserwirtschaftliche Anla-gen, nicht möglich ist.</p>	<p>Die Hinweise werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt, aber tlw. bei Maßnahme S101 aufgenommen (s. u.)</p>	<p>In der Tabelle II-56 erfolgt eine nachrichtliche Kurzbeschreibung der NSG hinsichtlich Gebietszustand und Entwicklungsziele. Die Angaben wurden dem Handbuch „Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ entnommen (Jeschke et al. 2003) tlw. gekürzt und zusammengefasst)</p> <p>Aktualisierung werden nur in wenigen Fällen vorgenommen, sofern sie sich auf eine Veränderung des Gebietszustands beziehen (kursiv gesetzt).</p>
<p>Anhang VI.5.1</p>	<p>Ein weiterer Bestandteil des Landschaftsrahmenplanes ist der Anhang VI.5.1 mit Detailinformationen zu ausgewählten Maßnahmen. Im Einzelnen möchte ich mich zu nachfolgenden Maßnahmen wie folgt äußern:</p>		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	Zu M109: eine Veränderung des Wasserregimes ist im Komplex mit dem Schöpfwerksbetrieb Prohn zu sehen und bedarf umfangreicher Bestandsaufnahmen im Oberlauf des Gewässers (Drainagen, Entwässerungsleitungen der Ortslagen).	kein Änderungserfordernis	Dies sind Aspekte, die auf nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen sind (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).
	Zu M 110: Der ausgewiesene Biotopkomplex beinhaltet ein unterhaltungspflichtiges Gewässer II. Ordnung - Graben 14/1/1 - Vorflut zum Badendieksgraben. Unterhaltungsarbeiten an diesem Fließgewässer sind auch in der Zukunft weiterhin erforderlich!	kein Änderungserfordernis	Die Maßnahmenbeschreibung bezieht sich auf eine angestrebte Ausweisung als LSG. Inwieweit bei der weiteren Umsetzung ggf. Beschränkungen der Unterhaltung sinnvoll oder möglich sind, ist auf nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen sind (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).
	Zu M 113: Die vorgeschlagene Maßnahme, nämlich die Ausdeichung und Wiederherstellung natürlicher Küstenüberflutungsprozesse, wurde bereits im Rahmen der Vorstellung der Bewirtschaftungsvorplanung von den betroffenen Flächennutzern abgelehnt.	kein Änderungserfordernis	Die Ebene der GLRP ist nicht geeignet, Details zu Zwischenergebnissen vollständig wiederzugeben. Insbesondere ist es vielfach keine Bewertung möglich, ob Planungs- und Abstimmungsergebnisse als abschließend zu betrachten sind oder bei veränderten Rahmenseetzungen eine Zielerreichung möglich wird. Abstimmungen mit Flächennutzern sind auf nachfolgenden Planungsstufen vorzunehmen (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).
	Zu M 115: Die Niederungsflächen werden durch Gewässer II. Ordnung (Vorflut zum Zipker Bach) entwässert. Auswirkungen auf oberhalb mittels Drainagen angeschlossene Flächen und Entwässerungsanlagen zur Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser sind bei geplanten Wasserstandsveränderungen zu beachten!	kein Änderungserfordernis	Dies sind Aspekte, die auf nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen sind (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).
	Zu M 121: siehe Ausführungen unter N 18!	kein Änderungserfordernis	Dies sind Aspekte, die auf nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen sind (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).
	Zu F 121: siehe Ausführungen unter N 18	kein Änderungserfordernis	Dies sind Aspekte, die auf nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen sind (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).
	Zu F 122: Der Röhrengaben und der Schafgraben sind Gewässer II. Ordnung und werden durch unseren Verband jährlich unterhalten. Bei einem geplanten Anstau des Röhrengabens ist die Regenwasserabflusssicherheit für die Ortslage Negast zu beachten! Gleiches gilt bei der Forderung nach einer reduzierten Gewässerunterhaltung!	kein Änderungserfordernis	Dies sind Aspekte, die auf nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen sind (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).
	Zu F 124: Die Herstellung des Einvernehmens mit den Betroffenen zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen im Bereich des Wolfsbaches hängt maßgeblich von einer Machbarkeitsstudie ab, deren Auftragserteilung bisher noch nicht erfolgt ist!	kein Änderungserfordernis	Dies sind Aspekte, die auf nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen sind (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Zu F 125: Die Reduzierung der Gewässerunterhaltung sollte nicht immer global aus naturschutzfachlicher Sicht eingebracht werden. Die Unterhaltung der Gewässer dient, insbesondere in den Hauptvorflutern der Sicherung vor Hochwasser bzw. der Minimierung von Hochwasserschäden. Der Langenhanshäger Bach mit seinen intensiv genutzten Randflächen und der unmittelbaren Bebauung am Bachlauf macht die ständige Unterhaltung dieses Gewässers unabdingbar. Es ist für den Unterhaltungsverband eine Gradwanderung zwischen seiner Pflicht zur Gewässerunterhaltung und den aus einer Unterlassung erwachsenen Schadensersatzansprüchen.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Es handelt sich um Maßnahmenvorschläge aus dem zur Zeit der Bearbeitung des GLRP vorliegenden Stand der BVP. Die Ebene der GLRP ist nicht geeignet, Details zu Zwischenergebnissen vollständig wiederzugeben. Insbesondere ist es vielfach keine Bewertung möglich, ob Planungs- und Abstimmungsergebnisse als abschließend zu betrachten sind oder bei veränderten Rahmenseitungen eine Zielerreichung möglich wird. Die genannten Aspekte sind auf nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).</p>
	<p>Zu F 127: Die Planbek wird mittels eines Schöpfwerkes in die Barthe gepumpt. Bei dem geplanten Einbau von Sohlschwellen hat dies nicht in Gewässern II. Ordnung zu erfolgen, da nachteilige Auswirkungen auf oberhalb liegende Flächen und Bebauungen ausgeschlossen werden müssen.</p>	<p>Der Hinweis „Zufüsse in die Planbek (Gräben) durch Sohlschwellen am Auslaufen hindern“ wird gestrichen.</p>	<p>Dies sind Aspekte, die auf nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen sind (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).</p>
	<p>Zu F 128: Die ausgewiesene Schließung eines Staus am Penniner Dam setzt eine Zuständigkeit unseres Verbandes voraus, die es nicht gibt. Der Stau befindet sich weder in einem Gewässer II. Ordnung noch obliegt dem Verband das Staurecht.</p>	<p>Der Satz „mögliche Sofortmaßnahme (Wasser- und Bodenverband): Schließen des Staus am Penniner Weg“ wird gestrichen.</p>	
	<p>Zu F 131: Eine Hochwasserentlastung erfolgt nicht durch Grabenöffnung sondern durch Aktivierung des bestehenden offenen Altlaufes durch Ausbau entsprechender hydraulischer Erfordernisse. Mit Anschluss des aus dem oberhalb liegenden Einzugsgebiets anfallenden Wassers an diesen dann ausgebauten Gewässerabschnitt, wird eine ständige Wasserführung gewährleistet. Die vorhandene Rohrleitung bleibt erhalten und dient dann nur noch der Drainagewasserableitung von den unmittelbar westlich angrenzenden Flächen.</p>	<p>Hinweis wird unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ aufgenommen</p>	
	<p>Zu F 133: Eine Wasserstandsanhebung (siehe dazu meine Ausführungen zu M 109), sowie eine Reduzierung bzw. Einstellung der Gewässerunterhaltungsbearbeitungen bedarf umfangreicher Untersuchungen zu den Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen und Entwässerungsleitungen der Ortslagen.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Dies sind Aspekte, die auf nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen sind (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).</p>
	<p>Zu S 101: siehe meine Ausführungen unter L 80a!</p>	<p>Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ wird folgender Hinweis aufgenommen: Hinweis des Wasser- und Bodenverbands Barthe/Küste im Rahmen des Beteiligungsverfahrens: Die Erhaltung des Prohner Stausees (Speicher) in seiner Ausdehnung hängt daher maßgeblich von der noch ausstehenden Vergabe des Staurechtes ab. Das</p>	<p>Weitere Aspekte sind auf nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
		Verfahren läuft derzeit bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises NVP.	
	Zu S 103: siehe meine Ausführungen unter N 311!	<p>Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ wird folgender Hinweis aufgenommen:</p> <p>„Hinweis des Wasser- und Bodenverbands Barthe/Küste im Rahmen des Beteiligungsverfahrens: Eine langfristige Sicherung der Störungsarmut insbesondere im Bereich des Borgwallsees ist auf Grund der unmittelbaren Nähe zu einer expandierenden Ortslage schwer zu erreichen. Der Wasserstand im See hängt maßgeblich vom baulichen Zustand der Dammanlagen entlang des Westufers des Sees ab. Die ungünstigen Bau- und Grundverhältnisse und die illegale Nutzung der Dammanlagen (Befahrung) verursachen fortschreitende Sackungen einzelner Dammschnitte. Über die Stauhöhe im Borgwallsee läuft seit geraumer Zeit ein wasserrechtliches Verfahren bei der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises NVP.“</p>	Weitere Aspekte sind auf nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).
	Zu S 105: Das es sich beim Andershofer Teich um eine Talsperre handelt, sollte im Landschaftsrahmenplan entsprechend vermerkt werden. Dementsprechend wird es nach Abschluss notwendiger Sicherungs- und Umbauarbeiten, insbesondere für den Bereich des Staudammes, in den kommenden Jahren zu Nutzungs- und Veränderungsbeschränkungen kommen.	kein Änderungserfordernis	Dies sind Aspekte, die auf nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen sind (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).
	Zu S 106: siehe meine Ausführungen unter N 18!	<p>Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ wird folgender Hinweis aufgenommen:</p> <p>„Hinweis des Wasser- und Bodenverbands Barthe/Küste im Rahmen des Beteiligungsverfahrens:</p> <p>Die bestehende Schöpfwerksanlage ist lediglich als Bedarfsschöpfwerk in den 1970er Jahre errichtet worden und war für einen Daueranstau des Sees und</p>	Weitere Aspekte sind auf nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
		den damit in Verbindung stehenden unterirdischen Fremdwasserzufluss (Rückfluss des Sees in den Polder) nicht konzipiert. Ein dauerhaft stabiler hoher Wasserstand im Krümmenhauger See hängt nunmehr maßgeblich davon ab, ob die Umsetzung der Schöpfwerksanlage in Verbindung mit einer Aufgabe von Teilen der derzeitigen Polderflächen erfolgen wird.“	Dies sind Aspekte, die auf nachfolgenden Planungsstufen (im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens) zu prüfen sind (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).
Maßnahmen generell	<p>Zu P 103: Die geplante Veränderung der Stauziele ist unter Beachtung des Entwässerungsanspruches der Ortslage Barth und dem geplanten B-Plangebiet Nr. 8 zu betrachten und im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens festzulegen.</p> <p>Zusammenfassung: Grundsätzlich bedürfen die genannten Maßnahmen entsprechender Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen die einzelnen Betroffenheiten darzustellen sind. Im Zuge der TÖB-Beteiligung ist dann auch das Einvernehmen mit den betroffenen Nutzern und Eigentümern herzustellen. Aus Sicht unseres Verbandes ist die Ausweisung von schöpfwerksbeeinflussten Gebieten als Vorranggebiete des Naturschutzes (z. B. SW Dabitz, SW Groß Kordshagen, SW Nisdorf) illusorisch. Eine zeitweilige bzw. dauerhafte Veränderung der Wasserstände in Poldergebieten hätte erhebliche Auswirkungen nicht nur auf die landwirtschaftlichen Flächen, sondern auch auf die bestehende Infrastruktur im Polder und auf oberhalb liegende bebauete Gebiete. Die gesamte Entwässerung in den einzelnen Einzugsgebieten müsste einer Bestandsaufnahme unterzogen werden um eine dauerhafte Veränderung der bestehenden Stauziele überhaupt in Erwägung ziehen zu können. Auch die allgemeine Beschränkung der Gewässerunterhaltungsarbeiten in Art und Umfang wird abgelehnt. Aufgabe der Gewässerunterhaltungsverbände im Land ist auch die Sicherung des Wasserabflusses. Um dieser gesetzlichen Aufgabe entsprechen zu können, sind Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern grundsätzlich notwendig. Beschränkungen diesbezüglich können nicht ohne vorherige konkrete Bewertung möglicher Auswirkungen auf die An- bzw. Hinterlieger gefordert werden und sollten somit auch so global nicht in den Planunterlagen dargestellt werden.</p>	kein Änderungserfordernis	Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Maßnahmenvorschläge auf Grund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen. Der GLRP Vorpommern begründet seine Vorschläge umfänglich und transparent. Die Abstimmung raumbedeutsamer Inhalte des GLRP mit anderen Raumansprüchen ist originäre Aufgabe der Raumordnung und wird gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen (vgl. Vorbemerkung 1.1). Die Gutachtliche Landschaftsrahmenplanung setzt weiterhin keine Genehmigungsverfahren, sondern gibt den Vorhabens- und Planungsträgern ein Instrument an die Hand, um Naturschutzziele sachgerecht in ihre Planungsinhalte einbinden zu können (s. Vorbemerkung 1.2). Die genannten Aspekte sind somit auf nachfolgenden Planungsstufen für jeden Einzelfall zu untersuchen (s. auch Vorbemerkung 1.5).
SUP	<p>2. Zur SUP Im Zuge der strategischen Umweltprüfung erfolgte lediglich eine einseitige Betrachtung der Auswirkungen einzelner Maßnahmen bzw. Maßnahmengruppen auf einzelne Schutzgüter. Die z. B. durch Wiederherstellung der Überflutungsdynamik (1.5 Tabelle 8) zu</p>	nicht berücksichtigt	In der SUP sind die Auswirkungen der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu untersuchen. Dies sind (vgl. ausführliche Darstellung in Kap. 3.2 der SUP): - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>erwartenden Nutzungseinschränkungen wurden nicht als potenziell erhebliche Auswirkungen betrachtet. Gleiches gilt für nachfolgend genannte Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pkt 2.3/2.4 Tabelle 12 - Anhebung der Grund- und Stauwasserflurabstände - Pkt. 4.1 Tabelle 14 - Errichtung von Gewässerrandstreifen - Pkt. 4.2 Tabelle 15 - Zulassen der natürlichen Gewässerdynamik - Pkt. 4.3 Tabelle 16 - Neutrassierung/Umgestaltung Fließquerschnitte, Aufnahme von Verrohrungen (Gewässerausbau) Wiederanschluss von Altarmen, Gewässerrandstreifen - Pkt. 5.1/5.2 Tabelle 17 - Umwandlung von AL in GL, Gewässerrandstreifen - Pkt. 7.2 Tabelle 24 - Schonstreifen entlang der Gräben, Schutz von Nassstellen - Pkt. 8.1/8.2 Tabelle 25 - Zulassung der natürlichen Sukzession von Wäldern - Pkt. 9.1 Tabelle 28 - Umwandlung von AL in GL, Bewaldung, hohe Grundwasserhaltung - Pkt. 10.1 Tabelle 29 - Einstellung des SW-Betriebes, Reduzierung der Entwässerungswirkung vorhandener Grabensysteme, Überflutungsregime in Überflutungsbereichen zulassen - Deichrückbau - Pkt. 11.2 Tabelle 31 - Errichtung von Passagebauwerken <p>Einhergehende zeitweilige bzw. dauerhafte Nutzungsbeschränkungen werden nicht beurteilt. Die beispielhaft genannten Maßnahmen sind teilweise sogar mit einem dauerhaften Nutzungs- und auch Flächenverlust verbunden.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Boden, Wasser, Klima/Luft - Landschaft - Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit - Kulturgüter und sonstige Sachgüter - Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern <p>Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind <u>nicht</u> Gegenstand des UVP-Rechtes (vgl. Def. Schutzgut Mensch in Kap. 3.2 der SUP) und werden dementsprechend in der SUP nicht beurteilt.</p> <p>Prüfungen der Umsetzbarkeit konkreter Maßnahmen und weitere Abstimmungen erfolgen auf nachfolgenden Planungsstufen. Hier werden auch Nutzungskonflikte ermittelt und abgewogen (s. Vorbemerkung 1.2).</p>
17 Amt Lubmin, Lubmin, 06.07.2009			
GLRP Karte IV	<p>wir haben nach Durchsicht des Kartenmaterials folgende Anmerkungen zu der Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Vorpommern:</p> <p>Thema Raumentwicklung: Gemeinde Brünzow: Im Bereich des Hafenanlegers Vierow ist die Ausweisung als "Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen" entlang der Küstenlinie gezogen. Hier wäre eine Aussparung des Hafensbereichs für weitere Planungen sinnvoll.</p>	Für den Bereich des Hafenanlegers Vierow werden die Bereichsausweisungen reduziert.	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karte III	<p>Thema Maßnahmen: Gemeinde Brünzow: Der Bereich nördlich von Vierow wird mit der Funktion 12.2 "Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete" ausgewiesen. Bei einer zukünftigen Ausweisung von hafennahen Gewerbe- und Industrieflächen entstehen dabei zusätzliche Konflikte.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die <u>Gutachtliche</u> Landschaftsrahmenplanung er- setzt keine Genehmigungsverfahren, sondern gibt den Vorhabens- und Planungsträgern ein Instru- ment an die Hand, um Naturschutzziele sachge- recht in ihre Planungsinhalte einbinden zu können (s. Vorbemerkung 1.2). Die genannten Aspekte sind somit auf nachfolgen- den Planungsstufen zu untersuchen (s. auch Vor- bemerkung 1.5). Die naturschutzfachliche Einstu- fung der genannten Flächen kann nicht durch bestehende Planungsabsichten in Frage gestellt werden.</p>
	<p>Gemeinde Kröslin: Hinweis: Es besteht eine Ausweisung östlich von Spandowerhagen zu Pkt. 10.1 "Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Polderflä- chen". Geht die Planung der Gemeinde damit konform?</p>	nicht berücksichtigt	<p>kein konkreter Einwand Die <u>Gutachtliche</u> Landschaftsrahmenplanung er- setzt keine Genehmigungsverfahren, sondern gibt den Vorhabens- und Planungsträgern ein Instru- ment an die Hand, um Naturschutzziele sachge- recht in ihre Planungsinhalte einbinden zu können (s. Vorbemerkung 1.2). Die genannten Aspekte sind somit auf nachfolgen- den Planungsstufen zu untersuchen (s. auch Vor- bemerkung 1.5). Die naturschutzfachliche Einstu- fung der genannten Flächen kann nicht durch bestehende Planungsabsichten in Frage gestellt werden</p>
GLRP	<p>alle weiteren Gemeinden: Die Aussagen der Landschaftspläne führen zu keinen Konflikten oder gegen- sätzlichen Informationen. Allgemein: Insgesamt gehen die Schwerpunktbereiche und Maßnahmen des GLRP über die konkreteren Maßnahmen der Landschaftspläne hinaus. Dieser Zusammen- hang besteht bereits beim vorliegenden GLRP und führt nicht zu Widersprü- chen.</p>	kein Änderungserfordernis	keine Einwände

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
18 Amt Niepars, Niepars, 06.07.2009			
GLRP Anhang VI.5	Die Stellungnahme des Amtes Niepars begrenzt sich auf das Verwaltungsbiet bzw. auf durch Maßnahmen betroffene Grenzbereiche des Amtes Niepars. Bezugsquelle: VI.5.1 - Detailinformation zu den ausgewählten Maßnahmen N18, M121, F121, S106: Krummhagener See Anhebung des Wasserstandes im Krummhagener See führte zur erweiterten Flächenvernässung, die Schöpfwerksanlage ist jedoch nicht dauerhaft für den angestauten Wasserstand ausgelegt, so dass im weiteren mit Flächenvernässungen zu rechnen ist. Klärung erforderlich. N 311, F 122, S 103: Borgwallsee und Pütter See Meliorationsmaßnahmen, die den Nährstoffeintrag begünstigen sind weder bekannt noch vorstellbar, da sich bei beiden Seen um Trinkwasserschutzgebiete der Zone 1 handelt. Das Anstauen des Borgwallsees führt zur Beeinträchtigung angrenzenden Baulandflächen, speziell in der Ortslage Negast. F 122: Röhrengaben Einem Anstau des Röhrengabens wird widersprochen, da sich die Ableitung des Niederschlagswassers bereits unter jetzigen Bedingungen problematisch für die Ortslage Negast darstellt, sowie einer in Erwägung gezogenen Unterhaltungsreduzierung des Röhrengabens durch den Wasser- und Bodenverband. F 128: Barthe ab Borgwallsee Schließung eines Staus am Penniner Weg - kann nur erfolgen bei Zustimmung der betroffenen Eigentümer, falls Auswirkungen (Vernässung) auf angrenzende Flächen M 109, F 133: Prohner Bach Einer Wasserstandanhebung und Reduzierung der Unterhaltung des Fließgewässers können ohne verbindliche Aussagen zu den Auswirkungen auf angrenzenden Flächen und ohne Abstimmung mit den Anliegern nicht befürwortet werden. M 113: Mündungsbereich Uhlenbäk und Zipker Bach Der Küstenüberflutung durch Ausdeichung im Interesse der bisherigen Flächennutzung wird widersprochen.	kein Änderungserfordernis kein Änderungserfordernis kein Änderungserfordernis Der Satz „mögliche Sofortmaßnahme (Wasser- und Bodenverband): Schließen des Staus am Penniner Weg“ wird gestrichen. kein Änderungserfordernis	Dies sind Aspekte, die auf nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen sind (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5). Dies sind Aspekte, die auf nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen sind (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5). Dies sind Aspekte, die auf nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen sind (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5). Dies sind Aspekte, die auf nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen sind (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5). Dies sind Aspekte, die auf nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen sind (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).
SUP	strategische Umweltprüfung Bezug nehmend auf die strategische Umweltprüfung werden die Auswirkungen hinsichtlich temporärer oder dauerhafter Nutzungseinschränkungen sowie Flächenverluste als gegeben betrachtet und nicht bewertet.	nicht berücksichtigt nicht berücksichtigt	Nutzungskonflikte sind auf nachfolgenden Planungsstufen zu untersuchen und abzuwägen (s. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5). Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind nicht Gegenstand des UVP-Rechtes (vgl. Def. Schutzgut Mensch in Kap. 3.2 der SUP) und werden dementsprechend in der SUP nicht beurteilt. Prüfungen der Umsetzbarkeit konkreter Maßnahmen

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			men und weitere Abstimmungen erfolgen auf nachfolgenden Planungsstufen. Hier werden auch Nutzungskonflikte ermittelt und abgewogen (s. Vorbemerkung 1.2).
19 Straßenbauamt Neustrelitz, Neustrelitz, 07.07.2009			
GLRP	<p>Das Straßenbauamt Neustrelitz ist zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen u. a. im Landkreis Uecker-Randow, der ebenfalls Teil Ihres Landschaftsrahmenplans ist.</p> <p>Bei den Neubaumaßnahmen an Bundesstraßen befindet sich die B 104 Ortsumgehung Pasewalk im vorrangigen Bedarf. Derzeit läuft die Ausschreibung der Leistungsphasen 1 und 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung). Im weiteren Bedarf befinden sich die Ortsumgehungen Jatznick und Belling (jeweils B 109) sowie Strasburg und Löcknitz (jeweils B 104).</p> <p>Weitere Maßnahmen an Bundesstraßen gehören zum Um- und Ausbau. Dazu zählen Ortsdurchfahrten, Knotenpunkte, Maßnahmen an der freien Strecke sowie Radwege.</p> <p>An Landesstraßen zählen die Umverlegung der L 28 in Hintersee und die Umverlegung der L 28 in Ueckermünde zu den größeren Maßnahmen. Weitere Maßnahmen an Landesstraßen sind ebenfalls Ortsdurchfahrten, Knotenpunkte, Maßnahmen an der freien Strecke sowie Radwege.</p> <p>Falls Sie genauere Angaben zu den o. g. oder weiteren Maßnahmen an Bundes- und Landesstraßen benötigen, bitte ich um Rückfrage beim Straßenbauamt Neustrelitz.</p>	kein Änderungserfordernis	keine Einwände

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
20	Amt Altenpleen, Altenpleen, 06.07.2009		
GLRP	<p>Im Namen der oben genannten Gemeinden legt das Amt „Widerspruch“ gegen den „Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern - Erste Fortschreibung - Mai 2009“ in der vorliegenden Form ein.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der eingeräumte Zeitraum ist für eine Stellungnahme demokratisch gewählter Kommunalorgane, insbesondere auf Grund der im Juni stattgefundenen Kommunalwahlen und der damit verbundenen Neukonstituierung der gewählten Organe, völlig unzureichend, um nicht zu sagen eine Zumutung.</p> <p>Das Erfordernis der vorgeschlagenen Maßnahmen, die zu erwartenden Kosten, die Auswirkungen auf Betroffene und die Wahrscheinlichkeit des Erreichens der angestrebten Ziele sind ungenügend dargestellt.</p> <p>Das Gutachten ist entstanden ohne unmittelbare Beteiligung der örtlichen Organe und berücksichtigt demzufolge ungenügend die Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die örtlichen Gegebenheiten.</p> <p>Beispiele:</p>	kein Änderungserfordernis	<p>Die Gestaltung und auch die Fristen des Beteiligungsverfahrens richten sich nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da für den GLRP ein Umweltbericht erstellt wurde. Für den eigentlichen GLRP ist im Landesnaturschutzgesetz (LNatG M-V) keine Beteiligung vorgesehen.</p> <p>Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um ein gutachtliches Planwerk, das die Planungs-inhalte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien darstellt. Er stellt damit einen Fachplan des Naturschutzes dar, der in den §§ 10 - 12 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatG M V) verankert ist.</p> <p>Aufgabe der GLRP ist es, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Vorsorge für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft flächendeckend für die jeweilige Planungsregion zu erarbeiten, darzustellen und zu begründen. Dabei sind die verschiedenen Anforderungen an einen nachhaltigen Schutz des Naturhaushalts einschließlich der einzelnen Naturgüter zu einem internen Ausgleich zu bringen (vgl. ausführlich Vorbemerkung 1.1).</p> <p>Prüfungen der Umsetzbarkeit konkreter Maßnahmen und weitere Abstimmungen erfolgen auf nachfolgenden Planungsstufen. Hier werden auch Nutzungskonflikte ermittelt und abgewogen (s. Vorbemerkung 1.2).</p>
Anhang VI.5.1	<p>a. M112 Günzer See (Nordvorpommern)</p> <p>Es wird vor geschlagen - Wiederherstellung natürlicher Küstenüberflutungsprozesse - im Ergebnis - Öffnung der Deiche im Bereich Vogelwiese und damit Außerkräftsetzen des Schöpfwerkes Vogelwiese -Einzugsgebiet 18 km², darunter unmittelbar betroffen 3 Ortschaften, Verlust von 50% der als Grünland genutzten Flächen (300 ha - Erfahrungen der 60-er Jahre), Vernässung von ca. 400 ha Ackerland.</p> <p>Hochwassergefahr für die Orte Buschenhagen und Nisdorf</p>	kein Änderungserfordernis	<p>Prüfungen der Umsetzbarkeit konkreter Maßnahmen und weitere Abstimmungen erfolgen auf nachfolgenden Planungsstufen. Hier werden auch Nutzungskonflikte ermittelt und abgewogen (s. Vorbemerkung 1.2).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>b. S. 101 ProhnerSee (Nordvorpommern)</p> <p>Absenken des Wasserstandes des Prohner Sees</p> <p>Falsche Darstellung der Ausgangslage - die Granitschüttung befindet sich nur an der Abriegelung zum Strelasund; durch den Anstau haben sich ausgedehnte Schiffläachen herausgebildet und durch das Pflanzen umfangreicher Ufergehölze wurde das Landschaftsbild, der ökologische und touristische Wert des Sees aufgewertet. Ein Absenken des Wasserspiegels hätte auf Grund der geringen Wassertiefe eine akute Verschlechterung der Gewässerqualität und einen unzumutbaren Insektenbefall für die in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Wohngebiete zur Folge.</p>	<p>Die Zustandsbeschreibung wird folgendermaßen umformuliert:</p> <p>„Ehemaliger Wasserspeicher, dessen Ufer seit Jahrzehnten einer ungestörten Entwicklung unterliegen (Röhrichte, Riede); durch das Pflanzen umfangreicher Ufergehölze wurden das Landschaftsbild sowie der ökologische und Erholungswert des Sees aufgewertet. Der See ist sehr wichtig als Rastplatz für Tauchenten u. a.. Der Wasserstand wird künstlich durch das Schöpfwerk gehalten, so dass eine Absenkung des Wasserspiegels im ökonomischen Interesse des WBV ist.“</p> <p>Unter „Schutz-/ Entwicklungserfordernisse, vorgeschlagene Maßnahmen“ wird hinter „Erhaltung des Speicherbeckens für Rastvögel in der jetzigen Ausdehnung“ ergänzt: „(keine Absenkung des Wasserspiegels)“</p>	<p>Es wird hierdurch deutlicher herausgestellt, dass ein Absenken des Wasserspiegels ausdrücklich nicht im Interesse des Naturschutzes ist.</p>
	<p>c. M109 Sommerfeld (Nordvorpommern)</p> <p>„Grünlandnutzung unbedingt erhalten (falls noch vorhanden)“- eine solche Bemerkung kann man nur in der Weise deuten, dass die örtlichen Bedingungen auf größte Art missachtet wurden. In dem bezeichneten Urstromtal des Prohner Baches werden in den Gemarkungen Prohn, Sommerfeld, Altenpleen, Neuenpleen, Duvendiek, Krönnevitze und Zansebuhr Hunderte ha Grünland durch die örtlichen Landwirte genutzt.</p>	<p>„(falls noch vorhanden)“ wird gestrichen</p>	
GLRP	<p>Aus vorgenannten Gründen und weiteren Beanstandungen zum Inhalt und zum Verfahren legt das Amt im Namen der amtsangehörigen Gemeinden vorsorglich Widerspruch ein und wird den vorliegenden „Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern - Erste Fortschreibung - Mai 2009“ zum Gegenstand weiterer Beratungen der neu konstituierten Gemeindevertretungen machen.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>keine konkreten Hinweise</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
<p>21a Amt für Biosphärenreservat Südost-Rügen, Blieschow, 06.07.2009</p>	<p>Ich bedanke mich für die Zusendung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Vorpommern. Nach Prüfung der Planungsunterlagen in unserem Hause, kann ich Ihnen mitteilen, dass die dargestellten Maßnahmen und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sehr umfassend dargestellt und begründet wurden.</p> <p>Die Ziele entsprechen der in der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen vom 12. September 1990 geforderten Leitlinien.</p> <p>Für eventuelle Fragen stehe ich gern zur Verfügung</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>keine Einwände</p>
<p>21b Amt für Biosphärenreservat Südost-Rügen, Blieschow, 07.07.2009</p>	<p>GLRP</p> <p>Das Biosphärenreservat Südost-Rügen (BRSOR) nimmt im Bereich des Amtes Mönchgut-Granitz, in Teilen der Gemeinden Ostseebad Binz, Zirchow sowie in der Stadt Putbus die Funktion der unteren Naturschutzbehörde wahr.</p> <p>Darüber hinaus hat das AFRSOR gemäß den §§ 3 und 5 der Biosphärenreservatsverordnung vom 12.09.1990 in seinem Bereich vorrangig die ungestörte Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften und Naturprozesse zu sichern, die biotopische Mannigfaltigkeit der heimischen Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu fördern und intensive Landnutzung zu extensivieren.</p> <p>Das AFRSOR hat demzufolge die Aufgabe, die nachhaltige Entwicklung des Schutzgebietes mit der Erhaltung der vorgefundenen Naturgüter und des Naturhaushaltes in Einklang zu bringen.</p> <p>Mit dem heutigen Schreiben kommen wir einer Bitte der Gemeinde Sellin nach und möchten auf ein Problem aufmerksam machen, welches sich aus der Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Vorpommern ergibt.</p> <p>Im Punkt II.2 des GLRP VP 2009 wird der vorhandene und zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft dargestellt. Unter II.2.1.1. ist der gegenwärtige Zustand für das Gebiet des Seedorfer Hügellandes beschrieben worden.</p> <p>Bei der Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes wird als ausgewertete Fachplanung sowie im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept der Pflege- und Entwicklungsplan „Ostrügensche Boddenlandschaft“ (LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND (LPV) OSTRÜGEN e. V. 1999) zitiert. Die entsprechende Planung des LPV ist in Bezug auf die ausgewiesenen Kerngebietsflächen in der Gemeinde Sellin nicht mehr relevant. Als damaliges Entwicklungsziel wurde definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zulassen der Sukzession - Schutz des Arteninventars naturnaher Waldökosysteme durch naturnahe Waldbewirtschaftung 	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Dem erwähnten Antrag auf Entlassung von Flächen aus dem Kerngebiet (Schreiben des Landschaftspflegeverbands Ostrügen e. V. an das LUNG im Jahr 2007) wurde durch das zuständige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz nach Rücksprache mit dem Fördermittelgeber des Naturschutzgroßprojekts nicht stattgegeben. Somit liegt bislang keine Entlassung der Flächen aus dem Kerngebiet vor.</p> <p>Für das angesprochene Kapitel II.2.1.1 „Gegenwärtiger Zustand Arten- und Lebensräume“ ist die Konfiguration von Kerngebietsflächen nicht von Belang, da hierfür nur Fachdaten zu Arten und Lebensräumen aus den PEPL Ostrügensche Boddenlandschaft ausgewertet wurden.</p> <p>Da bislang keine Übereinkunft über eine Fortentwicklung der Aussagen des gerade erst 10 Jahre alten Pflege- und Entwicklungsplans erzielt wurde und auch die landwirtschaftlichen Förderprogramme einem ständigen Wechsel unterliegen, wird derzeit keine Grundlage für veränderte Darstellungen gesehen. Sollten fachlich überzeugende Alternativen für eine umweltgerechte Flächennutzung vorliegen, so können diese in nachfolgende Zulassungsverfahren eingebracht werden.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Grünland oder halboffener Hutelandtschaft auf Mineralboden - Aushagerung von Flächen - Offenhaltung der Landschaft über extensive Beweidung <p>Eine Realisierung der dargestellten Ziele ist auf Grund der Förderpolitik der EU offenkundig nicht zu erwarten. Die Gemeinde Sellin hat darum am 06.09.2007 einen Antrag auf Entlassung von Flächen aus dem Kerngebiet II / 10f und II / 11a aus dem Status „Kerngebietsflächen“ des Naturschutzgroßprojektes „Ostrügensche Boddenlandschaft“ gestellt, der vom Träger des Großprojektes, dem LPV Rügen, unterstützt worden ist.</p> <p>Darin wird ausführlich dargestellt warum diese Kerngebietsflächen aus dem Schutzstatus entlassen werden sollen. Besagter Antrag der Gemeinde Sellin als auch die zustimmende Stellungnahme des LPV Rügen liegen dem AFRSOR in Kopie vor.</p> <p>Das AFRSOR unterstützt, auch aus naturschutzfachlicher Sicht die Forderung, die Auswertung des Pflege- und Entwicklungsplanes „Ostrügensche Boddenlandschaft“ (LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND OSTRÜGEN e. V. 1999) dem aktuellen Stand der Meinungsbildung anzupassen und in jedem Falle bei der weiteren Präzisierung des GLRP die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, persönlich anzuhören.</p>		
<p>22 IHK zu Neubrandenburg, Neubrandenburg, 06.07.2009</p> <p>GLRP</p>	<p>Zu dem vorgelegten Entwurf gibt es seitens der Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg nachfolgende Hinweise und Anregungen, um deren Berücksichtigung wir bitten.</p>		
<p>Kap. II.5.7</p>	<p>II.5.7 Verkehr, Zukünftige Entwicklung</p> <p>Autoverkehrsfreie Seebäder mit Auffangparkplätzen als Lösung der Verkehrsprobleme in den Tourismusräumen sind aus unserer Sicht keine Option und daher zu streichen. Wirtschafts- aber auch Kunden- und Besucherverkehr ist immer notwendig und muss auch in einem Seebad möglich sein. Vielmehr sind weitere Angebote zu schaffen, damit ausreichend Parkplätze in attraktiver Lage oder mit innovativen Lösungen zur Verbindung zwischen Parkplatz und Seebadern (z. B. park & ride System) zur Verfügung stehen. Ein weiterer wichtiger Beitrag zur Senkung der Verkehrsbelastung wird durch den ÖPNV und SPNV geleistet. Hier gibt es verschiedene konkrete Überlegungen für weitere Verbesserungen des Angebots, die beispielhaft in den Unterlagen aufgeführt werden. Dort sollte zum SPNV der Wiederaufbau und die Wiederinbetriebnahme der Schienenverbindung Ducherow - Swinemünde über die Karniner Brücke und die Wiederaufnahme des Schienenpersonennahverkehrs Greifswald - Lubmin ergänzt werden.</p>	<p>Der Absatz „Bei der Lösung der Verkehrsprobleme in den Tourismusräumen wird...“ wird umformuliert:</p> <p>„Bei der Lösung der Verkehrsprobleme in den Tourismusräumen wird ein integratives Herangehen als erforderlich angesehen. Als mögliche Segmente werden autoverkehrsfreie Seebäder mit Auffangparkplätzen, der Ausbau des Seebäderverkehrs, der Betrieb regionaler Schifffahrtslinien sowie der Ausbau der Kleinbahn „Rasender Roland“ auf Rügen genannt. Für den Bereich Fischland-Darß-Zingst wird die Wiederherstellung der Schienenanbindung zum Festland angestrebt (RPV VP 2008).“</p> <p>Als letzter Satz im vorletzten Absatz</p>	<p>Der Absatz entstammt dem Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern. Bei steigenden Verkehrsproblemen mit innerörtlichen Überlastungserscheinungen kann dies durchaus eine Lösungsoption sein, die weiter zu diskutieren ist.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. II.5.3		<p>wird ergänzt: „Weiterhin gibt es Bestrebungen zum Wiederaufbau und zur Wiederinbetriebnahme der Schienenverbindung Ducherow - Swinemünde über die Karniner Brücke und zur Wiederaufnahme des Schienenpersonennahverkehrs Greifswald - Lubmin.“</p>	<p>Im Text wird der aktuelle Stand der Meinungsverschiedenheiten wiedergegeben.</p>
Kap. II.5.3	<p>II.5.3 Fischerei Die in den Unterlagen als „umsritften“ bezeichnete Einführung des „Touristenfischereis“, ist aus Sicht der Wirtschaft ein wichtiges Angebot für den Tourismus. Die im Plan dargestellte „Gefahr des Verstoßes gegen Natur- und Tierschutzrecht“ besteht aus unserer Sicht nicht. Zudem ist es den genannten Kritikern unbenommen, bei der Aufklärung zum tierschutzgerechten Angeln aktiv zu sein.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	
Kap. III.2.1	<p>III.2.1 Erfordernisse und Maßnahmen für den Biotopverbund nach § 3 BNatSchG Die Aussagen zum Biotopverbund sehen wir kritisch. So besteht nach § 3 BNatSchG die Verpflichtung zur Schaffung eines länderübergreifenden Biotopverbundsystems von mindestens 10 % der Landesfläche. Die Bilanzierung unter III.2.1.3 ergibt für die Planungsregion Vorpommern einen Flächenanteil des Biotopverbundes (im engeren und weiteren Sinn) von 38 %. Die sich aus dem BNatSchG ergebende Verpflichtung wird damit deutlich übererfüllt. Da der Biotopverbund umgesetzt und rechtlich gesichert werden soll (z. B. weitere Schutzgebietsausweisungen), ergeben sich zwangsläufig Nutzungskonflikte zwischen dem Naturschutz/Biotopverbund und den anderen raumwirksamen Nutzungen. Aus Sicht der Wirtschaft muss die Durchlässigkeit des Biotopverbunds sowohl für Neubauvorhaben als auch für Unterhaltungs- und Ergänzungsmaßnahmen an technischer Infrastruktur und Verkehrsinfrastruktur gewährleistet bleiben. Weiterhin sollte die Gebietskulisse des Biotopverbundes, insbesondere im Bereich des weiteren Biotopverbundes, hinsichtlich der berechtigten Belange der anderen Raumnutzungen (z. B. Tourismus, Landwirtschaft, Fischerei und Militär) überdacht und geändert werden.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Zur Flächenauswahl: Mit der Biotopverbundplanung wird den gesetzlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 3) entsprochen. Die Räume sind nach ihrer fachlichen Eignung, d.h. der Qualität ihrer Lebensräume auszuwählen. Zielstellung für die Planungsregion ist die Ausweitung eines räumlich möglichst zusammenhängenden Netzwerks von Lebensräumen mit einer hohen Qualität bzw. einem hohen Entwicklungspotenzial im Sinne des § 3 BNatSchG. Dabei sind die Vorgaben des Landschaftsprogramms rahmengebend. Sofern andere Nutzungsbelange der Biotopverbundfunktion tatsächlich entgegenstehen, ist eine entsprechende Abwägung durch die Raumordnung sowie in nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren vorzunehmen. s. des weiteren Vorbemerkung 1.1 Zur Bilanzierung: Wie in Kap. III.2.1.3 des GLRP detailliert erläutert, können in die Bilanzierung nach § 3BNatSchG nur Landflächen eingehen, die neben der fachlichen Eignung auch eine ausreichende rechtliche Sicherung haben. Dies trifft in der Planungsregion Vorpommern bislang nur für 9,6 % der Flächen zu, so dass die Verpflichtungen nach BNatSchG bislang nicht erfüllt werden.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. III.2.4.1	<p>III.2.4.1 Schutzgebietsausweisungen</p> <p>Grundsätzlich sollen Schutzgebiete dann ausgewiesen werden, wenn kein milderes Mittel zum Ziel führt. Gerade in den FFH-Gebieten wird gegenwärtig bewiesen, dass auch vertragliche Vereinbarungen ein sehr gutes Mittel sind. Naturschutzziele zu erreichen. Wir plädieren dafür, das zur Erreichung der Schutzziele erforderliche Mittel nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Instrumente zu wählen und nicht die höchste Schutzkategorie anzustreben.</p>	nicht berücksichtigt	Das Kapitel benennt Kriterien für die Entwicklung eines landesweiten Schutzgebietssystems und weist keine Schutzkategorien zu. Bei der Entwicklung eines solchen Schutzgebietssystems sind die Kriterien dann zu differenzieren und genauer zu prüfen.
Kap. III.4.6.1.1	<p>III.4.6.1.1 Küstengewässer und sensible Küstenabschnitte</p> <p>Hinsichtlich der unter Punkt III.4.6.1.1 formulierten Aussage, dass in Küstengewässern, denen in Karte III die Zielsetzung 1.1 sowie 1.2 zugewiesen wurde, die Beeinträchtigungen durch Freizeit und Erholungsnutzung vermieden werden sollen, stößt auf ernste Bedenken. Da entsprechend der Karte III die gesamte vorpommersche Innen- und Außenküste diesen Zielsetzungen unterliegt, sehen wir keine Entwicklungsmöglichkeiten für die Tourismuswirtschaft. Bestehende und zukünftige Nutzungen, wie z. B. Badestellen, Schiffsanleger sowie Wasser-sportanlagen sind zu sichern und müssen weiterhin möglich bleiben.</p>	<p>tlw. berücksichtigt:</p> <p>In die Erläuterung der Kategorie K1.1 (Kap. III.2.2.1) wird nach „Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung sollen verhindert werden.“ als letzter Satz ergänzt:</p> <p>„Davon unbenommen bleibt die Freizeit- und Erholungsnutzung der bewirtschafteten Strände und der vorge-lagerten Wasserbereiche“.</p> <p>(s. auch zu Stellungnahme 9a)</p>	<p>Es handelt sich nicht um eine letztabgewogene Darstellung, sondern um einen gutachtlichen Fachvorschlag, der auf vorhandenen Qualitäten beruht. Die Abwägung obliegt der Raumordnung (s. Vorbemerkung 1.1).</p> <p>Die Zielstellung einer (weitgehend) ungestörten Entwicklung der dargestellten großräumigen Küstengewässer, die aufgrund ihres herausragenden Arten- und Lebensraumpotenzials dieser Kategorie zugeordnet wurden, bedeutet nicht, dass hier keine Freizeitnutzung mehr stattfinden kann. Insbesondere die sommerliche Badenutzung in den Seebädern und an allen weiteren bewirtschafteten Stränden ist weiterhin zulässig.</p> <p>Die Darstellung der landseitigen Küstenabschnitte entsprechen den gesetzlich geschützten Dünenbiotopen und Steilküsten, die Strandbereiche sind nicht einbezogen (vgl. auch Tabelle II-3 GLRP). Im Maßstab 1:100.000 sind insbesondere die schmalen Strandabschnitte nur noch bedingt darstellbar.</p> <p>Entwicklungsmöglichkeiten für die Tourismuswirtschaft bestehen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterhin.</p>
Kap. III.4.7.2	<p>III.4.7.2 Konfliktminimierung bei der Ausweisung von Bauflächen und Minimierung des Flächenverbrauchs</p> <p>Die Formulierung „Auf die Neuausweisung von Gewerbeflächen außerhalb bestehender Gewerbegebiete sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Vor Inanspruchnahme neuer Gewerbebestände soll die Nutzung von Industriebrachen und Konversionsflächen geprüft werden.“ schränkt die gewerbliche Flächenentwicklung zu stark ein. Es muss auch künftig möglich sein, in Gemeinden ohne verfügbare Industriebrachen oder Konversionsflächen Gewerbegebiete vorzuhalten oder bestehende besiedelte Gewerbegebiete bei Bedarf zu erweitern.</p>	nicht berücksichtigt	Es handelt sich um eine Empfehlung, vor der Inanspruchnahme neuer Flächen vorhandene Flächenreserven zu prüfen. Somit ist es auch zukünftig möglich, in Gemeinden ohne verfügbare Industriebrachen oder Konversionsflächen Gewerbegebiete vorzuhalten oder bestehende besiedelte Gewerbegebiete bei Bedarf zu erweitern.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. III.4.8.2	<p>III.4.8.2 Anforderungen zur Sicherung landschaftlicher Freiräume</p> <p>Zu der Aussage „Neuzerschneidungen durch Straßenbauvorhaben und Eisenbahntrassen sind nach Möglichkeit zu unterlassen. Die Nutzung und der Umbau bestehender Trassen ist der Neuerschließung grundsätzlich vorzuziehen.“ ist anzumerken, dass es in der Planungsregion Vorpommern noch Neubaubedarf im Straßennetz gibt. Aktuell werden z. B. über das Modellvorhaben Stettiner Haß in zwei Verkehrsuntersuchungen konkrete Maßnahmen benannt. Außerdem enthält der Bundesverkehrswegeplan für die Region Vorpommern Neubaumaßnahmen, deren Verwirklichung für die Verbesserung der Verkehrserschließung zwingend ist.</p>	nicht berücksichtigt	Auch hier handelt es sich lediglich um eine Empfehlung, die „nach Möglichkeit“ einzuhalten ist.
Kap. III.4.9	<p>III.4.9 Rohstoffgewinnung</p> <p>Dort wo, durch die Regionalplanung eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung erfolgte, muss aus Sicht der Wirtschaft, unter Einhaltung der entsprechenden bergrechtlichen Bewilligungs- bzw. Planfeststellungsverfahren auch grundsätzlich die Rohstoffgewinnung möglich sein.</p> <p>Die Formulierung unter III.4.9, dass aus regionaler Sicht der Abbau von Rohstoffen vermieden werden soll, wenn es sich um ein Gebiet mit einer hohen oder sehr hohen Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotenzials nach Karte 3 und/oder des Landschaftsbilds nach Karte 8 handelt bzw. wenn nach Karte IV ein Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen vorliegt, kritisieren wir stark. Dies würde dazu führen, dass die Rohstoffgewinnung in weiten Teilen der Planungsregion Vorpommern unmöglich wäre. So wäre beispielsweise die unverritzte Kalklagerstätte Löcknitz (Landkreis Uecker-Randow) nicht zu erschließen und zu nutzen.</p>	nicht berücksichtigt	Die Forderung wird aus fachgutachtlicher Sicht aufrecht erhalten. Über den Rohstoffabbau ist letztlich in bergrechtlichen Bewilligungs- bzw. Genehmigungsverfahren unter Abwägung aller Belange zu entscheiden.
Kap. III.4.12	<p>III.4.12 Energiewirtschaft</p> <p>Windenergieanlagen dürfen in Mecklenburg-Vorpommern nur in den durch die Regionalplanung ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen errichtet werden. Die Ausweisung dieser Eignungsgebiete erfolgt auf Grundlage eines landeseinheitlichen umfangreichen Katalogs von Ausschluss- und Abstands-kriterien. Um der Windenergienutzung weiterhin substanziiell Raum zu schaffen, sollte eine weitere Beschränkung, die über die bestehenden Regelungen hinausgeht, nicht erfolgen.</p> <p>Bezüglich der Anforderungen an die Freileitungen muss festgestellt werden, dass insbesondere im Übertragungsnetzbereich die Kapazitätsgrenzen regelmäßig erreicht werden. Ein Rückbau ist daher, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit, nicht zu realisieren und sollte auch nicht eingefordert werden.</p>	Die Nennung von Kriterien wird gestrichen. Es wird folgender Absatz aufgenommen: „Die Ausweisung von Eignungsräumen für Windenergieanlagen erfolgt in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen nach landeseinheitlichen Ausschluss- und Abstandskriterien.“	
		Die Formulierung wird folgendermaßen geändert: „Energiefreileitungen stellen für Vögel ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar. Besonders gefährdet sind Durchzugs- und Rastgebiete mit großen Vogelzahlen (vgl. ausführlich SCHUMACHER 2002).“	
		In Europäischen Vogelschutzgebieten (vgl. Kap. II.3.1.2 und Zielbereich 12.1	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
GLRP	Insgesamt bleibt festzustellen, dass der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Vorpommern die Belange der Wirtschaft und der Bevölkerung in der strukturschwachen Region Vorpommern völlig unzureichend beachtet. Wir vermissen außerdem zu den zahlreichen Maßnahmenvorschlägen eine Darstellung der möglichen Auswirkungen.	<p>in Karte III) und weiteren bedeutsamen Rastgebieten (vgl. Kap. II.2.1.1.11 und Zielbereich 12.2 in Karte III) wird daher eine Erdverkabelung oder eine (partielle) Trassenumverlegung angestrebt, wenn erhöhte Mortalitätszahlen der durchziehenden bzw. rastenden Vogelarten gefunden werden.“</p> <p>Folgende Quelle wird ins Quellenverzeichnis aufgenommen:</p> <p>SCHUMACHER, A. (2002): Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im novellierten Bundesnaturschutzgesetz. Naturschutz in Recht und Praxis - online 1: 2-12. www.naturschutzrecht.net/online-zeitschrift/NRPO_Heft1.pdf. (letzter Zugriff: 14.10.2009).</p>	
		nicht berücksichtigt	<p>Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um ein gutachtliches Planwerk, das die Planungsinhalte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien darstellt. Er stellt damit einen Fachplan des Naturschutzes dar, der in den §§ 10 - 12 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatG M-V) verankert ist. Aufgabe der GLRP ist es, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Vorsorge für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft flächendeckend für die jeweilige Planungsregion zu erarbeiten, darzustellen und zu begründen.</p> <p>Eine Abstimmung mit den Belagen der Wirtschaft und der Bevölkerung ist somit nicht Aufgabe des GLRP. Die Abstimmung raumbedeutsamer Inhalte des GLRP mit anderen Raumansprüchen ist originäre Aufgabe der Raumordnung und wird gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden.</p> <p>Prüfungen der Auswirkungen und der Umsetzbarkeit konkreter Maßnahmen und weitere Abstimmungen erfolgen auf <u>nachfolgenden Planungsstufen</u>.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			fen. Hier werden auch Nutzungskonflikte ermittelt und abgewogen (s. ausführlich Vorbemerkungen 1.1 und 1.2).
23 Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, Greifswald, 06.07.2009			
	Wortgleich mit Stellungnahme Nr. 10	s. Stellungnahme Nr. 10	s. Stellungnahme Nr. 10
24 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., Neubrandenburg, 07.07.2009			
GLRP	<p>Der vorliegende Plan beschreibt in sehr umfangreicher Art und Weise Maximalforderungen für bestimmte Arten und Lebensräume aus Sicht des Naturschutzes, ohne Auswirkungen auf Mensch und Region abzuschätzen bzw. Eigenverhältnisse zu berücksichtigen.</p> <p>Inwieweit mit diesen Vorarbeiten etwas für die Natur in der Realität erreicht werden kann, ist höchst fraglich. Es handelt sich hierbei um eine große Fleißarbeit in der theoretischen Aufarbeitung und Aufarbeitung von Naturschutzbelangen. Unberücksichtigt bleibt in vielen Punkten, dass landwirtschaftliche Böden bzw. Flächen nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz und vor dem Hintergrund des anhaltend hohen Flächenverbrauches in Deutschland als nicht vermehrbares Gut stärker geschont werden müssen. Da sich die Natur und auch die menschliche Gesellschaft in einem ständigen Entwicklungs- bzw. Veränderungszustand befinden, sind starre Betrachtungen und unflexible Herangehensweisen von Seiten des Naturschutzes kontraproduktiv.</p>	nicht berücksichtigt	allgemeine Hinweise
	<p>Die Gemeinsame Agrarpolitik hat mit dem seit 2005 gültigen Modell der Entkopplung beschlossen, dass die Landwirtschaft perspektivisch sich den globalisierten Märkten zu stellen hat. Die Landwirtschaft in Mecklenburg- Vorpommern ist nach wie vor flächendeckend im Land vertreten und gehört zu den wichtigsten Wirtschaftsbereichen. Sie wirtschaftet seit Generationen in und mit der Natur und ist auf stabile Umweltbedingungen angewiesen. Dadurch leistet die Landwirtschaft auch einen wichtigen Beitrag zur Landschaftspflege und Entwicklung. Unter der Überschrift „Schutz durch Nutzung“ lassen sich langfristig die erfolgreichsten Strategien zum Erhalt der Kulturlandschaft entwickeln.</p> <p>Aus unserer Sicht hat gerade die Landwirtschaft mit dazu beigetragen, dass sich seltene Arten und Lebensraumtypen in diesem Umfang in M-V finden lassen, welches die umfangreichen Gebietsmeldungen von Natura 2000-Ge-bieten widerspiegeln.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass nahezu alle Naturschutzflächen auch in Zukunft nur mit einer funktionierenden Land- und Forstwirtschaft zu erhalten und pflegen sind. D. h. dass der Naturschutz zur Realisierung seiner Ziele größtenteils auf diese Wirtschaftszweige angewiesen ist.</p>	kein Änderungserfordernis	keine Einwände Auf die große Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Landschaftspflege und -entwicklung wird an vielen Stellen des GLRP explizit hingewiesen, insbesondere in Kap. III.4.1.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Mit dem derzeitigen Modell der EU-Agrarpolitik wurde eine Koppelung der Ausgleichszahlungen an EU-Umweltstandards (Cross Compliance) eingeführt, welche der Landwirt einzuhalten hat. Da es politischer Wille ist, EU-Vorgaben 1:1 im Land umzusetzen, darf es über die Cross Compliance Regeln und die gute fachliche Praxis hinaus keine Bewirtschaftungseinschränkungen geben.</p> <p>Sollen weitergehende Naturschutzziele erreicht werden, sind vertragliche Regelungen zum Ausgleich oder zur Entschädigung bzw. zur Honorierung der Umweltleistung erforderlich.</p> <p>Die Aufgabe der Landwirtschaft ist die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen und preiswerten Nahrungsmitteln. Hinzu kommt in letzter Zeit verstärkt die Nutzung erneuerbarer Energien, die eine weitere Einkommensalternative für die Landwirtschaft darstellen. Damit verbunden ist ein Beitrag für den Klimaschutz und die Unabhängigkeit von Rohstoff- bzw. Energieimporten wird verbessert.</p> <p>Unterschiedliche Interessen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft stoßen dabei aufeinander. Es gilt, Kompromisslösungen zu entwickeln. Dazu ist es wichtig, vor Ort miteinander und nicht übereinander zu reden (Öffentlichkeitsteilung).</p>	kein Änderungserfordernis	keine Einwände
Karte III, Anhang VI.5	<p>Maßnahmen, welche bereits im Vorfeld auch bei anderen Planungsverfahren (Umsetzung EU-WRRRL) von den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern abgelehnt werden, sollten aus dem GLRP herausgenommen werden. Zum Beispiel die Maßnahme M 113. Die vorgeschlagene Maßnahme, nämlich die Ausdeichnung und Wiederherstellung natürlicher Küstenüberflutungsprozesse, wurde bereits im Rahmen der Vorstellung der Bewirtschaftungsvorplanung EU-WRRRL von den betroffenen Flächennutzern abgelehnt, da das Grünland zwingend für die Milchproduktion erforderlich ist.</p>	nicht berücksichtigt	In der Planungskarte III werden die naturschutzfachlichen Erfordernisse und Maßnahmen durch weiterführende Informationen zu Umsetzungsmöglichkeiten konkretisiert. Vielfach sind diese Bereiche bereits Gegenstand von Planungen und Abstimmungsprozessen nachfolgender Planungsebenen mit unterschiedlichen Bearbeitungsständen. Die Ebene der GLRP ist nicht geeignet, Details zu Zwischenergebnissen vollständig wiederzugeben. (s. Vorbemerkung 1.5).
Kap. II.2.1.1.7	<p><u>Zu Einzelpunkten:</u> <u>II 2.1.1.7</u> Auch für den Menschen hat die agrarisch geprägte Fläche „Habitatfunktionen“. Mit extensiven und ökologischen Anbauverfahren alleine ist die Bevölkerung nicht zu ernähren. Auch im ökologischen Landbau wird mit Hilfe von mechanischen Geräten, wie z. B. Rollhacken oder Striegel, das Ackerwildkraut bekämpft. Denn auch im ökologischen Landbau führt die Unkrautkonkurrenz zu Ertragsverlusten.</p>	nicht berücksichtigt	kein konkreter Hinweis In dem Kapitel wird die Lebensraumfunktion der landwirtschaftlichen Nutzflächen dargestellt. Hier werden keine Zielaussagen getroffen.
Kap. II.2.1.2	<p><u>II 2.1.2</u> Prognose der zu erwartenden Entwicklung Abs. 2</p>	nicht berücksichtigt	kein konkreter Einwand

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Da sich Klimaveränderungen abzeichnen, stellt sich die Frage, ob ein starres Festhalten an musealen Zuständen zielführend ist?</p> <p>Abs. 7</p> <p>Cross Compliance (CC) beinhaltet die Überkreuzverknüpfung von bestehenden Umweltgesetzen und landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungen. Es gibt in dem Sinne keine CC Ziele.</p> <p>Besser formuliert wäre: „... der EU-Agrarförderung durch die Verknüpfung von Ausgleichszahlungen und Umweltgesetzen (CC) eine...“</p>	<p>Die Formulierung wird entsprechend geändert:</p> <p>„Für die Förderperiode 2007-2013 hat die Umstellung der EU-Agrarförderung durch die Verknüpfung von Ausgleichszahlungen und Umweltgesetzen (Cross Compliance) eine erhebliche Bedeutung für die praktische Umsetzung der o.g. EU-Richtlinien.“</p>	
Tab. II-34, Küsten	<p><i>Tabelle II-34</i></p> <p>Unter der Rubrik „bestehende Schutzwirkungen und Erhaltungsmöglichkeiten“ werden die Programme der „naturschutzgerechten Grünlandnutzung“ als Instrumente angeführt. Damit diese langfristig Akzeptanz behalten, ist eine entsprechende finanzielle Ausstattung der Programme, unbürokratische Umsetzung und Planungssicherheit bezüglich des Fortbestandes dieser Fördermöglichkeit unbedingt erforderlich. Gerade weil diese Bewirtschaftung mit Tierhaltung verbunden ist.</p>	<p>Bei „Küsten“, „Mooren und Feuchtlebensräumen“ und „Offenen Trockenstandorten“ wird jeweils ergänzt:</p> <p>„Die Akzeptanz der naturschutzgerechten Grünlandnutzung in der landwirtschaftlichen Praxis ist allerdings abhängig von der Ausgestaltung der Förderprogramme. Bemängelt werden u. a. eine zu geringe finanzielle Ausstattung der Programme, ein zu hoher Aufwand für Antragstellung und Kontrolle und eine mangelnde Planungssicherheit.“</p>	
Tab. II-34, Agrarische geprägte Nutzfläche	<p><i>Agrarisch geprägte Nutzfläche</i></p> <p>Gesamteinschätzung</p> <p>„Weiterentwicklung von Cross Compliance Regelungen“ – Unter der Weiterentwicklung versteht der landwirtschaftliche Berufsstand die Vereinfachung eines bürokratischen Gebildes mit monstrossem Ausmaß.</p> <p>Mit Aufklärungsarbeit des Naturschutzes „Vor Ort“ (kein Belehren) würden sicher auch Fortschritte erreichbar sein.</p>	<p>Es wird ergänzt:</p> <p>„Vorteilhaft wären hier eine Vereinfachung der Genehmigungsabläufe und eine Verstärkung der Beratungsangebote für Landwirte.“</p>	
	<p><i>Nachwachsende Rohstoffe und Verringerung Dauergrünlandanteil:</i></p> <p>Es gibt im Rahmen Cross Compliance das Dauergrünlanderhaltungsgebot. Damit ist der Bestand des Dauergrünlandes gesetzlich festgeschrieben.</p> <p>Die Frage ist allerdings, wie sich Dauergrünlandflächen entwickeln, welche nicht durch die Tierhaltung genutzt werden? Die Tierbestände in M-V sind leider für das viele Grünland derzeit nicht ausreichend.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Die Hinweise stehen nicht im Widerspruch zu der Aussage im Text.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Gentechnik Auch der Naturschutz sollte sich der Realität stellen, dass die Anwendung der Gentechnik, weltweit betrachtet, ausgedehnt wird. Die totale Ablehnung in Deutschland kann natürlich eine Strategie sein. Besser wären klare wissenschaftliche Erkenntnisse und Aussagen auf Basis von gesicherten Daten, z. B. aus Deutschland. Es stellt sich die Frage, wo die Grenzen der Betrachtung der Gentechnik und der Verbreitung von Ängsten sind (Giffige Pflanzen – ob genverändert oder nicht genverändert - wie z. B. sehr viele Arten in unseren Gärten, wie Goldregen, Eibe, Akazie, Jakobskraut oder alle Giftpilze schaden durch das Gift allen Lebewesen, die das Gift aufnehmen, aber sie vergiften niemals die Umwelt durch ihre giftigen Erbanlagen, die in die Erbanlagen anderer Lebewesen einbringen, das ist vollständig unmöglich).</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Es wird an der Aussage festgehalten, dass die Risiken bisher nicht kalkulierbar sind. Die Ausweisung gentechnikfreier Zonen ist nicht gleichbedeutend mit einer totalen Ablehnung der Gentechnik.</p>
<p>Kap. II.2.2.2</p>	<p><u>II.2.2.2</u> Die Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr (Überbauung und Versiegelung) ist aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung. Im neuen Bundesnaturschutzgesetz wird der Entsigelung bebauter Flächen sowie der Biotoppflege durch Landwirte ein Vorrang bei Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt gegeben. In der Regel ist die Landwirtschaft bei Baumaßnahmen zwei Mal betroffen. Zum einen durch den dauerhaften Flächenverlust (Wertschöpfungsverlust) und zum anderen müssen meist noch Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Die Neuausrichtung im Naturschutz mit dem klaren Bekenntnis des Bundesgesetzgebers zu einer flexibleren Gestaltung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung muss in der Prognose der zu erwartenden Entwicklung beim Boden bzw. der Flächen auch in M-V in den entsprechenden Regeln eingearbeitet werden. Boden ist keine unerschöpfliche Ressource und darf deshalb nicht grenzenlos verbaut, aber auch nicht grenzenlos für Naturschutz umgewidmet werden.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Der Aspekt passt nicht in den inhaltlichen Kontext des genannten Kapitels.</p>
	<p>Abs.3 Klimawandel/Erosion Eine Dokumentation der sich verändernden Verhältnisse bzw. der stattfindenden Ereignisse würde hilfreich sein, entsprechende Anbaustrategien zu entwickeln, die es der Landwirtschaft möglich machen, sich anzupassen.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>kein Änderungshinweis zum GLRP Ergänzender Hinweis: Eine erste landesweite Untersuchung zu den zu erwartenden Veränderungen und möglichen Anpassungsstrategien für die Landwirtschaft liegt bereits vor (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern 2008: „Das Klima bewegt uns“. Klimawandel in Mecklenburg-Vorpommern - Erste Analysen und Handlungsempfehlungen. Unveröffentlichter Bericht. Schwerin). Diese wird insbes. in Kap. II.2.4.2 erwähnt. Weiterer Forschungsbedarf besteht.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. II.2.4.2	<p><u>II.2.4.2.</u> <i>Spezielle Betrachtung zu Klimaaspekten</i> Im Rahmen der allgemeinen Diskussion werden immer wieder positive Effekte bezüglich der Klimabilanz durch die Wiedervernässung von Flächen angeführt. Auf vernässen Flächen kann keine landwirtschaftlich nutzbare Biomasse produziert und genutzt werden. Das bedeutet, diese Biomasse muss an anderer Stelle in der Welt produziert werden. Für uns stellt sich die Frage, wie hier die Klimabilanz ausfällt?</p>	kein Änderungserfordernis	kein konkreter Änderungshinweis zum GLRP Globale Zusammenhänge können im GLRP nicht betrachtet werden. Aus ökologischer Sicht ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung entwässerter Moore hochgradig klimaschädigend. Differenzierte Lösungsansätze werden im aktualisierten Moorschutzkonzept des Landes beschrieben.
Kap. II.5.1	<p><u>II.5.1</u> <i>Zeitraum 1989 – 2008</i> <i>Absatz 6</i> Es ist sicher richtig, dass die Anzahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft rückläufig ist. Das ist Folge des hohen Kostendruckes und der Steigerung der Effizienz in der Landwirtschaft. Es ist aber kein Ausdruck abnehmender wirtschaftlicher Bedeutung.</p>	Der Satz wird geändert in: „Die Anzahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft ist seit der Wende rückläufig.“	
	<p><i>Zukünftige Entwicklung</i> <i>Absatz 1</i> Alle Böden sind für die Landwirte wichtig, denn sie sind Ihre Existenzgrundlage. Sicher ist das Potential der Wertschöpfung auf Böden mit höherer Bodenwertzahl größer. Jeder Betrieb muss aber für seine Standorte die optimale Strategie entwickeln, um als Unternehmen zu sichern. Der Bauernverband M-V e. V. setzt sich für eine flächendeckende Landwirtschaft in M-V ein!</p>	kein Änderungserfordernis	Der Hinweis steht nicht im Widerspruch zu der Aussage im Text. Es wird hier lediglich benannt, dass die Rahmenbedingungen auf Grenzertragsstandorten schwieriger sind als auf Böden mit guten Ackerwertzahlen.
Kap. III.1	<p><u>III.1</u> <i>Konkretisierte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege</i> Auch an dieser Stelle möchten wir erneut auf die besondere Brisanz von Flächenverlusten aus der landwirtschaftlichen Nutzung verweisen. Selbst wenn beispielsweise für nicht landwirtschaftliche Flächen die Wasserstände erhöht werden (Wiedervernässung), kann das erhebliche Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen haben. Das Moorschutzprogramm, mit dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Teilnahme, hat in den vergangenen Jahren Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt. An dieser Stelle ergibt sich für uns die Frage, woraus sich die „höchststmögliche biologische Vielfalt“ für den Bereich Vorpommern definiert?</p>	kein Änderungserfordernis	kein konkreter Änderungshinweis Die Auswirkungen von Wiedervernässungsmaßnahmen auf angrenzende Nutzflächen werden regelmäßig im Rahmen der jeweiligen Zulassungsverfahren geprüft. In den wiedergegebenen „Leitlinien für die Planungsregion nach Vorgaben des Landschaftsprogramms“ (Tab. III-1) wird nicht von einer „höchststmöglichen biologische Vielfalt“ gesprochen, sondern davon, dass „auch in stark durch anthropogene Nutzungen geprägten Lebensräumen (...) eine möglichst hohe biologische Vielfalt zu gewährleisten“ ist. Dies kann aber nicht pauschal für die gesamte Planungsregion definiert werden.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. III.1.2.1	<p><u>III.1.2.1</u> <i>Arten und Lebensräume</i> <i>Tabelle III-1</i> <i>Anstrich 4</i></p> <p>Wir können in letzter Zeit enorme Zuwächse, z. B. von Schwänen und Kranichen verzeichnen. Diese verursachen z. T. erhebliche Fraßschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Wie wird die Planungsregion finanziell der internationalen Verantwortung gerecht? Es ist äußerst unbefriedigend, dass die betroffenen Flächennutzer die „Fütterungskosten“ in Größenordnungen für Naturschutzanliegen mit internationaler Bedeutung tragen müssen. Es ist für den Naturschutz im Ansehen und in der Akzeptanz sehr abträglich, dass man sich dieser Verantwortung entzieht.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Wiedergegeben wird eine Vorgabe des Landschaftsprogramms, da das Land eine internationale Verantwortung für den Schutz von Zug- und Rastvögeln hat.</p> <p>Die Frage von Entschädigungen betroffener Landwirte kann nicht auf der Ebene der Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung geklärt werden, sondern muss sich nach bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen richten.</p>
	<p><i>Anstrich 7</i></p> <p>Wie definiert sich die „Normal-Landschaft“? Besser wäre es von der Kulturlandschaft zu sprechen.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Es handelt sich um ein Zitat aus dem Landschaftsprogramm. Die Definition ist im Satz davor gegeben: „stark durch anthropogene Nutzungen geprägten Lebensräume“.</p>
Kap. III.2.2.2.7	<p><u>III.2.2.2.7</u></p> <p>Der Schutz der Landschaftselemente ist Inhalt der Cross Compliance-Regelungen. Die Schaffung von neuen zusätzlichen Landschaftselementen findet wenig Akzeptanz, da eine spätere Pflege (z. B. Hecken oder Baumschnitt) häufig mit Auflagen und Bürokratie verbunden ist, welche zusätzliche Flächen- bzw. Nutzungsverluste zur Folge haben können. Zusätzlich entstehen weitere Forderungen, wenn Stallbauten oder ähnliches in der Nähe der angelegten Hecken oder Baumreihen zum späteren Zeitpunkt im Rahmen von betrieblichen Weiterentwicklungen erfolgen sollen.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Auch wenn die Einwände verständlich sind, wird aus naturschutzfachlicher Sicht an den formulierten Zielstellungen festgehalten.</p> <p>Die Neuanlage von Landschaftselementen ist eine Leistung, die über die GFP hinaus geht und finanziell honoriert werden muss. Im Rahmen der GFP wird nur eine Neuschaffung „nach Möglichkeit“ gefordert. Eine Verpflichtung des einzelnen Landwirts zur Anlage strukturierender Landschaftselemente lässt sich aus § 5 Abs. 4 BNatSchG nicht ableiten.</p> <p>Folgende Instrumente stehen für die Neuanlage von verbindenden Landschaftselementen u.a. zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertragsnaturschutz und Förderprogramme (vgl. Ausführungen in Kap. III.4.3.1.2 des GLRP) - Festsetzung in Flurneuordnungsverfahren/Umsetzung über Kompensationsmaßnahme

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Solle sind in großer Zahl in Vorpomern innerhalb von Ackerflächen vorhanden. Es ist illusorisch, zu fordern, dass diese Ackerflächen extensiv bewirtschaftet werden. Der bessere Ansatz wäre die Förderung von Randstreifen um diese Landschaftselemente herum.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Es geht hier nicht generell um Ackerflächen, in denen Sölle liegen, sondern um die dargestellten „Kleingewässerlandschaften mit Vorkommen der Zielarten Rotbauchunke und Kammolch“. Diese sind alle Bestandteil von FFH-Gebieten, so dass genauere Festsetzungen zur „angepassten Landbewirtschaftung“ im Rahmen der Managementplanung getroffen werden müssen. Randstreifen sind für den Schutz der genannten Arten unentbehrlich, aber auch eine möglichst extensive Nutzung der angrenzenden Nutzflächen (vgl. Ausführungen in Kap. III.4.3.1.4 des GLRP).</p>
<p>Kap. III.2.2.2.9</p>	<p><u>III.2.2.2.9</u> Einen Beitrag zur Erosionsminderung kann man z. B. auch durch die Anwendung von Mulchsaatverfahren bzw. pfluglose Bodenbearbeitung in den entsprechenden Bereichen erbringen. Die Gefahr der Bodenerosion geht auch in Größenordnungen vom „ökologischen Gewässerbaus“ aus (Meandrierung usw.).</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die Hinweise zur Erosionsminderung sind generell richtig und werden an anderer Stelle im GLRP auch benannt (vgl. Kap. III.4.1.1 Ausführungen zur „Standortangepassten Nutzung zur Gewährleistung der nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit“). Bei den in Kap. II.2.2.2.9 benannten und in Karte III dargestellten Bereichen handelt es sich aber um erosionsgefährdete Standorte in unmittelbarer Nachbarschaft zu gegenüber Nährstoffeinträgen empfindlichen Biotopen, so dass aus naturschutzfachlicher Sicht Pufferstreifen bzw. Schutzzonen zu fordern sind.</p>
<p>Kap. III.4.1.1</p>	<p><u>III.4.1.1.</u> <i>Anforderungen an die Landwirtschaft</i> Um Dauergrünland langfristig erhalten zu können, ist eine Nutzung erforderlich. Dieses setzt entsprechende Tierbestände voraus. Die Programme zur naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung haben sich an dieser Stelle bewährt. Ohne einen entsprechenden Ausgleich ist die extensive Bewirtschaftung dieser Standorte nicht rentabel. Aus unserer Sicht könnte auch ein Anbau von schnellwachsenden Hölzern mit einer Nutzung als Kurzumtriebsplantage zukünftig eine mögliche Alternative sein. Eine Verwertung des Aufwuchses als Biomasse in Heizkraftwerken oder für Synthetische Kraftstoffe wäre perspektivisch denkbar. Angestrebte Nutzungsänderungen seitens des Naturschutzes (z. B. Extensivierungen, Vernässungen) dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Betriebe (auch der Nachbarbetriebe) führen. Es muss zwingend sichergestellt werden, dass z. B. Milchviehbetriebe, die intensiv genutztes Grünland als Produktionsgrundlage brauchen, nicht in ihrer Existenz gefährdet werden! Vor dem Hintergrund des sich entwickelnden freien Milchmarktes (z. B. Abschaf-</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>keine konkreten Hinweise zum GLRP, sondern allgemeine Ausführungen zur aktuellen Situation der Landwirtschaft Es wird in Kap. III.4.1.1 an verschiedenen Stellen deutlich gemacht, dass Anforderungen, die über die GfP hinausgehen, gesondert honoriert werden müssen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>fung der Milchquote) muss bestehenden Betrieben die Möglichkeit auf Anpassung (z. B. Stallausbau und ausreichend Grünlandflächen) erhalten bleiben. Von vornherein unverhältnismäßig und zu umfangreich ausgewiesene Schutzgebiete verhindern bzw. verteuern durch Verträglichkeitsprüfungen und dergleichen wirtschaftliche Investitionen im ländlichen Raum und benachteiligen unsere Betriebe, welche Ihre Produktion nicht einfach ins Ausland verlagern können und wollen!</p>		
	<p><i>Schutz von Landschaftselementen und Biotopen</i></p> <p>Unter den Rahmenbedingungen der alten Agrarpolitik war die Vermehrung bzw. Vernetzung von Landschaftselementen aufgrund der kulturartgebundenen Ausgleichszahlungen fast ausgeschlossen. Mit Einführung der Entkopplung wird sich unseres Erachtens nach die Bereitschaft von Landwirten z. B. zum Anpflanzen von Hecken verbessern. Eine finanzielle Förderung bzw. Ausgleich wäre aus unserer Sicht jedoch erforderlich.</p> <p>Allerdings behindern die unter III 2.2.2.7 angeführten Aspekte die mögliche Entwicklung.</p>	kein Änderungserfordernis	kein Änderungshinweis zum GLRP s. auch Ausführungen zu Kap. III.2.2.2.7 weiter oben
Kap. III.4.1.3	<p>III 4.1.3. Inwieweit die Landwirtschaft, Bewirtschaftungsanforderungen mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen erfüllen kann, wird die Akzeptanz der Agrarumweltprogramme im Rahmen der ELER-Förderung zeigen.</p>	kein Änderungserfordernis	kein Änderungshinweis zum GLRP
Kap. III.4.1.3.3	<p>III 4.1.3.3. Aus Sicht der Landwirtschaft ist hier die Düngeverordnung die rechtliche Grundlage, an welcher sich die Landwirte orientieren.</p> <p>Die Wirkung von Gewässerrandstreifen wird derzeit im Auftrag der Landesregierung an der Uni Rostock standortspezifisch untersucht. Es gibt eine Reihe von Hinweisen, die zeigen, dass der Einfluss eher gering ist. Darum sind pauschale Gewässerrandstreifen abzulehnen.</p> <p>Auf Grund der Flächenkonkurrenz ist die Änderung der Bewirtschaftung von Acker als Grünland oder Wald nur auf Basis der Freiwilligkeit, nach Zustimmung des Flächeneigentümers und mit entsprechendem finanziellen Ausgleich als realistisch zu betrachten.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Es wird keine pauschale Forderung nach Gewässerrandstreifen aufgestellt, sondern es wird deutlich differenziert:</p> <p>Für alle Gewässer gilt die Beachtung der gesetzlichen Regelungen, so z. B. die Einhaltung der Grundsätze der GfP und die Einhaltung von Mindestabständen zu Gewässern beim Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Für Seen mit besonderen Schutzanforderungen werden darüber hinaus gehende Erfordernisse benannt.</p> <p>Auch hier gilt der einleitend zu Kap. III.4.1.3 gegebene Hinweis:</p> <p>„Die nachfolgend benannten Zielstellungen sollen in der Planungsregion vorrangig mit Unterstützung der Landwirtschaft verfolgt werden. Gehen die Anforderungen an die Landwirtschaft über die Grundsätze von Cross Compliance und der GfP hinaus, sind sie gesondert zu honorieren (Förderprogramme). Im Sinne der Umsetzung der FFH-</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			<p>Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sollten Förderprogramme vorrangig innerhalb von Natura 2000-Gebieten zur Anwendung kommen.</p> <p>Folgende Fördermöglichkeiten mit Relevanz für eine naturnahe Gewässerentwicklung und gewässerschonende Nutzung im Gewässerumfeld werden in Kap. III.4.1.3.3 benannt (vgl. auch Kap. III.2.4.2, Tabelle III-14 des GLRP):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) [Maßnahme 213] - Vertragsnaturschutz auf Grünlandflächen [Maßnahme 214a] - Ökologische Anbauverfahren [Maßnahme 214f] - Naturnahe Gewässerentwicklung [Maßnahme 323b] - Nachhaltige Entwicklung von Lebensräumen [Maßnahme 323d]
<p>Kap. III.4.1.3.4</p>	<p><u>III.4.1.3.4.</u> Welche Maßnahmen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Einzelnen notwendig bzw. möglich sind, muss vor Ort über Managementplanungen geklärt werden.</p> <p>Als Antwort auf unsere Stellungnahmen zur Ausweisung der FFH-Gebiete ist uns vom damaligen Umweltministerium zugesichert worden, dass die ordnungsgemäße Landwirtschaft nach guter fachlicher Praxis in den gemeldeten Gebieten in jedem Falle fortgeführt werden kann. Für bestehende rechtmäßige Nutzungen besteht in den gegenüber der EU gemeldeten Gebieten grundsätzlich Bestandsschutz.</p> <p>Pauschale Forderungen, wie Extensivierung, Ökologischer Landbau oder die Umwandlung von Acker- in Grünland, sind unakzeptabel für Landwirte. Die Rotbauchunken sind vorhanden, weil Landwirte entsprechend gewirtschaftet haben.</p> <p>Die agrarpolitischen Rahmenbedingungen fordern von den Landwirten eine marktgerechte Produktion. Wie sollen Landwirte mit dem Anbau von Pflanzen existieren, wenn diese am Markt nicht absetzbar sind (z. B. Leguminosen)?</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>keine Änderungshinweise zum GLRP, sondern generelle Stellungnahme</p> <p>Der Verweis auf die Managementplanung ist ohne Zweifel richtig.</p> <p>Der GLRP stellt keine pauschalen Forderungen auf, sondern stellt differenziert betrachtete Schwerpunktbereiche und Maßnahmen dar.</p> <p>Bei den in Karte V dargestellten „Kleingewässerslandschaften mit Vorkommen der Zielarten Rotbauchunke und Kammolch“. Diese sind alle Bestandteil von FFH-Gebieten, so dass genauere Festsetzungen zur „angepassten Landbewirtschaftung“ im Rahmen der Managementplanung getroffen werden müssen. Randstreifen sind für den Schutz der genannten Arten unentbehrlich, aber auch eine möglichst extensive Nutzung der angrenzenden Nutzflächen (vgl. Ausführungen in Kap. III.4.3.1.4 des GLRP).</p> <p>Auch für diese Handlungsschwerpunkte sieht das EPLR M-V Fördermöglichkeiten vor (vgl. Ausführungen</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			<p>rungen in Kap. III.4.3.1.4 des GLRP). Die Umsetzung und Unterstützung der Ziele der Natura 2000-Gebiete sollen einen wesentlichen Schwerpunkt bei der zukünftigen Ausgestaltung der Förderkulis- sen bilden (vgl. Kap. III.2.4.2 des GLRP). Zu nen- nen sind hier insbesondere (ebd., Tabelle III-14):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrah- menrichtlinie) [Maßnahme 213] - Beihilfen für nicht-produktive Investitionen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen [Maßnahme 216a] - Beihilfen für nicht-produktive Investitionen zur Steigerung des öffentlichen Werts von Natura-2000-Gebieten oder anderer Ge- biete von hohem Naturwert [Maßnahme 216b] - Bewirtschaftungspläne und Sensibilisie- rungsmaßnahmen in NATURA-2000- Gebieten [Maßnahme 323a]
Kap. III.4.7.2	<p><u>III.4.7.2</u> Minimierung des Flächenverbrauches Die Zielstellungen werden ausdrücklich begrüßt. Gleiches gilt für die Einführung der Ökokontierung.</p>	kein Änderungserfordernis	Zustimmung
Kap. III.4.12	<p><u>III.4.12</u> <i>Bioenergie durch nachwachsende Rohstoffe Absatz 3</i> <i>Anforderungen an den Energiepflanzenanbau, um „möglichen negativen Aus- wirkungen entgegenzusteuern“</i> Auch der Energiepflanzenanbau muss standortbezogen mit der entsprechenden Intensität betrieben werden. Denn auch für die Verwertung der Ernteprodukte (z. B. Maissilage) müssen diese über eine entsprechende Qualität verfügen, damit sie wirtschaftlich interessant sind. Darum finden Grassilagen von extensiv bewirtschafteten Flächen keine (kaum) Verwertung. Der Bezug zur Gentechnik an dieser Stelle drückt die ablehnende Haltung des Naturschutzes gegenüber der Technologie - Gentechnik aus. Ob für die Tierhal- tung oder den Energiepflanzenanbau, die Technologie bleibt die Gleiche.</p>	nicht berücksichtigt	<p>In dem Kapitel werden mögliche Risiken des ver- stärkten Energiepflanzenanbaus sowie aus natur- schutzfachlicher Sicht erforderliche Anforderungen, diesen entgegen zu wirken, benannt. Zur Gentechnik s. Ausführungen weiter oben</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. VI.8.1.1	<p>Der Energiepflanzenanbau nach Grundsätzen des ökologischen Anbaues gestaltet sich schwierig, da die spezielle Vermarktung, z. B. von Biogas, wie bei anderen Produkten des ökologischen Anbaues (z. B. Fleisch, Eier...) fehlt.</p> <p>Bei der Verwertung des Aufwuchses auf extensiven Grünlandflächen ist die „Verwertung durch den Pansen“ z. B. mit Mutterkühen bislang die effektivste. Die Attraktivität hängt natürlich von den Preisen am Markt bzw. dem Ausgleich für die erbrachte landschaftspflegerische Leistung ab.</p> <p><u>VI. 8.1</u> <u>VI. 8.1.1</u></p> <p>Im Rahmen der Überprüfung (Health Check) der „Gemeinsamen Agrarpolitik“ der EU 2008/2009 kann es zu Veränderungen der Cross Compliance-Regelungen kommen. Durch den Verweis zu den entsprechenden Fachdokumenten (Cross Compliance Broschüre) sollte die Aktualität der Aussagen sichergestellt werden. Auf einen Text sollte verzichtet werden.</p> <p>So wurden z. B. die Regelungen zur Erosionsvermeidung überarbeitet.</p>	<p>Es wird nur noch eine kurze allgemeine Beschreibung zur Cross Compliance-Regelung gegeben und dann auf die Cross Compliance-Broschüre 2009 verwiesen. Weiterhin wird erwähnt, dass diese Broschüre in der Regel jährlich aktualisiert wird.</p>	
Kap. VI.8.1.2	<p><u>VI. 8.1.2</u> <i>Standortangepasste Nutzung</i></p> <p>Auch bei Grenzertragsstandorten gilt es, die optimale Intensität der Bewirtschaftung für den Landwirt im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu finden. Dass diese Standorte nur extensiv zu bewirtschaften sind, ist eine ideologische Zielstellung. Diese Formulierung sollte gestrichen werden.</p> <p>Gerade auch in solchen Regionen hat sich die Veredlungswirtschaft stärker entwickelt, bei der die Futterversorgung gesichert werden muss. Damit sind die regionalen Nährstoffkreisläufe gesichert.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Es wird nicht gesagt, dass Grenzertragsstandorte „nur“ extensiv bewirtschaftet werden dürfen, sondern „bevorzugt extensiv oder naturschutzgerecht“ bewirtschaftet werden sollen. Dies ergibt sich aus der ökologischen Sensibilität und dem besonderen naturschutzfachlichen Wert dieser Standorte.</p>
<p>25 Privater Einwender, 07.07.2009</p> <p>GLRP, Karte III, Anhang VI.5.1, Maßnahme M113</p>	<p>Ich betreibe in Groß Kordshagen ein Milchviehbetrieb mit 280 Kühen und 300 Junggrinder. 275 ha LF werden bewirtschaftet. 5 Mitarbeiter sind beschäftigt.</p> <p>Dem Entwurf zum Landschaftsrahmenplan ist zu entnehmen, das in unserer Gemeinde Groß Kordshagen, in der Gemarkung Flemendorf, Arbshagen und Groß Kordshagen südlich des Grabow eine Überflutung von ca. 150 ha landwirtschaftlich genutzten Flächen durch schützten (öffnen) der Deiche vorgesehen ist.</p> <p>Ca. 30 ha Grünland bewirtschafte ich in diesem Bereich. Davon sind ca. 15 ha Eigentum. Die Flächen werden von mir intensiv bewirtschaftet und erzielen hohe Graserträge.</p> <p>Ich bin auf diese Flächen angewiesen. Die Flächen werden durch die Überflutung wertlos. Die Wassergrenze würde auf ca. 600 m an unsere Hofstelle heranrücken. Mein Betrieb ist damit in seiner Gesamtheit in Frage gestellt.</p> <p>Die Gemeinde Groß Kordshagen hat in diesem vorgesehenen Überflutungsbe reich ca. 700.000 € für den Wegebau, im Rahmen der Flurneuordnung, ausge-</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Es handelt sich um einen gutachtlichen Fachvorschlag, der keine direkte Wirksamkeit entfaltet.</p> <p>Prüfungen der Umsetzbarkeit konkreter Maßnahmen und weitere Abstimmungen erfolgen auf nachfolgenden Planungsstufen. Hier werden auch Nutzungskonflikte ermittelt und abgewogen (s. Vorbemerkung 1.2).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	geben. Der Ostsee-Radweg befindet sich auf diesen Wegen. Ich bitte Sie aus den genannten Gründen von dem Vorhaben abzusehen.		
26	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, Schwerin, 30.06.2009		
GLRP, Kap. II.5.11	Kapitel II.5.11 Energiewirtschaft S. II-220 Punkt II Planungsgrundlagen - II.5 Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Raumnutzungen Zukünftige Entwicklung, erster Absatz <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung „Zu verzeichnen sind gegenwärtig Untersuchungen zum Potenzial der Energieerzeugung aus Abfall“ 	Hinweis wird etwas verändert aufgenommen: „Derzeit werden Untersuchungen zum Potenzial der Energieerzeugung aus Abfall durchgeführt.“	
	vorletzter Absatz, zweiter Satz <ul style="list-style-type: none"> - Streichung der Doppelwörter: und somit nicht mehr jeder einzelne Meiler von den erhöhten Vergütungssätzen profitieren kann. 	wird korrigiert	
	letzter Absatz Vorschlag zur Korrektur und neue Formulierung <ul style="list-style-type: none"> - Am Standort Lubmin ist der Bau von <u>2</u> Gaskraftwerken geplant,... sowie der Bau eines Steinkohlkraftwerkes. 	wird entsprechend geändert	
	Der Hinweis, dass dieser geplante Bau unter Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten äußerst umstritten ist, ist zu streichen. Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan sollte ausschließlich Sachverhalte darstellen und keine Bewertungen enthalten.	Satz wird gestrichen	
Kap. II.5.9	Kapitel II.5.9 Abfallwirtschaft, Zeitraum ab 1989 und zukünftige Entwicklung, 4. Satz <ul style="list-style-type: none"> - Ersatz des Wortes „wurden“ und der Jahreszahl „2004“ durch die Wörter „werden gegenwärtig“ - Ersatz des Wortes „biologisch“ durch das Wort „biologische“ 	wird entsprechend geändert	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. III.2.2.2.12	<p>Der Tourismusbereich bittet um folgende Änderungen:</p> <p>1. S. III-55 Pkt. 12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete Erfordernisse und Maßnahmen, Abs. 3, Satz 2: „unterbleiben“ ersetzen durch „zeitlich begrenzt werden“ (außerhalb der Rastzeiten)</p>	<p>Der Satz wird folgendermaßen abgewandelt: „Im Bereich der Seen sollen während der Rastzeiten Störungen durch Vergrämung, Jagd oder Freizeitnutzung (Wassersport, Angelnutzung, Flugsport) unterbleiben.“</p>	
Kap. III.2.3	<p>2. S. III-56, Tabelle III-15, unter „1 Ostseeküstenland“, Abs. 1, Satz 3 ergänzen: „besteht ein vielfältiges Tourismus-, Erholungs- und Freizeitangebot“</p>	<p>wird ergänzt</p>	
	<p>3. S. III-56, Tabelle III-15, unter „1 Ostseeküstenland“, Abs. 1, Satz 4: „Schwerpunkt- und Ordnungsgebieten“ ersetzen durch „Tourismus-schwerpunkt- und -entwicklungsräumen“ (sind raumordnerisch festgelegte Begriffe - diese Räume sind Grundlage für die Tourismusförderung)</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Dieses Kapitel wurde in der vorliegenden Fortschreibung nicht neu bearbeitet. Es werden hier die Ziele und Maßnahmen für die Erholungsvorsorge des Landschaftsprogramms zusammengestellt, die für die Planungsregion relevant sind. Im Landschaftsprogramm (Kap. III.3.2.3) ist auch der Begriff „Schwerpunkt- und Ordnungsbereich“ definiert: „Raum mit aktuell starker Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch die Erholungsnutzung“.</p>
	<p>4. S. III-56, Tabelle III-15, unter 1, 2 und 3 jeweils: „Erholungsgebiete“ durch „Tourismus- und Naherholungsgebiete“ ersetzen</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Dieses Kapitel wurde in der vorliegenden Fortschreibung nicht neu bearbeitet. Es werden hier die Ziele und Maßnahmen für die Erholungsvorsorge des Landschaftsprogramms zusammengestellt, die für die Planungsregion relevant sind.</p>
	<p>Die in dieser Rubrik aufgeführten Räume sollten mit denen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Vorprogramm übereinstimmen und somit angepasst werden.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Dieses Kapitel wurde in der vorliegenden Fortschreibung nicht neu bearbeitet. Im Rahmen weiterer Fortschreibungen ist für die regionale Ebene eine Methodik zu entwickeln, die auf den landesweiten Aussagen des Landschaftsprogramms aufbaut und diese für die Planungsregion differenziert. Dann wird auch geprüft, inwieweit eine Anpassung an das RREP erfolgen muss. Im vorliegenden Kapitel werden als erste Aussagen zur Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft die Ziele und Maßnahmen für die Erholungsvorsorge des Landschaftsprogramms zusammengestellt, die für die Planungsregion rele-</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Weiterhin sind bei den vorhandenen/zu entwickelnden Angeboten: unter 1, 2 und 3 Begriffe aus der Tourismuskonzeption 2010 für unterschiedliche Tourismusarten zu verwenden. Im Entwurf des Gutachtlichen Rahmenplans verwendete Begriffe wie z. B. Bädertourismus, Seetourismus und Bildungstourismus werden im Tourismus nicht verwendet und sind von der Erklärung in den Klammern nicht richtig:</p> <p>Zu verwenden sind daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sommer-/Badetourismus, - Gesundheitstourismus, - Wassertourismus, - Radtourismus, - Campingtourismus, - Landurlaub, - Tagestourismus - Kunst- und Kulturtourismus, - Tagungs- und Kongresstourismus, - Naturtourismus, - Wandertourismus, - Golftourismus - Reit- und Pferdetourismus, 	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Dieses Kapitel wurde in der vorliegenden Fortschreibung nicht neu bearbeitet. Im Rahmen weiterer Fortschreibungen ist für die regionale Ebene eine Methodik zu entwickeln, die auf den landesweiten Aussagen des Landschaftsprogramms aufbaut und diese für die Planungsregion differenziert. Dann wird auch geprüft, inwieweit Aussagen aus weiteren Konzepten mit herangezogen werden.</p> <p>Im vorliegenden Kapitel werden als erste Aussagen zur Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft die Ziele und Maßnahmen für die Erholungsvorsorge des Landschaftsprogramms zusammengestellt, die für die Planungsregion relevant sind.</p>
	<p>5. S. III-56, Tabelle III-15, unter „2 Vorpommersches Flachland“ Satz 3: „Schwerpunkt- und Ordnungsgebieten“ ersetzen durch Tourismus-schwerpunkt- und -entwicklungsräumen“ (sind raumordnerisch festgelegte Begriffe - diese Räume sind Grundlage für die Tourismusförderung)</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Dieses Kapitel wurde in der vorliegenden Fortschreibung nicht neu bearbeitet. Es werden hier die Ziele und Maßnahmen für die Erholungsvorsorge des Landschaftsprogramms zusammengestellt, die für die Planungsregion relevant sind.</p> <p>Im Landschaftsprogramm (Kap. III.3.2.3) ist auch der Begriff „Schwerpunkt- und Ordnungsbereich“ definiert: „Raum mit aktuell starker Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch die Erholungsnutzung“.</p>
<p>Kap. III.3.5</p>	<p>6. S. III-73 Pkt. III.3.5, Abs. 3, Satz 2 „Touristische Großvorhaben sind in diesen Räumen im Regelfall auszu-schließen.“ ersetzen durch „Touristische Großvorhaben sind in diesen Räumen auf ihre Raumverträglichkeit hin zu prüfen.“</p>	<p>Der Satz wird gestrichen.</p>	<p>Der Satz ist entbehrlich. Touristische Großvorhaben müssen ohnehin immer auf ihre Raum- bzw. Umweltverträglichkeit hin geprüft werden.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>7. S. III-74, Abs. 3, Satz 1 streichen</p> <p>Begründung: Belastungsgrenzen sind schwierig zu definieren. Kleinteilige Strukturen, die das Tourismusangebot im ländlichen Raum prägen, sind grundsätzlich naturverträglich. Für touristische Großvorhaben sind ohnehin für die Raumverträglichkeit und damit Standort- und Naturverträglichkeit, Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen.</p>	<p>Der Satz wird folgendermaßen umformuliert:</p> <p>„Um die Attraktivität und langfristige Erholungseignung zu sichern, sind Überlastungserscheinungen in stark frequentierten Landschaftsbereichen zu vermeiden.“</p>	
	<p>8. III-74, Abs. 3, Satz 2 wegen falsche Begrifflichkeiten und Zuordnungen wie folgt ändern:</p> <p>„Touristische gewerbliche Projekte (Beherbergungseinrichtungen, Ferienhaussiedlungen, Freizeitparke) und touristische Infrastrukturprojekte (Erschließungsstraßen, Rad- und Wanderwege etc.) sollen“</p>	<p>wird entsprechend geändert</p>	
Kap. III.4.6	<p>9. S. III-97, Abs. III.4.6 Anstrich 5 streichen</p> <p>Begründung: touristische Großvorhaben sowie Camping- und Mobilheim-Plätze können nach Durchführung eines Raumordnungsverfahrens auch in ökologisch empfindlichen Räumen errichtet werden.</p> <p>Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) muss ohnehin durchgeführt werden.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Vorgabe aus dem Landschaftsprogramm</p>
Kap. III.4.6.1	<p>10. S. III-97, Abs. III.4.6.1. letzten Satz streichen</p> <p>Begründung: Entwicklungsoption für Erholungsinfrastruktur wie Bootsstege, Bootshäuser, Campingplätze sollte vorhanden sein und dementsprechend noch unverbaute Uferbereiche, auch innerhalb von Siedlungen nicht von der Bebauung freigehalten werden.</p>	<p>„soll“ wird in „sollte“ verändert</p>	<p>Die Forderung wird als Empfehlung formuliert.</p> <p>Eine verbindliche Entscheidung kann nur in nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren erfolgen (s. auch Vorbemerkung 1.2).</p>
Kap. III.4.6.1.1	<p>11. S. III-98, Pkt. III.4.6.1.1, Abs. 1, Satz 1 „vermieden“ durch „minimiert“ ersetzen</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten Beeinträchtigungen in diesen Bereichen vermieden werden (s. auch Kap. III.2.2.1 des GLRP)</p>
Kap. III.4.6.1.2	<p>12. S. III-98, Pkt. III.4.6.1.2, Abs. 2, Satz 1 wie folgt ergänzen:</p> <p>„Naturnahe Uferstrukturen sollen vor Beeinträchtigungen durch Freizeit- und Erholungsnutzung durch das Errichten und Ausschildern von Rastplätzen geschützt werden“</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Wie der Schutz realisiert wird, muss im Einzelfall entschieden werden.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
<p>27 NABU Nordvorpommern, Barth, 07.07.2009</p>	<p>GLRP</p> <p>Der NABU begrüßt die Fertigstellung der Fortschreibung, mit welcher der veraltete GLRP Vorpommern aus dem Jahr 1996 endlich an die aktuellen Gesetzesänderungen und technischen Fortschritte (GIS) angepasst werden kann. Besonders vielversprechend sind die aktuellen Anforderungen an die Nutzergruppen, aber auch an die Raumplanung.</p> <p>Wir erwarten, dass raumplanerisch im RREP Vorpommern alle nötigen Anforderungen aus dem fortgeschriebenen GLRP übernommen werden und werden dies im Rahmen der Verbändebeteiligung auch entschieden einfordern. Abweichungen sind plausibel zu begründen.</p> <p>Mit der fertigen Fortschreibung sollte nun ein Augenmerk auf die kommunale Landschaftsplanung gelegt werden, die immer noch sehr lückig ist, aber im Zusammenhang mit den EU-Fördermöglichkeiten sowie den Vorgaben nach EU-WRRRL bzw. FFH-RL konkrete investive Maßnahmen vorbereitet.</p> <p>Leztlich wird aber bereits das fortgeschriebene GLRP in den kommenden eine sehr gute Fachgrundlage für den NABU sein, um gegenüber Entscheidern und regionalen Partnerschaften (Leader, Bundes-Naturschutzgroßprojekt) auf die ökologischen Anforderungen einer nachhaltigen Flächennutzung hinzuweisen.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>28 Bundesforst Hauptstelle Oderhaff, Ueckermünde, 07.07.2009</p>	<p>Für den Zuständigkeitsbereich der Bundesforst Hauptstelle Oderhaff ergeben sich folgende Anmerkungen:</p> <p>Teilflächen der Hauptstelle Oderhaff sind mit Nationalem Naturerbe belegt. Nach Abstimmung mit dem Flächenempfänger DBU wird für diese Teilflächen die DBU eine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Für die übrigen Flächen im Zuständigkeitsbereich der Hauptstelle Oderhaff beziehe ich mich im Wesentlichen auf die Kartengrundlage: „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“. Auf dieser Grundlage sind Waldflächen ohne Nutzung (W 8.1) und Waldflächen mit weitgehend ungestörter Naturentwicklung (W 8.2.) ausgewiesen. Nach pflichtgemäßer Prüfung sind bei geforderten Nutzungseinschränkungen bei diesen Kategorien Entschädigungsansprüche der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu erwarten. Die Kategorie W 8.2 sollte daher im Zuständigkeitsbereich der Hauptstelle Oderhaff in Kategorie W 8.3. „Erhaltende Bewirtschaftung naturnaher Wälder“ umgestuft werden. Damit ist Arten- und Lebensraumhalt sichergestellt ohne entschädigungspflichtige Auflagen auszusprechen zu müssen. Die Kategorie 8.1. kann nur nach flächenpräziser Analyse festgelegt werden, insoweit besteht auch hierfür ein Vorbehalt.</p> <p>Für Rücksprachen stehe ich gerne zur Verfügung</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Die Datengrundlagen, die zur Einstufung der Wälder in die Kategorien 8.1 bis 8.4 in Karte III führten, sind in Kap. III.2.2.2.8 des GLRP detailliert aufgeführt.</p> <p>Bei den Wäldern der Kategorie 8.1 handelt es sich um „Naturnahe Wälder (W.1 nach Karte I, vgl. Kap. II.2.1.1.8), die zusätzlich mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie liegen in Nationalparks bzw. im Biosphärenreservat Südost-Rügen und unterliegen gemäß den Zielstellungen der aktuellen Großschutzgebietsplanungen einer ungestörten Entwicklung. - Sie liegen in Totalreservaten von Naturschutzgebieten. - Sie sind als forstliche Naturwaldreservate festgelegt. - Es handelt sich um Flächen des Nationalen Naturerbes (NNE), die gemäß der derzeit vorliegenden Entwicklungskonzeptionen einer un-

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			<p>gestörten Naturentwicklung überlassen werden sollen.“</p> <p>Bei den Wäldern der Kategorie 8.2 handelt es sich um „Naturahe Wälder (W.1 nach Karte I, vgl. Kap. II.2.1.1.8), die nicht bereits der Maßnahmekategorie 8.1. zugeordnet wurden, soweit sie mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie liegen in Nationalparks bzw. dem Biosphärenreservat Südost-Rügen und unterliegen gemäß den Zielstellungen der aktuellen Großschutzgebietsplanungen einer weitgehend ungestörten Entwicklung. - Sie liegen in Naturschutzgebieten oder sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 LNatG M-V. - Sie gehören zur Flächenkulisse des Nationalen Naturerbes (NNE).“ <p>Somit ergeben sich aus den Bereichsausweisungen keinen neuen Einschränkungen.</p> <p>Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um ein gutachtliches Planwerk, das die Planungsinhalte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien darstellt (vgl. Vorbemerkung 1.1). Generell sind Detailfragen auf nachfolgenden Planungsstufen zu klären (vgl. Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).</p>
<p>29 Amt Nord-Rügen für die Gemeinden Nord-Rügen - Altenkirchen, Breege, Dranske, Putgarten, Breege, Glowe und Lohme zum Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern, Sagard, 06.07.2009</p>			
<p>GLRP</p>	<p>allgemein ist zu bedauern, dass der im Tourismusschwerpunkt Nord-Rügen zweifellos bestehende Konflikt zwischen Erholungsnutzungen (Tourismus) und Natur nicht im Sinne eines integrativen Gesamtkonzepts angegangen wird. Dies hätte jedoch eine Überarbeitung sämtlicher Schichten der Naturschutzplanung bedurft, d.h. auch eine Fortschreibung des <u>Fachkapitels Erholung</u> sowie dessen entsprechende Berücksichtigung bei den zusammenfassenden Bewertungen.</p> <p>Statt sich in dogmatischen Verteilungskämpfen zu üben (d. h. Versuch einer Maximierung der geschützten Flächen), wäre ein neues Herangehen an den Naturschutz durch ein übergeordnetes Konzept touristischer Nutzungen und Infrastruktur erforderlich. Dabei wäre zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau eines neuen Umwelt-Images der Insel, • Besucherlenkung vor allem durch Anreize und nicht durch Verbote, d. h. Erschließung durch gezielte Verbesserung der Infrastrukturausstattung (z. B. 	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die einführenden allgemeinen Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beinhalten jedoch keine konkreten Änderungsvorschläge bezogen auf die Inhalte des GLRP. Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen. In soweit handelt es sich nach seinem gesetzlichen Auftrag gerade nicht um einen integrativen Plan, der bereits alle Raumnutzungsansprüche gleichermaßen berücksichtigt (s. auch Vorbemerkung 1.1).</p> <p>Im Übrigen macht der GLRP zahlreiche Vorschläge, durch den Einsatz von Förderprogrammen (vgl. Kap. III.2.4.2) oder durch freiwillige Maßnahmen,</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Plankarten I-VI	<p>sanitäre Einrichtungen und Parkplätze in ausgewählten Strandbereichen) sowie sonstige unterstützende Maßnahmen,</p> <p>Dabei wäre mit den Gemeinden zusammen über eine grundsätzlichen Zonierung und Schwerpunktbildung zu beraten. Solange eine solche Abstimmung jedoch nicht erfolgt, müssen die Gemeinden Ihre Interessen (insb. Sicherung des Tourismus / landschaftliche Erholung als wirtschaftliche Grundlage der Region) auch gegen die vorgelegte einseitige Naturschutzplanung vertreten. Dies wird ausdrücklich bedauert, da der Schutz der Natur auch im Sinne eines nachhaltigen Tourismus als notwendig anerkannt wird und deshalb von den Gemeinden in vielen Projekten auch aktiv betrieben wird.</p> <p>Neben der Formulierung harter Ziele des Naturschutzes ist es ergänzend zwingend erforderlich, Realisierungs- bzw. Finanzierungskonzepte aufzuzeigen, die unterstützend die Verwirklichung der naturschutzfachlichen Ideale fördern. Dabei sollten Abbrucharbeiten in wertvollen Naturräumen durch höhere Anerkennung als Kompensationsmaßnahme erleichtert und unterstützt werden.</p> <p>Zu den einzelnen Fachkapitel wird angemerkt:</p> <p>I. a) Konfliktanalyse / Bestandsaufnahme</p> <p>Leider fehlt eine Bestandsaufnahme vorhandener sowie durch Bauleitplanung / Fachplanung bestätigter Vorhaben. Dies ist zumindest für zusammenhängende Siedlungsbereiche / Vorhaben mit für die Planung erheblicher Flächengröße nachzuholen. Der nur textliche Hinweis, die Ausweisungen gelten nicht für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und wirksamen Flächennutzungsplänen (S. III-66), reicht hier angesichts weitreichender Überschneidungen nicht aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefordert wird deshalb die Darstellung vorhandener Siedlungsflächen (§§ 30, 34 BauGB) sowie der geplanten Siedlungsflächen gemäß rechtskräftigen Flächennutzungsplänen als eigenständige Flächenpolygone. Dabei sind mindestens sämtliche Flächen über 20 ha (als erklärte Rastergröße der Planung, siehe S. III-41) aufzunehmen. Auch kleinere Bereiche können durchaus im Maßstab des GLRP gut lesbar dargestellt werden, wie das durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung geführte Raumordnungskataster zeigt. Die Aussage, eine Aufnahme der Flächen sei maßstabsbedingt nicht möglich (S. III-66), ist eine Ausflucht und sachlich unhaltbar bzw. falsch. • Gefordert wird des Weiteren die Darstellung vorhandener, gewidmeter Häfen (zumindest als Symbol für Dranske-Bug, Dranske, Dranske-Kuhle, Wiek, Breege, Glowe, Lohme) einschließlich der rechtlich ausgewiesenen Bundeswasserstraßen (Überlagernd). • Deichtrassen gemäß Vorplanung (nachrichtlich) od. gemäß Planfeststellungsbeschluss (bestätigt), z. B. Boddendeich für den Ort Glowe. <p><u>Siedlungsflächen sowie durch Bauleitplanung / Fachplanung bestätigte Vorhabensgebiete sind grundsätzlich von der Planung auszunehmen (Planungshoheit der Gemeinden bzw. Vorhandensein leitabgewogener Planungen).</u></p>		<p>wie Besucherlenkung, Umweltbildung und Besucherbetreuung (vgl. Kap. III.4.6 oder auch die Einzelmaßnahmen im Anhang VI.5) die naturschutzfachlichen Ziele zu erreichen.</p>
		<p>Der bisher nur textliche Hinweis wird in die Kartenlegenden der Plankarten aufgenommen: „Die Darstellungen gelten nicht für bestehende Siedlungen sowie für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und wirksamen Flächennutzungsplänen!“</p> <p>Für die genannten Häfen werden die Bereichsausweisungen reduziert.</p>	<p>Die Belange planfestgestellter Deichtrassen werden von den Aussagen dieser Planung nicht berührt. Daher ist eine nachrichtliche Darstellung, die zu einer erschwerten Lesbarkeit der komplexen Fachinhalte führen könnte, verzichtbar.</p> <p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden bzw. in leitabgewogene Planungen ist aufgrund des gutachtlichen Charakters der Planung faktisch ausgeschlossen (s. Vorbemerkung 1.2).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karte 12	Dabei wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Aussage in Karte 12 auch für die Gemeinde Putgarten ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht, der derzeit jedoch fortgeschrieben wird.	Die Darstellung in Karte 12 wird entsprechend korrigiert.	
Kap. III.2.3, Karte 13	<p>I. b) Erholung</p> <p>Ebenso wird die <u>Darstellung konkurrierender Nutzungsansprüche</u> (gemäß naturschutzfachlicher Zielsetzung), d. h. der internen Zielkonflikte des Naturschutzrechts gemäß § 2 BNatSchG, vor allem hinsichtlich bestehender Erholungsnutzungen/Erholungseignung vermisst. Das Kapitel Erholung (III.2.3) wurde nicht überarbeitet, die Lösung der internen Konflikte in die Zukunft verschoben (Zitat: „Im Rahmen weiterer Fortschreibungen ... ist das bestehende interne Konfliktpotential zwischen landschaftsgebundener Erholung sowie Biotop- und Artenschutz zu analysieren, und es sind Wege zur Konfliktlösung aufzuzeigen“ S. III-55).</p> <p>Richtigerweise werden in Tabelle III-15 die vorhandenen/zu entwickelnden Angebote in allgemeinsten Form tabellarisch aufgelistet. Wenn trotz der offensichtlichen Konflikte eine Verschiebung auf eine spätere Fortschreibung vorgenommen wird, so zeigt dies die implizit einseitige Wertungen/Gewichtung zugunsten der ökologischen Belange. Die aus der früheren Fassung übernommene Karte 13 scheint bei der weiteren Bearbeitung keine Berücksichtigung gefunden zu haben. Das naturschutzfachliche Ziel „Bereitstellung von Flächen für die Erholung“ wird in den Flächenausweisungen nicht berücksichtigt, der Vorschlag von Erholungsflächen wird in die Zukunft verschoben (S. III-74). Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Abgrenzung der vorgeschlagenen Vorrang/ Vorsorgeflächen bei entsprechender Berücksichtigung der Erholungsräume anders ausfallen würde. Dies ist für einen Tourismusraum wie die Außenküste von Rügen nicht akzeptabel.</p> <p><u>Angesichts dieses Eingeständnisses, bisher noch nicht einmal ein in sich schlüssiges, abgewogenes Planwerk im Sinne der Ziele und Grundsätze der §§ 1, 2 BNatSchG vorgelegt zu haben, verbietet sich die Übernahme der nur vorläufigen (Teil-)Aussagen des Landschaftsrahmenplans in die Landesplanung angesichts ihrer Unvollständigkeit.</u></p> <p>Bei der zu ergänzenden Planung zur landschaftsgebundenen Erholung sind angesichts des Zieles „Bereitstellung für Flächen für die Erholung“ entsprechend zu berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorhandene Badestellen (mit regelmäßiger Kontrolle der Gewässerqualität), insb. am Nordstrand (Dranske Nonnevit, Putgarten Nordstrand), • geplante Golfplätze Lancken und Ranzow, • Jachthäfen / Wasserwanderrastplätze: vorhandene Einrichtungen (s.o.) sowie Vorhaben gemäß der Zielplanung „Standortkonzept Sportboothäfen an der Ostseeküste“, hrsg. vom Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung 2004 (Bug Außenhafen, Kap Arkona), 	Kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden.	Bei der Fortschreibung der GLRP für die vier Planungsregionen des Landes mussten Schwerpunkte gesetzt werden (s. Vorbemerkung 1.3). Dass auch die Kapitel, die Belange der Erholung behandeln, einen Fortschreibungsbedarf haben, wurde textlich festgehalten, um zu verdeutlichen, dass diese weitere Teilfortschreibung so zeitnah wie möglich erfolgen soll. Die kritisierte Karte 13 stellt umfangreiche Flächen als Bereiche mit herausragender oder besonderer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion in der Landschaft dar. Lediglich für die gelb hinterlegten Bereiche ist die Beachtung des Vorrangs ökologischer Funktionen erforderlich. Ein Vorrang ökologischer Funktionen schließt jedoch eine landschaftsgebundene Erholung nicht generell aus. Die Form und Intensität sowie ggf. in bestimmten Zeiträumen stattfinden, durch welche die ökologischen Ziele nicht in Frage gestellt werden.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<ul style="list-style-type: none"> • Bundeswasserstraßen bzw. etwaige Befahrensregelungen. <p>Bei der Berücksichtigung der Erholung ist zudem der Grundsatz zu berücksichtigen, dass landschaftsgebundene Erholung naturschutzfachlich keinen Eingriff darstellt; es sei denn, es ist eine besondere Schutzbedürftigkeit der betroffenen Bereiche gegeben (z. B. Trittfährdung, Artenschutz, vgl. § 10 (1) Nr. 13 BNatSchG). Bei besonderer Schutzbedürftigkeit ist jeweils durch die Naturschutzverwaltung der entsprechende Nachweis zu führen, die Maßnahmen sind streng am Schutzbedürfnis auszurichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Insofern besteht bei Rastvogelschutz angesichts mangelnder zeitlicher Überschneidung mit touristischer Hochsaison in der Regel kein besonderes Schutzbedürfnis. <p>Bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen sollen diese nur soweit zur Erreichung der ökologischen Ziele unbedingt notwendig eingeschränkt werden. Konkurrierende touristische Nutzungsansprüche sind nicht durch Verbote auszuschließen, sondern durch die Minimierung negativer Auswirkungen naturschutzverträglich auszugestalten. Geeignet ist hierzu z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau der Infrastruktur, insbesondere der öffentlichen Toiletten, zur Reduzierung des Betretungsdrucks / Stoffeintrags in angrenzende Naturbereiche (z.B. im Strandbereich/Küstenwald der Schaabe sowie am Nordstrand). 		
Karte III	<p>Bei unvermeidbaren Konflikten ist die Großräumigkeit der Schutzgebiete (bzw. Vorschlagskulisse Vorranggebiete) entsprechend zu berücksichtigen, da in diesem Fall grundsätzlich keine Flächenalternativen bestehen. Angesichts der Ausweisung nahezu des gesamten Küstenbereichs im Amtsbereich Nordrügen (Außenküste von Jasmund bis Glowe und von Drewolke bis Bug, zusätzlich gesamte Boddenküste) wird das Ziel 1.1 „Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern“ in der dargestellten Pauschalität deshalb abgelehnt.</p> <p>Der Strandbereich (Badeurlaub) ist das Rückgrat des Tourismus im Amtsbereich. Freizeit- und Erholungsnutzung ist die vorherrschende Nutzung entlang der Sandstrände der Außenküste (vgl. Karte 13).</p> <p>Dabei ist für die Seebäder (Breege-Juliusruh) und Erholungsorte (Putgarten, Dranske, Wiek, Glowe, Lohme) eine „übliche“, historisch legitimierte Ausstattung des Strandes zu berücksichtigen, auch wenn diese bislang angesichts anderer Prioritätensetzung für die Gemeindeentwicklung noch nicht ausgebaut wurde.</p> <p>Zudem kann ohne Erarbeitung / Darstellung einer tragfähigen, mit den Erfordernissen der Landesentwicklung abgestimmten Konzeption für eine (verträgliche) Wassersportnutzung (Lückenschluss im Hafennetz, Ausbau Liegeplatzkapazität) keine letztabgewogene, flächenscharfe Darstellung zur Zielsetzung 1.1 und 1.2 erfolgen.</p> <p>Dabei ist die Zugänglichkeit der Steilküstenabschnitte auch außerhalb des Amtsbereichs (z.B. Jasmund) wesentlicher Bestandteil der touristischen Attrakti-</p>	<p>tlw. berücksichtigt:</p> <p>In die Erläuterung der Kategorie K1.1 (Kap. III.2.2.2.1) wird nach „Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung sollen verhindert werden.“ als letzter Satz ergänzt:</p> <p>„Davon unbenommen bleibt die Freizeit- und Erholungsnutzung der bewirtschafteten Strände und der vorgelagerten Wasserbereiche“.</p>	<p>Es handelt sich um einen gutachtlichen Fachvorschlag, der auf vorhandenen Qualitäten beruht. Die Abwägung obliegt der Raumordnung (s. Vorbemerkung 1.1).</p> <p>Die Strandbereiche sind in die Darstellung der Zielsetzung 1.1 nicht einbezogen.</p> <p>Die Zielstellung einer ungestörten Entwicklung der dargestellten großräumigen Küstengewässer, die aufgrund ihres herausragenden Arten- und Lebensraumpotenzials dieser Kategorie zugeordnet wurden, bedeutet nicht, dass hier keine Freizeitnutzung mehr stattfinden kann. Insbesondere die sommerliche Badenutzung in den Seebädern und an allen weiteren bewirtschafteten Stränden ist von dieser Zielsetzung nicht betroffen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karte II, Kap. III.2.1	<p>Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe): die Zielsetzung 1.3 (Regelungen für Freizeit- und Erholungsnutzung) wird deshalb für diese Bereiche als unausgewogen abgelehnt, soweit darunter ein Betretungsverbot für den Strandbereich beabsichtigt sein sollte (zu Möglichkeiten der Minimierung s.o.).</p> <p>I. c) Flächen Biotopverbund (Karte II) <u>Biotopverbund im engeren Sinne</u> Für die Flächen des Biotopverbunds gibt § 3(3) BNatSchG klare Vorgaben. Demnach besteht der Biotopverbund vor allem aus Nationalparks, ausgewiesenen und geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG, Naturschutzgebieten und Natura-2000 Gebieten sowie weiteren Flächen, wenn sie zur Erreichung der Ziele geeignet sind. Dabei werden EU-Vogelschutzgebiete richtigerweise wegen ihrer Großräumigkeit nicht vollständig einbezogen. Der Biotopverbund im engeren Sinne besteht im Amtsbereich in der Übernahme von bestehenden NSG, FFH-Gebieten und entsprechend großräumigen Biotopkomplexen und ist in so fern verständlich. Mit ausgewiesenen 14,5% der Landflächen der Planungsregion (S. III-37) liegt der Anteil zudem bereits deutlich über dem gesetzlichen Erfordernis (10%). Insgesamt ist jedoch festzuhalten, dass die vorgelegte Bilanzierung unverändert bleibt. Warum werden 14,5% der Landflächen als Biotopverbundflächen ausgewiesen, wenn erklärtermaßen nur 13,5% der Landflächen gemäß den Vorgaben des § 3 BNatSchG gesichert / umgesetzt werden können?</p>	kein Änderungserfordernis	<p>Zur Flächenauswahl: Die methodische Herangehensweise an die Umsetzung des § 3 BNatSchG wird in Kap. III.2.1 detailliert erläutert. Maßgeblich für die Flächenauswahl ist zunächst die <u>fachliche Eignung</u>: - Die Flächen müssen eine bestimmte Qualität aufweisen, die im Wesentlichen durch die Flächengröße, die Ausprägung der Biotope, die Vollständigkeit der Biotopkomplexe und die Unzersplittertheit bestimmt wird. - Die Flächen müssen aufgrund ihrer Lage im Raum einen Beitrag zum Biotopverbund leisten können. Aufgenommen werden somit nur Flächen, die diesen Kriterien entsprechen. Die genannten Schutzgebietskategorien sowie die Kernflächen des Naturschutzgroßprojekts Ostrügensche Boddenlandschaft wurden dabei als erste „Suchräume“ herangezogen, da davon auszugehen war, dass sie bereits überwiegend die naturschutzfachlichen Kriterien nach § 3 Abs. 2 BNatSchG erfüllen und tlw. bereits einer naturschutzrechtlichen Sicherung im Sinne des § 3 Abs. 4 BNatSchG unterliegen. Somit wurden auch die Kernflächen des Naturschutzgroßprojekts Ostrügensche Boddenlandschaft nur dann in den engeren Biotopverbund integriert, wenn sie die fachlichen Kriterien gemäß der detailliert beschriebenen Methodik erfüllten. Dabei ist es unerheblich, ob das Naturschutzgroßprojekt ausgelaufen ist. Zur Bilanzierung: Wie in Kap. III.2.1.3 des GLRP detailliert erläutert, können in die Bilanzierung nach § 3BNatSchG nur Landflächen eingehen, die neben der fachlichen Eignung auch eine ausreichende rechtliche Sicherung haben. Hier besteht in der Planungsregion Vorpommern noch Handlungsbedarf. Die zitierten</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p><u>Biotopverbund im weiteren Sinne</u></p> <p>Ein Biotopverbund im weiteren Sinne ist im BNatSchG nicht vorgesehen. Bereits der Flächenanteil des Biotopverbunds im engeren Sinne liegt mit 14,5% der Landfläche der Planungsregion über dem gesetzlichen Zielwert von 10%. Es ist deshalb unzulässig, dass unter dem Stichwort "Biotopverbund" die Flächen des Biotopverbunds im weiteren Sinne in Karte IV übernommen werden. Hier ist eine Korrektur mit Beschränkung auf die Flächen des Biotopverbunds im engeren Sinne erforderlich.</p> <p>In der Planungsregion werden dabei vor allem solche Fläche als Biotopverbund im weiteren Sinne vorgesehen, die bislang zurecht ausgespart blieben, z.B. der Strandbereich der Schaabe, das direkte Umfeld der Ortslagen (z.B. Hafen, Boddenwiesen und Kurpark in Glowe, Hafen und Hinterland in Lohme), großflächige küstennahe Tourismuseinrichtungen (Sondergebiete in Drewoldke und Juliusruh) die planungsrechtlich bestätigte Vorhabenfläche auf dem Bug.</p> <p>Es wird deshalb gefordert, dass die Kategorie des Biotopverbunds im weiteren Sinne mangels gesetzlicher Grundlage ersatzlos entfällt.</p>	<p>Der bisher nur textliche Hinweis wird in die Kartenlegenden der Planungskarten aufgenommen: „Die Darstellungen gelten nicht für bestehende Siedlungen sowie für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und wirksamen Flächennutzungsplänen!“</p>	<p>14,5 % erfüllen gegenwärtig noch nicht in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen für die Bilanzierung. Dies trifft bislang nur für 9,6 der Flächen zu.</p> <p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden bzw. in letztabgewogene Planungen ist aufgrund des gutachtlichen Charakters der Planung faktisch ausgeschlossen (s. Vorbemerkung 1.2).</p>
Karte III	<p>I. d) Schwerpunktbereiche für Maßnahmen (Karte III):</p> <p><u>zu Erhalt der Lebensräume und Rastgebiete (V)</u></p> <p>Die Ausweisung (12.1 und 12.2) ist mit den Grundlegungskarten abzugleichen. Grundlage müssen die ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiete darstellen, die in Karte I entsprechend (als Bereiche mit Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln) entsprechend übernommen sind (V.1). Abweichungen sind detailliert durch Nachweise zu belegen, was nicht erfolgt ist.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Karten hinsichtlich der Darstellung der Rastplatzfunktion stark abweichen.</p> <p>In Karte V werden Bereiche zur Sicherung der Rastplatzfunktion (hohe und sehr hohe Bedeutung für Rast- und Zugvögel) vor allem im Bereich südlich Wiiek- Altenkirchen sowie südlich Spyker- Neddesitz dargestellt.</p> <p>In Karte III werden weitere Gebiete im Norden zwischen Dranske- Putgarten sowie um Ruschwitz zur Sicherung der Rastplatzfunktion vorgeschlagen.</p> <p>Vergleicht man die Vorschlagsflächen in Karte III mit dem Gutachterlichen Landschaftsprogramm (2003), ist zu erkennen, dass dabei in auch Flächen vorgeschlagen werden, die nur wenig bis unregelmäßig als Nahrungsgebiet besucht werden bzw. in der Bewertung als gering bis mittel eingestuft werden.</p> <p>Angesichts derart in sich widersprüchlicher Aussagen wird die Ausweisung der Maßnahmenflächen zu Erhalt der Lebensräume und Rastgebiete abgelehnt und ist fachlich zu überarbeiten. Als Maßnahmenflächen eignen sich nur Bereiche,</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p><u>Zu den Kategorien 12.1 und 12.2 in Karte III:</u></p> <p>Die Grundlagen für diese Bereiche sind in Kap. III.2.2.12 klar definiert.</p> <p>Kategorie 12.1 bildet die Gebiete der Meldung 2008 zur Neuausweisung von Europäischen Vogelschutzgebieten (Grundlage: Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 29.01.2008) ab.</p> <p>Abweichungen zur Kulisse der EU-Vogelschutzgebiete gibt es somit nicht.</p> <p>Kategorie 12.2 bildet „Hoch bis sehr hoch“ und „sehr hoch“ bewertete Rast- und Überwinterungsgebiete nach I.L.N. & IfAO (2009) außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete ab.</p> <p>Abweichungen zum Gutachtlichen Landschaftsprogramm sind damit zu begründen, dass die dort verwendeten Grundlagen mittlerweile aktualisiert wurden (ausführlich dargelegt in Kap. II.2.1.1.11 des GLRP). Diese wurden erstmals im Jahr 1998 erarbeitet. Im Laufe der Zeit verändert sich sowohl die Bestandssituation vieler Vogelarten als auch die Nutzung der Landschaft, inklusive ihrer Gewässer. So ändern sich z. B. die angebauten Feldfrüchte auf Ackerflächen oder der Zeitraum und die</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>die im Gutachterlichen Landschaftsprogramm mit hoch bis sehr hoch oder mit sehr hoch bewertet werden.</p>		<p>Frequenz von Störungen in der Landschaft: Auch durch Renaturierungsprojekte, wie z. B. die Wiedervernässungen im Zuge der Umsetzung des Moorschutzprogramms, wird das Zug- und Rastverhalten beeinflusst. Durch die laufende Forschung gibt es generell einen Erkenntniszuwachs zu den Phänomenen des Vogelzugs, der Populationsentwicklung und der Ökologie von Vögeln. Daher ist eine regelmäßige Aktualisierung der Analyse und Bewertung der Funktion der Landschaft für rastende und überwinternde Vögel erforderlich. Diese erfolgte in den Jahren 2007 bis 2009 (I.L.N. & IFAÖ 2009). Es wurden neu gewonnene Daten aus den langjährigen internationalen Wasservogel- und Gänsezählungen, aus Schiffs- und Flugzeugzählungen im marinen Bereich sowie aus zahlreichen speziellen Erfassungsprogrammen ausgewertet (vgl. hierzu I.L.N. & IFAÖ 2009, Kap. 2.1.2.). Die Rast- und Überwinterungsgebiete wurden anhand quantitativer Kriterien in vier Bewertungsstufen klassifiziert. Maßstab aller Kriterien ist die Größe der biogeografischen Population der Arten, oft kurz Flyway-Population genannt. Quelle der im GLRP verwendeten Studie (s. Quellenverzeichnis des GLRP): I.L.N. & IFAÖ/Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz & Institut für Angewandte Ökologie (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Stand: Februar 2009. Güstrow.</p> <p><u>Zu Karte V:</u> In Karte V wurden die selben Grundlagen verwendet. Dargestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Europäischen Vogelschutzgebiete (Mel- dung 2008 zur Neuausweisung nach Kabinetsbeschluss der Landesregierung vom 29.01.2008) (entsprechen der Kategorie 12.1 in Karte III) - für die Rastplatzfunktion bedeutsame Offenlandbereichen, die außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete liegen (entsprechen der Kategorie 12.2 in Karte III)

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>zu Küstengewässer (K)</p> <p>Die Forderung nach ungestörter Naturentwicklung und Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern im Bereich Nord-Rügen wird in der vorgelegten Pauschalität zurückgewiesen (vgl. I.b), es wird insbesondere auf die Projekte Außenhafen Bug, Hafen Kap Arkona verwiesen.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan u.a. die Aufgabe, Erfordernisse und Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen darzustellen. Der GLRP VP begründet diese Darstellungen umfangreich und transparent anhand eines Kriteriensystems, das sich an den Vorgaben des Gutachtlichen Landschaftsprogramms ausrichtet.</p> <p>Die Abstimmung mit anderen Raumansprüchen ist originäre Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden.</p>
	<p>zu Wald (W)</p> <p>Darstellung z.B. der Ferienanlagen Drevoldke als Wälder auf tatsächliche Nutzung gem. B-Plan korrigieren bzw. Waldstruktur herausnehmen, Hinweis: alle rechtswirksamen Pläne des Amtsgebietes können unter www.b-planpool.de eingesehen werden.</p>	<p>Die Darstellung im Bereich der Ferienanlagen Drevoldke wird entsprechend korrigiert.</p>	
<p>Karte III, Anhang VI.5.2</p>	<p>Zu den einzelnen Maßnahmen werden des weiteren folgende Hinweise gegeben:</p>		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)		Begründung der Abwägung/ Kommentar
Einzelmaßnahmen im Gemeindegebiet Dranske	<p>Gemeinde Dranske</p> <p>K 206 Bug</p> <p>Bestand: auf dem Bug als einem der Hauptziele des Tourismus (besonders nach Aufnahme des geplanten Freizeit-, Ferien- und Tourismusbetriebs nördlich der Nationalparkgrenze) erfolgt die Besucherlenkung durch Personal der Nationalparkwacht. Aufgrund der Sensibilität des Gebietes und der zu erwartenden Besucherzahlen erfolgt der Besuch der Schutzzone „II“ weiterhin begrenzt und nur im Rahmen von Führungen.</p> <p>Schutz / Entwicklungsanfordernisse: natürliche Entwicklung der Uferbereiche einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften; ungestörte Waldentwicklung</p> <p>Z 015 Rügen, Bug:</p> <p>Maßnahmen: Pflegende Nutzung und Offenhaltung von Trockenstandorten, Pflegende Nutzung von Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime, ungestörte Naturentwicklung naturnaher Küstenabschnitte, ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter Moore</p>		<p>Weitere Details sind im Zuge konkreter Genehmigungsverfahren zu prüfen (s. auch Vorbemerkung 1.2).</p>
	<p>Berücksichtigung des geplanten Außenhafens auf dem Bug (Bugger Hals) – auch zur Verstärkung des durchbruchgefährdeten Bugger Halses) sowie des international anerkannten Surf- und Kitesurfreviers als Wassernutzung</p>		<p>Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ wird aufgenommen: „Es gibt Planungen für einen Außenhafen auf dem Bug (Bugger Hals).“</p>
	<p>Strandnutzung in Dranske (Erholungsort), auf dem Bug (Strandnutzung geplant im rechtswirksamen B-Plan Nr. 10 „Bug-Ostsee“ – außer im Bereich der festgelegten Maßnahmenzone im rechtswirksamen Plan der 1. Änderung des B-Plan Nr. 10 Bug-Ostsee), Kreptitz (Bestand) gewährleisten</p>		<p>kein Änderungserfordernis</p>
	<p>K 207 Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide Bestand: Aktives Kliff mit Kliffranddünen mit Dünen- und Magerrasenvegetation, vorgelagerter Sand- und Geröllstrand- Schutz / Entwicklungsanfordernisse: ungestörte Entwicklung des aktiven Kliffs Fortführung der Beweidung der Kreptitzer Heide zur Unterbindung der Gehölzeinwanderung, Besucherlenkung durch Holzsteg,</p> <p>Z 015 Rügen, Bug: Maßnahmen: Pflegende Nutzung und Offenhaltung von Trockenstandorten, Pflegende Nutzung von Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime, ungestörte Naturentwicklung naturnaher Küstenabschnitte, ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter Moore</p>		<p>Eine bestehende Strandnutzung wird durch die Darstellung nicht gefährdet. Die Darstellung der landseitigen Küstenabschnitte entsprechen den gesetzlich geschützten Dünenbiotopen und Steilküsten, die Strandbereiche sind nicht einbezogen (Vgl. auch Tabelle II-3 GLRP). Im Maßstab 1:100.000 sind insbesondere die schmalen Strandabschnitte nur noch bedingt darstellbar. Die Zielzuweisung bezieht sich in diesem Fall auf das aktive Kliff, wie aus der Maßnahmenbeschreibung hervorgeht.</p> <p>Die Darstellungen rechtswirksamer B-Pläne werden nicht berührt (s. auch Vorbemerkung 1.2).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Entbuschung als initiiierende Sofortmaßnahme, Anerkennung dieser Maßnahme als Kompensation für Artenschutz	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>tungsregime, ungestörte Naturentwicklung naturnaher Küstenabschnitte, ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter Moore</p>		nicht berücksichtigt	<p>Die Maßnahme ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt. Eine Beweidung zur Unterbindung der Gehölzeinwanderung ist als Maßnahme vorgesehen. Die Anerkennung von Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung oder des Artenschutzes ist im Einzelfall zu prüfen.</p>
	<p>Z 017 Nordufer Wittow und Arkona Maßnahmen: Pflegende Nutzung schwach entwässerter Moore mit Feuchtrünland, pflegende Nutzung und Offenhaltung von Trockenstandorten, pflegende Nutzung von Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime, ungestörte Naturentwicklung naturnaher Küstenabschnitte, ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter Moore, ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern Flankierende Maßnahmen: Flankierende Maßnahmen gegen Verflüchtung der Vegetationsdecke, Duldung landschaftsdynamischer Prozesse, flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts</p>	<p>Allgemein Flächen im Bereich des Nationalparks sowie Festsetzung einer Maßnahme zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend der Festlegungen in der rechtswirksamen „1. Änderung des B-Plan 10 Bug-Ostsee“</p>	kein Änderungserfordernis	kein Einwand

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
<p>Einzelmaßnahmen im Gemeindegebiet Altenkirchen</p>	<p>Gemeinde Altenkirchen K 208 Nordufer Wittow Bestand: überwiegend inaktives Kliff mit Buchenwald, bei Schwarbe mit Buchen-Buschwald, aktive und halbaktive Abschnitte mit Sickerfluren, Halbtrockenrasen vor allem an den Hohen Dielen u.a. mit einem der zwei in MV bekanntesten Vorkommen der Großen Sommerwurz, Spülsaum, Primärdünen- und Salzrasenvegetation am ausgedehnten Blockstrand u.a. mit Meerkohl, und Strand-Flieder Maßnahmen: Wirksame Maßnahmen zum Schutz der bereits in Teilen durch Besucher zertretenen Salzrasen; Erweiterung des Schutzgebietes um die vorgelagerten Schorrebereiche bis zum Tiefenabfall Umgangszustand: Gutachten zum Zustand der Salzrasen beauftragt Z 017 Nordufer Wittow und Arkona Maßnahmen: Pflegende Nutzung schwach entwässerter Moore mit Feuchtgrünland, pflegende Nutzung und Offenhaltung von Trockenstandorten, pflegende Nutzung von Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime, ungestörte Naturentwicklung naturnaher Küstenabschnitte, ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter Moore, ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern Flankierende Maßnahmen: Flankierende Maßnahmen gegen Verflizung der Vegetationsdecke, Duldung landschaftsdynamischer Prozesse, flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts</p>	<p>Die Strandnutzung am Schwarber Badestrand muss weiterhin gewährleistet werden.</p>	<p>Eine bestehende Strandnutzung wird durch die Darstellung nicht gefährdet. Die Darstellung der landseitigen Küstenabschnitte entsprechen den gesetzlich geschützten Dünenbiotopen und Steilküsten, die Strandbereiche sind nicht einbezogen (vgl. auch Tabelle II-3 GLRP). Im Maßstab 1:100.000 sind insbesondere die schmalen Strandabschnitte nur noch bedingt darstellbar.</p>
	<p>Forderung nach Berücksichtigung vorhandener touristischer Nutzung (Badestrand <u>nachweislich</u> seit den 50er Jahren, heute von Verboten des NSG ausgenommen). Die Gemeinde Putgarten unterstützt zum Schutz der Salzgraswiesen (als trittgefährdete Vegetation) ausdrücklich die Sperrung der betroffenen Strandabschnitte, erwartet aber im Sinne einer ganzheitlichen Besucherlenkung für den Küstenbereich eine uneingeschränkte Nutzung der nicht gefährdeten sandigen Strandbereiche. Die Besucherlenkung ist durch Wegeführung, Beschilderung, Infrastrukturangebot/Sanitärausstattung im Strandbereich zu untersetzen.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Eine bestehende Strandnutzung wird durch die Darstellung nicht gefährdet. Die Darstellung der landseitigen Küstenabschnitte entsprechen den gesetzlich geschützten Dünenbiotopen und Steilküsten, die Strandbereiche sind nicht einbezogen (vgl. auch Tabelle II-3 GLRP). Im Maßstab 1:100.000 sind insbesondere die schmalen Strandabschnitte nur noch bedingt darstellbar. Weitere Details, z. B. zur Besucherlenkung, sind auf nachfolgenden Planungsstufen zu klären (vgl. auch Vorbemerkung 1.2).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>F 201 Graben Altenkirchen, erheblich verändertes/künstliches Gewässer zwischen Fernlütkevit, Altenkirchen und Wieker Bodden</p> <p>Maßnahmen: Monitoring der Abwasserbelastung aus Ortslage Mattchow</p>	kein Änderungserfordernis	Aspekt ist im Rahmen der BVP zu klären (s. auch Vorbemerkung 1.5).
<p>Einzelmaßnahmen im Gemeindegebiet Putgarten</p>	<p>Gemeinde Putgarten</p> <p>K 208 Nordufer Wittow</p> <p>Bestand: überwiegend inaktives Kliff mit Buchenwald, bei Schwarbe mit Buchen-Buschwald, aktive und halbaktive Abschnitte mit Sickerfluren, Halbtrockenrasen vor allem an den Hohen Dielen u.a. mit einem der zwei in MV bekannten Vorkommen der Großen Sommerwurz, Spülsaum, Primärdünen- und Salzrasenvegetation am ausgedehnten Blockstrand u.a. mit Meerkohli, und Strand-Flieder</p> <p>Maßnahmen: Wirksame Maßnahmen zum Schutz der bereits in Teilen durch Besucher zertrretenen Salzrasen; Erweiterung des Schutzgebietes um die vorgelagerten Schorrebeiche bis zum Tiefenabfall</p> <p>Umgangszustand: Gutachten zum Zustand der Salzrasen beauftragt</p>	kein Änderungserfordernis	<p>Eine bestehende Strandnutzung wird durch die Darstellung nicht gefährdet. Die Darstellung der landseitigen Küstenabschnitte entsprechen den gesetzlich geschützten Dünenbiotopen und Steilküsten, die Strandbereiche sind nicht einbezogen (vgl. auch Tabelle II-3 GLRP). Im Maßstab 1:100.000 sind insbesondere die schmalen Strandabschnitte nur noch bedingt darstellbar.</p> <p>Weitere Details, z. B. zur Besucherlenkung, sind auf nachfolgenden Planungsstufen zu klären (vgl. auch Vorbemerkung 1.2).</p>
<p>Punktueller Erosionsgefährdung in Vitt</p>	<p>Auf welcher Grundlage erfolgte die Ausweisung? – in Realität ist Erosionsgefährdung nicht erkennbar</p>	nicht berücksichtigt	<p>Es handelt sich um steile Hanglagen, die besondere Anforderungen an die Bewirtschaftung stellen. Zur Herleitung vgl. Kap. III.2.2.9 (Zielbereich 9.1) des GLRP</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)		Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
<p>Einzelmaßnahmen im Gemeindegebiet Seebad Breege-Juliusruh</p>	<p>Gemeinde Seebad Breege-Juliusruh</p> <p>W 202 Schaabe</p> <p>Bestand: Seesand-Küstendünenlandschaft mit Silbergras, Flechten-, Zwergstrauheiden, ...</p> <p>Maßnahmen: Bestandsschutz und Erhaltung nur kleinflächig und längerfristig Renaturierung, detaillierte Maßnahmen im Managementplan für das FFH-Gebiet Erweiterung Schaabe, Teilgebiet Ost (2004)</p>	<p>Es wurden keine Konflikte benannt. Tatsächlich sind offensichtlich Konflikte mit mangelnder touristischer Infrastruktur vorhanden, Trittschäden und erhöhter Nährstoffeintrag im Umfeld der Parkplätze</p> <p>Die Strandnutzung ist zu gewährleisten, die Erreichbarkeit der Strände für Strandbesucher (Angebot an Stellplätzen) muss gewährleistet werden. Es werden z.Zt. Möglichkeiten zur Errichtung von Toiletten geprüft.</p>	<p>Unter Umsetzungsstand, weitere Hinweise wird aufgenommen:</p> <p>„Hinweis der Gemeinde Seebad Breege-Juliusruh im Rahmen des Beteiligungsverfahrens: Es treten Konflikte durch Trittschäden und erhöhten Nährstoffeintrag im Umfeld der Parkplätze auf. Es werden z. Zt. Möglichkeiten zur Errichtung von Toiletten geprüft.“</p>	<p>Eine bestehende Strandnutzung wird durch die Darstellung nicht gefährdet. Die Darstellung der landseitigen Küstenabschnitte entsprechen den gesetzlich geschützten Dünenbiotopen und Steilküsten, die Strandbereiche sind nicht einbezogen (vgl. auch Tabelle II-3 GLRP). Im Maßstab 1:100.000 sind insbesondere die schmalen Strandabschnitte nur noch bedingt darstellbar.</p> <p>Weitere Details, z. B. zur Besucherlenkung, sind auf nachfolgenden Planungsstufen zu klären (vgl. auch Vorbemerkung 1.2).</p>
<p>Einzelmaßnahmen im Gemeindegebiet Glowé</p>	<p>Gemeinde Glowé</p> <p>K 211 NSG Roter See bei Glowé</p> <p>Schutzerfordernisse: Verschluss des Gräbensystems unter Beachtung der angrenzenden bebauten Bereiche von Glowé, Wiederherstellung natürlicher Überflutungsverhältnisse durch Rückbau des Deichs</p> <p>Z 024 Schwerpunktorkommen</p> <p>K 212 Spycykerscher See</p> <p>Schutzerfordernisse: Anstreben und Fortsetzung natürlicher Küstenentwicklung am Binnenboden,</p> <p>Maßnahmen zur Lenkung touristischer Aktivitäten wie Angeln und Surfen, Prädatorenbejagung</p>	<p>Es wird gefordert, die Abgrenzung der Darstellung gemäß vorliegenden Vorplanung für den neuen Deich vorzunehmen. Der Deichschutz für die Ortslage ist zu gewährleisten. Keine Überflutung zwischen bestehendem und neuem Deich (wichtige landwirtschaftliche Flächen)</p> <p>- bisher keine Surf-Nutzung, - Das Angeln ist durch Verordnung bereits stark eingeschränkt</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p> <p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Die Darstellung kennzeichnen einen Bereich, in dem Maßnahmen umgesetzt werden sollen und ist dem geeignet, Planungsdetails wiederzugeben. Die Darstellungen stehen mit den Hinweisen des Einwenders nicht im Widerspruch.</p> <p>Hinweise stehen nicht im Widerspruch zur Maßnahmenformulierung, da Angeln und Surfen nur beispielhaft für touristische Aktivitäten benannt werden. Eine Besucherlenkung ist in jedem Fall erforderlich.</p> <p>Laut Handbuch „Die Naturschutzgebiete in M-V“ (Jeschke et al. 2003, S. 120) gehen während der Kranichrast Störungen von Surfern aus.</p> <p>Die Maßnahmenbeschreibung wurde durch das STAUN geprüft.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)		Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>F 202 Bisdamitzer Bach</p> <p>Bestand: in Teilen naturnaher Bach zwischen Großer Wiese und Spyckerscherm See</p> <p>Maßnahmen: Ungestörte Entwicklung der naturnahen Abschnitte, in naturfernen Abschnitten Schaffung eines ca. 20m breiten Ufergehölzgürtels, Strukturverbesserung ausgebauter Abschnitte,</p> <p>Maßnahmen für verbesserten Wasser-rückhalt,</p> <p>Extensivierung der Uferbereiche, Minimierung von Schadstoffeinträgen besonders bei Ackerbereichen</p> <p>Pflanzmaßnahmen zwischen Niederungen und mineralischen Bereichen</p>	<p>gute fachliche Praxis der Landwirtschaft sollte bei Einhaltung der Gewässerrandstreifen genügen!</p> <p>Alle Gräben im Einzugsgebiet Lohme dienen vordergründig der optimalen Ableitung des Oberflächenwassers aus dem gefährdeten Hangbereich von Lohme, hier hat aufbauend auf den bestätigten Grundwasserregime mit der Fließrichtung Lohme aus Gründen der Sicherheit der Ortslage die technische <u>Funktion des Grabens Vorrang.</u></p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Aus gutachtlicher Sicht werden die genannten Maßnahmen empfohlen. Die konkrete Umsetzbarkeit und eventuelle Konflikte (z. B. in Bezug auf die Ortswässerung) müssen auf nachfolgenden Planungsstufen geprüft werden (s. auch Vorbemerkungen 1.1 und 1.5).</p>
	<p>Z 164 Bobbin, Kirchhof und Ackerflächen bei Bobbin</p> <p>Bestand: Vorkommen Mecklenburger Goldstern, Venuskamm (Nedelkerbel)</p> <p>Angepasste Ackerbewirtschaftung, Angepasste Pflege alter Parkanlagen</p>	<p>In welcher Art angepasste Ackerbewirtschaftung? Was ist darunter zu verstehen?</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Die Ackerbewirtschaftung soll an den Ansprüchen der genannten Arten ausgerichtet werden. Dies ist anhand der lokalen Standort- und Bewirtschaftungsverhältnisse auf nachfolgenden Planungsstufen zu konkretisieren. Die Darstellung im GLRP weist lediglich auf das Handlungserfordernis hin.</p> <p>Vgl. hierzu auch GLRP Anhang VI.10 Schwerpunktvorkommen von Arten des Florenschutzkonzpts, Fußnote auf S. 1: „Im Florenschutzkonzzept werden für alle Arten mit einem Handlungsbedarf flankierende Maßnahmen und Maßnahmen sowie ggf. zur Charakterisierung der Schwerpunktvorkommen für die jeweils vorkommenden Arten technisch zusammengefasst (artbezogene Zuordnung durch technische Ableitung).“</p>
<p>Einzelmaßnahmen im Gemeindegebiet Wiek</p>	<p>Gemeinde Wiek</p> <p>F 201 – keine Maßnahme für Gemeindegebiet benannt</p>		<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>keine Einwände</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karte IV, Kap. III.3 I. e) Vorschlagskulisse Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für Naturschutz (III.3, Karte IV): Auswahl der Flächen (Vorrangflächen) Eine Ausweisung von Vorranggebieten darf nach Meinung des Amtsbereichs nur bei bestätigter naturschutzrechtlicher Unterschutzstellung erfolgen, da ansonsten einem zukünftigen Ausweisungsverfahren in unzulässiger Weise vorgegriffen würde. Die o.g. Aussagen zum Biotopverbund im engeren Sinne sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei noch nicht erfolgter Unterschutzstellung können die Flächen allenfalls als Symbol (mit dem Rang eines Vorsorgegebiets und ohne verbindliche Abgrenzung) aufgenommen werden, da vor Durchführung des Verfahrens keine letztabgewogenen Aussagen zur flächenscharfen Abgrenzung oder zur abschließenden Zielsetzung erfolgen können. Nicht fachlich bestätigten Flächen kann angesichts § 3 Nr. 2 ROG schon aus rechtlichen Gründen (Unsicherheit über Abgrenzung und Zielsetzung) nicht der Rang eines verbindlichen Ziels der Raumordnung zukommen. <ul style="list-style-type: none"> • Bsp. <u>Glöwe</u>: Die Niederung südlich des Ortes kann naturschutzfachlich nur bei entsprechendem Hochwasserschutz für Ortslage Glöwe entwickelt werden (Wiedervernässung, Herstellung eines nat. Überflutungsregimes). Der FNP sieht eine entsprechend eng an der Ortslage geführte Deichtrasse vor. Flächen innerhalb der Deichtrasse sind nicht als Vorrangflächen darzustellen, da hier die erklärten naturschutzfachlichen Ziele nicht greifen. • Bsp. <u>Glöwe</u>: Die Abgrenzung des küstenbegleitenden Vorranggebiets im Bereich Königshörn ist gem. bestehender Schutzgebietsausweisung zurückzunehmen, der best. Hafensterndort am Königshörn ist auszusparen. <u>Siedlungsbereiche gemäß FNP (s.o.) sind grundsätzlich auch von einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet auszunehmen.</u>	Der bisher nur textliche Hinweis wird in die Kartenlegenden der Planungskarten aufgenommen: „Die Darstellungen gelten nicht für bestehende Siedlungen sowie für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und wirksamen Flächennutzungsplänen!“ Für den Hafengebiete im Bereich Königshörn wird die Darstellung reduziert.	Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen. Der GLRP VP begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems (vgl. Vorbemerkung 1.1). Die Flächenvorschläge des GLRP haben nicht den Rang eines verbindlichen Ziels der Raumordnung. Diesen erhalten sie erst nach Abwägung durch die Raumordnung und Übernahme in das RREP. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden bzw. in letztabgewogene Planungen ist aufgrund des gutachtlichen Charakters der Planung faktisch ausgeschlossen (s. Vorbemerkung 1.2).	
Schutzziele Hinsichtlich der Schutzziele ist auf die Berücksichtigung der Großräumigkeit der Schutzgebietsausweisungen zu verweisen (s.o., keine Flächenalternativen). Wenn die Küstenlinie im gesamten Amtsbereich mit keinen bzw. nur geringen Unterbrechungen geschützt wird, kann der Schutz nur bezogen auf Maßstäblichkeit der Ausweisung gelten. Gefordert wird darüber hinaus eine exakte, vollständige Darstellung der Schutzziele. Bei der Übernahme in den RROP VP sind nicht nur die Flächen, sondern auch die Maßnahmen als Erläuterung ausdrücklich aufzunehmen, um auszuschließen, dass später das Schutzregime erweitert bzw. zusätzliche Schutzziele nachgeschoben werden. Bei unklaren bzw. später erweiterten Schutzzielen würde es sich um Inhalte handeln, die ohne Beteiligung der Gemeinden zustande gekommen wären, was grundsätzlich unzulässig ist.	Es handelt sich nicht um die Ausweisung von Schutzgebieten, für die Schutzziele auszusprechen wären, sondern um Vorschlagsflächen für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege (s.o.). Die Abwägung zur Übernahme dieser Flächen in das RREP obliegt der Raumordnung. Erst wenn die Flächen in das RREP aufgenommen werden, gelten sie gemäß § 3 Bundesraumordnungsgesetz als abgewogene Ziele der Raumordnung. In diesen Gebieten müssen dann alle Planungen und Maßnahmen mit der Funktionszuweisung Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sein.	nicht berücksichtigt	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. III.3, Karte IV	<p>I.f) Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur (III.3, Karte IV):</p> <p>Nordstrand (Bereich zwischen Kap Arkona und Bundeswehr (Radon-Station) / Varnkevitze erfüllt mit ca. 300 ha nicht die erklärten Bedingungen (Flächengröße mind. 500 ha) und ist deshalb als fachlich unzureichend ersatzlos zu streichen. Die ausgewiesene Fläche erstreckt sich fingerartig vom Nordufer zwischen die Siedlungsbereiche Schwarbe-Ausbau, Schwarbe Varnkevitze, Radon-Station und stellt keinen unzerschnitten zusammenhängenden Freiraum dar.</p>	kein Änderungserfordernis	Es handelt sich um eine zusammenhängende Freiraumstruktur, die sich am Küstenstreifen von Nonnevitze bis Kap Arkona erstreckt und eine Gesamtfläche von 634 ha aufweist.
Kap. III.1.2.5, Tabelle III-5	<p>I.g) Regenerative Energien</p> <p>Die Verringerung des CO₂ Ausstoßes genießt als Umweltschutzziel hohe Priorität. Zur Förderung regenerativer Energien dürfen geeignete Gebiete für die Windenergiegewinnung nur aus triftigen Gründen ausgeschlossen werden.</p> <p>Ausschlussgebiete für Windkraft sind eng nach Erfordernissen des Vogelschutzes sowie des Schutzes der Ortslagen festzulegen. Die pauschale Aussage zur Berücksichtigung des Landschaftsbilds werden für große Bereiche Wittows abgelehnt ("Vermeidung der Errichtung ... an weit einsehbaren und exponierten Standorten, in Erholungsgebieten sowie in Landschaftsbereichen mit hoher Schutzwürdigkeit", S. III-15). Die weite Einsehbarkeit ist letztlich Voraussetzung für die Eignung zur Windenergiegewinnung. Wittow ist über weite Strecken eine strukturreiche Agrarlandschaft und damit hinsichtlich des Landschaftsbilds wenig schutzwürdig.</p>	Der Satz wird gestrichen.	Da mittlerweile landeseinheitliche Ausschluss- und Abstandskriterien für Eignungsgebiete für Windkraft vorliegen, kann der Satz entfallen.
Karte 3	<p>Auf Karte 3 ist ersichtlich, dass Wittow einer der größten zusammenhängenden Bereiche ohne hohe Schutzwürdigkeit bezüglich Arten und Lebensräume in der Planungsregion darstellt.</p> <p>Es werden deshalb Aussagen für Eignungsgebiete für Windkraft auf Wittow vermisst.</p>		Aussagen für Eignungsgebiete für Windkraft auf Wittow können an dieser Stelle nicht getroffen werden. Eignungsgebiete werden in den RREP nach landeseinheitlichen Kriterien ausgewiesen (s. auch Ausführungen zu den Stellungnahmen 10 und 22 bezogen auf Kap. III.4.12).
Kartendarstellungen	<p>II. Siedlungsbereiche und großflächige Vorhaben</p> <p>Folgende maßstäblich relevante, bestätigte Vorhaben (B-Plan oder F-Plan) sind gemäß Pkt. 1 angesichts der erheblichen Flächengröße als eigenständige Flächendarstellungen zu übernehmen (s. www.b-planpool.de). Entsprechend konkurrierende Flächendarstellungen (z.B. als Wald oder Vorschlag für Vorrang- / Vorsorgegebiet) sind zu entfernen. Es wird ergänzend auf das Raumordnungskataster verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dranske rechtskräftige Flächenausweisung im FNP u.a. für Ortslage Dranske (W, M, SO), Bakenberg/Nonnevitze (SO für Feriendorf, ehem. Betriebsferiengebiet und best. Campingplatz mit ca. 95ha), Bug (SO mit ca. 95ha, durch rechtskräftige B-Pläne bestätigt), Lancken (Grünfläche Golfplatz und SO/WA mit insg. 110ha) 	<p>Der bisher nur textliche Hinweis wird in die Kartenlegenden der Planungskarten aufgenommen: „Die Darstellungen gelten nicht für bestehende Siedlungen sowie für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und wirksamen Flächennutzungsplänen!“</p> <p>Die Darstellungen im Bereich der bestehenden Ferienanlagen Bakenberg, Aquamaris und Drewoldke werden entsprechend angepasst.</p>	<p>Eine vollständige Berücksichtigung der genannten Planungen ist nicht möglich: Eigene Erhebungen von Daten, die für den GLRP als Fachplanung des Naturschutzes lediglich nachrichtlichen Charakter haben, sind wirtschaftlich nicht leistbar.</p> <p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden bzw. in letztabgewogene Planungen ist aufgrund des gutachtlichen Charakters der Planung faktisch ausgeschlossen (s. Vorbemerkung 1.2).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<ul style="list-style-type: none"> • Putgarten FNP rechtskräftig, wird zur Zeit fortgeschrieben, Beteiligungsverfahren abgeschlossen • Altenkirchen rechtskräftige Flächen im FNP u.a. für Ortslage, Bereich Drewoldke (SO Camping/Ferienhaus mit insg. Ca. 14ha, teilw. auch als rechtskräftige B-Plan bestätigt (Nr. 9 „Campingpark Wittow“, Nr. 4 „Drewoldke“) • Wiek Siedlungsband von der Ortslage bis Zürkvitze • Breege rechtskräftige Flächenausweisung im FNP u.a. für die Ortslagen Breege und Juliusruh, SO Museumsdorf bei Lobkevitz Ausbau, Ferienanlage Aquamaris und Freizeitzentrum Schaabe (ehem. GST-Lager, BP Nr. 1a) • Glowe rechtskräftige Flächen im FNP u.a. für Ortslage Glowe (einschließlich Kurklinik Königshörn, • Kurpark (BP Nr. 14) und Rügen-Radio), Hafen am Königshörn Trasse des gepl. Boddendeichs im FNP (als verbindliche nördliche Grenze des Vorranggebiets) • Lohme rechtskräftige Flächen im FNP u.a. für Ortslage Lohme, rechtskräftige B-Pläne • geplanter Golfplatz Ranzow 		
<p>30 Amt für Landwirtschaft Franzburg, Franzburg, 08.07.2009</p> <p>GLRP</p>	<p>Im Rahmen der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen, wie u.a. die Planung von Überflutungsprozessen auf Grünland, sind die Landwirtschaftsbetriebe frühzeitig in die Planung einzubeziehen.</p> <p>Bei tier- und insbesondere milchviehhaltenden Unternehmen könnte auf Grund dieser Maßnahme eine mögliche Existenzgefährdung, die durch den Entzug von Futterflächen entstehen kann, frühzeitig erkannt und durch Alternativmaßnahmen bzw. Beschaffung von Ersatzflächen abgewendet werden.</p> <p>Alternative zum tatsächlichen landwirtschaftlichen Flächenentzug sollte in jedem Fall die Umstellung zur extensiven Bewirtschaftung in Problemregionen sein, was der Rahmenplan aber auch bereits in vielen Maßnahmen widerspiegelt.</p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Landwirte in zunehmendem Maße Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes bei der Landbewirtschaftung zu beachten haben. Mit den Cross Compliance Regelungen ist sichergestellt, dass es bei festgestellten Verstößen bei den sogenannten anderweitigen Verpflichtungen (z.B. für die Beseitigung eines Landwirtschaftselementes oder nicht ordnungsgemäße Gülleausbringung) zu gravierenden Kürzungen der Be-</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>kein Widerspruch</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf nachfolgende Planungsebenen. Hier sind selbstverständlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die jeweils betroffenen Betriebe einzubeziehen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>etriebsräumien für die Landwirte kommen kann.</p> <p>Über die landwirtschaftliche Fachbehörde laufen Bestrebungen, mittels einer fachlich unteretzten Erhebung über mehrere Jahresscheiben den Nachweis zu erbringen, ob und in welcher Höhe tatsächliche Überschussalden im Rahmen der Düngeausbringung zu verzeichnen sind.</p> <p>Die Auswertung dieser Daten wird insbesondere der Wertung der Maßnahmen und der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Belange dienlich sein.</p>		
31 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Malchin, 06.07.2009			
GLRP	<p>der zur Fortschreibung vorgelegte Entwurf eines Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans (GLRP) Vorpommern formuliert sehr detailliert und ausführlich Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege für die Planungsregion Vorpommern und beinhaltet zahlreiche Fachinformationen zum Zustand von Natur und Landschaft.</p> <p>Zu den Ausführungen und Darstellungen, bei denen inhaltliche und fachliche Bedenken bestehen, wird im Folgenden Stellung genommen. Die Stellungnahme bezieht die Hinweise der räumlich betroffenen Forstämter Neubrandenburg, Torgelow/Rothemühl, Neu Pudagla, Jägerhof, Poggendorf, Schuenhagen, Abts- hagen-Rügen und Billenhagen mit ein.</p>		
	<p>1. Allgemeine Anmerkungen zum Landschaftsrahmenplan</p> <p>Die wesentlichen Aussagen des GLRP zum Wald, zur Waldbewirtschaftung sowie zur Waldentwicklung stimmen mit den Grundsätzen und Zielen einer nachhaltigen, naturnahen und artengerechten Forstwirtschaft in M-V überein und werden daher ausdrücklich begrüßt. Insbesondere sehe ich in den Ausführungen zum Biotopverbund geeignete Wege, durch Strukturreicherungen in der Landschaft auch Waldlebensräume besser zu vernetzen und dadurch mittel- und langfristig die ökologische Wertigkeit der Planungsregion zu erhöhen. Diesbezüglich können sicherlich auch Waldmehrerungen einen Beitrag leisten.</p>	kein Änderungserfordernis	Zustimmung
	<p>Einleitend möchte ich auch auf §1 LWaldG M-V hinweisen, wonach der Wald die Landschaft in M-V prägt und zu den Naturreichtümern des Landes gehört. Er ist unverzichtbare Lebensgrundlage der Menschen und Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima (regionales Klima, CO2-Bindung), den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten und zu mehrern. Diese Funktionen sind grundsätzlich im Zusammenhang zu betrachten, nicht isoliert voneinander. In einigen Aussagen des GLRP kommt dies nicht eindeutig zur Geltung.</p> <p>Als Beispiel möchte ich hier die Behandlung der Buchen-Althölzer anführen. Die Nutzfunktion der Wälder wird meiner Ansicht nach in vielen Passagen des</p>	kein Änderungserfordernis	In den Aussagen des GLRP als strategische Gesamplanung des Naturschutzes stehen die naturschutzfachlichen Anforderungen an die Waldbewirtschaftung im Vordergrund. Die im Hinweis genannten zahlreichen Funktionen des Waldes, denen eine nachhaltige Forstwirtschaft gerecht werden muss, werden durch die Aussagen im GLRP nicht in Frage gestellt.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>GLRP zu negativ bewertet. Es sollte klarer herausgearbeitet werden, dass eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft (nachhaltig, naturnah und multifunktional) im Vergleich zu vielen anderen Landnutzungsformen aus Umwelt- und Naturschutzaspekten deutlich positiver zu bewerten ist. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass die wirtschaftliche Nutzung der regionalen Holzvorräte nicht nur der Deckung des Bedarfs der Bevölkerung mit Holz und Holzprodukten dient. Sie leistet auch ihren Beitrag zum Schutz der letzten noch vorhandenen, großflächigen zusammenhängenden Waldgebiete dieser Erde (z.B. der borealen Nadelwälder, der tropischen Regenwälder u.a.). Die Verminderung von Holzimporten trägt zum Schutz dieser Waldgebiete vor weiterer Zerstörung bei und vermeidet unnötige Umweltbelastungen durch weite Transportwege. Im strukturschwachen Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere in den ländlichen Räumen hängen eine ganze Reihe von Arbeitsplätzen von der Forstwirtschaft und den nachgelagerten holzverarbeitenden Betrieben ab. Wirtschaftliche Aspekte bei der künftigen Behandlung der Waldflächen dürfen aus diesem Grund nicht außer Acht gelassen werden.</p>	kein Änderungserfordernis	Derartige Fragen sind im konkreten Umsetzungsfall auf nachfolgenden Planungsstufen zu klären (s. auch Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).
	<p>Hinsichtlich einer Vielzahl von geplanten Wiedervernässungsmaßnahmen möchte ich auf die hohe Sensibilität von Waldökosystemen hinweisen, deren Arteninventar sich tlw. über Jahrzehnte oder Jahrhunderte an die hydrologischen Gegebenheiten angepasst haben. Änderungen im Wasserregime, insbesondere wenn diese plötzlich erfolgen, können ein Absterben der vorkommenden Baum- und Straucharten zur Folge haben – häufig verbunden mit dem Verlust des kompletten Arteninventars an Tier- und Pflanzenarten sowie dem Verlust der allgemeinen Wohlfahrtsfunktionen des Waldes hinsichtlich des Schutzes von Luft, Boden, Klima und Wasser.</p> <p>Bei der konkreten Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen sollte – sofern Waldflächen betroffen sind – grundsätzlich im Vorfeld Einvernehmen zwischen Naturschutzseite, Waldbesitzer und Forstbehörde hergestellt werden. Insbesondere bei Moornaturierungen, Wiedervernässungen oder bei der Offenhaltung von Biotopflächen besteht die Gefahr von Waldflächenverlusten. Solche Projekte sollten bereits im Vorfeld abgestimmt und fachlich fundiert geplant und umgesetzt werden. Überführungen von Waldflächen in andere Nutzungsarten (Waldumwandlung) bedürfen einer forstbehördlichen Genehmigung nach § 15 LWaldG und sind ausgleichspflichtig. Insbesondere bei Maßnahmen zur Änderung von Wasserständen sind Belange des Walderhaltes im Rahmen von wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen.</p>	kein Änderungserfordernis	Darauf wird im GLRP an verschiedenen Stellen hingewiesen (u. a. in Kap. III.4.2).
	<p>Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Waldbesitzer wirtschaftlich auf Einnahmen aus dem Holzverkauf angewiesen sind. Sofern Nutzungsverzichte oder Mehraufwendungen, die mit der Durchsetzung von Naturschutzmaßnahmen verbunden sind und über die in § 12 LWaldG genannten Verpflichtungen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder bestehende naturschutzrechtliche Bestimmungen (Schutzgebietsverordnungen etc.) hinausgehen, sind den Waldbesitzern zu erstatten bzw. über vertragliche Vereinbarungen oder die im Kapitel III.2.4.2 aufgeführten Förderprogramme umzusetzen.</p>		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Weiterhin ist anzumerken, dass Ziele und Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen häufig die natürliche Entwicklung außer Acht lassen. Hier wäre eine dynamische Betrachtungsweise wünschenswert, die den natürlichen Gegebenheiten nahe kommt.</p> <p>Kritisch möchte ich noch anmerken, dass der vorgelegte Entwurf bei einem Umfang von etwa 800 Seiten Text und Karten trotz eines relativ weiten Zeitrahmens in der vorgegebenen Zeit nicht vollständig prüfbar ist.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>kein konkreter Hinweis</p>
<p>Kap. II.12.1.1.8</p>	<p>2. Nachfolgend wird auf konkrete Textpassagen eingegangen: zu II.2.1.1.8 Wälder <u>Seite II-79, Abs. 4, Schwarzstorch</u> Die in der Planungsregion Vorpommern festgestellten 33 Schwarzstorchreviere sind unserer Einschätzung nach nicht realistisch. Nach Angaben der Projektgruppe Großvogelschutz M-V wurden für den Bereich der Planungsregion 2008 lediglich im Bereich Pasewalk 3 Schwarzstorchhorste festgelegt, die jedoch alle unbesetzt waren (lediglich ein anwesender Einzelvogel).</p>	<p>Der Absatz wird folgendermaßen geändert: „Als Nahrungshabitats müssen in den Wäldern ausreichend Feuchtgebiete in Form von Kleingewässern, Waldmooren sowie naturnahen, kleinfischartigen Bächen vorhanden sein. In der Planungsregion befindet sich im Südosten die stabilste und reproduktionsfähigste Teilpopulation des Schwarzstorchs in M-V (Kartierungszeitraum 1994 – 1998, OAMV 2006). Im Kartierungsjahr 2003 konnte nur ein sicheres Brutpaar für den Südosten der Planungsregion festgestellt werden. Weitere potenzielle Brutgebiete sind die Nordöstlichen Lehmpflaten, hervorzuheben sind hier die Nordvorpommersche Waldlandschaft und das Karlsburg - Oldenburger Holz. Hier werden immer wieder Einzelstiere beobachtet, eine Brut konnte aber bisher nicht nachgewiesen werden.“</p>	<p>Es handelte sich um einen Fehler bei der Datenauswertung.</p>
<p>Kap. II.12.1.2</p>	<p><u>Seite II-97, Wälder, Schutz- und Erhaltungsmöglichkeiten</u> Die Forderung nach weiteren Unterschutzstellungen von Waldökosystemen als Naturschutzgebiete mit der Begründung, die NSG in der Planungsregion weisen nur einen geringen Waldanteil auf, ist etwas irreführend. Zwar mag die Aussage zum Waldanteil in den NSG korrekt sein, jedoch wäre gleichzeitig auch zu erwähnen, dass mit insgesamt 11.600 ha Wald in Naturschutzgebieten die absolute Waldfläche in den NSG's der Planungsregion sehr groß ist (zum Vergleich: Gesamtwald M-V: 26.500 ha Wald mit Schutzstatus als NSG). Auch prozentual gesehen ist der Anteil von Wäldern mit NSG-Schutzstatus in der Planungsregion mit 7,7 % der Gesamtwaldfläche deutlich höher als im Durchschnitt des Landes (5,2 %, Quelle: Waldfunktionenkartierung 2006). Die Forderung nach weiteren Unterschutzstellungen kann so nicht geteilt wer-</p>	<p>Der Absatz wird entsprechend umformuliert: „Die NSG der Planungsregion weisen gemäß Waldfunktionenkartierung 2006 mit 7,7 % einen höheren Waldanteil auf als im Landesdurchschnitt (5,2 %). Die Unterschutzstellung weiterer schützenswerter und repräsentativer Waldökosysteme ist aus naturfachlicher Sicht dennoch ein wichtiges Ziel zur Verstärkung der Schutzwirkungen in Wäldern. Insbe-</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. III.1	<p>den, da in der Planungsregion bereits über 70 % aller Wälder einem Schutzstatus nach Naturschutzrecht unterliegen (ohne gesetzlich geschützte Biotope, §20 LNatG M-V). Dies ist ein deutlich höherer Anteil als in den übrigen Planungsregionen in M-V.</p> <p>zu III.1 Konkretisierte Ziele und Grundsätze <u>Wälder W1-W4, Seite III-7</u> Ergänzend schlage ich vor, folgende Qualitätsziele mit aufzuführen: „Verbesserung der Waldstruktur durch Waldmehrung, Waldlebensraumverbund sowie die Entwicklung von Waldrändern, insbesondere in Übergangsbereichen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen“.</p>	<p>sondere Buchenwälder sind bislang in den NSG unterrepräsentiert (vgl. UM-M-V 2003a Kap. III.3.1.5 und III.3.1.7.2).“</p> <p>Die Formulierung wird aufgenommen.</p>	
Kap. III.2.2.8	<p><u>Seite III-52, zu 8.3 und 8.4</u> Hier möchte ich besonders auf meine Ausführungen unter „Allgemeines“ verweisen. Die genannten naturschutzfachlichen Erfordernisse und Maßnahmen gehen z.T. erheblich über die im LWaldG beschriebene ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinaus (Wiederherstellung natürlicher Wasserverhältnisse, Belassen von Altbeständen) und sollten daher nur mit finanzieller Honorierung und im Einvernehmen mit Waldbesitzer und Forstbehörde umgesetzt werden.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Es ist richtig, dass die Anforderungen oftmals über die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinausgehen. Dieser Sachverhalt und die zur Verfügung stehenden Fördermittel werden in anderen Kapiteln des GLRP ausführlich behandelt (so Kap. III.2.4.2 und III.4.2, VI.8.2).</p>
Kap. III.3.1	<p>zu III.3.1 Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) <u>Seite III-67.</u> Ich möchte darauf hinweisen, dass die hier im Entwurf aufgeführte Gebietskulisse (ca. 25 % der Planungsregion) weit über die im Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) 2005 festgelegten Kriterien für Vorranggebiete hinausgeht. Dies ist meiner Ansicht nach nicht zulässig, da es sich im LEP um leitabgewogene Ziele der Raumordnung handelt, die dadurch für Behörden verbindlich sind.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen und begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems. Die im Programmsatz 5.1 (6) des LEP festgelegten Kriterien enthalten eine Handlungsanweisung an die Regionalplanung. Sie stellen somit weder ein Ziel noch einen Grundsatz der Raumordnung dar (vgl. LEP, Seite 14 oben) und sind daher für den GLRP nicht bindend (s. ausführlich Vorbemerkung 1.1).</p>
Karte III, Anhang VI.5.1	<p>Abschließend möchte ich noch auf das Projekt „Idee.Natur – Nordvorpommersche Waldlandschaft“ des Landkreises Vorpommern hinweisen, das kürzlich mit dem deutschen Zukunftspreis Naturschutz ausgezeichnet wurde. Die „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ ist ein ausgedehntes Waldgebiet im Nordosten Deutschlands westlich der Hansestadt Stralsund. Das gleichnamige EU-Vogelschutzgebiet bildet die Grundlage für die Kerngebietskulisse. Diese besitzt eine Gesamtgröße von 16.440 ha und einen Waldanteil von über 50%. Hier stocken noch weitgehend naturnahe Laubwälder im Verbund mit vermoorten Niederungen, Fließ- und Stillgewässern sowie Offenlandbereichen. Als besonders walddreicher, naturnaher Ausschnitt der Landschaft auf den</p>	<p>Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ des Maßnahmenkomplexes W107 wird folgender Absatz aufgenommen: „Die „Vorpommersche Waldlandschaft“ gehört zu den fünf deutschen Gewinnerregionen des Wettbewerbs „Idee.Natur“. Ziel des Naturschutzgroßprojekts ist u. a. die Umsetzung des speziellen Artenschutzes (Groß-</p>	<p>Hierzu wurde bereits ein Maßnahmenkomplex abgegrenzt (W107 „Waldflächen der nordvorpommerschen Lehmplatt“), beschrieben und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordvorpommern abgestimmt. Es werden einige Ausführungen ergänzt, um die besondere Bedeutung noch stärker zu betonen und die aktuelle Entwicklung zu berücksichtigen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>jungpleistozänen Lehmplatten ist das Kerngebiet hinsichtlich Repräsentanz, Großflächigkeit und Naturnähe von herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung. Im naturschutzfachlichen Bereich im Kerngebiet sollen in den kommenden Jahren zentrale Maßnahmen zur Sicherung der einmaligen Naturlandschaft umgesetzt werden. Ich möchte Sie bitten – soweit noch nicht geschehen – die geplanten Projektmaßnahmen in den GLRP zu integrieren.</p>	<p>vögel) sowie einer naturnahen Forstwirtschaft auch in den Privatwaldbereichen. Unter der Leitidee „Dem Schreiadler und uns eine Zukunft“ will das Projekt vor allem die Brutwälder des Schreiadlers schützen und seine Nahrungshabitate sichern. Zugleich sollen im Rahmen des integrierten Naturschutzgroßprojekts die Erwerbsgrundlagen in der Region erweitert werden, beispielsweise durch den Ausbau des sanften Tourismus sowie die Stärkung einer nachhaltigen Land- und Waldnutzung und der regionalen Wertschöpfung. Im Projektgebiet sollen Schutz und Nutzung dauerhaft miteinander in Einklang gebracht werden“ (BMU & BfN 2009, S. 14). U. a. ist beabsichtigt, 10 % der Wälder im Kerngebiet als Naturwald-Entwicklungsflächen auszuweisen. In unmittelbarer Nähe der Horste des Schreiadlers soll die forstliche Nutzung reduziert, örtlich sogar ganz aufgegeben werden. Auf einer Fläche von insgesamt 550 ha sollen Bruch-, Sumpf-, Auwälder und Moore wieder vernässt werden. Als dauerhaftes Nahrungsrevier der Schreiadler will der Landkreis Nordvorpommern zudem rund 1.000 ha Grünland sichern, zum Teil neu einrichten und ca. 100 ha Biotopflächen in der offenen Kulturlandschaft pflegen und entwickeln. Die Einbindung privater Waldbesitzer in ein langfristiges naturschutzgerechtes Waldnutzungs- und Pflegekonzept, wie es in der Nordvorpommerschen Waldlandschaft geplant ist, könnte Modellcharakter auch für andere national bedeutsame Waldregionen erlangen (vgl. ausführlich ebd.).“</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
<p>32 Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“, Groß Kiesow, 07.07.2009</p> <p>GLRP, III Karte und Anhang VI.5</p>	<p>unsere Belange werden berührt, wenn es sich um Vorfluter oder Anlagen handelt, die sich in unserer Unterhaltungslast befinden. Unser Verbandsgebiet befindet sich im Landkreis Nord- und Ostvorpommern mit der Stadt Greifswald. Es werden die Fließgewässer aufgeführt, die nach der Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Gewässer sind. Die Maßnahmen an diesen Fließgewässern wurden schon teilweise mit uns abgestimmt. Außerdem werden die Naturschutzgebiete, Küstengebiete und die Moore benannt. Bei den Niederungen (Moorgebiete) sind zum Beispiel folgende Ziele aufgelistet: „Verbesserung des Wasserregimes durch Herabsetzen des Pumpbetriebes“ (M 304), „Verbesserung des Wasserrückhalts durch Einstau der Gräben“ (M 307) oder „Grabeneinstau und Verringerung des Pumpbetriebes“ (M 308). Das sind alles Flächen, die sich im Einzugsgebiet von Schöpfwerken im Ryckbereich befinden. Diese Schöpfwerke haben keine Freilaufufer, so dass das Wasser geschöpft werden muss. Der Pumpbetrieb steht im direkten Zusammenhang mit den Niederschlägen und die anfallenden Kosten werden auf alle bevorteilten Flächen umgelegt. So lange die Schöpfwerke bestehen bleiben, kann so einer „Insellösung“ nicht zugestimmt werden. Probleme sind vorprogrammiert. Bei M 306 steht, dass der Polder bei Wackerow endgültig aufgelassen wurde. Dies ist nach wie vor unser Ziel. Es entspricht zurzeit leider nicht der Wahrheit. Wir können nur bestätigen, dass der Deich an einer Stelle gebrochen ist.</p> <p>Zu allen gedachten Maßnahmen, die Gewässer oder Anlagen II. Ordnung betreffen oder wobei Wasserstände in den Gräben geändert werden sollen, ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Wir geben dann dazu unsere Stellungnahme ab und die Untere Wasserbehörde entscheidet.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der jeweiligen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt (s. auch Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).</p>
<p>33 Staatliches Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde, Ueckermünde, 03.07.2009</p> <p>GLRP Karte III</p>	<p>Auf Grundlage der (im Übrigen tlw. schlecht bearbeitbaren, da nur digitalisiert vorliegenden) Unterlagen wird seitens des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur (STAUN) Ueckermünde folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Für eine Reihe von Poldern an den inneren Küstengewässern sind Renaturierungsmaßnahmen ausgewiesen. Ein Teil der Polder (z. B. Nordusedom, Stubbenfelde) werden durch Landesschutzdeiche begrenzt, die über die landwirtschaftlichen Flächen hinaus auch bebaute Ortslagen schützen. Z. Zt. sind nur Maßnahmen der Wasserspiegelanhebung und Drosselung des Schöpfwerksbetriebes ersichtlich. Sofern hieraus allerdings Ausdeichungsmaßnahmen werden (siehe Cämmerer See), ist innerhalb des jeweiligen Renaturierungsvorhabens auch der Küsten- und Hochwasserschutz sicherzustellen und neu zu ordnen.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Die benannten Belange sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. II.1.1.4	<p>Aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist folgendes zu beachten: <u>Pkt. II.2.1.1.4 Fließgewässer (S. II-45 ff)</u> Mit dem Bugewitzer Mühlgraben ist vermutlich der Anklamer Mühlgraben gemeint. Dieser mündet jedoch nicht in die Peene, sondern in das Kleine Haff</p>	kein Änderungserfordernis	Der zitierte Autor (Zettler 1996) meint den Bugewitzer Mühlgraben.
	<p>Der <u>Strasburger Mühlbach</u> mündet in die Uecker, als Beeke wird heute nur noch der nördliche Zulauf aus Blumenhagen bezeichnet. Diese mündet bei Wilsickow in den Strasburger Mühlbach.</p>	<p>Der Satz wird folgendermaßen umformuliert: „Der Strasburger Mühlbach, der an der Grenze zu Brandenburg in die Uecker mündet, und die Beeke, die bei Wilsickow in den Strasburger Mühlbach mündet, sind Lebensraum der Meerforelle.“</p>	
	<p>Als weitere bedeutsame naturnahe Fließgewässer Vorpommerns müssten Pötterbeck/Rosenhäger Beck und der Teufelsgraben benannt werden. Der Peene-Süd-Kanal gehört zum Fließgewässersystem Landgraben/Zarow.</p>	Die Hinweise werden entsprechend aufgenommen.	
Kap. II.2.3.1.2	<p><u>Pkt. II.2.3.1.2 Fließgewässer (S. II-110 ff)</u> Bei der Beschreibung der einzelnen Fließgewässer/Fließgewässersysteme sind manche Zulaufe benannt, andere ebenfalls bedeutende aber nicht. Hilfreich wäre hier die Festlegung einer Einzugsgebietsgröße ähnlich wie bei der Wasserrahmenrichtlinie. Das Fließgewässersystem Landgraben/Zarow mit wichtigen Zuläufen (insbesondere mit Friedländer Dätze und Golmer Mühlbach/Weißer Graben) ist so nicht schlüssig beschrieben. Die Randow ist zwar weitgehend begradigt, aber dennoch kein künstliches Gewässer zur Entwässerung des Randowbruches.</p>	<p>Die Gewässerbeschreibungen werden mit Tabelle II 41 "Verteilung der Fließgewässerstrukturgüte (Vorort-Bewertung) ausgewählter Fließgewässer innerhalb der Planungsregion" abgeglichen, und es werden Erläuterungen ergänzt. Der Ryck wird in einen separaten, neu eingefügten Absatz für die direkten Küstenzufüsse eingeordnet. Ebenfalls neu ist ein Absatz für die Rügener Fließgewässer. Zum Zarow-Landgraben-System wird der Fleethofer Graben in die Tabelle 41 aufgenommen. Im Text wird die Beschreibung des Gewässersystems entsprechend angepasst. Die Einstufung der Randow wird von „künstlich“ in „erheblich verändert“ geändert.</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>S. II-115: Seit der WRRL-Bestandserfassung 2004 wurden im Rahmen der im Juli 2009 abzuschließenden Bewirtschaftsvorplanungen der Fließgewässer die Ergebnisse der Strukturtebewertungen in Ortsbegehungen überprüft und z. T. korrigiert, im Rahmen des Gewässermonitorings von 2005 bis 2009 wurde außerdem die Mehrzahl der Wasserkörper hinsichtlich der physikalisch-chemischen und der biologischen Qualitätskomponenten untersucht und bewertet. In einer „Fortschreibung“ des gutachterlichen Landschaftsrahmenplans sollte die größtmögliche Aktualität der Daten/Bewertungen gewährleistet sein.</p> <p>S. II-116: Es muss deutlich werden, dass für erheblich veränderte/künstliche Gewässerabschnitte das gute ökologische Potential erreicht werden muss.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p> <p>Der Satz „Unterliegt der Wasserkörper...“ wird folgendermaßen ergänzt: „Unterliegt der Wasserkörper langfristigen Entwicklungsbeschränkungen hydromorphologischer Art, die den in § 25b Abs. 2 Nr. 1 WHG genannten Schutzgütern dienen und die das Erreichen des „Guten ökologischen Zustands“ verhindern, gilt er als „erheblich verändert“ bzw. „künstlich“. Ihm ist dann als Bewirtschaftungsziel das „Gute ökologische Potenzial“ zuzuweisen.“</p>	<p>Die FGSK wurde bei den Begehungen nur in Einzelfällen und dann pauschal geändert, es liegt keine Neubewertung entsprechend des allg. Bewertungsverfahrens vor.</p> <p>Im Sinne einer einheitlichen Darstellung wurde die im Jahr 2008 landesweit vorliegende vorläufige Bewertung von 2004 zugrundegelegt.</p>
<p>Kap. III.4.4.1</p>	<p><u>Pkt. III.4.4.1 Fließgewässer (S. III-92)</u></p> <p>Gemäß WRRL werden die Schwerpunkte zur Entwicklung von Fließgewässern anders gesetzt. Nicht in denjenigen Gewässern, in denen die Strukturgröße stark geschädigt ist, sind vordringlich Maßnahmen umzusetzen. Es ist in erster Linie vom Wiederbesiedlungspotential der Gewässer auszugehen, d. h. naturnahe, wenig belastete Gewässerabschnitte repräsentieren noch biozönotisches Ausgangsmaterial. Die ersten Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturgröße und insbesondere zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit müssen demzufolge an diesen Gewässern durchgeführt werden, um noch erhaltenes Wiederbesiedlungspotential und das Ausbreitungsvermögen der fließgewässertypischen Arten zu nutzen.</p>	<p>Im 2. Anstrich wird ergänzt: Aufgrund europäischer Verpflichtungen nach EU-Wasserrahmenrichtlinie.</p>	<p>Klarstellung: Im Kap. III.4.4.1 Fließgewässer wird in <u>zwei Anstrichen ausdrücklich unterschieden</u> <u>zwischen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anstrich: ... aus <u>natur</u>schutzzfachlicher Sicht... mit den Maßnahme-Schwerpunkten Strukturverbesserung und Zielarten 2. Anstrich: ... Aufgrund <u>europäischer Verpflichtungen</u>... mit dem Schwerpunkt Maßnahmen zur Erreichung eines mindestens guten ökologischen Zustands nach WRRL <p>Aufgrund der Überschneidung naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Zielstellungen wurde eine zusätzliche Zielkategorie in den GLRP eingeführt: „Fließgewässerabschnitte (Wasserkörper) mit Entwicklungsanforderungen gemäß Bewirtschaftungsvorplanung (BVP, Planungsstand 2006) nach EU-Wasserrahmenrichtlinie“</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Die Karte 14, in welcher u. a. Querbauwerke aufgeführt sind, die die zur vordringlichen Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit vorgesehen sind, ist dringend zu überarbeiten. Aus Sicht der WRRL, auch in Auswertung einer Reihe von Ergebnissen von Fischuntersuchungen in Fließgewässern, sind die Querbauwerke nicht abschließend dargestellt. Insbesondere kleinere noch weitestgehend naturnahe Gewässer müssen Vorrang erhalten.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die Darstellung beruht auf der in Text und Karte benannten Grundlage „Prioritätenkonzept zur Planung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit in den Fließgewässern Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG M-V 2006b), in der erstmals eine landesweite Prioritätensetzung nach Maßgaben der WRRL vorgenommen wurde. Diese Darstellung ist geeignet, um den dringenden Handlungsbedarf in der Planungsregion zu veranschaulichen und ist insbesondere vor dem Hintergrund der noch laufenden Bewirtschaftungsvorplanung nicht als abschließende Darstellung zu interpretieren.</p>
<p>Kap. III.4.4.2</p>	<p>Pkt. III.4.4.2 Seen (S. III-93) Gemäß Karte 14 wird ebenfalls der Lebehnsche See (LK UER) das Ziel „guter Zustand“ verfehlen.</p>	<p>Die Darstellung im Text wird angepasst (Tabelle II-38 in Kap. II.2.3.1.1).</p>	<p>Die Aufzählung in Kap. III.4.4.2 ist nur beispielhaft („u. a.“) und nimmt insbesondere auf in Anhang VI.5 erwähnte Seen Bezug.</p>
<p>Anhang VI.5.3</p>	<p>Anhang - VI.5.3 Detailinformationen zu ausgewählten Maßnahmen an Fließgewässern Diese Angaben müssten hinsichtlich der Berücksichtigung der Umsetzung der WRRL überarbeitet werden, um den derzeitigen Planungsstand richtig wieder zu geben. Die Bewirtschaftungsvorplanungen in Zulaufgewässern zur Peene werden erst in diesen Tagen abgeschlossen sein. Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenkataloge liegen erst dann (zuerst bei den bearbeitenden StÄUN) vor und könnten somit noch nicht veröffentlicht werden. Inwieweit diese Daten schon Eingang in den Rahmenplan finden konnten, ist mir unbegreiflich. Es fehlen eine Reihe von Gewässern wie die Ziese, der Prägelbach u. a. Zwischenzeitlich wurde in den StÄUN eine Überarbeitung der Priorisierungen und Terminstellungen aller Maßnahmen vorgenommen. Dabei wurden auch Terminverlängerungen über den ersten Bewirtschaftungszeitraum hinaus zur Realisierung von Maßnahmen in Betracht gezogen. Angaben zu Gewässern und Maßnahmen sind z. T. fehlerbehaftet.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>In die Bearbeitung des Maßnahmenkonzeptes wurden die 2007 vorliegenden Daten aus den in 2006 durchgeführten Bewirtschaftungsvorplanungen einbezogen (vgl. Vorbemerkung 1.5). Ein vollständiger Abgleich mit den Ergebnissen der Bewirtschaftungsvorplanung ist angesichts der noch laufenden Planungen nicht möglich. Daher wird wiederholt in Text, Karten und Maßnahmenkatalogen auf den verwendeten Arbeitstand verwiesen. Widersprüche mit dem zwischenzeitlich fortgeschrittenen aktuellen Planungsstand sind unvermeidlich.</p>
	<p>Maßnahmen wurden z. T. den jeweiligen Wasserkörpern (WK-Nr.) zugeordnet, aber eine Karte, in der die zu den entsprechenden WK-Nr. gehörenden Gewässerabschnitte erkennbar sind, fehlt.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>In die Bearbeitung des Maßnahmenkonzeptes wurden die 2007 vorliegenden Daten aus den in 2006 durchgeführten Bewirtschaftungsvorplanungen einbezogen. Die jeweils ausgewerteten BVP wurden unter Angabe des Wasserkörpers als Quelle benannt. Die Beschreibungen beziehen sich jeweils auf die in den Tabellen benannten Maßnahmennummern. Eine zusätzliche kartografische</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Kap. II.4.2, Karte 11	<p>Aus Sicht der Fachabteilung Naturschutz gibt es zwei Anmerkungen:</p> <p>1. <u>Nationale Schutzgebiete</u></p> <p>Es ist zu prüfen, ob das geplante und mit einer Veränderungssperre versehene Schutzgebiet „Peenetal von Jarmen bis Anklam“ in den GRLP aufzunehmen wäre.</p>	<p>In Kapitel II.4.2 wird hinter Tabelle II-60 folgender Hinweis aufgenommen: „Für das Peenetal von Jarmen bis Anklam läuft derzeit das Rechtssetzungsverfahren zur Ausweisung als Naturschutzgebiet.“</p>	<p>Darstellung der Wasserkörper würde die Karte überfrachten und ist zum Verständnis auch nicht erforderlich.</p> <p>In die Karte 11 „nationale Schutzgebiete“ sowie die Tabelle II-60 „Naturschutzgebiete“ werden nur die NSG aufgenommen, die per 31.12.2008 rechtsgültig verordnet waren.</p>
Karte 15, Karte III	<p>2. <u>Fischer Konfliktschwerpunkte</u></p> <p>Auf Grund der Vielzahl der Toefunde sollte in der Karte 15 der Bereich nördlich Anklam (Redoute) oder die B 111 auf der Insel Usedom als „Konfliktschwerpunkte Fischerquerung gem. Karte III“ gekennzeichnet werden.</p>	<p>wird übernommen, sowohl in Karte 15 als auch in Karte III</p>	<p>kein Änderungshinweis</p>
	<p>Bzgl der immissionschutz- und abfallrechtlichen Zuständigkeit verweise ich darauf, dass per Landesverordnung vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V S. 268) die Aufgaben der Abfall- und Immissionsschutzverwaltung in den unteren Landesbehörden für den Landkreis Ostvorpommern und die Hansestadt Greifswald dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur (StAUN) Stralsund sowie für den Landkreis Uecker-Randow dem StAUN Neubrandenburg übertragen wurden.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	
34 Amt für Landwirtschaft Ferdinandshof, Ferdinandshof, 09.07.2009			
GLRP	<p>Zur Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Vorpommern nehme ich Stellung wie folgt:</p> <p>Nachstehend wird das Planwerk als Ganzes angesehen. Die Einzelmaßnahmenbetrachtung soll mit der Umsetzung in Flächennutzungsplänen bzw. Landschaftsplänen vorgenommen werden.</p> <p>Mit der weiteren Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans wird den gesetzlichen Forderungen an den Naturschutz und die Landschaftspflege Rechnung getragen. Die Umsetzung der einzelnen neu aufgenommenen Maßnahmen werden jedoch erhebliche Nutzungseinschränkungen für die ansässigen Landwirte darstellen, denn nicht in jedem Fall reichen die Einhaltung von sogenannten „anderweitigen Verpflichtungen“ (Cross Compliance) der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bzw. jetzt Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und die Einhaltung der Grundsätze einer bodenschonenden bzw. standortangepassten Bewirtschaftung im Sinne der guten fachlichen Praxis nach § 17 BBodSchG aus, um die Naturschutz relevanten Maßnahmen einzuhalten. Diese werden teilweise mit einem landwirtschaftlichen Flächenentzug sowohl in qualitativer (Aufgabe der konventionellen Nutzung) als auch in quantitativer Hinsicht verbunden sein. Während eine noch mögliche extensive Bewirtschaftung den weiteren Bezug der sogenannten Betriebsprämie sichert, ist mit einem Wegfall der Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung auch die teilweise Einbuße der</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>kein Änderungshinweis zum GLRP</p> <p>Die konkreten Folgen für einzelne Landwirtschaftsunternehmen müssen auf nachfolgenden Planungsstufen untersucht werden.</p> <p>Im Text wird an verschiedenen Stellen (v.a. in Einleitung zu Kap. III.4.1.3) deutlich darauf hingewiesen, dass Anforderungen an die Landwirtschaft, die über die Gute fachliche Praxis und Cross Compliance hinausgehen, gesondert honoriert werden müssen. Zur Verfügung stehende Fördermöglichkeiten werden in Kap. III.2.4.2 benannt.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Betriebsräumie verbunden. Es sind deshalb die notwendigen Fördermöglichkeiten zu schaffen, um den Landwirten die zusätzlichen Aufwendungen bzw. Ertragsminderungen, die sich durch die veränderte Nutzung ergeben, auszugleichen. Keinesfalls dürfen die Nutzungsbeschränkungen zu einer Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben führen, denn die Landwirtschaft trägt auch in Zukunft entscheidend zum Erhalt der Kulturlandschaft bei</p>		
35 Amt Am Peenestrom, Wolgast, 06.07.2009			
	<p>Anbei die Stellungnahmen des Amtes Am Peenestrom Anlage 1 : Bauamt/Sgb. Planung Anlage 2 : Hafen- und Seemannsamt</p>	s. 35a und 35b	
35a Amt Am Peenestrom, Bauamt, Wolgast, 15.06.20			
GLRP	<p>Hier die Stellungnahme des Bauamtes zur Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmens Vorprogramm mit der Bitte um termingerechte Weiterleitung der Stellungnahme an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.</p>		
Kartendarstellungen	<p>Planzeichnungen der 1. Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmens Vorprogramm wurden aufgrund veralteter topographischer Karten gefertigt. So sind zum Beispiel die nach 1990 gefertigten, rechtswirksamen und zwischenzeitlich größtenteils bebauten B-Plangebiete in der Stadt Wolgast nicht dargestellt. Hier handelt es sich um die B-Pläne Nr. 2 Am Katharinenberg, Nr. 3 Am Fuchsberg, Nr. 7 Am Tannenkamp, Nr. 9 Am Fuchsberg II, Nr. 12 Am Tannenkamp II, Nr. 15 Peeneblick Am Katharinenberg, Nr. 16 An der Sauziner Straße und Nr. 17 Am Schwalbenweg. Über einer Teilfläche des rechtswirksamen BP 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“ wurde z. B. eine Waldfläche in der Karte Nr. 1 Arten und Lebensräume dargestellt. Die Stadt Wolgast verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan weist neben Wohnbauweiterungsflächen wie z. B. W 18 und W 19 u. a. die Sondergebiete SO 6 und 7 Bad und Beherbergung im Tannenkamp aus. Die Stadt Wolgast geht davon aus, dass der Landschaftsrahmenplan so überarbeitet wird, dass die rechtswirksame vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Berücksichtigung findet. Ebenso sollte die Trassenführung der geplanten Ortsumgehung der Stadt Wolgast im Landschaftsrahmenplan berücksichtigt und nachrichtlich dargestellt werden.</p>	<p>Der bisher nur textliche Hinweis in die Kartenlegenden der Planungskarten aufgenommen: „Die Darstellungen gelten nicht für bestehende Siedlungen sowie für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und wirksamen Flächennutzungsplänen!“ Die Darstellungen im Bereich der genannten zwischenzeitlich größtenteils bebauten B-Plangebiete werden entsprechend korrigiert.</p>	<p>Eine vollständige Berücksichtigung der genannten Planungen ist nicht möglich: Eigene Erhebungen von Daten, die für den GLRP als Fachplanung des Naturschutzes lediglich nachrichtlichen Charakter haben, sind wirtschaftlich nicht leistbar. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden bzw. in letztabgewogene Planungen ist aufgrund des gutachtlichen Charakters der Planung faktisch ausgeschlossen (s. Vorbemerkung 1.2). Die Belange planfestgestellter Straßenstrassen werden von den Aussagen dieser Planung nicht berührt. Daher ist eine nachrichtliche Darstellung, die zu einer erschwerten Lesbarkeit der komplexen Fachinhalte führen könnte, verzichtbar (s. auch Vorbemerkung 1.4).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karte II	Die Stadt Wolgast ist auf die Werft- und Hafenbetriebe sowie die Nutzung der Wasserstraßen für gewerbliche und touristische Zwecke angewiesen. Die Stadt Wolgast soll durch die Möglichkeit der Nutzung der Uferzone durch die vorhandene Badestelle am Dreilindengrund und das in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesene Freibad auf der Schlossinsel für Einwohner und Besucher an Attraktivität gewinnen. Durch die in der Karte Nr. II Biotopverbund gekennzeichneten Wasserfläche darf keine Beeinträchtigung der vg. Nutzungen erfolgen. Sollten sich Beeinträchtigungen für die vg. Nutzungen durch die Ausweisungen des Biotopverbundes ergeben, verwahrt sich die Stadt Wolgast hiermit gegen die Flächenausweisung.	kein Änderungserfordernis	Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um ein gutachtliches Planwerk , das die Planungsinhalte <u>ausschließlich</u> nach naturschutzfachlichen Kriterien darstellt. Er stellt damit einen Fachplan des Naturschutzes dar, der in den §§ 10 - 12 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatG M-V) verankert ist (vgl. ausführlich Vorbemerkung 1.1). Karte II enthält einen gutachtlichen Fachvorschlag zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems. Die dargestellten Flächen wurden aufgrund ihrer fachlichen Eignung in das System aufgenommen (ausführliche Erläuterung in Kap. III.2.1 des GLRP). Die Belange bestehender Nutzungen werden von den Aussagen dieser Planung nicht berührt. Eine detaillierte Anpassung der raumgreifenden Darstellung des Biotopverbundes an örtliche Gegebenheiten ist daher entbehrlich (s. auch Vorbemerkung 1.4). Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden bzw. in letztabgewogene Planungen ist aufgrund des gutachtlichen Charakters der Planung faktisch ausgeschlossen (s. Vorbemerkung 1.2).
Karte IV	In der Karte Nr. IV „Ziele der Raumentwicklung/Anforderung an die Raumentwicklung“ wurden die bereits vorhandenen Hafen- und Wertstandorte der Stadt Wolgast nicht berücksichtigt. So ist z. B. der Stichkanal im Bereich der Peene-werft grün dargestellt = Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der ökologischen Funktionen - Vorschlagsgebiet für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege. Gerade in dieser wirtschaftlich angespannten Situation kann die Stadt Wolgast keine Einschränkungen der Hafen- und Werftstandorte akzeptieren. Die Ausweisungen sind entsprechend zu ändern. Bezug nehmend auf meine vorherigen Ausführungen sind die im Flächennutzungsplan der Stadt ausgewiesenen Sondergebiete im Tannenkamp zu berücksichtigen. Einer Darstellung als Bereich mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur mit hoher Funktion wird hiermit ausdrücklich widersprochen.	Die Darstellungen im Bereich der Hafen- und Wertstandorte der Stadt Wolgast werden entsprechend geändert.	Die Belange vorhandener Häfen einschließlich rechtlich ausgewiesener Bundeswasserstraßen werden von den Aussagen dieser Planung nicht berührt. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden bzw. in letztabgewogene Planungen ist aufgrund des gutachtlichen Charakters der Planung faktisch ausgeschlossen (s. Vorbemerkung 1.2).
Karte V und IV	Karte V Anforderungen an die Landwirtschaft: Wie bereits erwähnt wurde die nach 1990 errichtete Bebauung der Stadt Wolgast nicht berücksichtigt. So sind B-Plangebiete Nr. 2, 3, 7, 9 und 15 sowie das Sonder- und Gewerbegebiet am Fuchsberg (das zuletzt genannte Gebiet ist kein B-Planbereich jedoch bebaut mit Autohäusern, Märkten u. a.) als Schwerpunktbereiche zur Strukturaneicherung der Landschaft - Bereiche mit deutli-	Der bisher nur textliche Hinweis wird in die Kartenlegenden der Planungskarten aufgenommen: „Die Darstellungen gelten <u>nicht</u> für bestehende Siedlungen sowie für ausgewiesene Bauflächen in rechtskräftigen Satzungen und wirksamen Flächennut-	Eine vollständige Berücksichtigung der genannten Planungen ist nicht möglich: Eigene Erhebungen von Daten, die für den GLRP als Fachplanung des Naturschutzes lediglich nachrichtlichen Charakter haben, sind wirtschaftlich nicht leistbar. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden bzw. in letztabgewogene Planungen ist aufgrund

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>chen Defiziten an vernetzten Landschaftselementen dargestellt.</p> <p>Mit Ausnahme der Stadt Lissan haben alle Gemeinden des Amtes Am Peenestrom einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Mit Ausnahme der Gemeinden Buggenhagen und Pulow gibt es in jeder Gemeinde des Amtes Am Peenestrom rechtswirksame verbindliche Bauleitplanung.</p> <p>Das Bauamt geht davon aus, dass der Landschaftsrahmenplan die tatsächlich vorhandene Bebauung, die vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen in den Gemeinden des Amtes Am Peenestrom berücksichtigt.</p> <p>Beispielsweise ist in der Gemeinde Lütow südöstlich der K 29 auf der Karte IV ein Bereich gelb - mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen dargestellt. In diesem Bereich wurden die bereits vorhandene Wohnendhausiedlung und das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sondergebiet Ferienhausnutzung nicht berücksichtigt.</p>	<p>zungsplänen!“</p> <p>Die Darstellungen im Bereich der genannten zwischenzeitlich größtenteils bebauten B-Plangebiete der Stadt Wolgast werden entsprechend korrigiert.</p>	<p>des gutachtlichen Charakters der Planung faktisch ausgeschlossen (s. Vorbemerkung 1.2).</p>
Karte II	<p>In der Karte Nr. II Biotopverbund wurde die Nutzung der Wasserflächen durch vorhandene Steganlagen, Fischereibetriebe und Hafenanlagen Yachtanlieger in der Gemeinde Krummin und der Stadt Lissan nicht berücksichtigt. Hier ist der Biotopverbund an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, so dass keine Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzungen entsteht.</p>	kein Änderungserfordernis	Die Belange bestehender Nutzungen werden von den Aussagen dieser Planung nicht berührt. Eine detaillierte Anpassung der raumgreifenden Darstellung des Biotopverbundes an örtliche Gegebenheiten ist daher entbehrlich (s. auch Vorbemerkung 1.4).
35b Amt Am Peenestrom, Hafen- und Seemannsamt, Wolgast, 06.07.2009			
GLRP	<p>Hinsichtlich der o.g. Planung und unter Bezug auf die Stellungnahme des Bauamtes/Sgb Planung des Amtes Am Peenestrom möchte ich die Bedeutung der im Amt vorhandenen, zu erhaltenden und auszubauenden, sowie ggf. neu zu schaffenden Hafenanlagen für die wirtschaftliche und touristische Entwicklung im maritimen Bereich hervorheben. Dabei soll diese Entwicklung u. a. das Ziel haben, den Touristen und den Bürgern die Natur näher zu bringen und eine solide existenzielle Grundlage für den Lassarner Winkel zu schaffen. Ein Beispiel dafür ist die Überlegung, das Festland über den Hafen Lissan mit der Insel Usedom mittels Fahrgastschiffahrt zu verbinden. Ein weiteres Beispiel sind Überlegungen der Verschlammung des Hafenbeckens in Lissan entgegen zu wirken, den Mühlengraben geringfügig umzuleiten und nicht im Hafenbecken münden zu lassen.</p> <p>In dem vorliegenden gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommerns sind die vorhandenen Hafeneareale mit Grün = besonders wertvolle Landschaft großflächig gekennzeichnet.</p> <p>Es ist notwendig, unter Berücksichtigung der landschaftsplanerischen Belange, dass die optimale Nutzung der Wasserstraßen, die Unterhaltung und Ausbau des Hafenaquatoriums, sowie der Hafenanlagen (Land- u. Wasserseitig) entsprechend der Planungen der jeweiligen Gemeinden gewährleistet bleibt.</p>	kein Änderungserfordernis	<p>Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um ein gutachtliches Planwerk, das die Planungsinhalte <u>ausschließlich</u> nach naturschutzfachlichen Kriterien darstellt. Er stellt damit einen Fachplan des Naturschutzes dar, der in den §§ 10 - 12 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatG M-V) verankert ist (vgl. ausführlich Vorbemerkung 1.1).</p> <p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden bzw. in letztabgewogene Planungen ist aufgrund des gutachtlichen Charakters der Planung faktisch ausgeschlossen (s. Vorbemerkung 1.2).</p> <p>Die Belange <u>bestehender</u> Nutzungen werden von den Aussagen dieser Planung nicht berührt. Eine detaillierte Anpassung der raumgreifenden Darstellung an örtliche Gegebenheiten ist daher entbehrlich (s. auch Vorbemerkung 1.4).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
36	Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Damm, 10.07.2009		
GLRP	<p>aus Sicht der Kreisjagdverbände des Landesjagdverbandes M-V nimmt der Landesjagdverband wie folgt Stellung:</p> <p><u>Kreisjagdverband Uecker-Randow</u></p> <p>Im GLRP VP erfolgt die Darstellung, Beschreibung und Klassifizierung des vorhandenen und des erwarteten Zustandes von Natur und Landschaft mit den Lebensräumen der als schützenswert erachteten Tier- und Pflanzenwelt. Es wird ein Zielzustand formuliert, welcher hauptsächlich über Wiedervernässung von Landschaftsteilen, Einschränkung/Verzicht anderer Nutzungen sowie Biotopverbund und Erweiterung bestehender Schutzgebiete den Erhalt bestimmter seltener, schützenswerter Tier- und Pflanzenarten garantieren soll.</p> <p>Die Einzelmaßnahmen und Planungen werden aus Sicht der Naturschutzbehörde beschrieben, ob die formulierten Ziele in jedem Fall erreicht werden können, bleibt abzuwarten.</p> <p>Insgesamt ergibt sich eine Veränderung des Zustandes der derzeitigen Jagdgebiete sowie der jagdlichen Situation, deren Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind.</p> <p>Es besteht keine eindeutige Aussage, ob in vollem Umfang die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung als Naturschutzaufgabe erhalten bleibt, oder ob jagdliche Einschränkungen erfolgen. Einem generellen Jagdverbot oder dauerhaften jagdlichen Einschränkungen stimmt der Kreisjagdverband nicht zu. Jagdliche Einschränkungen, welche sich aus dem Planungskonzept ergeben, müssen mit den Eigentümern, Bewirtschaftern und Jagdausübenden abgestimmt werden. Diese Abstimmungen sind in geeigneter Weise und mit örtlichen Zusammenkünften durchzuführen. Hierzu ist eine weitere Einbeziehung des Jagdverbandes erforderlich.</p>	kein Änderungserfordernis	Im Einzelfall möglicherweise erforderliche Beschränkungen der Jagd müssen auf nachfolgenden Planungsstufen geklärt werden.
Kap. III.4.3.2	<p><u>Kreisjagdverband Ostvorpommern</u></p> <p>In der umfangreichen Dokumentation wird u. a. die Auswirkung der vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Raumnutzung auf Natur und Umwelt beschrieben, wobei alle Wirtschaftszweige von der Landwirtschaft bis zur Energiewirtschaft betrachtet werden.</p> <p>Im Kapitel III.4.3.2 „Anforderungen an die Jagd“ werden die Jäger direkt angesprochen.</p> <p>Dabei können wir die Forderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Jagdausübung an den Artenschutz - Regulierung der Schalenwildlichte entsprechend dem Nahrungsangebot,... voll tragen, zumal sie im Jagdgesetz von Mecklenburg-Vorpommern festgeschrieben sind. 	kein Änderungserfordernis	Zustimmung

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Problematischer ist die Forderung nach Verwendung bleifreier Munition auf Schalenwild zum Schutz der Seeadler. In der Jagdausübung hat es sich gezeigt, dass bleifreie Munition zu unkontrolliertem Abprallverhalten neigt, was besonders bei Gesellschaftsjagden zu einer Gefährdung der Teilnehmer führt.</p>	<p>Die Formulierung wird wie folgt geändert: „Zum Schutz der einheimischen Tierarten sollte auf die Verwendung splitterter bleihaltiger Munition möglichst verzichtet werden. Stattdessen sollte, nach Klärung offener Fragen zum Abprallverhalten, bleifreie Alternativmunition verwendet werden, die für fast alle gängigen Kaliber verfügbar ist.“</p>	
	<p>Die Forderung nach dem Entfernen von Aufbrüchen und der erlegten Raubtiere aus der Natur können wir voll mittragen.</p> <p>Gleiches gilt für die Forderung, in den Europäischen Vogelschutzgebieten jegliche Art von Jagdtourismus zur Jagd auf Enten und Gänse zu unterbinden.</p> <p>Auch die angepasste Jagdausübung in Gebieten mit Bedeutung für die Rastplatzfunktion sowie in bestimmten avifaunistischen Bereichen die Bejagung von Prädatoren zur Vermeidung von Brutvogelverlusten, unterstützen wir.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>37 Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte, Neubrandenburg, ohne Datum (Posteingang 16.07.2009)</p>			
	<p>Wortgleich mit Stellungnahme Nr. 8</p>	<p>s. Stellungnahme Nr. 8</p>	<p>s. Stellungnahme Nr. 8</p>
<p>38 Hansestadt Stralsund, Bauamt, Stralsund, 16.07.2009</p>			
<p>Anhang VI.5.1, Maßnahme S102</p>	<p>Mit Schreiben vom 19.05.2009 wurde der Hansestadt Stralsund Gelegenheit gegeben, zur Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Vorpommern (GLRP; Entwurf Mai 2009) sowie zur Strategischen Umweltprüfung eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Die Hansestadt Stralsund begrüßt die Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes und möchte gleichzeitig diese Gelegenheit wahrnehmen, um einige Hinweise zu geben.</p> <p><u>Vorbemerkungen</u></p> <p>Die Sanierung des Ökosystems der Stralsunder Stadtteiche sollte in der Fortschreibung des GLRP als eine Maßnahme mit hoher Priorität deutlicher herausgestellt werden.</p> <p>Die Dringlichkeit ergibt sich aus den Erkenntnissen des vom StAUN Stralsund beauftragten Limnologischen Gutachtens für die Stralsunder Stadtteiche (2006), das einen erheblichen Restaurationsbedarf der Stadtteiche belegt. Werden keine Maßnahmen zu ihrer Restaurierung ergriffen, drohen sowohl ein ökologischer Kollaps, der zur Vernichtung von Fauna und Flora führen kann, als auch die Beeinträchtigung historisch und kulturell bedeutsamer Zeugnisse</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Auf den Restaurierungsbedarf der Stadtteiche wird in der Beschreibung zu S102 bereits hingewiesen. Auch die genannten Gutachten werden bereits erwähnt.</p> <p>Weitere Details sind auf lokaler Planungsebene zu klären.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>der städtischen Wasserversorgung im Mittelalter und der ehemaligen Festungsanlagen.</p> <p>Dazu hat die Hansestadt Stralsund Sanierungskonzepte für die Einzugsgebiete der beiden Zuflüsse „Mühlgraben“ und „Hoher Graben“ erarbeiten lassen (Sanierungskonzept für den 3. Zufluss wurde beauftragt), in denen geeignete Maßnahmen herausgearbeitet und deren Kompensationswert ermittelt wurden.</p>		
Karte I	<p><u>Karte I Analyse der Arten und Lebensräume</u></p> <p>Es ist erforderlich, den Hohen Graben zwischen Andershofer Teich und Großem Frankenteich als wesentlichen Teil dieses Gewässersystems - aus ökologischer und historischer Sicht - sowohl in dieser Karte wie auch in allen anderen Karten und einschlägigen Textkarten des GLRP zu ergänzen.</p> <p>Weite Teile der städtischen Küste sind stark urban überprägt und daher von der Darstellung als „Naturnahe Küstenlebensräume mit einer natürlichen Küstendynamik und natürlichen Sukzessionsprozessen“ auszunehmen.</p>	<p>Der Hohe Graben wird in die Darstellung der Karten I bis VI aufgenommen.</p> <p>Die Darstellungen im Bereich der stark urban überprägten Küstenabschnitte werden entsprechend korrigiert.</p>	
Karte II	<p><u>Karte II Biotopverbundplanung</u></p> <p>Die Auswirkungen für die Hansestadt Stralsund als Eigentümerin außerhalb städtischen Territoriums und damit evtl. verbundene wirtschaftliche Nachteile sind auf dieser Karte nicht eindeutig erkennbar. Die Darstellungen können nicht ausreichend beurteilt werden, da eine Vermischung von bestehenden Schutzgebieten mit den durch diese Planung vorgeschlagenen Ergänzungen erfolgte, so dass die Konsequenzen für Bereiche außerhalb bestehender Schutzgebiete nicht hinreichend überschaubar sind. Die Form der Darstellung sollte so geändert werden, dass diese Ergänzungsflächen zum Zwecke des Biotopverbunds außerhalb bestehender Schutzgebiete explizit ausgewiesen sind.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Bei dem Landchaftsrahmenplan handelt es sich um ein gutachtliches Planwerk, das die Planungsinhalte <u>ausschließlich</u> nach naturschutzfachlichen Kriterien darstellt (vgl. ausführlich Vorbemerkung 1.1). Wirtschaftliche Nachteile ergeben sich dadurch nicht. Sofern andere Nutzungsbelange der Biotopverbundfunktion tatsächlich entgegenstehen, ist eine entsprechende Abwägung durch die Raumordnung sowie in nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren vorzunehmen (vgl. auch Vorbemerkung 1.2).</p> <p>Für den Biotopverbund enthält das BNatSchG qualitative Kriterien und quantitative Vorgaben (min. 10%), die im vorliegenden GLRP planerisch hergeleitet werden. Die methodische Herangehensweise an die Umsetzung des § 3 BNatSchG wird in Kap. III.2.1 detailliert erläutert.</p> <p>Bestehende Schutzgebiete werden in einem ersten Schritt als „Suchraum“ herangezogen, eine Beschränkung auf Schutzgebiete ist aber nicht ausreichend, um ein funktionsfähiges Biotopverbundsystem zu entwickeln.</p> <p>Eine explizite Darstellung, wo sich bereits Schutzgebiete befinden, würde die Kartendarstellung überfrachten, lässt sich aber aus den GIS-Daten ableiten.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
<p>Anhang VI.5.1</p>	<p><u>Karte III Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen</u></p> <p>Anhang VI.5 Hansestadt Stralsund K 111 + T 102:</p> <p>Die Halbinsel Devin hat neben ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung auch eine große Bedeutung als Naherholungsgebiet der Stadt. Bislang haben sich keine wesentlichen Konflikte zwischen der Erholungsnutzung und den Zielen des Naturschutzes gezeigt. Der Umverlegung des Parkplatzes und der Wege einschränkung inkl. Betretungsverbot wird daher mit Nachdruck widersprochen. Problematisch scheint die aus naturschutzfachlicher Sicht ungewollte Verbuschung, die zu einer Beeinträchtigung der zu schützenden Pflanzengesellschaften führt.</p> <p>Die Strandnutzung wird insbesondere seit Herstellung des öffentlichen Strandes in der Ortslage Devin (2008) als verträglich angesehen.</p>	<p>Unter „Derzeitiger Zustand, Konflikte“ wird bei K111 und T102 ergänzt: „Als Alternative für die bisher überwiegend geduldete Badenutzung wurde in der Ortschaft Devin ein öffentlicher Strand aufgespült.“</p> <p>Unter „Schutz-/ Entwicklungserfordernisse, vorgeschlagene Maßnahmen“ wird bei K111 und T102 folgender Satz gestrichen: „öffentlicher Strand in der Ortschaft Devin als Alternative für die bisher überwiegend geduldete Badenutzung im Schutzgebiet“</p> <p>Unter „Derzeitiger Zustand, Konflikte“ wird bei T102 ergänzt: „Der Standort wird gegenwärtig vollständig beweidet, die Verbuschung wurde zurückgedrängt.“</p> <p>Die Hinweise zu einer erforderlichen Besucherlenkung bleiben bestehen.</p> <p>Unter „Derzeitiger Zustand, Konflikte“ wird bei K111 und T102 ergänzt: „Es besteht eine umfangreiche Naherholungsnutzung.“</p> <p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Die Teilmaßnahme Herstellung des öffentlichen Strandes ist umgesetzt.</p> <p>Es findet aktuell eine Beweidung statt (Auskunft STAUN HST).</p> <p>Unter „Schutz-/ Entwicklungserfordernisse, vorgeschlagene Maßnahmen“ wird in T102 bereits eine Fortführung der Beweidung mit Schafen gefordert.</p> <p>Die Maßnahme wurde mit dem STAUN HST als für das NSG zuständige Behörde in dieser Form abgestimmt.</p> <p>kein Einwand</p> <p>In der Maßnahmenbeschreibung wird auf das vorliegende Sanierungskonzept verwiesen, welches detaillierte Maßnahmen enthält.</p> <p>Eine Beteiligung der in den Einzugsgebieten liegende Gebietskörperschaften bleibt nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten (vgl. auch Vorbemerkungen 1.2 und 1.5).</p> <p>Die Hansestadt Stralsund (UNB) wurde bei der Erarbeitung der Maßnahmen regelmäßig beteiligt.</p>
<p>F 135</p>	<p>Unter der Überschrift „Vorgeschlagene Maßnahmen“ sind konkrete Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen zu benennen, die zur Verbesserung des kritisierten Zustands führen. An diesen Maßnahmen wird nicht nur die Hansestadt Stralsund beteiligt sein, sondern auch die in den Einzugsgebieten liegenden Gebietskörperschaften.</p>		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>S 102: Das Limnologische Gutachten wurde im Auftrag des STAUN erarbeitet. Im Auftrag der Hansestadt Stralsund werden Sanierungskonzepte für die Einzugsgebiete der Zuflüsse zu den Stadtteichen erarbeitet, die bereits teilweise vorliegen.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen.</p>	
Karte III	<p>Weite Teile der städtischen Küste sind stark urban überprägt und daher von der Darstellung „Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern“ auszunehmen (siehe Anlage).</p>	<p>Die Darstellungen im Bereich der stark urban überprägten Küstenabschnitte werden entsprechend korrigiert.</p>	
Anhang VI.5.2	<p>Anhang VI.5 Rügen M 201 Diese Maßnahme wird abgelehnt. Vorausgegangene Renaturierungsplanungen hatten bereits zum Ergebnis, dass diese Maßnahme nicht durchführbar ist, da weder Eigentümer noch Landnutzer sich damit einverstanden erklärt haben. Sollte diese Maßnahme dennoch weiterverfolgt werden, wäre dies ein enteignungsgleicher Eingriff in bestehende Eigentumsverhältnisse.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ wird bereits darauf hingewiesen, dass die Umsetzbarkeit derzeit fraglich ist. In der Planungskarte II werden die naturschutzfachlichen Erfordernisse und Maßnahmen durch weiterführende Informationen zu Umsetzungsmöglichkeiten konkretisiert. Vielfach sind diese Bereiche bereits Gegenstand von Planungen und Abstimmungsprozessen nachfolgender Planungsphasen mit unterschiedlichen Bearbeitungsständen. Die Ebene der GLRP ist nicht geeignet, Details zu Zwischenergebnissen vollständig wiederzugeben. Insbesondere ist es vielfach keine Bewertung möglich, ob Planungs- und Abstimmungsergebnisse als abschließend zu betrachten sind oder bei veränderten Rahmensetzungen eine Zielerreichung möglich wird (vgl. Vorbemerkung 1.5).</p>
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme nur zu einem kleinen Teil im Nationalpark liegt.</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Die Angabe „NPL VBL“ unter „Ort/Lage“ bedeutet, dass eine Maßnahme ganz oder teilweise im Nationalpark liegt und der NLP somit betroffen ist.</p>
Karte III	<p>Wald an der Kreisstraße K 11 Nähe Gütthin Die mit der Darstellung eingeschätzte hohe naturschutzfachliche Wertigkeit wird angezweifelt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erhalt durch forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unter Einsatz aktueller Wirtschaftsmethoden gewährleistet bleiben muss.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>	<p>Die Darstellungen in der Karte III und die Einstufung des naturschutzfachlichen Werts leiten sich aus ausführlich im Text (Kap. II.2.1, Kap. III.2.2) erläuterten fachlichen Datengrundlagen sowie Zuarbeiten der regionalen Naturschutzbehörden ab. Welche Wirtschaftsmethoden im Einzelfall zulässig sind, muss auf nachfolgenden Planungsstufen geprüft werden.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karte IV	<p><u>Karte IV Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung</u></p> <p>Die Auswirkungen für die Hansestadt Stralsund als Eigentümerin außerhalb städtischen Territoriums und damit evtl. verbundene wirtschaftliche Nachteile sind auf dieser Karte nicht eindeutig erkennbar. Die Darstellungen können nicht ausreichend beurteilt werden, da eine Vermischung von bestehenden Schutzgebieten mit den durch diese Planung vorgeschlagenen Ergänzungen erfolgte, so dass die Konsequenzen für Bereiche außerhalb bestehender Schutzgebiete nicht hinreichend überschaubar sind. Die Form der Darstellung sollte so geändert werden, dass diese Ergänzungsflächen zum Zwecke des Biotopverbunds außerhalb bestehender Schutzgebiete explizit ausgewiesen sind.</p>	nicht berücksichtigt	s. o. zu Karte II
	<p>Weite Teile der städtischen Küste sind stark urban überprägt (s. o.) und daher von der Darstellung „Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ auszunehmen; dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der beim Amt für Raumordnung und Landesplanung angezeigten raumbedeutsamen Vorhaben.</p>	Die Darstellungen im Bereich der stark urban überprägten Küstenabschnitte werden entsprechend korrigiert.	
	<p>Da die Hansestadt Stralsund beabsichtigt, die stark beeinträchtigte Wasserqualität der Stadtteiche zu verbessern, sollten diese entsprechend in der Karte IV ebenso ergänzt werden wie der Hohe Graben zwischen Andershofer Teich und Großem Frankenteich.</p> <p>Die Sanierung des Ökosystems der Stralsunder Stadtteiche wird als eine Kompensationsmaßnahme bei der Hansestadt Stralsund geführt, die in Teilmaßnahmen gegliedert, zugeordnet und ausgeführt wird/werden kann.</p>	nicht berücksichtigt	Die Darstellungen in Karte IV leiten sich aus textlich (Kap. III.3) genau erläuterten fachlichen Grundlagen ab. Die genannten Bereiche entsprechen diesen Kriterien nicht. Die Stralsunder Stadtteiche sind allerdings als Maßnahmenkomplex in Karte III und Anhang VI.5.1 aufgenommen.
Karte VI	<p><u>Karte VI Bewertung der potentiellen Wassererosionsgefährdung</u></p> <p>Es wird um Überprüfung der Wassererosionsgefährdung im Bereich von Voigdhäger Teich und Bauerteich gebeten, da diese aus den bisherigen Untersuchungen zum Hohen Graben höher eingeschätzt wird, als an dieser Stelle dargestellt.</p>	kein Änderungserfordernis	In der Karte VI wird das Bewertungsergebnis der in Anhang VI.6 beschriebenen Methodik wiedergegeben. Im Einzelfall sind davon abweichende, sich insbesondere aus aktuell unangepasster Bewirtschaftungsweise ergebende Gefährdungspotenziale festzustellen, die auf Ebene der örtlichen Landschaftsplanung zu untersuchen und nachvollziehbar darzustellen sind.
Karte 11, Kap. II.4.3	<p><u>Textkarte 11 i. V. m. Tabelle II-57 Landschaftsschutzgebiete in der Planungsregion</u></p> <p>Die 1940 in Kraft getretene „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreise Stralsund“ hat auf der Basis damals vorhandener landschaftlicher Freiräume Flächen abgegrenzt, die dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt wurden und innerhalb derer bestimmte Verbote galten. Die seitdem vorangeschrittene Siedlungsentwicklung macht eine Änderung der Gebietsabgrenzung und der Schutzziele erforderlich. Das in der Tabelle wiedergegebene Schreiben des Amtes für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt der HST vom 12.10.1994 rückt die wichtigen naturschutzfachlichen Belange in den Vordergrund. Der Aspekt des veränderten Landschaftscharak-</p>	nicht berücksichtigt	Die Schutzverordnung aus dem Jahr 1940 ist sehr knapp und definiert den Schutzzweck aufgrund des Landschaftswandels aus heutiger Sicht nicht mehr ausreichend. Daher hat die Untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Stralsund im Jahr 1994 das im Tab. II-57 zitierte Schreiben zur Definition der Schutzanforderungen verfasst. Eine eventuelle Neuverordnung des Landschaftsschutzgebietes mit einer der aktuellen Landschaftssituation entsprechenden Regelung des Schutzzweckes ist Aufgabe der Unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>ters, die Belange von Denkmalschutz und Stadt- bzw. Landschaftsplanung sind hierbei jedoch unberücksichtigt geblieben. Insofern ist eine Ergänzung erforderlich, die auf die Neuausrichtung von Abgrenzung, Schutzziel und Schutzzweck dieses alten Landschaftsschutzgebietes unter Einbeziehung aller Belange hinweist.</p>		<p>Stralsund (vgl. § 23 LNatG M-V).</p>
GLRP	<p>In der Anlage ist eine Übersicht der zu berücksichtigenden Bau- und Bodendenkmale beigefügt. Gemäß Bodendenkmalschutzgesetz sind diese Bodendenkmale vor Beeinträchtigungen zu schützen. Jegliche Veränderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde.</p>	kein Änderungserfordernis	<p>Vertiefte Untersuchungen zur Betroffenheit von Denkmalen müssen maßstabsbedingt in nachfolgenden Verfahren erfolgen. In der SUP zum GLRP wird an verschiedenen Stellen darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von konkreten Maßnahmen des GLRP auf nachfolgenden Planungsebenen die zuständigen Denkmalbehörden einzubeziehen sind (u. a. in Kap. 6 der SUP). Erhebliche negative Auswirkungen auf Bodendenkmale sowie Bau- und Kunstdenkmale sowie Parkanlagen können hierdurch ausgeschlossen werden.</p>
Karte III	<p>Weiterhin sollte unabhängig von den jeweiligen Grenzen der Gebietskörperschaften auf der Ebene des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans geprüft werden, in wieweit die Ausdehnung und ungestörte Entwicklung von küstenbezogenen Landschaftselementen vorgesehen werden kann, ohne jedoch hierbei die maritime touristische und wirtschaftliche Entwicklung entlang der Küste zu behindern und damit die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der ansässigen Bevölkerung unverhältnismäßig einzuschränken.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um ein gutachtliches Planwerk, das die Planungsinhalte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien darstellt. Er stellt damit einen Fachplan des Naturschutzes dar, der in den §§ 10 - 12 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatG M V) verankert ist.</p> <p>Die Abstimmung raumbedeutsamer Inhalte des GLRP mit anderen Raumansprüchen ist <u>originäre Aufgabe der Raumordnung</u> und wird gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden (vgl. ausführlich Vorbermerkung 1.1.).</p>
	<p>Ich bitte mich über den Verlauf des weiteren Verfahrens in Kenntnis zu setzen.</p>	berücksichtigt	<p>Die Beteiligten werden nach Abschluss des Abwägungsprozesses über die Fertigstellung des Plans und die Verfügbarkeit der Abwägungsdokumentation unterrichtet.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
<p>39 DBU Naturerbe GmbH, Osnabrück, 17.07.2009</p> <p>GLRP. Natureerbeflächen</p>	<p>wir haben den seitenmäßig umfangreichen Entwurf des Landschaftsrahmenplans Vorpommern geprüft. Wie angekündigt, übersenden wir Ihnen heute auf diesem Wege im Anhang unsere Stellungnahme für die Bereiche der DBU-Naturerbeflächen Prora, Peenemünde und Ueckermünder Heide zur Kenntnis. Wir bitten, die z.T. fehlerhaften und/oder überholten Plandarstellungen zu überprüfen und zu aktualisieren.</p> <p>Ferner haben wir Ihnen den allgemeinen Teil und die liegenschaftsbezogenen Leitbilder für die Naturerbeflächen beigefügt. Die Leitbilder sind mit allen maßgebenden Naturschutzbehörden, auch des Landes Mecklenburg-Vorpommern, abgestimmt. Die Naturerbeflächen sind nach den Leitbildern zu bearbeiten und zu entwickeln. Es ist sinnvoll und notwendig, wenn diese Leitbilder bei den Planungen für den Landschaftsrahmenplan berücksichtigt werden, um konkurrierende Maßnahmen auf ein und derselben Fläche zu vermeiden.</p> <p>Für weitergehende Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Gemäß den Markierungen in der tabellarischen Übersicht zum gutachterlichen Landschaftsrahmenplan für die Bereiche „Schutz- und Entwicklungserfordernissen bzw. den vorgeschlagenen Maßnahmen“ ergeben sich für die DBU-Naturerbefläche Prora, Peenemünde/Struck/Ruden und der Ueckermünder Heide seitens der Gebietsbetreuer bzw. der Revierleiter folgende Anmerkungen, Streichungen und Ergänzungen.</p> <p>DBU Naturerbefläche Prora</p> <p>Seitens der DBU-Naturerbe GmbH ist Folgendes anzumerken (nicht benannte Maßnahmen aus der Tabelle entsprechen den Zielen des Naturerbes):</p> <p>Abgesehen von den unten benannten Anmerkungen schlägt die DBU-Naturerbe GmbH vor, das Generelle zu den Leitbildern sowie die liegenschaftsbezogenen Leitbilder als Voraussetzung aller Formulierungen für den gutachterlichen Landschaftsrahmenplan mit an das Planungsbüro zu übermitteln; an dieser Stelle bitte auf die verbindliche Bedeutung der Dokumente hinweisen (> Rahmenvertrag).</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt (s.u.).</p>	<p>Die Leitbilder wurden übermittelt. Sie wurden berücksichtigt, indem Zielformulierungen in Kap. III.1 im Hinblick auf Widersprüche zu den Leitbildern geprüft wurden. Es konnten keine Widersprüche festgestellt werden.</p> <p>Folgende Ziele werden in Anlehnung an das Leitbild für das Gebiet „Peenemünde - Der Struck - Insel Ruden“ ergänzt:</p> <p><u>Kap. III.1.2.1</u></p> <p>K.1 und K.2, GL 0b0: „Schaffung geeigneter Ruheräume auf Sandbänken und in Flachwasserbereichen, u. a. im Hinblick auf das Potenzial für eine natürliche Wiederbesiedelung durch die Kegelrobbe.“</p> <p>W.1 bis W.4, GL 0b1, 12: „Erhalt der Hude- und Dünenkieferwälder auf</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Anhang VI.5		Struck und Ruden durch gezielte Pflegemaßnahmen.“	
Anhang VI.5.2	<p>K 217 - Kleiner Jasmunder Bodden -</p> <ul style="list-style-type: none"> Rückbau des Puhliizer Damms bitte streichen, da die Ziele innerhalb der DBU Naturerbe GmbH noch nicht abschließend geklärt sind (oder Formulierung „möglicher Rückbau des Puhliizer Damms“) Jagd und Fischerei sind gemäß den Zielen der DBU Naturerbe GmbH durchzuführen 	<p>Bei den nachfolgend angepassten Maßnahmenbeschreibungen wird als Quelle jeweils angegeben: „DBU Naturerbe GmbH 2009“.</p> <p>Umformulierung: „Prüfung Rückbau oder Teilrückbau des Puhliizer Damms zur Verbesserung des Wasseraustauschs im Kleinen Jasmunder Bodden“ Der Satz zu Jagd und Fischerei wird unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ aufgenommen.</p>	
	<p>M210 - Mustitzer Niederung -</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei der beschriebenen Kammerung ist davon auszugehen, dass in das Eigentum der angrenzenden Landwirte eingegriffen wird, weshalb ein hydrologisches Gutachten dringend notwendig ist (das Gutachten wird jedoch finanziell nicht vom Eigentümer getragen). Vor dem Hintergrund des Gutachtens sollte entschieden werden, ob eine Kammerung oder ein regelbares, abschließbares Stauwerk (situationsabhängiges Steuern; Vorzugsvariante DBU Naturerbe GmbH) vorzusehen ist. Kein Flächenankauf durch den LPV, da die Flächen im Eigentum der DBU Naturerbe GmbH sind und diese nicht beabsichtigt Flächen zu verkaufen. 	<p>Der Hinweis bezüglich der Kammerung wird unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ aufgenommen: „Bezüglich der vorgeschlagenen Kammerung ist ein hydrologisches Gutachten notwendig. Auf dessen Grundlage sollte entschieden werden, ob tatsächlich eine Kammerung verfolgt wird, oder ob als Alternative ein regelbares, abschließbares Stauwerk (situationsabhängiges Steuern) vorzusehen ist.“ Der Satz zum Flächenankauf wird gestrichen.</p>	<p>Weitere Details sind auf nachfolgenden Planungsstufen zu klären (vgl. Vorbemerkung 1.5).</p>
	<p>B202 - Blomer Weide und Heidemoor-</p> <ul style="list-style-type: none"> Der aktuelle Bewirtschaftungsvertrag für die Blomer Weide zwischen dem STAUN Stralsund und dem Pächter sieht bis 2013 eine reine Mahd vor. Eine Kündigung bzw. Umstellung des Vertrages ohne Rückzahlung der bereits gezahlten Fördermittel wäre nicht möglich. Bis 2013 wird zusätzlich eine späte, einmalige Mahd nach Abblühen der Orchideen festgeschrieben (Vertrag Pächter – DBU Naturerbe GmbH). Sollte diese Maßnahme nicht den gewünschten Erfolg bringen, wird 2014 über eine etwaige Beweidung erneut nachgedacht. Vorschlag für den Landschaftsrahmenplan: Beweidung und/oder Mahd Nach aktuellem Wissensstand der DBU Naturerbe GmbH gibt es keine Bestrebungen des LPV eine Rinderherde käuflich zu erwerben 	<p>Die Maßnahme wird folgendermaßen umformuliert: „Ziel ist der Erhalt des wertvollen Arteninventars durch Beweidung und/oder Mahd. In den Feuchtheiden soll durch partielle Beweidung eine Wiederherstellung des historischen Zustands einer halboffenen Weidelandschaft erfolgen.“ Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ wird aufgenommen: „Hinweis der DBU Naturerbe GmbH</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<ul style="list-style-type: none"> Keine Erweiterung der Blomer Weide in den östlichen Bereich In den Feuchtheiden ist nur partiell eine Beweidung vorgesehen (das Beweidungskonzept liegt bei der DBU Naturerbe GmbH vor) Eine weitere Verschließung der Gräber / ein höherer Anstau der Gräben - über die bisher gelaufenen Maßnahmen hinaus - ist nicht möglich 	<p>im Rahmen des Beteiligungsverfahrens: Der aktuelle Bewirtschaftungsvertrag für die Blomer Weide wird dem STAUN Stralsund und dem Pächter sieht bis 2013 eine reine Mahd vor. Bis 2013 wird zusätzlich eine späte, einmalige Mahd nach Abblühen der Orchideen festgeschrieben (Vertrag Pächter – DBU Naturerbe GmbH). Sollte diese Maßnahme nicht den gewünschten Erfolg bringen, wird 2014 über eine etwaige Beweidung erneut nachgedacht.“</p>	
	<p>T205 - Feuersteinfelder Mukran -</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Fortführung der Sukzessionsforschungsfläche der Bundesforstverwaltung Im nördlichen Teil ist keine Beweidung vorgesehen (nur Entkusselung), da sich sonst ein negativer punktueller Nährstoffeintrag durch Düngung ergäbe Im südlichen Teil ist der Erhalt des FFH-Lebensraumtyps 5130 - Forstationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen - anzustreben; Entkusselung statt Wurzelrodung (lässt jegliche Maßnahmen offen); Erstinstanzsetzung bitte streichen 	<p>Unter „Derzeitiger Zustand, Konflikte“ wird „Sukzessionsforschungsfläche der Bundesforstverwaltung“ gestrichen. Die Maßnahme wird folgendermaßen umformuliert: „Erhalt der halboffenen Struktur durch Entkusselung; im südlichen Teil Erhalt des FFH-Lebensraumtyps 5130 (Forstationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen)“</p>	
	<p>T206 - Halbinsel Buhlitz -</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Sukzession im westlichen Teil, sofern es sich auf das Offenland bezieht (im Wald hingegen wird in 10 Jahren ein kompletter Nutzungsverzicht angestrebt) Den Erhalt der Besenginsterheiden bitte streichen, da der Ginster deutlich zurückgenommen werden muss, um den Feldblock auf Buhlitz weiter zu erhalten und darüber die Beweidung zu finanzieren; Obstgehölze verbleiben in der Fläche Im kompletten Offenlandbereich ist auf Dauer eine Huteweide vorgesehen Entgegen der Darstellung wird eine Erschließung vorgenommen; aktuelle Erarbeitung eines Besucherlenkungskonzeptes Kein Rückbau der militärischen Anlagen auf Buhlitz, da es sich hier überwiegend um genutzte Fledermausbunker handelt 	<p>Die Maßnahme wird folgendermaßen umformuliert: „Für die Waldbereiche wird in 10 Jahren ein kompletter Nutzungsverzicht angestrebt. In den Offenlandbereichen ist auf Dauer eine Huteweide vorgesehen. Ein Rückbau der militärischen Anlagen soll nicht erfolgen (Fledermausquartiere).“ Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ wird aufgenommen: „Derzeit wird ein übergeordnetes Besucherlenkungskonzept erarbeitet.“</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>T207 - ehem. Truppenübungsplatz Tribberatz -</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldforschungsstelle von Bundesforst innerhalb des Moores bleibt zunächst bestehen, da es sich um A+E-Maßnahmen handelt • Ostteil: Offenhaltung der Moorrandbereiche und der wüchsigen Moorbereiche durch Beweidung, dort wo die Wiedervernässung in dem notwendigen Maß nicht leistbar ist • Ein Stauwehr wurde bereits in optimaler Höhe angelegt, allerdings ist die Dichtigkeit nachzubessern; weitere Rohrleitungen und Gräben bestehen nicht • Einrichtung von Monitoringflächen wird nicht vom Eigentümer finanziert; allerdings wird ein solches Monitoring gerne in das übergeordnete Monitoringkonzept der DBU Naturerbe GmbH eingepflegt • Offenstellen der Kiefersukzession im östl. Teil zur Wiederansiedelung der Heidelerche 	<p>Unter „Derzeitiger Zustand, Konflikte“ wird beim Ostteil ergänzt:</p> <p>„Ein Stauwehr wurde bereits in optimaler Höhe angelegt, allerdings ist die Dichtigkeit nachzubessern; weitere Rohrleitungen und Gräben bestehen nicht.“</p> <p>Die „Schutz-/ Entwicklungserfordernisse, vorgeschlagenen Maßnahmen“ für den Ostteil werden folgendermaßen umformuliert:</p> <p>„Prozessschutz für wiedervernässte Moorbereiche bzw. Offenhaltung der Moorrandbereiche und der wüchsigen Moorbereiche durch Beweidung, dort wo die Wiedervernässung in dem notwendigen Maß nicht leistbar ist; Offenstellen der Kiefersukzession zur Wiederansiedelung der Heidelerche“</p>	
	<p>W 207 - Halbinsel Thießow -</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ungestörte Waldentwicklung nach 10 Jahren auf der kompletten Halbinsel; hierdurch wird die Einhaltung der Hiebstreife schwierig, weshalb dieser Punkt gestrichen werden sollte (Verweis auf die waldbaulichen Ziele der DBU Naturerbe GmbH) • Besucherlenkungskonzept ist noch nicht abschließend geklärt, allerdings ist derzeit geplant, keine Wege auf Thießow auszuweisen 	<p>Die Maßnahme wird folgendermaßen umformuliert:</p> <p>„Schutz und Entwicklung von Arten und Lebensgemeinschaften natürlicher und naturnaher Wälder; nach 10 Jahren ungestörte Waldentwicklung auf der gesamten Halbinsel; Umsetzung von Umbaumaßnahmen zur Vorbereitung der Sukzession im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen im Zuge des Baus der B 96n; Beruhigung der Halbinsel (keine Ausweisung von Wegen)“</p>	
	<p>W 208 - Heidegebiet zwischen der Halbinsel Thießow und B 196 -</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sollte nicht Rodung der pappelbestockten Fläche heißen, sondern Entnahme der Pappel (da die Entfernung der Wurzelstöcke sehr aufwändig ist) • Keine Wiederherstellung der offenen Bereiche zwischen Forsthaus Prora und dem Kleinen Jasmunder Bodden • Kein Rückbau der Anlage und Gebäude, da es sich hierbei um Fle- 	<p>Die Maßnahme wird folgendermaßen umformuliert:</p> <p>„Entwicklung und Erhalt von Arten und Lebensgemeinschaften natürlicher Waldkosysteme auf Sonderstandorten; Beruhigung des Uferbereichs des Kleinen Jasmunder Boddens; Entnahme der Pappel; Zulassen der</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>dermausbunker handelt</p>	<p>spontanen Sukzession; anschließend Überführung der Bestände in eine naturnahe Waldbewirtschaftung; Entwicklung und Erhalt der ehemaligen Klärteiche als Amphibienlaichgewässer; kein Rückbau der Anlagen und Gebäude (Fledermausquartiere)“</p>	
	<p>W 209 - Halbinsel Pulitz -</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Erhalt der Hutewaldrelikte, da die Fläche nach 10 Jahren der natürlichen Entwicklung überlassen wird und ein aktiver Eingriff - der zum Erhalt der Hutewaldrelikte notwendig wäre - nicht mehr vorgesehen ist • Die hydrologischen Standorte der Zwischenmoorstandorte können nicht wieder hergestellt werden, da keine weiteren Gräben etc. rückgebaut werden können • Aussagen zu den Wegen bitte streichen, da das Besucherlenkungskonzept noch nicht abschließend fertig gestellt ist 	<p>Die Maßnahme wird folgendermaßen umformuliert: „Entwicklung natürlicher Waldökosysteme durch umfangreiche Umbaumaßnahmen auf den Nadelforstflächen ohne Gefährdung des Seeadlerbrutplatzes; nach 10 Jahren ungestörte Waldentwicklung auf der gesamten Halbinsel; Besucherlenkung“ Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ wird aufgenommen: „Derzeit wird ein übergeordnetes Besucherlenkungskonzept erarbeitet.“</p>	
	<p>W 210 - Halbinsel Buhlitz -</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ungestörte Waldentwicklung nach 10 Jahren • Der westliche Teil wird im Rahmen eines übergeordneten Besucherlenkungskonzeptes erschlossen • Die Kesselmoore können nicht weiter optimiert werden, da es sich um eine Senke ohne Abfluss handelt • Umbau der Nadelholzstrukturen sollte aufgenommen werden 	<p>Die Maßnahme wird folgendermaßen umformuliert: „Ungestörte Waldentwicklung nach 10 Jahren; Umbau der Nadelholzstrukturen“ Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ wird aufgenommen: „Derzeit wird ein übergeordnetes Besucherlenkungskonzept erarbeitet.“</p>	
	<p>W 211 - Lubkower-Dollahner Heide -</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offenland: In den weniger feuchten Bereichen wird weiter beweidet und - sofern notwendig - entkusselt; Einbeziehung in das übergeordnete Hütekonzept • Wald: In der mäßig feuchten Niederung ist ein weiterer Anstau des Wassers vorgesehen 	<p>Die Maßnahmenbeschreibung wird folgendermaßen ergänzt: „...; in den weniger feuchten Offenlandbereichen Fortführung der Beweidung und falls erforderlich Entkusselung (Einbeziehung in das übergeordnete Hütekonzept); im Wald in der mäßig feuchten Niederung weiteren Anstau des Wassers vornehmen“</p>	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>W 212 - Schanzenberg</p> <ul style="list-style-type: none"> Entsprechend der waldbaulichen Ziele der DBU Naturerbe GmbH sind die Nadelholzbestände umzubauen Kein aktives Fördern der Zwischenwaldarten (vgl. waldbauliches Konzept der DBU Naturerbe GmbH) Südl. des Schanzenberges ist ein zusätzlicher Wasseranstau vorzusehen 	<p>Die Maßnahme wird folgendermaßen umformuliert:</p> <p>„Aufgabe der Nutzung in den Naturwäldern; Umbau der Nadelholzbestände entsprechend der waldbaulichen Ziele der DBU Naturerbe GmbH; Wiederherstellung der natürlichen hydrologischen Verhältnisse durch Verschließen der Entwässerungsgräben; südlich des Schanzenberges ist ein zusätzlicher Wasseranstau vorzusehen.“</p>	
	<p>W 213 - Binz, nordwestlich -</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine Nutzungsaufgabe im Wald ist nach Erreichen der waldbaulichen Ziele der DBU Naturerbe GmbH vorgesehen 	<p>Die Maßnahme wird folgendermaßen umformuliert:</p> <p>„Nutzungsaufgabe nach Erreichen der waldbaulichen Ziele der DBU Naturerbe GmbH“</p>	
<p>Anhang VI.5.3</p>	<p>DBU Naturerbflechte Peenemünde/Struck und Ruden</p> <p>K 311 Außenküste Peenemünder Haken</p> <ul style="list-style-type: none"> Wer soll die verstärkten Kontrollen der Befahrensregeln durchführen? Ist eine vollständige Sperrung des Strandes in diesem Gebiet sinnvoll und notwendig? Eine Möglichkeit wäre die entsprechenden Zufahrtswege zu sperren, um damit den Besucherdruck auf diese Flächen deutlich zu reduzieren. Ein Besucherinformations- und -lenkungskonzept für Peenemünde ist in Planung. 	<p>Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ wird aufgenommen:</p> <p>„Derzeit wird ein Besucherinformations- und -lenkungskonzept für Peenemünde erarbeitet.“</p>	<p>Detailfragen zur Umsetzung sind auf nachfolgenden Planungsstufen zu klären (vgl. Vorbemerkung 1.5).</p>
	<p>M316 Friesendorfer Wiesen, Struck</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Rückgang der Limikolenbestände ist nicht einzig auf den hohen Prädatorendruck zurück zu führen. Der Zustand eines Lebensraums ist sicherlich der entscheidende Faktor. Auf DBU-eigenen Flächen wird bei Bedarf zukünftig ausschließlich nur noch Schalenwild bejagt (Förderung natürlicher Waldverjüngung, Reduzierung von Wildschäden). Die Jagd auf Raubsäugetiere ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen (z. B. Fuchs auf dem Ruden). Wird es eine Ausnahmegenehmigung für eine Waldweide zur Förderung des Hudewalds geben? Waldweide ist nach aktuellem Forstrecht in Mecklenburg-Vorpommern unzulässig. 	<p>Der Teilsatz „aufgrund hohen Prädatorendrucks Rückgang der Limikolen-Brutbestände der Salzwiesen“ wird geändert in:</p> <p>„Rückgang der Limikolen-Brutbestände der Salzwiesen u. a. aufgrund des hohen Prädatorendrucks“</p>	<p>Detailfragen zur Umsetzung sind auf nachfolgenden Planungsstufen zu klären (vgl. Vorbemerkung 1.5).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
<p>M317</p> <p>Niederung am Kölpinsee</p> <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen zur Sicherung eines ganzjährig hohen Grundwasserstands des zur Förderung der Feuchtwiesen insbesondere im Frühjahr. 	<p>Die Maßnahme wird folgendermaßen umformuliert:</p> <p>„Maßnahmen zur Sicherung eines ganzjährig hohen Grundwasserstands und Fortführung der Standortangepasst, extensiven Nutzung zur weiteren Entwicklung des Feuchtgrünlands“</p>	<p>Die Maßnahme wird folgendermaßen umformuliert:</p> <p>„Maßnahmen zur Sicherung eines ganzjährig hohen Grundwasserstands und Fortführung der Standortangepasst, extensiven Nutzung zur weiteren Entwicklung des Feuchtgrünlands“</p>	<p>Die aufgeführten Detailfragen zur Umsetzung sind auf nachfolgenden Planungsstufen zu klären (vgl. Vorbemerkung 1.5), z. B. im Rahmen der erwähnten Erschließungskonzeption.</p>
<p>W306</p> <p>Halbinsel Peenemünde Ost</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei der Erschließung neuer Wege ist der Aufwand für die anschließend notwendige Wegesicherung zu bedenken, die durch den Eigentümer zu gewährleisten ist. Die Sperrung einiger Wege (z. B. im Horstbereich der Seeadler) könnten saisonal erfolgen und außerhalb der Balz-, Paarungs- und Brutzeit aufgehoben werden. Die Installation von Informationstafeln ist zur Besucherlenkung und Kommunikation des Themas Naturschutz sehr wichtig. Die Inhalte sollen in Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit der DBU integriert sein und müssen daher vorab mit der DBU Naturerbe GmbH abgestimmt werden (Frau. Dr. Bergholz). Wer wird die im Landschaftsrahmenplan aufgeführten fachkundlichen Führungen durchführen? 	<p>Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ wird aufgenommen:</p> <p>„Hinweis der DBU Naturerbe GmbH im Rahmen des Beteiligungsverfahrens: Bei der Erschließung neuer Wege ist der Aufwand für die anschließend notwendige Wegesicherung zu bedenken, die durch den Eigentümer zu gewährleisten ist. Die Sperrung einiger Wege (z. B. im Horstbereich der Seeadler) könnte saisonal erfolgen und außerhalb der Balz-, Paarungs- und Brutzeit aufgehoben werden. Die Installation von Informationstafeln ist zur Besucherlenkung und Kommunikation des Themas Naturschutz sehr wichtig. Die Inhalte sollen in die Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit der DBU integriert sein und müssen daher vorab mit der DBU Naturerbe GmbH abgestimmt werden.“</p>	<p>Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ wird aufgenommen:</p> <p>„Hinweis der DBU Naturerbe GmbH im Rahmen des Beteiligungsverfahrens: Bei der Erschließung neuer Wege ist der Aufwand für die anschließend notwendige Wegesicherung zu bedenken, die durch den Eigentümer zu gewährleisten ist. Die Sperrung einiger Wege (z. B. im Horstbereich der Seeadler) könnte saisonal erfolgen und außerhalb der Balz-, Paarungs- und Brutzeit aufgehoben werden. Die Installation von Informationstafeln ist zur Besucherlenkung und Kommunikation des Themas Naturschutz sehr wichtig. Die Inhalte sollen in die Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit der DBU integriert sein und müssen daher vorab mit der DBU Naturerbe GmbH abgestimmt werden.“</p>	<p>Die aufgeführten Detailfragen zur Umsetzung sind auf nachfolgenden Planungsstufen zu klären (vgl. Vorbemerkung 1.5).</p>
<p>W307</p> <p>Kienheide nordwestlich Karlshagen</p> <ul style="list-style-type: none"> Auch hier sollten die Maßnahmen zur Besucherinformation und -lenkung in enger Abstimmung mit der DBU Naturerbe GmbH erfolgen. Für welche A+E-Maßnahme ist dieser Bereich als Kohärenzfläche vorzusehen? 	<p>Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ wird aufgenommen:</p> <p>„Hinweis der DBU Naturerbe GmbH im Rahmen des Beteiligungsverfahrens: Die Maßnahmen zur Besucherinformation und -lenkung sollten in enger Abstimmung mit der DBU Naturerbe GmbH erfolgen.“</p>	<p>Die aufgeführten Detailfragen zur Umsetzung sind auf nachfolgenden Planungsstufen zu klären (vgl. Vorbemerkung 1.5).</p>	<p>Die aufgeführten Detailfragen zur Umsetzung sind auf nachfolgenden Planungsstufen zu klären (vgl. Vorbemerkung 1.5).</p>
<p>P303</p> <p>Piese und Cämmerer See</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Verlegung der Wander- und Erlebniswege erfolgt auf Basis naturschutzfachlicher Planungen und in enger Abstimmung mit der DBU Na- 	<p>Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ wird aufgenommen:</p> <p>„Hinweis der DBU Naturerbe GmbH</p>	<p>Unter „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ wird aufgenommen:</p> <p>„Hinweis der DBU Naturerbe GmbH</p>	<p>Die aufgeführten Detailfragen zur Umsetzung sind auf nachfolgenden Planungsstufen zu klären (vgl. Vorbemerkung 1.5).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>turerbe GmbH und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit fügt sich in deren Besucherinformations- und -lenkungskonzept für Peenemünde ein.</p>	<p>im Rahmen des Beteiligungsverfahrens: Die Verlegung der Wander- und Erlebniswege erfolgt auf Basis naturschutzfachlicher Planungen und in enger Abstimmung mit der DBU Naturerbe GmbH. Die begleitende Öffentlichkeitsarbeit fügt sich in deren Besucherinformations- und -lenkungskonzept für Peenemünde ein.“</p>	
Karte III	<p>DBU Naturerbefläche Ueckermünder Heide</p> <p>Für den Bereich der DBU-Naturerbefläche Ueckermünder Heide ist die Herausnahme von Waldflächen aus der Bewirtschaftung vorgesehen, die nach dem mit allen zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Leitbild für die Ueckermünder Heide derzeit noch entwickelt werden sollen, d.h. noch pflegebedürftig sind.</p> <p>Im Bereich Altwarp sind nach Kartenanalyse fachliche Widersprüche vorhanden. Die Lebensraumanalyse weist Wälder mit Strukturdefiziten aus. In der HPNV-Karte sind die Bereiche als Buchenwälder ausgewiesen. Die Karte „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ weist für diese Flächen die Kategorie 8.4.: „Verbesserung der Waldstruktur.....langfristig...heimische Baumarten“ aus. Wenn diese Farbschätzung der Legenden und der Karten korrekt ist, sollte die Kategorie 8.4 auf weitere Flächen (jetzt hellgrün 8.2) ausgedehnt werden, da sich diese Flächen im ökologischen Entwicklungszustand nicht von den jetzt schon nach 8.4 eingestuftten Flächen unterscheiden.</p> <p>Die "dunkelgrünen" Flächen der Kategorie 8.1. " ... ohne Nutzung" wären vorbehaltlich der DBU- Pflege- und Entwicklungsplanung" zunächst besser in Kategorie 8.2 einzustufen. Allerdings liegen innerhalb dieser Flächen auch größere Erlenbrücher am Neuarper Seen (Beispiel Bereisungspunkt Witschenberg) für die es eine "Nutzungsverzichtserklärung" der DBU gibt. Die Flächen sind jedoch verzahnt mit anderen Beständen (z.B. Lärchen, Douglasienvoranbauten, jüngere Kiefernbestände), welche einer waldböologischen Pflegesteuerung unterliegen.</p> <p>Wir schlagen vor, die Rückstufung von 8.1 nach 8.2. unter Hinweis auf die Leitbildpflegefordernisse mit der Nutzungsverzichtszusage für die Erlenbrücher zu verbinden. Die flächenscharfe Identifikation ist auf der Kartengrundlage nicht möglich, kann jedoch nach Erstellung des NNE- Entwicklungsplanes nachgeholt werden.</p>	<p>In der Erläuterung zu 8.1 wird nach „Forstliche Eingriffe jeglicher Art sind zu unterlassen.“ ergänzt:</p> <p>„Ausgenommen sind, soweit erforderlich, flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Waldstruktur. Für Flächen des Nationalen Naturerbes ist die entsprechende Entwicklungskonzeption maßgeblich.“</p>	<p>Die Datengrundlagen, die zur Einstufung der Wälder in die Kategorien 8.1 bis 8.4 in Karte III führten, sind in Kap. III.2.2.8 des GLRP detailliert aufgeführt. Die zum Zeitpunkt der Planerstellung vorliegenden Entwicklungskonzeptionen der DBU wurden zugrundegelegt.</p> <p>In der HPNV-Karte wird nicht der aktuelle Zustand dargestellt, sondern die Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation. Insofern gibt es hier auch keine fachlichen Widersprüche zu den Karten I und III. Vielmehr können durch den Vergleich der real vorhandenen Vegetation mit der HPNV Erhaltungszustand und Natürlichkeitsgrad (bzw. Hemeutrobie) von Biotopen bewertet werden (vgl. Erläuterung in Kap. II.1.2 des GLRP).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
40	Landkreis Uckermark – Der Landrat, Prenzlau, 17.07.2009		
GLRP	<p>Der Landkreis Uckermark wurde von Ihnen als Beteiligter benachbarter Planungsregionen um eine Stellungnahme zur o. g. Fachplanung des Naturschutzgesetzes gebeten.</p> <p>Zur Beurteilung der Widerspruchsfreiheit an den Grenzen zum Landkreis Uckermark wurden die Unteren Behörden (Bodenschutz-, Wasser-, Naturschutz- und Fischereibehörde) sowie der Bereich Landwirtschaft einbezogen.</p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen konnten dabei zwischen dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uckermark und dem vorliegenden Gutachtenplan des Landschaftsrahmenplan Vorpommern keine gegensätzlichen Planungsziele festgestellt werden. Die Widerspruchsfreiheit in diesem Teilbereich an der Planungsregionsgrenze wird hiermit bestätigt.</p>	kein Änderungserfordernis	keine Einwände
SUP	<p>Anmerkung: Bei der Prüfung der Unterlagen ist aufgefallen, dass der im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) erstellte Umweltbericht zum GLRP VP aus der Sicht der UNB in einer gut lesbaren und übersichtlichen Art vorliegt und auch eine fachlich gut nachvollziehbare Grundlage für die Beurteilung der Umweltbelange bildet.</p>	kein Änderungserfordernis	Zustimmung
41	Stadt Ueckermünde, Die Bürgermeisterin, Ueckermünde, 16.06.2009		
GLRP	<p>Mit der ersten Fortschreibung des gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Vorpommern liegt ein umfangreiches Planwerk vor, welches nicht nur den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft beschreibt, sondern auch konkretisierte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert.</p> <p>Die Stadt Ueckermünde als anerkannter Erholungsort und Bestandteil der nördlichen Ueckermünder Heide zählt zu den Bereichen mit einer besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Unter Punkt III.3.5 "Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft" heißt es hierzu, dass die Erholungsnutzung den Schutzanforderungen anzupassen sind. Besondere Regelungen, Besucherlenkung und auch Einschränkungen können im Einzelfall erforderlich sein, um die Erholungseignung der Landschaft dauerhaft zu sichern und die Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes zu gewährleisten. Wie bereits in unseren Stellungnahmen zur Ausweisung des FFH-Gebietes SPA 10 „Peenetalandschaft und Teile der nordwestlichen Ueckermünder Heide mit Uecker und Randow“ und zur Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz sowie in unserer Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern gegenüber dem Planungsverband Vorpommern hingewiesen, ist für die Stadt Ueckermünde von großer Bedeutung, die natürlichen Lebensräume</p>	kein Änderungserfordernis	keine Einwände

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>mit Fauna und Flora und insbesondere seltenen Vogelarten zu erhalten und zu verbessern. Gerade wegen der intakten Natur zieht es jährlich zahlreiche Gäst:innen in die Region.</p> <p>Das bedeutet aber auch andererseits, dass geplante Investitionen zur Verbesserung von Infrastruktur, Wirtschaft, Tourismus, Kultur und Siedlungsentwicklung nicht behindert werden dürfen.</p> <p>Insbesondere die Ausweisung der Flächen entlang der Uecker und im gesamten Bereich der Hafküste als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege und die zusätzliche Ausweisung als Kompensations- und Entwicklungsgebiet, anders als im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms, wo die Ausweisung noch als Vorbehaltsgebiet erfolgte, wird als problematisch angesehen. Denn dies bedeutet, dass alle Maßnahmen mit der Funktionszuweisung Naturschutz vereinbar sein müssen. Für die weitere Entwicklung der Stadt Ueckermünde ist es von Bedeutung, dass der Bestand der Bebauung und die vorhandenen Nutzungen in den vorgesehenen Gebieten sowie in den unmittelbar angrenzenden Bereichen gesichert sind. Möglichkeiten für künftige bauliche Entwicklungen auch über die Festsetzungen des seit 2006 rechtswirksamen Flächennutzungsplanes hinaus müssen gegeben sein.</p> <p>So sieht die Stadt Ueckermünde touristisches Entwicklungspotential in der Ortslage Rochow, was aber bislang planerisch noch nicht untersetzt ist. Mit der vorgesehenen Ausweisung im Landschaftsrahmenplan wären von vornherein Umsetzungsmöglichkeiten in Frage gestellt. Die Nutzung der Uecker durch Sportverkehr und Berufsschifffahrt muss ohne erhebliche Einschränkungen möglich sein. Dabei muss auch die Kapazitätserweiterung durch mögliche Erweiterungen von Liegeplatzflächen auch im Bereich des als ungestörte Naturlandschaft naturnaher Fließgewässerabschnitte bezeichneten Teils der Uecker, südlich der Pfarrwiesenallee eingeschlossen sein. Für die vorhandenen Bootsanlegestellen ist der Bestand zu sichern. Im Stadthafen sollen in den nächsten Jahren auch die Voraussetzungen für einen Fähranleger zur Insel Usedom geschaffen werden. Ebenso dürfen die konkreten Planungen für den Wasserwanderweg „Jeckerseen - Stettiner Haff“ nicht behindert werden. Die Umverlegung der Landesstraße L 28 im Bereich zwischen Pfarrwiesenallee und Eggesiner Straße als wichtige Infrastrukturmaßnahme befindet sich derzeit in Planung durch den Bauleitungsvertrag, das Straßenbauamt Neustrelitz. Diese Maßnahme ist Bestandteil des Flächennutzungsplanes der Stadt Ueckermünde und wird als wesentlich zur Verbesserung der Gesamtverkehrssituation der Stadt Ueckermünde auch unter Beachtung der Verkehrsanbindung Industrie- und Berndshof angesehen. Der Wanderweg auf dem westlichen Deich entlang der Uecker in Richtung Torgelow ist noch immer ein wichtiges Planungsziel. Entwicklungsmöglichkeiten am Kamigkrug im Zusammenhang mit dem Erhalt und dem Ausbau des Zentrums für Erlebnispädagogie und Umweltbildung e.V., die eventuell auch die Wiederherstellung einer Badestelle am Haff einbeziehen könnten, sollten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Auch der Ueckermünder Strand soll in den nächsten Jahren durch einen Badesteg ergänzt</p>	<p>kein Änderungserfordernis</p>	<p>Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um ein gutachtliches Planwerk, das die Planungs-inhalte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien darstellt. Er stellt damit einen Fachplan des Naturschutzes dar, der in den §§ 10 - 12 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatG M V) verankert ist.</p> <p>Die Abstimmung raumbedeutsamer Inhalte des GLRP mit anderen Raumansprüchen ist also <u>originäre Aufgabe der Raumordnung</u> und wird gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden (s. ausführlich Vorbemerkung 1.1).</p> <p>Die Gutachtliche Landschaftsrahmenplanung ersetzt keine Genehmigungsverfahren. Sie stellt insofern die kommunale Planungshoheit nicht in Frage, sondern gibt den Vorhabens- und Planungsträgern ein Instrument an die Hand, um Naturschutzziele sachgerecht in ihre Planungsinhalte einbinden zu können.</p> <p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden bzw. in letztabgewogene Planungen ist aufgrund des gutachtlichen Charakters der Planung faktisch ausgeschlossen (s. ausführlich Vorbemerkung 1.2).</p> <p>Vorhaben werden durch den GLRP nicht von vornherein ausgeschlossen.</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
Karte IV	<p>werden. Gewerbliche Entwicklungsabsichten bestehen auf dem Gelände der ehemaligen Justizvollzugsanstalt in Berndshof in unmittelbarer Nachbarschaft des Industriefahnen Berndshof. Hier liegt zwar noch keine Ausweisung auf Flächennutzungsplanebene vor, Vorbereitungen zur Sicherung des Planungsrechtes laufen jedoch bereits. Für das Vorhaben "Erweiterung der ehemaligen Ausflugsastätte Lambarene" in Bellin befindet sich derzeit ein Bebauungsplan in Aufstellung.</p> <p>Abweichend von den Darstellungen des Entwurfes für das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern beschränkt sich das Kompensationsgebiet auf Flächen entlang der Uecker. Aber auch die Flächen, die für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen sind, bedeuten, dass in der Abwägung mit anderen Belangen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im besonderen Maße zu berücksichtigen sind. Im konkreten Fall betrifft dies beabsichtigte Planungen der Stadt Ueckermünde zur weiteren touristischen Nutzung von Flächen im Umfeld der Lagunenstadt, die nicht zusätzlich erschwert werden sollten sowie umfangreiche Flächen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Hier muss erneut darauf aufmerksam gemacht werden, dass die im Stadtgebiet vorhandenen Landwirtschaftsbetriebe einen Flächenentzug aufgrund flächenintensiver Kompensationsmaßnahmen für die Bewirtschaftung nicht im Stadtgebiet ausgleichen können. Eine wirtschaftliche Gefährdung der Landwirte ist nicht im Interesse der Stadt. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe in Ueckermünde sind nachhaltig zu unterstützen. Das Vorhandensein landwirtschaftlicher Betriebe in Ueckermünde ist wichtiger Bestandteil des Tourismus und der Landschaftspflege.</p>	kein Änderungserfordernis	<p>Der GLRP hat als gutachtlicher Fachplan die Aufgabe, Vorschläge für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund fachlicher Herleitungen und Begründungen zu treffen und begründet diese Vorschlagsgebiete umfänglich und transparent anhand eines Kriteriensystems. Die Abstimmung mit anderen Raumansprüchen ist originäre Aufgabe der Raumordnung und soll gerade deshalb nicht bereits im gutachtlichen Fachplan vorweggenommen werden. (s. ausführlich Vorbemerkung 1.1).</p> <p>Prüfungen der Auswirkungen und der Umsetzbarkeit konkreter Maßnahmen und weitere Abstimmungen erfolgen auf nachfolgenden Planungsstufen. Hier werden auch Nutzungskonflikte ermittelt und abgewogen (s. Vorbemerkung 1.2).</p>
Karte III, Anhang VI.5.4, Maßnahmen M404, K401	<p>Mit der Ausweisung von konkreten Maßnahmen zur Landschaftspflege unter Punkt VI.5.4 wurden mit M404 und K401 Maßnahmen benannt, die auch im Landschaftsplan der Stadt Ueckermünde unter M 12 und M38 aufgeführt sind. Hierzu muss ausgeführt werden, dass der Landschaftsplan zwar Bestandteil der Flächennutzungsplanung war, aber nicht separat durch die Stadtvertretung beschlossen wurde. Im Flächennutzungsplan sind die betroffenen Bereiche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die Einzelmaßnahmen wurden nicht auf Umsetzbarkeit und Verfügbarkeit der einzelnen Flächen geprüft. Zustimmungen der Eigentümer bzw. Pächter der Flächen liegen nicht vor. Zudem wird bezogen auf die Maßnahme M404 zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Polderrückbau auf den Flächen am Kamigkrug problematisch gesehen. Wie bereits oben ausgeführt befinden sich in diesem Bereich durchaus schützenswerte touristische Einrichtungen, deren Zugängigkeit und Nutzung dauerhaft gesichert sein muss. Ebenso liegt eine landwirtschaftliche und kleingärtnerische Nutzung vor. Es ist daher auch nicht die Absicht der Stadt, den vorhandenen Deich im Zuge der Neuordnung des Sturmflutschutzes Polder 13 rückzubauen.</p> <p>Die Maßnahme K401 sollte nur unter Berücksichtigung der Bestandssicherungen der Nutzungen in diesem Bereich zwischen Neuendorfer Kanal und Indust-</p>	kein Änderungserfordernis	<p>Prüfungen der Auswirkungen und der Umsetzbarkeit konkreter Maßnahmen und weitere Abstimmungen erfolgen auf nachfolgenden Planungsstufen. Hier werden auch Nutzungskonflikte ermittelt und abgewogen (s. Vorbemerkung 1.2).</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>riehafen Berndshof umgesetzt werden. Die Möglichkeit einer Zugänglichkeit zum Hafl im Bereich des ausgewiesenen Sondergebietes Freizeit und Tourismus nördlich des Wohngebietes "Am Schäferweg" sollte geprüft werden.</p> <p>Zusammenfassend ist zu bemerken, dass die Umsetzung der Maßnahmen noch intensiver Abstimmung mit allen Beteiligten bedarf und aus heutiger Sicht seitens der Stadt Ueckermünde keine uneingeschränkte Zustimmung erteilt werden kann.</p>	kein Änderungserfordernis	Prüfungen der Auswirkungen und der Umsetzbarkeit konkreter Maßnahmen und weitere Abstimmungen erfolgen auf nachfolgenden Planungsstufen. Hier werden auch Nutzungskonflikte ermittelt und abgewogen (s. Vorbemerkung 1.2).
42a Amt „Am Stettiner Hafl“, Der Amtsvorsteher, Bauamt, Eggesin, 21.07.2009			
GLRP	<p>Wir bedanken uns für die bis einschließlich 21.07.2009 verlängert gewährte Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Gegen die eingereichten Unterlagen des Entwurfes von 05/2009 der o. g. Planung, hier eingegangen am 22.05.2009, bestehen seitens des Amtes „Am Stettiner Hafl“ nachstehende Bedenken:</p> <p>Die ausgewiesenen Einzelmaßnahmen in den diversen amtsangehörigen Gemeinden werden als bedenklich bewertet und nicht befürwortet. Angesichts der gegenwärtigen Sommerpause und Ferienzeit wird eine detaillierte Begründung in angemessener Frist nachgereicht. Darüber hinausgehende Bewertung/Begründung: sh. Anlage</p> <p>Wir geben nachfolgende Hinweise zur Planung: sh. Anlage</p>	kein Änderungserfordernis	Es werden (mit Ausnahme der als Nr. 42b geführten Anlage) keine konkreten Hinweise gegeben.

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
42b Amt „Am Stettiner Haff“ - Anlage: Gemeindeverwaltungen Hintersee und Ahlbeck, Hintersee, 18.07.2009			
GLRP Verfahren	<p>zunächst möchten wir uns für die Fristverlängerung bis zum 21.07.2009 für den oben angeführten Plan bedanken. Grund für die von uns beantragte Fristverlängerung war, dass die Gemeinden Hintersee und Ahlbeck erst am 02.07.2009 Kenntnis von diesem Entwurf des Landschaftsrahmenplanes erlangt haben.</p> <p>Die Veröffentlichung im Amtsblatt Mecklenburg/ Vorpommern vom 25.05.-30.06.2009 war uns nicht bekannt. Dieses Amtsblatt führt kein Einwohner unserer Gemeinden. Diese Methode, dort zu veröffentlichen, wo kein Betroffener wohnt, scheint gängige Praxis verschiedener Organisationen zu sein, um direkt Betroffene auf diese Weise auszuschalten. Die versicherte Ernsthaftigkeit, offen mit den Betroffenen zu diskutieren, darf bei so einer Vorgehensweise angezweifelt werden.</p> <p>Von der zuständigen Dezernentin im Landratsamt- Frau Kasel- wäre in diesem Falle ein Zugehen auf die betroffenen Gemeinden wünschenswert gewesen.</p> <p>Eine Information hat es in den Gemeinden Hintersee und Ahlbeck nicht gegeben. Wenn der Landschaftsrahmenplan ohne Einwände der Betroffenen durchkommt, ist er für die Zukunft Grundlage für konkrete Umsetzungsmaßnahmen. "Es hat ja keine Einwände gegeben." Auf Nachfrage ist dies bestätigt worden. Noch größere Sorgen bereitet uns das von Ihnen bevorzugte Planungsbüro, die Umweltplan GmbH Stralsund. Dieses hat schon in der Vergangenheit bei der Maßnahme "Mühigraben" eine Panne hingelegt und somit zum Leidwesen der Bevölkerung einen Mangel an Fachkompetenz und Ernsthaftigkeit erkennen lassen.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Die allgemeinen Ausführungen enthalten keine sachlichen Hinweise zu den Inhalten des GLRP. Die Veröffentlichung von Verfahren zur Strategischen Umweltprüfung im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern ist allgemein üblich. Für den eigentlichen GLRP ist im Landesnaturschutzgesetz keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, da es sich um einen gutachtlichen Fachplan handelt, der keine für den Bürger rechtsverbindlichen Festlegungen enthält. Im Zuge der Behörden- und Verbandsbeteiligung wurden u. a. alle Amtsverwaltungen und amtsfreien Gemeinden mit einem am 22. Mai 2009 verschickten Schreiben des LUNG über die Möglichkeit zur Stellungnahme zum GLRP informiert. Die zeitnahe Information der amtsangehörigen Gemeinden ist Aufgabe der Amtsverwaltungen.</p>
GLRP generell	<p>Im Landschaftsrahmenplan, der unser Gebiet beschreibt, finden sich keine konkreten Zahlen. Alle Aussagen des Rahmenplanes sind in jede Richtung auslegbar. Über Größe der Flächen und deren Vernetzung gibt es keine Angaben. Welche Bewirtschaftungsformen und welche Ziele sind tatsächlich vom Veranstalter dieser Maßnahme angestrebt? Wer kommt für die Kosten auf? Der Mensch, die Bewohner dieser Region, werden überhaupt nicht berücksichtigt. Über die für uns so wichtigen Dinge findet man nichts.</p> <p>Unsere Gemeinden können auf so lapidare Aussagen, wie sie der Landschaftsrahmenplan vorgibt, keine konkreten und fundierten Antworten geben. Uns fehlen alle vorher aufgezeigten Daten. Wir lehnen den Landschaftsrahmenplan in der jetzigen Fassung ab.</p> <p>Uns lehren die Erfahrungen der letzten neunzehn Jahre, dass diese Dinge immer mit Einschränkungen und dem Verlust von Arbeitsplätzen verbunden sind. Diese Einschränkungen wollen wir klar benannt haben. Unsere Einwohner sind keine Umweltsünder, diese müssen sie woanders suchen.</p> <p>Wir fordern sie auf, mit uns gemeinsam eine Strategie zu erarbeiten, mit der alle Beteiligten leben können. Dies ist nach unserem Demokratieverständnis</p>	nicht berücksichtigt	<p>Es handelt sich überwiegend um allgemeine Hinweise.</p> <p>Bei dem Landschaftsrahmenplan handelt es sich um ein gutachtliches Planwerk, das die Planungsinhalte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien darstellt. Er stellt damit einen Fachplan des Naturschutzes dar, der in den §§ 10 - 12 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatG M-V) verankert ist. Eine Abwägung mit anderen fachfremden Belangen würde den Zielen der Planung nicht gerecht werden.</p> <p>Vielmehr erfolgt die Abwägung der raumbedeutsamen Inhalte des Landschaftsrahmenplans mit anderen Raumnutzungsansprüchen durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm (vgl. § 12 Abs. 3 und 4 LNatG M-V).</p> <p>Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>normal, nicht jedoch ihre bisherige Vorgehensweise. Hier kommen Erinnerungen hoch ..., als auch "alles im Sinne der Bevölkerung" entschieden wurde, ohne sie zu fragen.</p> <p>Wir verweisen nochmals darauf, uns konkrete Zahlen, hydrologische Gutachten und die Auswirkung geplanter Maßnahmen in unserer Region aufzuzeigen.</p> <p>Nach Erhalt dieser Unterlagen können wir Ihnen in einem angemessenen Zeitraum konkrete Antworten auf den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes geben. Bis dahin bleiben die Gemeinden Hintersee und Ahlbeck bei einer Ablehnung der für ihren Einzugsbereich vorgeschlagenen Maßnahmen.</p>		<p>bzw. in letztabgewogene Planungen ist bereits aufgrund des gutachtlichen Charakters der Planung faktisch ausgeschlossen.</p> <p>Der GLRP ersetzt in keinem Fall Genehmigungsverfahren will. Er stellt die kommunale Planungshoheit nicht in Frage, sondern gibt den Vorhabens- und Planungsträgern ein Instrument an die Hand, um Naturschutzziele sachgerecht in ihre Planungsinhalte einbinden zu können. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben liegen bei den zuständigen Bau-, Wasser-, Naturschutz- oder Immissionsbehörden, wobei die Regelzuständigkeit in weiten Teilen bei den Landräten liegt. In diesen Verfahren sind dann auch die Interessen von Eigentümern und Nutzern zu berücksichtigen</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan leitet seine Zielaussagen systematisch und umfassend aus vorhandenen Datengrundlagen ab, die sorgfältig ausgewertet und aufbereitet wurden. Grundlage ist eine umfassende Analyse des gegenwärtigen Zustands der Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensräume, Landschaftsbild und landschaftliche Freiräume. Aus der Analyse des Zustands und den erkennbaren Entwicklungstendenzen werden anhand der aufgestellten Leitbilder und Qualitätsziele die Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Biotopverbunds, der ökologischen Funktionen sowie der Erholungsfunktionen der Landschaft hergeleitet. Alle Aussagen sind umfangreich mit Fachdaten hinterlegt und begründet und in entsprechenden Kartenwerken dargestellt. Mit dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan liegt ein flächendeckendes Planwerk für die Region Vorpommern vor, das die Anforderungen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen konkret und nachvollziehbar darlegt.</p> <p>Insofern ist die Aussage, dass er „lapidare Aussagen“ enthält, sachlich falsch. Dabei findet die methodische Transparenz und Begründungsqualität der Planung offensichtlich keine Berücksichtigung.</p> <p>Für die Region vorliegende Gutachten und Studien wurden umfassend ausgewertet und in die Planung einbezogen. Eine vertiefte Betrachtung zur Umsetzbarkeit, Nutzungskonflikten etc. vorgeschlagen</p>

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
			ner Maßnahmen bleibt nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten.
43 Staatliches Amt für Umwelt und Natur Stralsund, Stralsund, 22.07.2009			
GLRP	<p>zu der vorgelegten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans nehme ich aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange wie folgt Stellung:</p> <p>1. Wasser</p> <p>Die im Plan dargestellten Ziele stimmen mit den Aufgaben der Wasserbewirtschaftung und Gewässerunterhaltung sowie dem Küstenschutz weitgehend überein. Der Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen entspricht den Forderungen der Wassergesetzgebung. Das heißt aber nicht, dass künftig eine Abwasserreinigung ausgeschlossen wird. Darüber kann nur in wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren gewässerbezogen entschieden werden.</p> <p>Ich weise aber darauf hin, dass das Abflussvermögen der Fließgewässer gesichert werden muss und die dazu erforderlichen Unterhaltungsarbeiten zu gewährleisten sind.</p>	kein Änderungserfordernis	keine Einwände Die genannten Aspekte sind in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu klären (s. Vorbemerkung 1.2).
Kap. III.4.5	Der bevorzugten Verwendung von Sanden, die beim Ausbau und der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen anfallen, für Strand- und Dünenaufpflügelungen sind Grenzen gesetzt. Bis auf wenige Ausnahmen, wie das Gellenfahwasser, besteht das Baggergut aus Feinsanden und Schlack / Mudde. Nur geeignete Materialien mit einer entsprechenden Körnung und ohne organischen Beimengungen kommen infrage.	kein Änderungserfordernis	Es handelt sich um eine Vorgabe des Landschaftsprogramms. Durch das Wort „bevorzugt“ wird ausgedrückt, dass dieser Anforderung nur im Rahmen des Möglichen entsprochen werden kann.
Karte III, Anhang VI.5	Aus Sicht der EG-WRRL bitte ich folgende Hinweise zu beachten: Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP) wird als ein Vorsorgeinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf regionaler Ebene eine höhere Effizienz erhalten, wenn die Auswertung und Integration der für die Planungsregion vorliegenden Bewirtschaftungsvorplanungen (BVP) nach EG-WRRL gemäß dem aktuellen Planungsstand von 2009 erfolgt.	Eine Berücksichtigung des Planungsstands 2009 erfolgt nicht mehr. Bei den dem Anhang VI.5 vorangestellten Erläuterung wird folgendes aufgenommen: „BVP xxx: Bewirtschaftungsvorplanung nach Wasserrahmenrichtlinie unter Angabe des Wasserkörpers; einbezogen wurden die 2007 vorliegenden Daten aus den in 2006 durchgeführten BVP. Bei der Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen ist der jeweils aktuelle Stand der BVP zu berücksichtigen.“	Bei den auf nach WRRL berichtspflichtigen Fließgewässern gibt es enge fachliche Überschneidungen mit der Bewirtschaftungsvorplanung, die praktisch zeitgleich mit der Erarbeitung des GLRP begonnen wurde und 2009 abgeschlossen wird. In die Bearbeitung des Maßnahmenkonzeptes wurden die 2007 vorliegenden Daten aus den in 2006 durchgeführten Bewirtschaftungsvorplanungen einbezogen (s. Vorbemerkung 1.5). Eine Berücksichtigung des Planungsstands 2009 ist nicht mehr möglich (Redaktionsschluss). Da bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen ohnehin die jeweils aktuellen vorliegenden Planungen zu berücksichtigen sind (nicht nur bezogen auf die BVP), ist dies aber auch entbehrlich.
Kap. II.2.3	Im vorliegenden Beteiligungsentwurf des GLRP VP wurde für die Zustandsbewertung der WRRL-berichtspflichtigen Wasserkörper der Planungsstand der Bestandserfassung 2004 verwendet. Im Rahmen der seit 2005 bis 2009 durch-	nicht berücksichtigt	Die FGSK wurde bei den Begehungen nur in Einzelfällen und dann pauschal geändert, es liegt keine Neubewertung entsprechend des allg. Be-

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>geführten Bewirtschaftungsvorplanungen wurden während der Vor-Ort-Begehungen die Ergebnisse der Strukturübewertungen überprüft und teilweise korrigiert. Im gleichen Zeitraum wurde für ausgewählte Wasserkörper das Gewässermonitoring durchgeführt. Diese Bewertungs- und Datenaktualität sollte in der ersten Fortschreibung des GLRP VP Berücksichtigung finden.</p>		<p>wertungsverfahrens vor. Im Sinne einer einheitlichen Darstellung wurde die im Jahr 2008 landesweit vorliegende vorläufige Bewertung von 2004 zugrundegelegt. Eine Berücksichtigung des Planungsstands 2009 ist nicht mehr möglich (Redaktionsschluss).</p>
Planungs- und Textkarten	<p>Die Arbeitsergebnisse der Bewirtschaftungsvorplanungen wurden mit Stand 2006 berücksichtigt. Das den Planungs- und Textkarten zugrunde gelegte WRRL-Gewässer-Routensystem ist veraltet. Bereits 2007 gab es durch das LUNG eine Überarbeitung. Damit einhergehend wurde Mitte 2008 die Erarbeitung der „ergänzenden Bewirtschaftungsvorplanung“ durch das LUNG selbst in Auftrag gegeben. Die Arbeitsergebnisse dieser so genannten Reste-BVP sind in der ersten Fortschreibung des GLRP VP nicht berücksichtigt worden.</p>	nicht berücksichtigt	<p>Bei den auf nach WRRL berichtspflichtigen Fließgewässern gibt es enge fachliche Überschneidungen mit der Bewirtschaftungsvorplanung, die praktisch zeitgleich mit der Erarbeitung des GLRP begonnen wurde und 2009 abgeschlossen wird. In die Bearbeitung des Maßnahmenkonzeptes wurden die 2007 vorliegenden Daten aus den in 2006 durchgeführten Bewirtschaftungsvorplanungen einbezogen (s. Vorbemerkung 1.5).</p>
Karte III, Anhang VI.5	<p>In meinem Zuständigkeitsbereich fand die Erarbeitung der Bewirtschaftungsvorplanungen mit der Fertigstellung der BVP Polder Prerow, BVP Polder Blielsenrader Moor, BVP Polder Born, BVP Zipker Bach, BVP Uhlenbäk, BVP Graben aus Kummerow Heide und BVP Polder Nisdorf im Juni 2009 ihren Abschluss. Die „bedeutenden Fließgewässer (EZG > 10 km²)“ der v.g. Bewirtschaftungsvorplanungen sollten sowohl im Anhang als auch in der Planungskarte III dargestellt werden. Die Arbeitsergebnisse der v.g. Bewirtschaftungsvorplanungen wurden dem LUNG in digitaler Form zur abschließenden Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit „Warnow/Peene“ nach EG-WRRL bereits übergeben.</p>	nicht berücksichtigt	s. o.
Anhang VI.5.1, VI.5.2 und VI.5.3	<p>Im Einzelnen sollten insbesondere im Anhang folgende Änderungen/Ergänzungen im Beteiligungsentwurf der ersten Fortschreibung des GLRP VP vorgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. M104 „vorgeschlagene Maßnahmen“ ergänzen um „Wasserrückhalt Waldrandbereich“ 2. M104 „Quellen“ ergänzen um „BVP DARS-0300“ 3. M105 „Quellen“ ergänzen um „BVP DARS-0100“ 4. M109 „vorgeschlagene Maßnahmen“ ergänzen um „(vgl. F133)“ 5. M109 „Quellen“ ergänzen um „BVP NVPK-1000, BVP NVPK-1100“ 6. M112 „Quellen“ ergänzen um „BVP NVPK-1500“ 7. M122 „Quellen“ ergänzen um „BVP NVPK-0500, BVP NVPK-0600“ 8. M123 „Quellen“ ergänzen um „BVP NVPK-0400“ 	Die Änderungen/ Ergänzungen werden eingearbeitet. Bei geänderten Maßnahmenbeschreibungen wird unter „Quellen“ aufgenommen: „StAUN HST 2009“.	

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>9. M125 „Quellen“ ergänzen um „BVP RYZI-2600, BVP RYZI-2700“</p> <p>10. M128 „Quellen“ ergänzen um „BVP RECK-0100“</p> <p>11. M220 „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ ergänzen um „(vgl. F218)“</p> <p>12. M205 „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ ergänzen um „(vgl. F208)“</p> <p>13. F102 „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ ergänzen um „zur Zeit läuft eine Vorplanung für den Abschnitt im Gebiet Rosfocker Wulfshagen durch den WBV Untere Warnow-Küste in Zusammenarbeit mit der UNB“</p> <p>14. F105 „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ ergänzen um „Eine Machbarkeitsstudie zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Tribolmer Baches, Realisierbarkeit Fischaufstiegsanlage Ortslage Tribolmer, wurde erarbeitet (StAUN Stralsund).“</p> <p>15. F105 „Quellen“ ergänzen um „StAUN Stralsund 2008“</p> <p>16. F106 „vorgeschlagene Maßnahmen“ ergänzen um „BVP RECK-1200: Schaffen einer Verbindung zum Graben 31/13“</p> <p>17. F108 „vorgeschlagene Maßnahmen“ streichen von „Fischaufstiegsanlage am Wehr Bad Sülze muss noch optimiert werden“</p> <p>18. F108 „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ ergänzen um „Fischaufstiegsanlage am Wehr Bad Sülze wurde 2008 optimiert“</p> <p>19. F111 „Quellen“ ergänzen um „BVP TREB-2100“</p> <p>20. F112 „Quellen“ ergänzen um „BVP TREB-1900“</p> <p>21. F114 „Quellen“ ergänzen um „BVP TREB-0100“</p> <p>22. F116 „Quellen“ ergänzen um „BVP TREB-0500, BVP TREB-0510“</p> <p>23. F118 „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ ergänzen um „Machbarkeitsstudie zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Bereich der Ortslage Hugoldsdorf wird z.Z. erarbeitet (StAUN Stralsund)“</p> <p>24. F128 „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ ergänzen um „Machbarkeitsstudie hinsichtlich Umsetzungsmöglichkeiten zum Wiederanschluss des Altarmes und die Auswirkungen auf die angrenzende Niederung sowie die Ortslage Divitz wurde erarbeitet (StAUN Stralsund 2008)“</p> <p>25. F128 „Quellen“ ergänzen um „StAUN Stralsund 2008“</p> <p>26. F137 „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ ändern in „Maßnahmeplanung der BVP liegt vor“</p> <p>27. F139 „vorgeschlagene Maßnahmen“ ersetzen von „Gewässerentwicklungsplan“ durch „Machbarkeitsstudie“</p> <p>28. F139 „Umsetzungsstand, weitere Hinweise“ ergänzen um „Machbarkeitsstudie zur ökologischen Sanierung des Rienegrabens zwischen dem Mündungsbereich und dem Waldgebiet „Heideland“ wird z.Z. erarbeitet (StAUN Stralsund)“</p>		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>29. F208 „Umsetzungszustand, weitere Hinweise“ ergänzen um „Nach Renaturierung des Polders Ossen (RUEG-0700; vgl. M205) wird der als „bedeutendes Fließgewässer“ gekennzeichnete Wasserkörper RUEG-0700 eine deutlich verkürzte Fließgewässerstrecke aufweisen. Das Einzugsgebietskriterium > 10 km² wird nicht mehr erreicht werden. Die Typzuordnung muss noch abschließend geklärt werden.“</p> <p>30. F218 „Umsetzungszustand, weitere Hinweise“ ergänzen um „Nach Renaturierung des Polders Mellnitz (RUEG-1900; vgl. M220) wird der als „bedeutendes Fließgewässer“ gekennzeichnete Wasserkörper RUEG-1900 eine deutlich verkürzte Fließgewässerstrecke aufweisen. Das Einzugsgebietskriterium > 10 km² wird nicht mehr erreicht werden. Die Typzuordnung muss noch abschließend geklärt werden.“</p> <p>31. F301 „vorgeschlagene Maßnahmen“ ergänzen um „BVP RYZI-1800: Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit am Schöpfwerk Horst - ergebnisoffene Prüfung der Möglichkeiten zur Umsetzung im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zur Variantenfindung für den Umbau des Schöpfwerkes Horst“</p>	nicht berücksichtigt	Bei den auf nach WRRL berichtspflichtigen Fließgewässern gibt es enge fachliche Überschneidungen mit der Bewirtschaftungsvorplanung, die praktisch zeitgleich mit der Erarbeitung des GLRP begonnen wurde und 2009 abgeschlossen wird. In die Bearbeitung des Maßnahmenkonzeptes wurden die 2007 vorliegenden Daten aus den in 2006 durchgeführten Bewirtschaftungsvorplanungen einbezogen (s. Vorbemerkung 1.5). Eine Berücksichtigung des Planungsstands 2009 ist nicht mehr möglich (Redaktionsschluss). Da bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen ohnehin die jeweils aktuellen vorliegenden Planungen zu berücksichtigen sind (nicht nur bezogen auf die BVP) ist dies aber auch entbehrlich.
GLRP	<p>2. Naturschutz</p> <p>Die Landschaftsplanung als Vorsorgeinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist in den §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) rahmengesetzlich geregelt. Diese Vorgaben wurden mit den §§ 10 bis 13 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatG M-V) in Landesrecht umgesetzt.</p> <p>Aufgabe der vorliegenden GLRP ist es, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Vorsorge für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft flächendeckend für die Planungsregion Vorpommern zu erarbeiten, darzustellen und zu begründen. Dabei waren die verschiedenen Anforderungen an einen nachhaltigen Schutz des</p>	kein Änderungserfordernis	Zustimmung

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>Naturhaushalts einschließlich der einzelnen Naturgüter zu einem internen Ausgleich zu bringen.</p> <p>Gegenüber dem ersten GLRP der Planungsregion Vorpommern wurde eine wesentlich größere Detailschärfe der Aussagen in Bezug auf die Inhalte und die räumliche Zuordnung sowie eine verbesserte Begründung mittels der vorliegenden Fachdaten erreicht. Es erfolgte eine systematische Ableitung der Aussagen und kartographischen Darstellungen aus den flächendeckenden digitalen Daten.</p> <p>Die planerische Konsistenz des Planwerks wurde durch eine stringente, aufeinander aufbauende Abfolge von Zustandsanalyse, Zielbestimmung, Konflikt-ermittlung und Maßnahmenplanung verbessert.</p> <p>Besonders hervorzuheben am vorliegenden Planwerk ist die umfassende Berücksichtigung der vorpommerschen Boddenlandschaft als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, u.a. auch mit natur-räumlicher Gliederung des marinen Bereiches der Planungsregion.</p> <p>Die umfassende inhaltliche und methodische Fortschreibung des Planwerks fußt auf einer sehr intensiven und gründlichen Analyse der Landschaft und ihrer Ausstattung und mündet in die für diese Gebiete erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Dabei konzentrieren sich die aus den jeweiligen Schutz- und Entwicklungserfordernissen abgeleiteten Maßnahmen ausgewogen auf verschiedene Biotoptypen.</p> <p>Die formulierten Grundsätze und ausgewiesenen naturschutzfachlichen Steuerungsansätze betreffen in meinem Zuständigkeitsbereich wesentliche Nutzungsformen wie u.a. vorhandene Seeverkehrswege, Vorranggebiete vorhandener Rohstoffnahmen, vorhandene Reeden, geplante WKA und geplante marine Vorbehaltsgebiete „Leitungen“.</p> <p>In der gesamten Boddenregion werden derzeit gemeindliche, kreisliche und überregional bedeutsame Planungen zu verschiedenen Wirtschaftszweigen, besonders für die Industrie und für den Freizeitbereich aufgelegt. Naturschutzfachliche und - rechtliche Aspekte insbesondere solche mit landesweitem und regionalen Bezug finden dabei keine hinreichende Berücksichtigung. Nach wie vor mangelt es an Bewertungskriterien für die touristische und sonstige Tragfähigkeit der Boddenökosysteme. Die im GLRP entwickelten Vorgaben, u.a. für die Raumordnung, helfen diesen Mangel zu beheben.</p> <p>Gerade für die marinen Eingriffsvorhaben fehlt es an umsetzungsfähigen Kompensationsmaßnahmen, obwohl vom Grunde her geeignete Flächen vorhanden sind. Selbst wenn für einzelne Flächen unterschiedliche Zielvorstellungen entwickelt werden könnten, wird in meinem Zuständigkeitsbereich die Bedeutung folgender Flächen für komplexe Kompensationsmaßnahmen besonders hervorgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Polder Michaelsdorf (hier Harmonisierung entsprechender Planungsansätze mit Nationalparkplan und Ergebnissen des BOV erforderlich) 		

Bezug	Stellungnahme (wörtliche Wiedergabe)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung/ Kommentar
	<p>- Polder Werre (hier Überarbeitung der derzeitigen Planungsansätze mit dem Ziel der weitest gehenden Wiederherstellung der ursprünglichen Meeresbucht erforderlich)</p> <p>Aus meiner Sicht wird dem Erhalt der Offenlandschaft und der unzerschnittenen Landschaft besondere Priorität eingeräumt. Dabei geht um die Sicherung offener Moore und Feuchtlebensräume, offener Trocken- und Magerstandorte und anderer Offenlandstandorte insbesondere als Nahrungs-, Brut- und Rasthabitate. Insbesondere im Zusammenhang mit den zahlreichen Vogelschutzgebieten sind sie flächenmäßig zu erhalten und durch eine geeignete Bewirtschaftung zu sichern.</p>		

3 Dokumentation von inhaltlichen Änderungen des Beteiligungsentwurfes des GLRP Vorpommern aufgrund fachinterner Hinweise/ Korrekturen

Bezug	Änderung	Begründung
A. GLRP Text		
Text generell	Es werden einzelne Änderungen stilistischer Art und Korrekturen von Rechtschreib- und Grammatikfehlern sowie Formatierungsänderungen durchgeführt. Diese werden nicht im Einzelnen dokumentiert.	
Teil II		
Kap. II.2.3.1.4	Textpassagen aus Kap. III.4.4.4, die Analyseaussagen enthalten, werden in das Kap. II.2.3.1.4 integriert.	
Kap. II.2.3.3	Überarbeitung der Bewertungsmethodik zu Textkarte 6 (Bewertung des Grundwassers auf Basis von aktuelleren Daten)	Zuarbeit der Abteilung Geologie und Umweltinformation des LUNG
Teil III		
Kap. III.4.4 4	Aus Kap. „Anforderungen zum Grundwasserschutz...“ werden Textpassagen, die Analyseaussagen enthalten in das Kap. II.2.3.1.4 integriert.	
Anhang VI.5		
Maßnahme B305 und F311	Umformulierung der vorgeschlagenen Maßnahmen am Putzarer See:	Zuarbeit des StAUN Ueckermünde zur naturschutzfachlichen Zielstellung für die Sanierung des Sees. Von einer Anhebung des Wasserstandes im östlichen Umfeld des Putzarer Sees wird Abstand genommen, da durch sie wertvolle Offenlandlebenssäume auf Moor und mineralischen Boden vernichtet werden.
F137	Es wird ergänzt, dass eine Anlage von naturnahen Ufergehölzen als Ausgleichs- und Ersatz-Maßnahmen im Zuge des Rügenzubringers tlw. erfolgt ist (z. B. bei Engelswacht)	Zuarbeit des StAUN Stralsund
B. GLRP Karten		
Karten generell	Es wurden einzelne Korrekturen in den Legenden durchgeführt. Außerdem wurde die Darstellung im Planungspuffer teilweise verbessert (Korrektur von Überlagerungen). Diese werden nicht im Einzelnen dokumentiert.	
Karte II	Ergänzungen zum weiteren Biotopverbund in den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> - Waldgebiet südlich Luckow zwischen Eggesin und Ahlbeck - Waldgebiet nördlich Lübs - Schmollensee und angrenzende Bereiche um Pudagla – Sellin - Waldgebiet westlich Liepe - Oberlauf Stegenbach zwischen Butzow und Stretense 	Zuarbeit des StAUN Ueckermünde
	Ergänzung des Biotopverbundraums 36 um die FFH-Gebiete DE 2350-302 "Alteichen bei Christiansberg" und DE 2350-304 "Wald bei Kuhlorgen an der Uecker" und Umbenennung in "Eichenwälder mit Eremitenvorkommen bei Christiansberg, Viereck und Kuhlorgen"	Zuarbeit des LUNG M-V, Abteilung Naturschutz

Bezug	Änderung	Begründung
Karte III	Auf Grundlage des Gutachtens zur Ermittlung nutzungsfreier Wälder erfolgen Umstufungen von der Maßnahmenkategorie 8.2 in 8.1. In weiteren Bereichen werden Umstufungen in die Maßnahmenkategorie 8.1 in folgenden Flächenumfängen vorgenommen (Flächengröße und bisherige Einstufung): NLP Vorpommersche Boddenlandschaft (26 ha 8.5) NSG 255 Roter See bei Glowe (16 ha 8.5) Abtshagen Süd (9 ha 8.3) NSG 39 Lanken (8 ha 8.5) NSG 127 Karlsburger u. Oldenburger Holz (10 ha 8.5) LSG 67a Unteres Peenetal (8 ha 8.4) NSG 210 Unteres Recknitztal (8 ha 8.5)	Zuarbeit des LUNG M-V, Abteilung Naturschutz
	Auf Grundlage der Leitbilder für die Flächen des Nationalen Naturerbes erfolgt im Bereich Peenemünde eine Umstufungen der Waldbereiche in die Maßnahmenkategorie 8.2.	Zuarbeit des LUNG M-V, Abteilung Naturschutz
	Die Kategorie 12.2 wurde auf der Grundlage aktueller Daten neu erstellt. In diesem Zuge wurde ein technischer Umsetzungsfehler (Bewertungsstufe „mittel“ wurde entfernt) behoben.	Zuarbeit des LUNG M-V, Abteilung Naturschutz
Karte IV	Für die Kategorie „Flächen des Nationalen Naturerbes (HX) (als eigenständiges Begründungskriterium herangezogen bei einer Mindestgröße von 50 ha)“ werden anhand aktuell vorliegender Daten Ergänzungen vorgenommen.	Zuarbeit des LUNG M-V, Abteilung Naturschutz
Karte V	Die Ableitung der Kategorie „naturschutzfachlich bedeutsame Biotop des Offenlands wurde korrigiert (Kategorien M.2 und K.3 nach Karte I nicht mehr enthalten). Diese Ableitung wird im Text klar dokumentiert.	Zuarbeit des LUNG M-V, Abteilung Naturschutz
	Die Waldflächen (Grundlage BNTK) wurden überdeckend eingesetzt, da sich die Aussagen der Karte V auf das Offenland beziehen. Dies wurde auch in der Legende klargestellt.	Zuarbeit des LUNG M-V, Abteilung Naturschutz
Karte 6	Überarbeitung der Textkarte 6 (Bewertung des Grundwassers auf Basis von aktuelleren Daten)	Zuarbeit der Abteilung Geologie und Umweltinformation des LUNG

4 Im Beteiligungsverfahren zum Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern sowie zur begleitenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) angeschriebene Behörden und Verbände, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Adressat	Bemerkung
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesgeschäftsstelle M-V	
GRÜNE LIGA Mecklenburg-Vorpommern e.V.	
Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern	
Bundesamt für Naturschutz, FB II - Landschaftsplanung und -gestaltung	
Bundesforst, Hauptstelle Hintersee	
Bundesforst, Hauptstelle Stralsund	

Adressat	Bemerkung
Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund	
Forstamt Rothemühl	sind in Gesamtstellungnahme der Landesforst eingegangen
Forstamt Neubrandenburg	
Forstamt Torgelow	
Forstamt Neu Pudagla	
Forstamt Jägerhof	
Forstamt Poggendorf	
Forstamt Schuenhagen	
Forstamt Abtshagen-Rügen	
Forstamt Billenhagen	
Naturpark Insel Usedom	
Naturpark Am Stettiner Haff	
Fachhochschule Neubrandenburg, FB Agrarwirtschaft und Landschaftsarchitektur	
Universität Rostock, Institut für das Management Ländlicher Räume, Professur Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung	
Steinbeis Transferzentrum Angewandte Landschaftsplanung Rostock, c/o Universität Rostock, Agrar- und umweltwissenschaftliche Fakultät	
Universität Rostock, Institut für Biowissenschaften, Aquatische Ökologie	
Universität Rostock, Institut für das Management ländlicher Räume, Professur für Geodäsie und Geoinformatik	
Universität Rostock, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Umweltrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht	
Amt Barth	
Amt Darß/Fischland	
Amt Franzburg-Richtenberg	
Amt Miltzow	
Amt Recknitz-Trebeltal	
Stadt Grimmen	
Stadt Marlow	
Gemeinde Süderholz	
Gemeinde Zingst	
Amt Anklam-Land	
Amt Landhagen	
Amt Usedom-Nord	
Amt Usedom-Süd	
Amt Züssow	
Stadt Anklam	
Gemeinde Heringsdorf	
Amt Bergen auf Rügen	
Amt West-Rügen	
Gemeinde Binz	
Stadt Putbus	
Stadt Sassnitz	
Amt Löcknitz-Penkun	
Amt Torgelow-Ferdinandshof	
Amt Uecker-Randow-Tal	
Stadt Pasewalk	
Stadt Strasburg (Uckermark)	

Adressat	Bemerkung
Landkreis Nordvorpommern	
Landkreis Rügen	
Hansestadt Greifswald	
Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V	
Bergamt Stralsund	
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern	
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern	
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern	
Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern	
Straßenbauamt Stralsund	
Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern	
Stiftung Umwelt und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern	
Deutsche Wildtier Stiftung	
Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern	
Städte- und Gemeindetag M-V	
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Stefan Pulkenat	
Landesfischereiverband Mecklenburg-Vorpommern	
Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.	
Landschaftspflegeverband Rügen e. V.	
Landschaftspflegeverband Region Odermündung e.V. , c/o Naturpark ASH, z. H. Herrn Dinse	
Zweckverband Peenetal-Landschaft, Projektbüro	
Förderverein Naturschutz im Peenetal e. V., c/o Herrn Kornelis Vegelin	
WWF- Projektbüro Ostsee	
Landesverband der Imker Mecklenburg und Vorpommern e.V.	
Landesverband der Wasser- und Bodenverbände M-V	
Wasser- und Bodenverband Untere Warnow-Küste	
Wasser- und Bodenverband Recknitz-Boddenkette	
Wasser- und Bodenverband Trebel	
Wasser- und Bodenverband Rügen	
Wasser- und Bodenverband Insel Usedom-Peenestrom	
Wasser- und Bodenverband Mittlere Peene/Untere Tollense	
Wasser- und Bodenverband Untere Peene	
Wasser- und Bodenverband Landgraben	
Landkreis Güstrow	
Landkreis Demmin	
Landkreis Mecklenburg-Strelitz	
Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock	
Staatliches Amt für Umwelt und Natur Rostock	
Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/ Rostock	
Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Ökologie, Naturschutz, Wasser, Referat Ö 1 Landschaftsentwicklung, Cites	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Forst und Naturschutz, Referat 45	